

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

INNSBRUCK

21. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1996)



BRAUMÜLLER

**21. Bericht
über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1996)**

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

INNSBRUCK

21. BERICHT

über die Lage des Föderalismus in Österreich
(1996)



WILHELM BRAUMÜLLER

Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronische Datenanlagen, vorbehalten

© 1997 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1092 Wien

Herausgeber: Institut für Föderalismusforschung, Innsbruck

Verfasser: Ernst Wegscheider, Institutsassistent

Gesamtherstellung: Fa. Johann ERHARTER, 6020 Innsbruck

ISBN: 3-7003-1212-1

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort	1
L ALLGEMEINER TEIL	
A) Allgemeine Föderalismuspolitik	5
B) Europäische Integration und Föderalismus	58
C) Finanzieller Föderalismus	74
D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich	86
E) Verfassungsentwicklung in den Ländern	94
F) Gesetzgebung des Bundes und der Länder	103
G) Zustimmung- und Einspruchspraxis nach Art. 97 und 98 B-VG sowie Anfechtungen von Bundes- und Landesgesetzen nach Art. 140 B-VG	118
H) Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	124
I) Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	126
J) Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus	136
K) Föderalismusforschung und Föderalismusbildung	151

II. BESONDERER TEIL

A) Föderalismuspolitik

1) Neubildung der Bundesregierung - Ländererklärung (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)	159
2) Aushöhlung des Föderalismus (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	162
3) Bundesstaatsreform - Fortsetzung (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)	170
4) Bundesstaatsreform - Fortsetzung (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)	172
5) Bundesstaatsreform - Fortsetzung (Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz))	174
6) Bundesstaatsreform und Konsultationsmechanismus (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz)	176
7) Bundesstaatsreform; Neukodifikation der Bundesverfassung (Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom)	178
8) Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften	179
9) Resolution des 46. Österreichischen Städtetages	186
10) Resolution des 43. Österreichischen Gemeindetages	190

B) Europäische Integration und Föderalismus

1) Deklaration der Landeshauptmännerkonferenz anläßlich der eineinhalbjährigen Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union	191
2) Leitlinien der Landeshauptmännerkonferenz für die künftige Strukturpolitik der Europäischen Union	195

C) Finanzieller Föderalismus

Finanzieller Föderalismus - Tabellen I - III	197
--	-----

D) Verfassungsentwicklung im Bundesbereich

1) Bezügereformgesetz, BGBl. 1996/392	200
2) Änderung des B-VG, BGBl. 1996/437	202
3) Änderung des B-VG, BGBl. 1996/659	203
4) Änderung des B-VG, BGBl. I Nr. 2/1997	204

E)	Zusammenstellung der wichtigsten im Jahr 1996 erlassenen Landesgesetze und Verordnungen	206
F)	Gesetzgebung des Bundes und der Länder	
	<i>Tätigkeit des Bundesrates im Jahr 1996 (608. bis 620. Sitzung)</i>	220
G)	Zustimmungs- und Einspruchspraxis nach Art. 97 und 98 B-VG - 1996	228
H)	Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes	231
I)	Zusammenarbeit der Gebietskörperschaften	
	1) <i>Im Jahre 1996 abgeschlossene bzw. publizierte Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG</i>	248
	2) <i>Aufrechterhaltung des Hubschrauberrettungsdienstes (Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage)</i>	250
	3) <i>Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF) 1996</i>	252
	4) <i>Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) 1996</i>	262
	5) <i>Umfassende Landesverteidigung (ULV) 1996</i>	268
J)	Grenzüberschreitende und Internationale Zusammenarbeit - Europäischer Regionalismus	
	<i>Resolution der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria</i>	270

VORWORT

I.

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Es hat folgende Ziele:

1. Unterstützung der wissenschaftlichen Forschung und Entwicklung des Föderalismus;
2. Pflege und Verbreitung der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung.

Zur Erreichung dieser Ziele hat das Institut folgende Tätigkeiten zu entfalten:

- a) wissenschaftliche Forschung und Entwicklung durch Vergabe von Forschungsaufträgen und Erstellung von Gutachten;
- b) Abhaltung von Fachtagungen über spezielle Gegenstände der Föderalismusforschung für Wissenschaftler, politische Funktionäre, öffentliche Bedienstete, Journalisten, Interessenvertretungen und sonstige interessierte Stellen und Personen;
- c) Dokumentation und Information über die einzelnen Bereiche der Föderalismusforschung;
- d) Herausgabe eines periodischen Mitteilungsblattes über aktuelle Probleme des Föderalismus und einer Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen.

II.

Das Institut für Föderalismusforschung erstellt seit 1975 jährlich einen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich, der dem Institutsvertrag entsprechend den Landesregierungen und Landtagen der Länder Salzburg, Tirol und Vorarlberg vorzulegen ist.

Das von den Landesregierungen der genannten Länder bestellte Kuratorium des Instituts für Föderalismusforschung hat den 21. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1996) in der vorliegenden Fassung am 19. November 1997 genehmigt. Aufgabe dieses Berichtes ist es, im Sinne des **staatsrechtlichen Föderalismus**, wie er von der Rechtswissenschaft vertreten wird und der österreichischen Bundesverfassung zugrunde liegt, vorwiegend die föderalistische Entwicklung zwischen Bund und Ländern darzustellen.

Im Hinblick auf das auch für den Föderalismus charakteristische Subsidiaritätsprinzip sowie wegen ihrer Bedeutung für Staat und Gesellschaft finden darüber hinaus auch die Gemeinden Berücksichtigung. Um jedoch den Rahmen des Berichtes vom Inhaltlichen wie vom Umfang her nicht zu sprengen, mußte das Thema "Gemeinde" im wesentlichen auf die Aktivitäten des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes sowie auf die

Besprechung relevanter Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes konzentriert werden.

Der Föderalismusbericht enthält wie bisher auch eine Zusammenstellung föderalistisch bedeutsamer "Dokumente", wodurch der Zugang zu diesen Materialien erleichtert werden soll.

III.

Für ihre freundliche Mithilfe wird den Ämtern der Landesregierungen, dem Bundeskanzleramt (Sektion V-Verfassungsdienst und Sektion I/5-Koordination der Umfassenden Landesverteidigung), der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund, den Geschäftsstellen der ARGE ALP und der ARGE ALPEN ADRIA gedankt. Für die Mitarbeit gedankt wird der Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrem Leiter Hofrat Dr. MEIRER, seinen Mitarbeitern Herrn Dr. SMUTNY und Herrn Mag. ROSNER sowie Herrn Univ. Prof. Dr. WEBER, Universität Innsbruck.

Ernst Wegscheider

Peter Pernthaler

ALLGEMEINER TEIL

A) ALLGEMEINE FÖDERALISMUSPOLITIK

1. Mit **neuen Hoffnungen** für eine **Stärkung des österreichischen Föderalismus** konnten die Länder in das Jahr 1996 gehen. Nach dem vorzeitigen Scheitern der Großen Koalition brachte die am 17. Dezember 1995 durchgeführte Nationalratswahl (vgl. 20. Bericht 1995, S. 24) wiederum die für Verfassungsgesetze notwendige Zwei-Drittel-Mehrheit der Regierungsparteien im Nationalrat. Es galt, in die Verhandlungen über die Bildung einer neuen Bundesregierung die Standpunkte der Länder einzubringen und gemeinsam die seinerzeit vereinbarten Reformschritte umzusetzen.

2. Auch im Berichtsjahr 1996 war die **Landeshauptmännerkonferenz** jenes Organ der Länder, das in allen föderalismuspolitischen und integrationspolitischen Fragen die Position der Länder maßgebend bestimmte.

Diese dominierende Stellung der Landeshauptmännerkonferenz rief wiederum kritische Stimmen hervor. Im Zuge der Debatte über die dringliche Anfrage der FPÖ betreffend *„Aushöhlung des Föderalismus“* in der 609. Sitzung des Bundesrates am 29. Februar 1996 (siehe dazu unten Punkt 3.4.) sprach sich Bundesrat PRÄHAUSER (SPÖ, Salzburg) dafür aus, daß die Länder dem Bundesrat eine Chance geben und ihn nicht mittelfristig durch die Landeshauptmännerkonferenz in Frage stellen sollten. Bei der Wahrnehmung der Länderrechte *„seien Einrichtungen, wie etwa die Landeshauptmännerkonferenz, sicherlich nicht unbedingt der Weisheit letzter Schluß“*, bemerkte der Abgeordnete.

Die Landeshauptmännerkonferenz trat im Berichtsjahr am 9. Februar in Rust und am 13. November in Wien (NÖ-Landhaus) zu außerordentlichen Tagungen zusammen. Die ordentlichen Tagungen fanden am 10. Mai in Bad Tatzmannsdorf und am 11./12. September in Neuhofen an der Ybbs (Milleniumsfeierlichkeiten) statt.

Vorbereitet wurden diese Tagungen in bewährter Weise von der **Landesamtsdirektorenkonferenz**. Diese trat am 18. Jänner in Linz zu einer a.o. Sitzung zusammen. Weitere ordentliche Sitzungen wurden am 12. April in Pamhagen und am 30. August in Maria Taferl abgehalten.

Die **Landtagspräsidentenkonferenz**, die sich in den letzten Jahren verstärkt in die Verhandlungen über die Bundesstaatsreform eingeschaltet hatte, trat am 14. Mai in Wien und am 18. Oktober in Bregenz zu Tagungen zusammen.

- 3.1. Im Zuge der Koalitionsverhandlungen beschloß die (amtierende) Bundesregierung auf Drängen der ÖVP bereits am 15. Jänner 1996 neuerlich die Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG im Sinne einer Strukturreform des Bundesstaates geändert wird sowie andere Bundesgesetze geändert oder aufgehoben werden (**Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1996 - 14 Blg. Sten.Prot NR, XX.GP**), und die Regierungsvorlage eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das B-VG und das Finanz-Verfassungsgesetz geändert werden (15 Blg. Sten.Prot.NR, XX.GP). Die beiden Regierungsvorlagen wurden im Nationalrat in unveränderter textlicher Fassung wie die seinerzeit in Verhandlungen gestandener Reformvorhaben (14 bzw. 15 Blg. Sten.Prot.NR, XIX.GP) eingebracht.

Damit werde ein Schritt für einen „*neuen Anlauf für die Bundesstaatsreform*“ gesetzt, betonte der ehemalige Föderalismusminister WEISS, der einen „*raschen Verhandlungsabschluß im Parlament*“ (VN vom 16.1.1996) erwartete. Demgegenüber sprach sich der Präsident des Nationalrates Dr. FISCHER für ausführliche Verhandlungen mit den Oppositionsparteien und Ergänzungen des vorliegenden Bundesstaatsreformpaketes aus.

- 3.2. Bei der a.o. Tagung der Landeshauptmännerkonferenz am 9. Februar 1996 berichtete der Vorsitzende, Landeshauptmann STIX, über den Stand der Verhandlungen der Budgetarbeitsgruppe, die im Zuge der Koalitionsverhandlungen ein Konsolidierungsprogramm des Bundes für die Jahre 1996 bis 1999 ausgearbeitet hatte.

Die Landeshauptmännerkonferenz bot der neuen Bundesregierung **Partnerschaft und Unterstützung** an. In der **Länder-Erklärung** zur Neubildung der Bundesregierung (A/1)¹ wurde betont, daß das Konsolidierungsprogramm des Bundes für die Jahre 1996 bis einschließlich 1999 eine erfolgversprechende Grundlage zur Sanierung des Bundeshaushaltes darstelle, einer Überforderung künftiger Generationen entgegenwirke und Voraussetzungen für die Teilnahme Österreichs an der Wirtschafts- und Währungsunion schaffe. Die Landeshauptmännerkonferenz erklärte ihre Bereitschaft, diese Bemühungen durch korrespondierende Maßnahmen zu unterstützen, und bekannte sich zu Konsolidierungsaufgaben in den Ländern.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz wurde ersucht, die Beratungen über

¹ Dieser und die folgenden Hinweise beziehen sich auf das jeweilige Kapitel im „Besonderen Teil“ dieses Föderalismusberichtes.

- die Einhaltung der Konvergenzkriterien,
- den Finanzausgleich,
- die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung sowie
- die Bildung eines Konsultationsmechanismus ehestens mit dem Bund zum Abschluß zu bringen.

Auffallend an diesem Beschluß ist, daß die Landeshauptmännerkonferenz es **vermied, Länderforderungen** in den Vordergrund zu rücken. Erinnert wurde im wesentlichen an gesamtstaatliche Aufgaben:

- das „**Paktum**“ von Perchtoldsdorf über die Bundesstaatsreform solle umgesetzt werden, um die **Staatsaufgaben** nach den Grundsätzen der Effizienz und der Bürgernähe zuzuordnen und rascher und einfacher vollziehen zu können.
- Die **Konvergenzkriterien** zur Erreichung des Maastricht-Zieles seien einzuhalten.
- Ein mehrjähriger **Finanzausgleich** sei abzuschließen, um die Stabilität der Wirtschaft zu fördern.
- Die **Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung** sei dringend voranzutreiben.
- Der **Konsultationsmechanismus** sei ehestens einzurichten.

Anläßlich eines Empfanges der Landeshauptmännerkonferenz zum Abschluß ihrer Tagung betonte Bundespräsident Dr. KLESTIL, daß er sich *„weiter für die Anliegen des Föderalismus, zu dem auch die gerechte Verteilung der finanziellen Lasten zwischen den Gebietskörperschaften gehöre, einsetzen werde“*. Der Bundespräsident dankte den Ländervertretern für ihren „entscheidenden Beitrag“ beim Zustandekommen des Konsolidierungsprogrammes.

- 3.3. Ein erster wichtiger Schritt zur Umsetzung der staatspolitisch wichtigen Aufgaben erfolgte bereits am 22. Februar 1996 durch den Abschluß des **Finanzausgleiches 1996** und die Annahme des **Konvergenzprogrammes**. Dabei kamen Bund, Länder und Gemeinden überein, die öffentlichen Haushalte so zu gestalten, daß ab dem Haushaltsjahr 1997 folgende Defizithöchstwerte nicht überschritten würden: Bund 2,7% und Länder und Gemeinden zusammen 0,3% des Bruttoinlandsproduktes. Am gleichen Tag wurde auch der Finanzausgleich 1997 bis 2000 abgeschlossen (siehe dazu ausführlich Kapitel C).
- Nach einem Sitzungsmarathon gelang es, in einem Paket für die Krankenanstaltenfinanzierung (ausführlich unten Punkte 9.1. - 9.5.) und

die Wohnbauförderung (vgl. dazu Kapitel C, Punkt 3.) einen Konsens zu finden.

Bemerkenswert dabei war, daß der Bund zustimmte, den Ländern Befugnisse im Krankenanstaltenbereich unter der Bedingung zu übertragen, daß die Bundeszuschüsse bis zum Jahr 2000 nicht erhöht würden (sog. „Deckelung“). Hervorzuheben ist weiters, daß für den Krankenanstaltenbereich ein Sanktionsmechanismus gegen Belastungen durch andere Gebietskörperschaften vereinbart wurde. Erwartet wurde, daß die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung dazu führen werde, die Kostenentwicklung einzudämmen.

Anerkennenswert bei diesen Verhandlungen war auch, daß sich - trotz gegensätzlicher Interessen - alle Verhandler um das Gelingen des Gesamtpaketes sehr bemühten, vor allem die Mitglieder der Budgetarbeitsgruppe Bundesminister Mag. KLIMA, Bundesminister Dr. DITZ, Landeshauptmann STIX und Landesstatthalter Dr. SAUSGRUBER.

Die besondere Situation im Berichtsjahr 1996 zeigte durchaus Parallelen zu den 60iger Jahren. Damals führten das „*Notopfer der Länder*“ und die ersten Forderungsprogramme der Länder² dazu, Haushaltsprobleme zu beseitigen und korrespondierend dazu eine bundesstaatliche Ausgewogenheit der Belastungen herbeizuführen.

Die zunehmende Staatsverschuldung verursachte in der Öffentlichkeit Besorgnis; auch die EU-Mitgliedschaft stellte in vielen Belangen eine neue Herausforderung auch an die öffentlichen Haushalte dar. Das ausverhandelte Gesamtpaket zeigte deutlich die sachliche Gesprächsbereitschaft und die Kompetenz der Verhandler. Die Landesfinanzreferenten stimmten dem Verhandlungspaket vorbehaltlich der Genehmigung durch die landesverfassungsgesetzlich zuständigen Organe schließlich zu.

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm in ihrer Tagung vom 10. Mai das Ergebnis der Beratungen vom 29. März über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Wohnbauförderung zur Kenntnis. Festgehalten wurde, daß die Länder mit dieser Regelung erhebliche finanzielle Risiken auf sich nehmen und damit einen beachtlichen Beitrag zur Stabilisierung leisten.

² Vgl. ausführlich PERNTHALER, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer, Wien 1980.

- 3.4. In der 609. Sitzung des Bundesrates am 29. Februar 1996 richteten Bundesratsmitglieder der FPÖ eine **dringliche Anfrage** betreffend „**Aushöhlung des Föderalismus**“ (A/2) an den Bundeskanzler. In dessen Vertretung beantwortete Staatssekretär Mag. SCHLÖGL, der sich zur raschen Umsetzung der Regierungsvorlage über die Bundesstaatsreform bekannte, diese Anfrage. In der Einleitung der Anfragebeantwortung betonte der Staatssekretär die Notwendigkeit des Abschlusses des Konsultationsmechanismus, sprach sich für die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung aus, bekannte sich zur Einführung von Landesverwaltungsgerichten, mahnte aber auch zur Vorsicht bei der Aufhebung des Homogenitätsgebotes im Dienstrecht.

In einer weiteren Anfragebeantwortung betreffend „Bundesstaatsreform“ (A/3) bekannte sich Bundeskanzler Dr. VRANITZKY zur Umsetzung der Bundesstaatsreform und hielt die Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften für dringend notwendig.

- 3.5. Nach schwierigen, vom Druck der Budgetkonsolidierung geprägten Verhandlungen zwischen den bisherigen Koalitionsparteien konnte am 7. März 1996 das „Koalitionsabkommen zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates“ unterzeichnet werden. Im Gegensatz zum Arbeitsübereinkommen 1994 enthält das nunmehrige Koalitionsabkommen im Kapitel „Reformen“ im Punkt IV. auch folgende Aussagen zum Föderalismus:

„Im Sinne einer neuen Partnerschaft soll eine den Grundsätzen der Effizienz, der Bürgernähe und einer sinnvolleren und zeitgemäßen Aufgabenteilung verpflichtete Zusammenarbeit aller Gebietskörperschaften intensiviert werden. In diesem Zusammenhang wird auch eine Vereinbarung zwischen repräsentativen Vertretern der beiden Koalitionspartner von Bund, Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus zu schließen sein. Diese für die XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates zu schließende Übereinkunft soll jeder Gebietskörperschaft die Sicherheit geben, nicht durch Entscheidungen einer anderen Gebietskörperschaft vor unvorhergesehene Finanzierungsprobleme gestellt zu werden.

Die Ziele dieser Vereinbarung, insbesondere die Wahrung des Finanzausgleiches und die Erreichung der Konvergenzkriterien und die verursachungsgemäße Zuordnung der Kosten der Gesetze (Konsultationsmechanismus), sind in einer 15a-Vereinbarung festzuschreiben und verfassungsrechtlich abzusichern.

Als Voraussetzung für die Beschlußfassung einer Bundesstaatsreform ist zuerst zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden Einver-

nehmen über die von ihr ausgehenden finanziellen Auswirkungen zu erzielen. Nach Herstellung dieses Einvernehmens über die finanziellen Auswirkungen der Bundesstaatsreform ist, aufbauend auf dem Paktum von Perchtoldsdorf und der Regierungsvorlage zu einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1996, dieses Reformwerk dem National- und Bundesrat zur Beschlußfassung vorzulegen.

Im Sinne des Konsultationsmechanismus und der gegenseitigen Unterstützung der Gebietskörperschaften im budgetären Konsolidierungsprozeß soll eine zeitgemäße Organisation der Bezirksgerichte verwirklicht werden. In diesem Sinne ist anzustreben, daß eine Verordnung der Bundesregierung über Änderungen von Bezirksgerichtssprengeln, durch die die Grenzen der politischen Bezirke nicht berührt werden, nach Anhörung der Landesregierungen erfolgen kann.

Rechtsvereinigung und Rechtsvereinfachung sind anzustreben. Als mittelfristiges Ziel ist die Erstellung einer Bundesrechtssammlung mit übersichtlicher Gliederung des gesamten Bundesrechtes anzustreben.“

Zu den einzelnen Punkten ergaben sich zahlreiche föderalistische Bemerkungen³ und Unklarheiten, wie etwa bei der Umsetzung der Bundesstaatsreform oder der Absicherung des Konsultationsverfahrens.

Im Kapitel „Österreich als EU-Mitglied“ fanden die Anliegen der Länder, wie z.B. die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips oder jene der Regionen, keinerlei Erwähnung.

Nicht in das Regierungsübereinkommen aufgenommen wurde eine Reihe politisch umstrittener oder sensibler Punkte, wie etwa die Verankerung von Kinderbetreuungseinrichtungen im neuen Finanzausgleich, bundeseinheitliche Regelungen für den Tierschutz, Mindeststandards im Naturschutz oder die Dezentralisierung und Regionalisierung im Schulbereich.

In der **Regierungserklärung** vor dem Nationalrat am 13. März 1996 und vor dem Bundesrat am 19. März 1996 erwähnte der Bundeskanzler die **Bundesstaatsreform** mit keinem Wort.

Die Formulierung „wichtige Entscheidungen werden in Bundesregierung und Parlament (Nationalrat und Bundesrat) gemeinsam erarbeitet und

³ Vgl. ausführlich Informationsblatt Nr. 2/96 des Instituts für Föderalismusforschung.

gemeinsam in der Öffentlichkeit vertreten“ in der Präambel des Regierungsübereinkommens erachtete der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER als „*Katastrophe für den Föderalismus*“, da der Bundesrat nichts mehr beeinspruchen könne (APA vom 22.3.1996).

3.6. Bereits in einem Schreiben vom 29. Februar 1996 an Nationalratspräsident Dr. FISCHER drängte der Österreichische Gemeindebund auf die Umsetzung der Bundesstaatsreform und verlangte neuerlich die Berücksichtigung von wichtigen - bisher in der Regierungsvorlage unberücksichtigt gebliebenen - Forderungen:

- Verankerung des Initiativrechtes für Gemeinden bei Bundes- und Landesgesetzen;
- Einräumung des Rechts auf Anfechtung von Gesetzen und Verordnungen durch Gemeinden vor dem Verfassungsgerichtshof und Schaffung der Möglichkeit einer Verbandsklage durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund;
- Ersatz des in den einzelnen bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen Anhörungsrechts der Gemeinden zum Schutz der öffentlichen Interessen durch eine echte Parteistellung;
- Beziehung der Interessenvertretungen der Gemeinden zu parlamentarischen Verhandlungen und sonstigen Angelegenheiten, die die Gemeinden betreffen, nach dem Muster der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Im Rahmen der in der 16. Sitzung des Nationalrates am 17. April stattgefundenen Diskussion über die Beschlußfassung des Strukturanpassungsgesetzes (BGBl. 1996/201) führte Staatssekretär Mag. SCHLÖGL aus, daß die Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG zum Thema Konsultationsmechanismus derzeit geführt würden, und *„zeigte sich zuversichtlich, noch vor dem Sommer zu einem Ergebnis zu kommen. Die Bundesstaatsreform dürfe nicht auf jene Bereiche beschränkt bleiben, die bisher ausgehandelt wurden. Es gehe ihm vielmehr um eine offene Auseinandersetzung darüber, welche Gebietskörperschaften welche Aufgaben wahrnehmen und wie man Doppelgeleisigkeiten vermeiden könne“* (Sten.Prot.NR, 16. Sitzung vom 17.4.1996, S. 247).

In den Diskussionen über die Bundesstaatsreform kamen mittlerweile u.a. als neue Gesichtspunkte hinzu:

- das Volksbegehren für ein Bundestierschutzgesetz;
- Änderungen im Bereich der Krankenanstalten und des Gesundheitswesens;

- Vereinheitlichungen bei den öffentlich Bediensteten und den Politikerbezügen im Zuge der Budgetkonsolidierung;
- verstärkte Kritik an länderspezifischen unterschiedlichen Regelungen bei Bauprodukten;
- Straffung der Verwaltungsverfahren u.a. durch Verfahrenskonzentration oder mit Durchbrechung von Länderzuständigkeiten (z.B. Standortsicherungsgesetz).

Der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann STIX, sprach sich angesichts des auf Ländersseite akkordierten Textes für den Konsultationsmechanismus für eine neue Initiative hinsichtlich der Bundesstaatsreform, die bis längstens Frühjahr 1997 beschlossen sein müsse, aus (Die Presse vom 26.4.1996).

- 3.7. Neue Impulse für eine Verwirklichung der Bundesstaatsreform gingen von der Landeshauptmännerkonferenz, die am 10. Mai 1996 in Bad Tatzmannsdorf tagte, aus. In ihrem Beschluß (A/4) sprachen sich die Landeshauptmänner für eine rasche Verwirklichung der Bundesstaatsreform und den Abschluß der Verhandlungen über den Konsultationsmechanismus noch vor dem Sommer 1996 aus.

Wichtig sei auch, wie Landeshauptmann STIX betonte, daß „mit der Bundesstaatsreform auch die Frage der Reform des Bundesrates mitbehandelt werde. Diese Reform sei sowohl Aufgabe des Bundesrates selbst als auch der Landtage“ (APA vom 10.5.1996).

Die Landeshauptmännerkonferenz beauftragte die „Arbeitsgruppe Bundesstaatsreform“, die Regierungsvorlage zu überarbeiten. Dieser Arbeitsgruppe gehörten auf Bundesseite die Bundesminister Dr. DITZ und Mag. KLIMA, Staatssekretär Mag. SCHLÖGL, die Klubobleute Dr. KHOL und Dr. KOSTELKA und auf Ländersseite die Landeshauptmänner STIX und Dr. PURTSCHER sowie der jeweilige Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz an. In kommunalen Belangen war beabsichtigt, auch Vertreter des Gemeinde- und des Städtebundes beizuziehen.

Die „Arbeitsgruppe Finanzen“ sollte Finanzfragen und den Konsultationsmechanismus beraten. Ihr gehörten die erfolgreichen Verhandler der Budgetarbeitsgruppe (vgl. oben Punkt 3.3.) an.

Übrigens warf Landeshauptmann STIX bald darauf den beiden Klubobmännern vor, als „Zentralisten“ die Bundesstaatsreform zu blockieren (Die Presse vom 21.5.1996). Beide wiesen diese Vorwürfe als unbegründet zurück.

Die Landtagspräsidentenkonferenz vom 14. März 1996 sprach sich in ihrem Beschluß (A/5) für die Einbindung in die Verhandlungen über die Bundesstaatsreform und den Konsultationsmechanismus aus und nominierte als ihren Vertreter Landtagspräsident Dr. SCHREINER.

- 3.8. Während der Sommermonate gab es zahlreiche politische Auseinandersetzungen über die Verwirklichung der Reformvorhaben Bundesstaatsreform und Konsultationsmechanismus.

Beim Seminar am 20. Juni 1996, das vom Institut für Föderalismusforschung veranstaltet wurde, sprach sich SPÖ-Klubobmann Dr. KOSTELKA gegen Änderungen des im Jahre 1994 gescheiterten Entwurfes der Bundesstaatsreform aus. *„Diese ist entweder umzusetzen oder komplett neu zu verhandeln“*. ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL sprach sich gegen jedes „Zeitschinden“ aus und verlangte eine rasche Beschlußfassung der Bundesstaatsreform (TT vom 21.6.1996).

Landeshauptmann STIX stellte dem Bund „die Rute ins Fenster“ (SN vom 27.7.1996), indem er verlangte, den Konsultationsmechanismus bald abzuschließen, da sonst ein einziges Land die Bemühungen der Bundesregierung zur Einhaltung der EU-Konvergenzkriterien zum Scheitern bringen könnte. Der im 2. Halbjahr amtierende Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, der niederösterreichische Landeshauptmann Dr. PRÖLL, forderte ein **absolutes Vetorecht der Länder** gegen Bundesgesetze, die finanzielle Belastungen der Länder enthielten (SN vom 11.9.1996).

Der Landeshauptmännerkonferenz am 12. September 1996 lagen die **Positionspapiere** des Bundes, die einen **Konsultationsmechanismus** und einen **Stabilitätspakt** betrafen, vor.

In diesem Entwurf war u.a. mittels Verfassungsbestimmungen vorgesehen, daß

- ein Land, wenn es 90% seines Budgets ausgeschöpft habe, den Bund (Bundesministerium für Finanzen) fragen müsse, ob es neue Schulden machen dürfe;
- der Finanzminister neue Schuldenaufnahmen genehmigen müsse, wenn der Sollstand auf dem Konto bedenklich erscheine;
- alle Gebietskörperschaften die Pflicht hätten, Daten und Statistiken bereitzustellen.

Die Länder lehnten diese „*neue Bevormundung*“ vehement ab und sprachen von einer totalen Entmachtung der Länder statt eines echten Paktes.

Im Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz (A/6) sprachen sich die Länder für ein Inkrafttreten des Konsultationsmechanismus mit 1.

Jänner 1997 aus, wobei in Verhandlungen die endgültigen Formulierungen auf Grundlage der vorliegenden Diskussionspapiere bald vereinbart werden sollten. Offen blieb auch, ob der Konsultationsmechanismus im Verfassungsrang verankert werden oder ob dies im Wege einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geschehen sollte.

Vor einer solchen Vereinbarung warnte der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER, der eine „*weitere Aushöhlung des Föderalismus*“ befürchtete (TT vom 12.9.1996).

Landeshauptmann STIX verlangte, daß es einen im Verfassungsrang stehenden Konsultationsmechanismus, der auf Grundlage eines Vertrages gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen werde, geben müsse. Das Parlament müsse akzeptieren, „*daß nicht nur Parlamentarier mit Parlamentariern reden, sondern auch Mitglieder der Bundesregierung und der Länder in diesem Ausschuß tätig sind*“ (APA vom 17.9.1996).

- 3.9. Zu einem „**Durchbruch**“ kann es in der **Verhandlungsrunde** am 4. Oktober 1996 hinsichtlich des Konsultationsmechanismus, bei dem nur noch Details zu klären waren, und hinsichtlich der Krankenanstaltenfinanzierung. Offen blieben die Details des „*Stabilitätspaktes*“.

Die Landtagspräsidentenkonferenz vom 18. Oktober 1996 forderte in einem Beschluß (A/7) eine rasche Umsetzung der Bundesstaatsreform. Zum Konsultationsmechanismus verlangten die Landtagspräsidenten, daß „*es im Hinblick auf die Budgethoheit der Landtage unumgänglich ist, die Vertreter der Landtage in die Konsultationsgremien entsprechend einzubinden*“.

Eine weitere Annäherung der Standpunkte brachte eine Verhandlungsrunde, die am 30. Oktober 1996 im Parlament stattfand.

Bei der a.o. Landeshauptmännerkonferenz am 13. November 1996 wurde in Anwesenheit von Bundesminister für Finanzen Mag. KLIMA und Staatssekretär Mag. SCHLÖGL intensiv über die offenen Fragen beraten und schließlich volle Einigung über den Text einer Vereinbarung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden über einen künftigen Konsultationsmechanismus erzielt. Dieser solle rechtlich mit 1. Jänner 1997 in Kraft treten, politisch aber sofort gelten, d.h. daß keine Gesetze mehr beschlossen werden könnten, mit denen eine Gebietskörperschaft durch eine andere finanziell belastet würde. Vereinbart wurde auch, daß der Stabilitätspakt bis spätestens 31. Dezember 1998 ausverhandelt werden solle.

ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL begrüßte die rasche Einigung als ein „*Zeichen der politischen Vernunft*“. Damit beginne in Österreich eine „*neue Ära des kooperativen Föderalismus*“ (APA vom 13.11.1996).

Der Entwurf dieser Vereinbarung und eines Bundesverfassungsgesetzes über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des

Österreichischen Städtebundes zum Abschluß dieser Vereinbarung wurde vom Bundeskanzleramt (GZ 603.363/47-V/1/96) am 19. November 1996 zur Begutachtung versandt. Die Begutachtungsfrist endete mit 4. Dezember 1996. Das besondere Bundesverfassungsgesetz wurde notwendig, da es den Gemeinden auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes nicht möglich ist, Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen.

Wer glaubte, daß das mühsam zustandegekommene Verhandlungsergebnis nun rechtlich umgesetzt würde, wurde eines Besseren belehrt.

Der Präsident des Nationalrates Dr. FISCHER erblickte im vereinbarten Entwurf eine „*Entmündigung des Parlamentes*“ und sprach sich gegen eine rasche verfassungsrechtliche Absicherung des Konsultationsmechanismus aus. Er meinte, er könne sich nicht vorstellen, die Änderung „*husch-husch*“ noch vor Weihnachten durch die „*Gesetzesmaschine*“ zu jagen (VN vom 22.11.1996). Diese Äußerung rief bei den Ländern Empörung hervor.

Der Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Landeshauptmann Dr. PRÖLL, reagierte mit einem Telegramm an den Nationalratspräsidenten und wies darauf hin, daß langwierige Verhandlungen geführt worden waren, es politische Zusagen seitens der Bundesregierung gegeben habe und daß von einer überhasteten Vorgangsweise keine Rede sein könne.

- 3.10. Trotz dieses „*Störversuches*“ kam es am 10. Dezember 1996 in Wien zur Unterzeichnung der **Schlußakte über den Konsultationsmechanismus** (A/8) durch Bundeskanzler Dr. VRANITZKY, Landeshauptmann Dr. PRÖLL (Vorsitzender der Landeshauptmännerkonferenz), Präsident Mag. ROMEDER (Gemeindebund) und Bürgermeister Dr. HÄUPL (Städtebund). Nach der Vereinbarung kann eine Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) verlangen, daß ein Konsultationsverfahren eingeleitet wird, wenn durch Gesetze und Verordnungen des Bundes bzw. der Länder finanzielle Auswirkungen für die anderen Gebietskörperschaften zu erwarten sind. Dem kommt besonders für die Länder und Gemeinden Bedeutung zu, da sie sich weigern können, die finanziellen Folgen eines Bundesgesetzes oder einer Bundesverordnung zu tragen, wenn die Belastung mehr als S 15 Mio. beträgt. Die von der legitistischen Maßnahme betroffene Gebietskörperschaft kann verlangen, daß in einem paritätisch zusammengesetzten Konsultationsgremium **Verhandlungen** über die zusätzlich verursachten **finanziellen Ausgaben**, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden. Dieses Gremium (Art. 3) entscheidet nach dem Einstimmigkeitsprinzip, welche Gebietskörperschaft die finanziellen Ausgaben zu tragen hat. Kommt eine Einigung über die Kostentragung nicht zustande, hat jene

Gebietskörperschaft die Kosten zu tragen, die das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B-VG.

Dieser Konsultationsmechanismus gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen auf Grund des Gemeinschaftsrechtes sowie auf dem Gebiet des Abgabenrechtes und des Finanzausgleiches. Auf Grund der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes gilt allerdings auch hier auf Grund des Sachlichkeitsgebotes (Art. 7 B-VG) ein verfassungsrechtliches Verhandlungsgebot aller beteiligten Gebietskörperschaften.

Landeshauptmann Dr. PRÖLL bezeichnete den Konsultationsmechanismus, dessen Motto „wer anschafft, zahlt“ ist, als „*einen großen Schritt zur Bundesstaatsreform*“ (APA vom 10.12.1996). Ob damit freilich eine „*Föderalismus-Revolution durch die Hintertüre*“ (SN vom 14.11.1996) erfolgte, bleibt abzuwarten.

Bundeskanzler Dr. VRANITZKY bezeichnete den Konsultationsmechanismus als „*ganz wichtigen Schritt*“ in Richtung ganzheitlicher Budget- und Finanzpolitik.

Kritik übte hingegen u.a. die Bundessprecherin des Liberalen Forums Dr. SCHMIDT, die meinte, daß unter dem Deckmantel des föderalistischen Prinzips die Exekutive - Landeshauptleute und Bürgermeister - in den parlamentarischen Gesetzgebungsprozeß eingreife. Dies stelle einen „*eklatanten Bruch des in der Verfassung verankerten Prinzips der Gewaltentrennung dar*“ (APA vom 10.12.1996).

Zur Ausarbeitung bzw. Beschlußfassung einer entsprechenden Regierungsvorlage kam es im Berichtsjahr nicht mehr.

Der große Vorteil des Konsultationsmechanismus liegt darin, daß gegen den Willen einer Gebietskörperschaft ihr von einer anderen keine finanzielle Belastung einer bestimmten Größenordnung auferlegt werden kann. In erster Linie trifft dies für die Gemeinden zu, da sie danach nur Geschützte wären und keine Verpflichtungen übernehmen müßten. Es wäre aber auch ein Fortschritt für die Länder, die nach der bisherigen Rechtslage durch Bundesgesetze einseitig zur Kostentragung verpflichtet werden konnten.

Der Anlaß und erste Grund, den mit diesem Konsultationsmechanismus verbundenen Überwälzungsstopp und Belastungsschutz zu schaffen, war die Notwendigkeit, das Konvergenzprogramm zu erfüllen und die Konvergenzkriterien auch einzuhalten.

Österreich wird im Rahmen der EU zu diesem Zweck voraussichtlich einen zu schaffenden europäischen „**Stabilitätspakt**“ einzuhalten haben. Der Bundesminister für Finanzen ließ sich die Versicherung geben, daß Länder und Gemeinden den **österreich-internen Stabilitätspakt** ebenfalls abschließen werden.

Abschließend ist festzuhalten, daß von den im Arbeitsübereinkommen der Bundesregierung vereinbarten Reformvorhaben (siehe oben Punkt 3.3.) nur die Einigung über den Konsultationsmechanismus verwirklicht wurde, **weitere Fortschritte** in der Umsetzung der **Bundesstaatsreform** aber **nicht zu verzeichnen** sind.

4. Nicht weiter verfolgt wurde das im Jahre 1995 angekündigte Vorhaben einer **Neukodifikation der Bundesverfassung** (siehe 20. Bericht 1995, S. 8 ff.). Während auf Bundesseite überhaupt keine Aktivitäten zur Realisierung dieses Reformvorhabens feststellbar waren, wurde der neu gewählten Bundesregierung mit Schreiben der Verbindungsstelle der Bundesländer vom 24. März 1996 (VST-210/370) der Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz vom 23. Oktober 1995 neuerlich mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorgelegt. Dieser Beschluß lautet:

„Die Landtagspräsidentenkonferenz unterstützt zur Frage der Neukodifikation der Bundesverfassung den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22. September 1995.

Die Landtagspräsidentenkonferenz erwartet, daß auch die Landtage in die Verhandlungen über die Neukodifikation der Bundesverfassung und die Bundesstaatsreform eingebunden werden.“

- 5.1. Ins Stocken geraten ist die **Schaffung von Landesverwaltungsgerichten**. Der im Jahre 1995 eingebrachte Initiativantrag der Abg. Dr. KOSTELKA, Dr. KHOL und Kollegen (306/A, XIX., GP NR - siehe 20. Bericht 1995, S. 13), der übrigens auf Kritik der Länder gestoßen war, wurde durch die vorzeitige Auflösung des Nationalrates hinfällig. Er wurde auch nicht wieder neu im Nationalrat eingebracht.

Das Koalitionsabkommen der Regierungsparteien legt ein Bekenntnis zur Schaffung von Landesverwaltungsgerichten mit folgender Begründung ab:

„Die überaus starke Belastung des Verwaltungsgerichtshofes, aber auch die Notwendigkeit einer weiteren rechtsstaatlichen Ausgestaltung und Beschleunigung des Verwaltungsverfahrens läßt die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten notwendig erscheinen. Hierzu sind die notwendigen Schritte zu setzen.“

Auch in der Regierungsvorlage über die Bundesstaatsreform (14 Blg. Sten.Prot.NR, XX.GP) scheint eine programmatische Ankündigung auf.

- 5.2. Angesichts der starken Zunahme von Beschwerdefällen und einer völligen Überlastung des Verwaltungsgerichtshofes forderte dessen Präsident Dr. JABLONER die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten; diese könnte im Zuge der Bundesstaatsreform verwirklicht werden (SN vom 17.6.1996).

Bei der Landeshauptmännerkonferenz am 12. September 1996 sprach sich auch Staatssekretär Mag. SCHLÖGL für die baldige Verwirklichung dieses Vorhabens aus. Allenfalls wäre auch im Fremden- und Aufenthaltsrecht eine Betrauung der Unabhängigen Verwaltungssenaten in den Ländern mit den Beschwerdefällen denkbar. Die Länder verlangten für diesen Fall eine entsprechende Kostenabgeltung.

Nach der Unterzeichnung des Konsultationsmechanismus sprach sich ÖVP-Klubobmann Dr. KHOL als nächsten Schritt für die Schaffung von Landesverwaltungsgerichten aus (TT vom 11.12.1996).

Zu konkreten Ergebnissen bzw. einer Klärung der offenen Fragen in dieser für Föderalismus und Rechtsschutz gleich wichtigen Angelegenheit ist es im Berichtsjahr nicht gekommen.

6.1. Die Diskussionen über die **Reform des Bundesrates** gingen auch im Berichtsjahr weiter. Bei Abstimmungen über politisch umstrittene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates rückte die Länderkammer in den Mittelpunkt des Interesses. Dabei traten deutlich die Grenzen der Einflußnahme durch die Länder zutage.

6.2. In seiner Antrittsansprache forderte der im 1. Halbjahr 1996 amtierende Präsident PAYER (SPÖ, Burgenland) anlässlich der 608. Sitzung des Bundesrates am 25. Jänner 1996 eine für den Bürger überschaubarere und transparentere Kompetenzaufteilung. Er sprach sich für eine **Direktwahl der Bundesräte**, die bei der jeweiligen Landtagswahl erfolgen könnte, aus.⁴ Die jahrelangen erfolglosen Bemühungen sowohl hinsichtlich der Bundesstaats- als auch der Bundesratsreform umschrieb treffend Vizepräsident Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich) in der 610. Sitzung des Bundesrates am 19. März 1996, als er ausführte:

„Wer sich in Österreich für den Föderalismus einsetzt und das Vergnügen hat, Bundesrat zu sein, der muß sich darauf einstellen, Demuts- und Geduldsübungen zu machen, Langzeitverpflichtungen auf sich zu nehmen und ähnliches mehr, um einen föderalistischen Erfolg mit Langzeitwirkungen in diesem Haus erreichen zu können“.

Präsident PFEIFER (SPÖ, Kärnten), der im 2. Halbjahr 1996 amtierte, trat in seiner Antrittsansprache in der 615. Sitzung des Bundesrates am 12. Juli für einen regelmäßigen Kontakt der Mitglieder des Bundesrates zum entsendenden Landtag ein. Er forderte die Länder auf, diesbezüg-

⁴ Zu den verfassungspolitischen Bedenken gegen eine Direktwahl der Bundesräte siehe Informationsblatt des Institutes für Föderalismusforschung, Nr. 3/96.

liche gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, um ein möglichst großes Mitwirkungsrecht zu verwirklichen.

Angesichts der mangelnden Fortschritte bei der Umsetzung der Bundesstaatsreform verlangte der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER ein absolutes Veto des Bundesrates bei Gesetzen, die den Ländern Kosten verursachen. Dies wäre ein erster Schritt für eine deutliche Aufwertung des Bundesrates. In den Bundesrat sollten auch Mitglieder der Landesregierung entsandt werden, wodurch die Länderinteressen nachhaltig vertreten würden und der Bundesrat nach Länderinteressen, und nicht nach Parteiinteressen, abstimmen würde (Salzburger Landeskorespondenz vom 11.9.1996).

Einen Vorschlag zu einer Radikalreform des Bundesrates machte die FPÖ. Demnach sollte

- der Bundesrat nach deutschem Vorbild ein absolutes Vetorecht gegenüber Beschlüssen des Nationalrates erhalten. Bei einer allfälligen „Pattstellung“ sollte ein „Vermittlungsausschuß“ entscheiden“. Ferner sollten
- in den Bundesrat pro Land je drei Mitglieder, die gleichzeitig Landtagsabgeordnete sind, entsandt werden. Auch die Landeshauptmänner sollten Mitglieder des Bundesrates sein. Im Gegenzug könnte die Landeshauptmännerkonferenz abgeschafft werden (VN vom 2.10.1996).

Der am 19. Dezember 1996 mit Wirkung vom 1. Jänner 1997 als Nachfolger von Dr. SCHAMBECK zum Vizepräsidenten des Bundesrates gewählte ehemalige Föderalismusminister WEISS (ÖVP, Vorarlberg) appellierte an die Länder, den Bundesrat verstärkt für die Durchsetzung ihrer Interessen zu nützen. Der Bundesrat sollte schon in das Gesetzgebungsverfahren des Nationalrates eingebunden sein und ein echtes Vetorecht zum Finanzausgleichsgesetz erhalten (Die Presse vom 20.12.1996).

- 6.3. Bereits im Jahre 1995 wurden vom Bundesrat zwei Gesetzesanträge im Nationalrat eingebracht, mit denen die Stellung der Länderkammer gestärkt werden sollte (vgl. 20. Bericht 1995, S. 19). Die wesentlichen Punkte des ersten Gesetzesantrages des Bundesrates (159 Blg. Sten.Prot.NR, XIX.GP) betrafen die Mitwirkung des Bundesrates am EU-Länderbeteiligungsverfahren und eine Neufassung des Art. 44 Abs. 2 B-VG, wonach Änderungen der Kompetenzverteilung nur durch eine ausdrückliche Änderung der einschlägigen Bestimmungen des B-VG selbst erfolgen dürfen.

Der zweite Gesetzesantrag (160 Blg.) sah eine Zustimmung des Bundesrates zu Gesetzesbeschlüssen des Nationalrates, die von den Ländern zu vollziehen sind oder bei denen sie die Kosten der Vollziehung tragen müssen, und zu den Finanzausgleichsgesetzen vor.

Beide Gesetzesanträge verfielen allerdings wegen der vorzeitigen Beendigung der Gesetzgebungsperiode des Nationalrates.

Eine neue Initiative zur Umsetzung der Reformvorhaben setzte der Vorarlberger Landtag in der Sitzung vom 5. Juni 1996. Dabei wurde folgender Antrag angenommen:

- „1. *Der Vorarlberger Landtag spricht sich dafür aus, daß vom Nationalrat zur Stärkung des Bundesrates in einem ersten Schritt zumindest jene Maßnahmen beschlossen werden, die Inhalt der am 23. März 1995 eingebrachten Gesetzesanträge 159 und 160 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP waren.*
2. *Die Vorarlberger Bundesräte werden ersucht, im Bundesrat durch eine entsprechende Antragstellung darauf hinzuwirken, daß dem Nationalrat die am 23. März 1995 eingebrachten Gesetzesanträge 159 und 160 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIX. GP neuerlich vorgelegt werden.*
3. *Der Landtagspräsident wird ersucht, bei den anderen Landtagen darauf hinzuwirken, daß auch deren Bundesräte einen solchen Antrag unterstützen und somit eine baldige Beschlußfassung ermöglichen.*
4. *Der Vorarlberger Landtag spricht sich weiters dafür aus, daß ohne Vergrößerung des Bundesrates allen Ländern eine Vertretung in gleicher oder zumindest nicht so stark wie derzeit abgestufter Zahl zuerkannt wird und die Landtage die Möglichkeit haben sollen, ihren Wünschen über die Mitwirkung der von ihnen entsandten Bundesräte an der Bundesgesetzgebung in Entschließungen diesen gegenüber Ausdruck zu geben.*

Die Vorarlberger Landesregierung wird ersucht, alles daran zu setzen, daß das Perchtoldsdorfer Paktum aus dem Jahr 1992 so schnell wie möglich umgesetzt wird. Vor allem sollen die beiden Arbeitsgruppen 'Bundesstaatsreform' und 'Finanzfragen' ihre Arbeit zügig vorantreiben, damit eine abgerundete, also auch Finanzfragen umfassende Bundesstaatsreform vorliegt.“

Der entsprechende Antrag wurde von den Vorarlberger Bundesräten (WEISS, GIESINGER, Dr. BÖSCH) am 17. Juni 1996 im Bundesrat eingebracht (93/A-BR/96), konnte aber mangels entsprechender Mehrheit zumindest im Berichtsjahr nicht beschlossen werden. Dieser Antrag

enthielt nur die in den beiden oben angeführten Gesetzesanträgen des Bundesrates aus dem Jahre 1995 enthaltenen Punkte. Warum nunmehr keine Mehrheit dafür zustande kam, ist unerklärlich.

Der Salzburger Landtag ersuchte am 4. Juli 1996 mit einem ausdrücklichen Beschluß seine Bundesräte, den eingebrachten Antrag zu unterstützen. Auch vom Tiroler Landtag wurde den Bundesräten die Entschließung des Vorarlberger Landtages mit der Bitte um Unterstützung weitergeleitet. Die anderen Landtage haben der Bitte Vorarlbergs nicht entsprochen.

Ein Punkt des Gesetzesantrages wurde verwirklicht. Mit der Änderung des B-VG wurde in Art. 23e Abs. 6 die Mitwirkung des Bundesrates in EU-Angelegenheiten ergänzt (siehe dazu Kapitel B, Punkt 5.7.).

- 6.4. Basierend auf einem am 19. Dezember 1995 eingebrachten Antrag beschloß der Bundesrat am 25. Jänner 1996 in seiner 608. Sitzung eine **Änderung der Geschäftsordnung** (BGBl. 1996/50). Dadurch wurde das Rederecht der Landeshauptmänner erweitert; diese können nun auch in Angelegenheiten ihres Landes auch zu nicht in Verhandlung stehenden Gegenständen mündliche Erklärungen abgeben. Neu geregelt wurde auch die Weitergabe des Fragerechtes bei mündlichen Anfragen im Falle einer unvorhergesehenen Verhinderung des Fragestellers.
- 6.5. Wie schon in den Vorjahren waren die Abstimmungen im Bundesrat primär von parteipolitischen Interessen und nicht von Anliegen der Länder getragen. Dies zeigt ein Überblick über die Tätigkeit des Bundesrates deutlich (vgl. dazu ausführlich Kapitel F). Von der Möglichkeit, gegen Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates gemäß Art. 42 Abs. 2 B-VG **Einspruch** zu erheben, wurde im Berichtsjahr kein Gebrauch gemacht. Ein von Abg. Mag. LANGER (F, Wien) in der 616. Sitzung des Bundesrates gestellter Antrag, gegen das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 Einspruch zu erheben, wurde von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt. Begründet wurde der Antrag damit, daß es durch die geplante Änderung der Verrechnung zwischen den Rettungsorganisationen und den Sozialversicherungen zu einer weiteren Kostenbelastung der für den Rettungsdienst verantwortlichen Länder und Gemeinden kommen werde. Dies war der einzige Antrag auf Erhebung eines Einspruches im Berichtsjahr.

Zu heftigen Reaktionen führte das Abstimmungsverhalten des Bundesrates beim Bezügereformgesetz (dazu ausführlich unten Punkt 11.).

Eine echte „Strukturreform des Bundesstaates“ müßte auch den Mechanismus der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung durch den Bundesrat erfassen. In der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates („Paktum“) findet sich dazu aber nur eine Absichtserklärung. Dem Vernehmen nach will man - auch auf Ländersseite - auf Initiativen des Bundesrates selbst warten. Diese scheinen aber am bekannten „Münchhausen-Dilemma“, nämlich sich selbst an den eigenen Haaren aus dem Sumpf ziehen zu wollen, zu scheitern. Auch gibt es massive Auffassungsunterschiede über die Richtung möglicher Reformen zwischen den einzelnen Fraktionen des Bundesrates.

Gerade was die Reform des Bundesrates anbelangt, wäre es daher für die Länder angebracht, selbst konkrete Vorschläge vorzulegen und deren Umsetzung zu verlangen.

- 7.1. Im Mittelpunkt des **politischen Geschehens** im Berichtsjahr standen die Konstituierung des neugewählten Nationalrates, die Bildung der Bundesregierung, zwei Umbildungen der Bundesregierung und die Wahl der österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament. Für die Landespolitik von besonderer Bedeutung waren die Wahl der steiermärkischen Landesregierung, der Landeshauptmannwechsel in Salzburg und die Landtagswahlen im Burgenland und in Wien.
- 7.2. Unmittelbar zu Jahresbeginn (am 2. Jänner 1996) trat der in seiner Amtsführung umstrittene Bundesminister für Finanzen Dr. STARIBACHER zurück. Der bisherige Bundesminister für Verkehr und öffentliche Wirtschaft Mag. KLIMA, wurde sein Nachfolger. Klimas bisherige Funktion wurde angesichts der in Kürze beginnenden Koalitionsgespräche vorläufig nicht nachbesetzt. Die Koalitionsverhandlungen zwischen den beiden bisherigen Koalitionspartnern SPÖ und ÖVP wurden offiziell am 12. Jänner 1996 aufgenommen.
- 7.3. Der in der Nationalratswahl am 17. Dezember 1995 neu gewählte Nationalrat (vgl. dazu 20. Bericht 1995, S. 24) trat am 15. Jänner 1996 zu seiner konstituierenden Sitzung zusammen. Dabei wurden Dr. FISCHER als 1. Präsident und Dr. NEISSER als 2. Präsident mit großer Mehrheit in ihren Ämtern bestätigt. Nach einem Abstimmungsmarathon wurde schließlich Dr. BRAUNEDER (Freiheitliche) zum 3. Präsidenten gewählt.

- 7.4. Im Zuge der Verhandlungen über die Bildung der Bundesregierung einigten sich die Gesprächspartner am 5. Februar 1996 auf die Budgetsanierung. Nach mehreren Gesprächsrunden kam es am 7. März 1996 zum Abschluß der Gespräche und zur Unterzeichnung des *„Arbeitsübereinkommens zwischen der SPÖ und der ÖVP über die Bildung einer gemeinsamen Bundesregierung für die XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates“* (zum föderalistischen Inhalt siehe oben Punkt 3.5.).

Zentraler Inhalt der Koalitionsverhandlungen war die Einigung über das zweite „Sparpaket“ und die Budgeterstellung für die Jahre 1996 und 1997, womit eine Reduktion der Budgetdefizite von ca. 100 Milliarden Schilling paktiert wurde. In der Schlußphase der Verhandlungen wurde zu dieser Frage ein kleines Verhandlungsteam gebildet, dem neben Finanzminister Mag. KLIMA (SPÖ) und Wirtschaftsminister Dr. DITZ (ÖVP) als Vertretern des Bundes, Landeshauptmann STIX (Burgenland, SPÖ) und Landesstatthalter Dr. SAUSGRUBER (Vorarlberg, ÖVP) als Ländervertreter angehörten. Damit wurde die notwendige politische Rückendeckung des Einsparungskurses von Länderseite erreicht.

Der neuen Bundesregierung unter Bundeskanzler Dr. VRANITZKY (SPÖ) und Vizekanzler Dr. SCHÜSSEL (ÖVP) gehören je 6 Minister und je 1 Staatssekretär der beiden Koalitionsparteien an. Der Bundesminister für Justiz gehört wie bisher keiner Partei an.

Bundeskanzler Dr. VRANITZKY gab am 13. März vor dem Nationalrat und am 19. März 1996 vor dem Bundesrat eine Regierungserklärung ab - allerdings ohne jeden föderalistischen Gehalt.

Durch den Rücktritt des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. DITZ am 11. Juni wurde eine Umbildung der Bundesregierung notwendig. Zum neuen Wirtschaftsminister wurde am 16. Juni Dr. FARNLEITNER, bisher stellvertretender Generalsekretär der Wirtschaftskammer Österreich, ernannt.

- 7.5. Nach der am 17. Dezember 1995 durchgeführten, vorgezogenen Landtagswahl in der **Steiermark** (Ergebnisse siehe 20. Bericht 1995, S. 26) wählte der Landtag am 23. Jänner 1996 die bisherige Landesrätin KLASNIC (ÖVP) zum neuen Landeshauptmann. Sie ist damit die erste Frau, die die Position eines Landeshauptmannes bekleidet. Eine kurzzeitig geführte Diskussion um den Titel „Landeshauptfrau“ beendete die Betroffene selbst, indem sie die Anrede „Frau Landeshauptmann“ wünschte.

- 7.6. Am 22. Februar 1996 erklärte der **Salzburger Landeshauptmann** Dr. KATSCHTHALER, zu dessen besonderen Anliegen der Föderalismus

und die Europäische Integration gehörten, seinen Rücktritt. Zu seinem Nachfolger wählte der Landtag am 24. April 1996 den bisherigen ÖVP-Klubobmann im Landtag Dr. SCHAUSBERGER. In seiner Regierungserklärung erklärte der neue Landeshauptmann, daß Subsidiarität und Föderalismus Voraussetzungen für das gemeinsame Europa seien, und sprach sich für eine Stärkung der Mitwirkungsrechte der Länder in EU-Angelegenheiten aus. In seiner Rede vor dem Bundesrat am 25. April 1996 befaßte sich der Landeshauptmann mit dem Zustand des österreichischen Föderalismus, urgierte die Bundesstaatsreform und verlangte dabei, daß die Reform des Bundesrates gemeinsam mit dieser erfolgen müsse.

- 7.7. Die **Landtagswahl im Burgenland**, die am 2. Juni 1996 abgehalten wurde, brachte deutliche Stimmenverluste für die SPÖ, leichte Verluste für die ÖVP und Gewinne für die FPÖ, die erstmals einen Sitz in der Landesregierung eroberte.

Das Ergebnis für die im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	1996		1991	
SPÖ	44,5%	17 Mandate	48,1%	17 Mandate
ÖVP	36,0%	14 Mandate	38,2%	15 Mandate
FPÖ	14,6%	5 Mandate	9,8%	4 Mandate

Am 27. Juni 1996 wurde vom Landtag der bisherige Landeshauptmann STIX (SPÖ), der sich besonders in den Verhandlungen über die Bundesstaatsreform Verdienste erworben hatte, wiedergewählt.

- 7.8. Am 13. Oktober 1996 fanden mehrere Wahlen statt. Erstmals wurden (direkt) die österreichischen Abgeordneten zum Europäischen Parlament gewählt. In Wien fanden die Gemeinderats-(Landtags-)wahlen statt, und in zwei Gemeinden mußte eine Nachwahl zum Nationalrat durchgeführt werden.

- 7.8.1. Die Wahl der 21 österreichischen Abgeordneten zum **Europäischen Parlament** brachte folgendes Ergebnis:

SPÖ	29,2% der Stimmen	6 Mandate	bisher*) 8 Mandate
ÖVP	29,6%	7 Mandate	6 Mandate
FPÖ	27,2%	6 Mandate	5 Mandate
LIF	4,2%	1 Mandat	1 Mandat
Grüne	6,7%	1 Mandat	1 Mandat

*) Die Mandate wurden bisher auf Basis des Ergebnisses der Nationalratswahl vom 17. Dezember 1995 nach dem Verhältniswahlrecht zugeteilt.

Die Wahlwerbung war von innenpolitischen Themen beherrscht und von einer steigenden Skepsis der Bevölkerung gegenüber der EU gekennzeichnet.

- 7.8.2. Bei der **Landtagswahl** (Gemeinderatswahl) in Wien verloren die beiden Parteien SPÖ und ÖVP sehr stark, die FPÖ verzeichnete starke Stimmengewinne, und das Liberale Forum zog erstmals in den Landtag ein.

Das Ergebnis für die im Landtag vertretenen Parteien lautete:

	1996			1991		
SPÖ	39,15%	43	Mandate	47,81%	52	Mandate
ÖVP	15,26%	15	Mandate	18,06%	18	Mandate
FPÖ	27,94%	29	Mandate	22,54%	23	Mandate
Die Grünen	7,94%	7	Mandate	9,08%	7	Mandate
Liberale Forum	7,95%	6	Mandate	nicht kandidiert		

Bei der konstituierenden Sitzung des Landtages (Gemeinderates) am 29. November 1996 wurde Dr. HÄUPL (SPÖ) als Landeshauptmann (Bürgermeister) wiedergewählt. Nach längeren Verhandlungen wurde eine Koalition zwischen SPÖ und ÖVP gebildet. Die FPÖ stellt vier, die Grünen und die Liberalen stellen je einen **nicht amtsführenden Stadtrat**.

Das System der **Proporzregierung**, das in allen Landesverfassungen mit Ausnahme des Landes Vorarlberg vorgesehen ist und in Wien mit den nicht amtsführenden Stadträten unwirksam bleibt, führte im Berichtsjahr zu zahlreichen Diskussionen, vor allem in den Ländern Tirol und Salzburg.⁵ In Wien brachten die Diskussionen über die Notwendigkeit der „nicht amtsführenden Stadträte“ keine konkreten Ergebnisse.

- 7.8.3. Mit Erkenntnis vom 28. Juni 1996, W I-2/96, hatte der Verfassungsgerichtshof Teile der Nationalratswahl 1995 aufgehoben. In den Gemeinden Donnerskirchen (Burgenland) und Reutte (Tirol) wurde am 13. Oktober 1996 die erforderliche **Nachwahl** durchgeführt. Dabei gewann die FPÖ auf Kosten der ÖVP ein Mandat.

- 7.9. Die Wahlergebnisse des 13. Oktober 1996 wurden unvermeidlich mit der Nationalratswahl 1995 verglichen und die SPÖ zum Verlierer deklariert,

⁵ Vgl. SCHAUSBERGER, Kein Ende des Regierungsproporzes in Salzburg, in: ÖJP 1996, Wien 1997, 415 ff.

während sich die ÖVP zum Sieger erklärte. Fazit waren ein zunehmend **schlechteres Gesprächsklima** zwischen den Regierungsparteien und ein Reformstau bei zahlreichen größeren Regierungsvorhaben (etwa bei Arbeitsplatzsicherung, Reformen des Gewerberechtes, des Zivildienstes, Neuordnung der Politikergehälter, Einführung neuer Fahndungsmethoden u.a.). Zu tiefgreifenden Meinungsverschiedenheiten führte eine Privatisierung im Bankenbereich. Gegen den Widerstand der ÖVP verkaufte Finanzminister Mag. KLIMA die Bundesanteile an der Creditanstalt an die Bank Austria. Darin erblickte die ÖVP keine echte Privatisierung, weil die Gemeinde Wien über eine Holding-Konstruktion an der Bank Austria beteiligt ist und somit Einfluß ausüben kann. Eine drohende Regierungskrise konnte nur durch politische Zusagen eines schrittweisen Rückzuges der Gemeinde Wien aus dieser Holding und die Zusage, ihre Anteile über den Aktienmarkt zu privatisieren, abgewendet werden.

- 7.10. Im Berichtsjahr feierte das **Burgenland** den **75. Jahrestag** seiner Zugehörigkeit zur Republik Österreich. Am 26. September 1996 hielt der burgenländische Landtag eine Festsitzung ab, an der Bundeskanzler Dr. VRANITZKY als Vertreter des Bundes teilnahm. Dem Burgenland wurde anlässlich seines 75jährigen eigenständigen Bestehens und seiner Zugehörigkeit zu Österreich ein **Bundeszuschuß** in Höhe von 25 Millionen Schilling (BGBl. 1996/749) gewährt. Dieser Betrag soll zur Verbesserung der Infrastruktur verwendet werden.
- 8.1. Die Diskussionen über die **Direktwahl des Landeshauptmannes** gingen auch im Berichtsjahr weiter. Der burgenländische Landeshauptmann STIX sprach sich, unterstützt von allen Landtagsparteien im Burgenland, für die Einführung der Direktwahl aus (vgl. Die Presse vom 24.6.1996). Auch die Freiheitlichen in Niederösterreich sprachen sich für die Direktwahl aus. Es gab aber auch starke Bedenken gegen eine Direktwahl des Landeshauptmannes, weil diese dem parlamentarischen System der Bundesverfassung und der Landesverfassungen widerspräche und demokratiepolitisch unerwünschte Konsequenzen („Populismus“) mit sich brächte.⁶
- 8.2. Im Berichtsjahr wurde den **EU-Bürgern** das Wahlrecht bei der **Direktwahl** der Bürgermeister durch eine Änderung des B-VG (BGBl.

⁶ Vgl. KOJA, Finger weg von der Direktwahl von Landeshauptmann und Kanzler!, in: Die Presse vom 4.12.1995.

1996/659 - D/3) ermöglicht. Über die weiteren Bestimmungen dieser Novelle siehe Kapitel D, Punkt 2.3.).

Durch die B-VG-Novelle 1994 (BGBl. 1994/504) waren die Länder ermächtigt (Art. 117 Abs. 6 B-VG) worden, in den Landesverfassungen vorzusehen, daß die Staatsbürger, die zur Wahl des Gemeinderates berechtigt sind, den Bürgermeister wählen (siehe dazu 19. Bericht 1994, S. 28). Eine weitere B-VG-Novelle (BGBl. 1994/1013) hatte die Länder ermächtigt - in Umsetzung der Kommunalwahlrichtlinie 94/80/EG - die Bedingungen für das Wahlrecht der EU-Bürger zum Gemeinderat festzulegen (Art. 117 Abs. 2 B-VG). Da Art. 117 Abs. 6 B-VG unverändert blieb, konnten EU-Bürger zwar den Gemeinderat wählen, nicht aber an einer Direktwahl des Bürgermeisters teilnehmen. Die nunmehr erfolgte Änderung der Bundesverfassung ermächtigt die Länder, vorzusehen, „daß die zur Wahl des Gemeinderates Berechtigten den Bürgermeister wählen.“

- 9.1. Im Berichtsjahr wurden wesentliche Fragen im Verhältnis zwischen Bund, Ländern und Gemeinden gelöst und damit Beiträge zur Verbesserung des bundesstaatlichen Verhältnisses geleistet.

Im November 1995 legte der Bundesminister für Finanzen Dr. STARIBACHER in Beratungen mit den Finanzausgleichspartnern dar, daß die Budgetsituation noch dramatischer sei als zur Jahresmitte angenommen worden war. In der Verhandlungsrunde am 6. November 1995 wurde Einigung über

- die Verlängerung des FAG 1993 bis 31.12.1996;
- die Verlängerung der KRAZAF-Vereinbarung bis 31.12.1996 und
- die Aufteilung der Wohnbauförderungsmittel

erzielt (siehe 20. Bericht 1995, S. 65 ff.).

Die Notwendigkeit, die **Krankenanstaltenfinanzierung**, die Neuverteilung der **Wohnbauförderungsmittel** und insbesondere die **Budgetsaniierung** durch Ausgabeneinschränkungen und Umschichtungen baldigst zu lösen, um politischen Gestaltungsspielraum wiederzuerlangen und die Konvergenzkriterien zu erfüllen, wurde immer klarer und dringender.

In dieser Situation fand am 22. Februar 1996 die erste Beratung der FAG-Partner statt.

Bei diesen Verhandlungen wurde das Konvergenzprogramm akzeptiert (siehe dazu Kapitel B, Punkt 3.3.) und als wichtigstes Ergebnis der Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 abgeschlossen (siehe dazu ausführlich Kapitel C). Erwähnt werden muß an dieser Stelle, daß es galt, in den Verhandlungen politisch hochbrisante Bereiche, wie Wohnbauförderung, Krankenanstaltenfinanzierung, Konsultationsmechanis-

mus, Finanzhoheit der Länder (Wasserabgabe) u.a. zu lösen. Trotzdem oder gerade deshalb wurde zügig verhandelt und abgeschlossen; damit waren die Voraussetzungen geschaffen, der Reihe nach die anderen schwierigen Probleme anzugehen.

- 9.2. Wegen der ständig stark steigenden Kosten kommt der **Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung** besondere Bedeutung zu. Zuletzt hatten sich Bund und Länder darauf geeinigt, die Geltungsdauer der KRAZAF-Vereinbarung (letztmalig) bis 31.12.1996 zu verlängern, um eine grundlegende Reform der Finanzierung der Krankenanstalten zu vereinbaren (vgl. 20. Bericht 1995, S. 32 f.) und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die zur Durchführung dieser Reform erforderlichen bundes- und landesrechtlichen Regelungen mit 1. Jänner 1997 in Kraft treten können.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Sparpaket forderte die Landeshauptmännerkonferenz bei ihrer Tagung am 9. Februar 1996 eheste Verhandlungen über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung und faßte folgenden Beschluß:

„Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht die Landesfinanzreferentenkonferenz, die Beratungen über

- a) die Einhaltung der Konvergenzkriterien,*
- b) den Finanzausgleich,*
- c) die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung und*
- d) die Bildung eines Konsultationsmechanismus*

ehestens mit dem Bund zu einem Abschluß zu bringen.

Es ist dafür Sorge zu tragen, daß für die politischen Beratungen am 22. Februar 1996 fristgerecht zweifelsfreie, eindeutige und vergleichbare Unterlagen insbesondere in Bezug auf die Einhaltung der Konvergenzkriterien vorliegen.

Die Landeshauptmännerkonferenz spricht sich in Bezug auf die Krankenanstaltenfinanzierung für eine Lösung mit Ländertöpfen aus und stimmt zu, daß ein mit den Ländern vereinbarter österreichischer Krankenanstaltenplan verbindlich festgelegt wird.

Die Landeshauptmännerkonferenz beauftragt Verfassungslegisten, auf der Grundlage der bestehenden Ländervorschläge einen Entwurf für den Konsultationsmechanismus ehestens auszuarbeiten. Dieser Konsultationsmechanismus soll als Instrument für gegenseitiges Maßhalten eingerichtet werden und sowohl im Verhältnis Bund Länder als auch gegenüber den Gemeinden gelten.“

Bei den Verhandlungen am 22. Februar blieben bei der Neuregelung der Krankenanstaltenfinanzierung noch viele Fragen offen. So blieb unklar,

ob der Bund die von der Mehrzahl der Länder seit vielen Jahren angestrebte Lösung, nämlich die weitgehende Selbstverwaltung in Ländertöpfen, tatsächlich anbietet oder ob die Länder das Einfrieren der Mitfinanzierung durch den Bund als ein Ultimatum ansehen sollten. Zudem waren auf Länderseite noch Fragen, wie etwa Gastpatienten, Verteilungsschlüssel u.a., offen. Bei den Verhandlungen forderte Finanzminister Mag. KLIMA die Länder auf, bis Ende März klare Vorstellungen zu präsentieren. Während der laufenden Gespräche kündigte Vorarlberg an, daß die Spitalsreform nur mitgetragen werde, wenn ein neues Modell der Krankenanstaltenfinanzierung „*nicht auf dem Rücken der sparsamen Länder verwirklicht werde*“ (SN vom 7.3.1996).

Bereits am 19. März 1996 fand die nächste Verhandlungsrunde statt, in der auf Länderseite die offenen Fragen, vor allem die Fremdpatientenproblematik, nicht geklärt werden konnten. Das vorgesehene Einfrieren der Finanzleistungen des Bundes und der Sozialversicherungen traf jene am schwersten, die die größten Spitalsausgaben haben.

- 9.3. Die Landesfinanzreferenten einigten sich am 26. März 1996 auf die Schaffung von neun Ländertöpfen sowie die Einführung der leistungsorientierten Finanzierung und akzeptierten den vom Bund geforderten Krankenanstaltenplan.

Von besonderer Bedeutung waren die Verhandlungen der FAG-Partner vom 29. März 1996, zu denen der Bundesminister für Finanzen Mag. KLIMA auch die Bundesministerin für Gesundheit, den Bundesminister für Arbeit und Soziales, den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten sowie den Hauptverband der Sozialversicherungsträger eingeladen hatte. Es galt, die Probleme der Krankenanstaltenfinanzierung und der Neuaufteilung der Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse zu lösen. Die Bereiche Wohnen und Gesundheit, die einen großen Finanzierungsumfang aufweisen, stoßen auf besonderes öffentliches Interesse und haben großes politisches Gewicht.

Der Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds hatte im Berichtsjahr ca. 16 Mrd. Schilling zu verwalten; die Wohnbauförderungs-Zweckzuschußmittel betrugen 1996 ca 30 Mrd. Schilling und waren auf Grund eines Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes neu zu verteilen.

Nach intensiven Verhandlungen **einigten** sich die Vertragsparteien am 29. März 1996 auf eine Reform, die im Sinne der genannten Absichtserklärung nicht nur die Krankenanstaltenfinanzierung einer Neuregelung auf Grund des Systems der **leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung** unterzieht, sondern auch entscheidende Impulse auf das gesamte Gesundheitswesen ausübt.

Der Zeitraum ab 29. März wurde dazu benützt, die Einigung in zahlreichen Verhandlungen auf Beamten- und Expertenebene sowie auf politischer Ebene in ihren Einzelheiten umzusetzen. Ein besonders heikles Problem war dabei die Regelung der Kostentragung für Fremdpatienten, die zu Auseinandersetzungen zwischen Wien und Niederösterreich führte.

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm am 10. Mai 1996 die Verhandlungsergebnisse zur Kenntnis. Die Länder würden erhebliche finanzielle Risiken auf sich nehmen und einen beachtlichen Beitrag zur Stabilisierung leisten. Das Verhandlungsergebnis sollte in einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung rechtlich verankert und die zugesagten Mittel sollten nicht vom Eintritt von Bedingungen abhängig gemacht werden.

In Verhandlungen zwischen der Bundesministerin für Gesundheit und Konsumentenschutz und den Gesundheitsreferenten der Länder am 31. Mai konnte eine weitere Einigung über die Inhalte der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erzielt werden. Schließlich wurden bei der Landesfinanzreferentenkonferenz am 18. Juni die noch offenen Fragen geklärt.

Nur zwischen Wien und Niederösterreich bestanden weiterhin Differenzen, die zu einem heftigen Wortgefecht zwischen Landesrat Mag. FREIBAUER und Stadtrat Dr. RIEDER führten (vgl. SN vom 21.6.1996). Niederösterreich war der Auffassung, daß mit der Einigung vom 29. März auch die Behandlung der niederösterreichischen Patienten in Wiener Spitälern geklärt worden sei, was wiederum von Wien bestritten wurde.

- 9.4. Neue Probleme entstanden durch das von Sozialminister HUMS vorgelegte Arbeitszeitmodell für das Personal in Krankenanstalten, das mit massiven Kostenbelastungen für die Spitalerhalter verbunden gewesen wäre. Auch zum Begutachtungsentwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Krankenanstaltengesetz geändert werden sollte, äußerten sich die Länder angesichts der noch offenen Fragen (u.a. den Krankenanstaltenplan) über den Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG und die Tragung der entstehenden zusätzlichen Kosten negativ.

In Verhandlungen am 3. Oktober 1996 einigten sich die Gesprächspartner über die steuerliche Umstellung bei der Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung. Schließlich wurde in Verhandlungen am 17. Oktober 1996 Einigung über den Krankenanstaltenplan, die Rufbereitschaft der Ärzte und das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz erzielt.

Der Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die

Jahre 1997 bis 2000 wurde von der Bundesregierung am 23. Oktober 1996 genehmigt und im Umlaufwege von der zuständigen Gesundheitsministerin und von den Landeshauptmännern unterfertigt. Die entsprechende Regierungsvorlage (382 Blg. Sten.Prot.NR, XX.GP) wurde dem Nationalrat weitergeleitet. Auch die Genehmigung der Vereinbarung durch die Landtage wurde in die Wege geleitet.

Durch den Abschluß der Vereinbarung ist es gelungen, basierend auf zahlreichen Verhandlungsrunden auf Beamten- und Expertenebene die Finanzierung der Krankenanstalten über die Jahrtausendwende hinaus sicherzustellen und - endlich! - notwendige Strukturreformen im Gesundheitswesen einzuleiten bzw. umzusetzen.

Die wesentlichen Punkte der neuen Vereinbarung (vgl. ausführlich I/3) für die Jahre 1997 bis 2000 sind:

*** *Erstellung eines österreichweiten Gesundheitsplanes:***

Dieser umfaßt einen österreichischen Krankenanstaltenplan einschließlich Großgeräteplan, einen Spitalambulanzplan, einen Niederlassungsplan für Kassenvertragsärzte, einen Pflegebereichsplan und einen Rehabilitationsplan. Im Akutbereich müssen bestehende regionale Überkapazitäten abgebaut und fehlende Einrichtungen der Rehabilitation und der Pflege geschaffen werden.

*** *Einrichtung von Landesfonds und Beiträge an diese:***

Jedes Land hat zur Erfüllung der Aufgaben auf Grund der Vereinbarung einen **Landesfonds** einzurichten, dem die - weitgehend autonome - Durchführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung obliegt. In diese Landesfonds fließen Mittel des Bundes (bisherige KRAZAF-Mittel) und Beiträge der Länder und der Gemeinden sowie der Träger der Sozialversicherung.

*** *Umstellung des Finanzierungssystems:***

Von der derzeit praktizierten Zuschuß- und Abgangsdeckungsfinanzierung auf das neue System der *leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung*, das eine langfristige Eindämmung der derzeit überproportionalen Kostensteigerungsraten im Krankenanstaltenbereich bringen soll.

*** *Einrichtung der Strukturkommission (des Bundes) und von neun Landeskommissionen:***

Die Strukturkommission hat zentrale Aufgaben im Rahmen der umfassenden Reform des Gesundheitswesens zu erfüllen. Die Entwicklung im österreichischen Gesundheitswesen soll beobachtet und seine Weiterentwicklung gesteuert, strukturelle Veränderungen im Gesundheitswesen sollen forciert werden.

Die Aufgabe der Landeskommision besteht u.a. in der Leistungsabstimmung zwischen Krankenanstalten und der landesspezifischen Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems.

- * *Finanzierung von Strukturformen, Förderung des Transplantationswesens, Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und von Grundlagenarbeit.*
- * *Lösung des Problems der in- und ausländischen Gastpatienten sowie Regelung der Anstaltspflege im Ausland aus medizinischen Gründen.*
- * *Schutzklausel für den Bund und die Träger der Sozialversicherung sowie für Städte und Gemeinden.*

Die Länder verpflichten sich, während des Geltungszeitraumes dieser Vereinbarung keine finanziellen Forderungen zu stellen.

Wesentlicher, vor allem für Länder und Gemeinden, bedeutender Teil der Vereinbarung ist auch die **Nebenabrede**, die folgenden Wortlaut hat:

(1) Gesetze und Verordnungen des Bundes, die für die anderen Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, dürfen nur mit Zustimmung der Landesregierungen und des Österreichischen Städtebundes sowie des Österreichischen Gemeindebundes beschlossen bzw. erlassen oder geändert werden. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union notwendig sind, und das Bundesfinanzgesetz sind davon ausgenommen.

(2) Gesetze und Verordnungen des Landes, die für die anderen Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, dürfen nur mit Zustimmung der Bundesregierung und der jeweiligen Landesorganisation des Österreichischen Städtebundes sowie des Österreichischen Gemeindebundes beschlossen bzw. erlassen oder geändert werden. Rechtsvorschriften, die zur Umsetzung des Rechtes der Europäischen Union notwendig sind, und das Bundesfinanzgesetz sind davon ausgenommen.

Der Inhalt dieser Nebenabrede hat **besondere bundesstaatliche Bedeutung**: Einmal wird dadurch der in den Art. 41 ff B-VG für die Erlassung von Bundesgesetzen vorgezeichnete formelle „Weg der Bundesgesetzgebung“ erweitert und den Ländern und Gemeinden ein - in der Bundesverfassung nicht vorgesehenes - **Zustimmungsrecht** eingeräumt; dieses Zustimmungserfordernis schützt auch die **Gemeinden** vor neuen Belastungen durch Bundes- und Landesgesetze und den **Bund** bei der Erlassung von Landesgesetzen und Verordnungen der Länder. Schließ-

lich wird durch diese Nebenabrede der Gesetzesvorbehalt des § 2 Finanz-Verfassungsgesetz 1948 (Kostentragungspflicht) modifiziert. Eine durch den „zuständigen Gesetzgeber“ angeordnete abweichende Kostentragungsregelung ist nunmehr an die **Zustimmung der belasteten Gebietskörperschaft(en)** gebunden.

Schon vor der Genehmigung der Vereinbarung beschloß der Nationalrat die Änderung des Krankenanstaltengesetzes (**KAG-Novelle 1996** - BGBl. 1996/751), die besonders auch die grundsatzgesetzliche Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen enthält. Dieses Gesetz wurde am 30. Dezember 1996 im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

Weiters wurde vom Nationalrat das **2. Sozialrechtsänderungsgesetz 1996** (BGBl. 1996/764) beschlossen, das weitere Änderungen im Sinne der vereinbarten Reformmaßnahmen, vor allem im Bereich der gesetzlichen Sozialversicherung, enthält.

Auch mit dem Bundesgesetz über die Dokumentation im Gesundheitswesen (BGBl. 1996/745) wurden wichtige Voraussetzungen für die Umsetzung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung geschaffen.

Das Land **Wien** hat mit dem Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (LGBl. 1996/41) erste legislative Umsetzungsmaßnahmen auf Länderseite getroffen. Im übrigen konnten die weiteren landesgesetzlichen Umsetzungsschritte auf Grund des späten Abschlusses der Vereinbarung und der späten Gesetzesbeschlüsse im Nationalrat im Berichtsjahr nicht mehr vollendet werden.

- 9.5. Zu schweren Konflikten zwischen dem Bund und den Ländern kam es in der Frage der **Arbeitszeitregelung für Ärzte und Pflegepersonal** in Krankenanstalten. Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 25. Juli 1996 versandte Begutachtungsentwurf eines Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes sah eine Reduzierung der Überstunden und Nachdienste der Ärzte und des Pflegepersonals vor. Dies hätte für die Träger der Krankenanstalten (das sind hauptsächlich die Länder) zu massiven Mehrbelastungen geführt. Die Landeshauptmännerkonferenz lehnte bei ihrer Tagung am 13. November 1996 die zwischenzeitlich vorliegende Regierungsvorlage (386 Blg. Sten.Prot.NR, XX.GP) ab. Die Länder beriefen sich auf die Nebenabrede zur Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und kündigten die Verweigerung der dort vorgesehenen Zustimmung an. Der Bund wies dies mit dem Argument, es liege ein Fall der Umsetzung von Unionsrecht und damit ein

Ausnahmefall vor, zurück. Für die Umsetzung der EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Arbeitsplatzgestaltung (93/104/EG) könnte nach Ansicht der Länder auch eine Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abgeschlossen werden. Die ablehnende Haltung der Länder stieß auf starke Medienkritik, da ihnen die Blockade einer patientenorientierten Regelung vorgeworfen wurde. Heftige Kritik übte z.B. der Präsident der Bundes-Ärzttekammer, der den Ländern „menschenverachtenden Zynismus“ vorwarf (VN vom 16.11.1996).

Die Position der Länder wurde dadurch schwieriger, daß sie das Vorhaben der Bundesministerin für Gesundheit Dr. KRAMMER, eine sogenannte „Rufbereitschaft“ statt der persönlichen Anwesenheit von Fachärzten in der Nacht und am Wochenende in den Krankenanstalten einzuführen, unterstützten. Dieser Plan, der die Kostenbelastung für die Länder reduziert hätte, wurde von der Ärzteschaft abgelehnt und in den Medien als Verlust der Qualität der ärztlichen Versorgung kritisiert.

Nach zahlreichen Verhandlungen konnte eine Einigung über die Einführung der Rufbereitschaft erzielt werden (vgl. Änderung des Ärztegesetzes 1984 (BGBl. 1996/752). Nach weiteren Gesprächen, in denen z.B. der Durchrechnungszeitraum von 17 auf 24 Wochen verlängert oder für kleinere Spitäler der Abschluß einer gesonderten Betriebsvereinbarung ermöglicht wurde, akzeptierten die Länder die Arbeitszeitregelung in Krankenanstalten und der Nationalrat beschloß am 13. Dezember 1996 das Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz und eine Änderung des Arbeitszeitgesetzes (BGBl. I Nr. 8/1997).

- 9.6. Zur Sicherstellung der Krankenanstaltenfinanzierung bis 31. Dezember 1996 hatten sich Bund und Länder am 6. November 1995 auf die Verlängerung der KRAZAF-Vereinbarung geeinigt (vgl. 19. Bericht 1995, S. 32 f.). Der Nationalrat genehmigte diese Verlängerung bereits in seiner 57. Sitzung der XIX. GP am 16. November 1995. Kundgemacht wurde dieser Beschluß mit BGBl. 1996/639 erst am 22. November 1996.

Die Tätigkeit des KRAZAF im letzten Jahr seines Bestehens ist ausführlich im Kapitel I dargestellt.

10. Die legisistische Umsetzung des angesichts der angespannten Finanzlage notwendigen „**Sparpaketes**“, dessen Inhalte in den Verhandlungen über die Bildung der Bundesregierung festgelegt wurden, erfolgte durch das **Strukturanpassungsgesetz 1996** (BGBl. 1996/201). Mit diesem „**Monstergesetz**“ wurden **98 Gesetze** geändert oder erlassen, wobei haushaltsentlastende Maßnahmen in den Bereichen Dienst- und Besoldungsrecht, Sozial- und Pensionsrecht, Steuern und Gebühren getroffen wurden. Es wurden neue Abgabengesetze (Energieverbrauchsabgabe,

Erdgasabgabe, Erdölabgabe) geschaffen und die generelle Autobahnmaut eingeführt. Das Gesetz enthält zwei **Bundesverfassungsgesetze** (das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Endbesteuerungsgesetz geändert wird, und das Bundesverfassungsgesetz betreffend die Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948) und insgesamt **12 Verfassungsbestimmungen**, die zum Zwecke der „Budgetkonsolidierung“ in einfache Gesetze aufgenommen wurden. Aus föderalistischer Sicht bedeutsam ist das Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 1997** - vgl. dazu ausführlich Kapitel C).

Obwohl die im Strukturanpassungsgesetz enthaltenen Maßnahmen mit den Ländern bzw. den Finanzausgleichspartnern und den Sozialpartnern in zahlreichen Verhandlungen ausverhandelt wurden, ist zum durchgeführten Begutachtungsverfahren Kritik anzubringen, da den Ländern bzw. den begutachtenden Stellen für die Begutachtung nur wenige Stunden zur Verfügung standen.

Das Strukturanpassungsgesetz 1996 ist ein Musterbeispiel für ein völlig unüberschaubares und allen Regeln der Legistik widersprechendes Gesetz, das vielfältige und berechtigte Kritik hervorrief.⁷

So weist die Regierungsvorlage (72 Blg. Sten.Prot.NR, XX.GP) einen Umfang von nicht weniger als 704 Seiten auf. Mit einer einzigen Verfassungsbestimmung wurden immerhin 20 Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes (§ 124e) geändert. Bundespräsident Dr. KLESTIL rügte das Parlament wegen der zahlreichen Verfassungsbestimmungen, die u.a. ein rückwirkendes Inkrafttreten festlegten, und wegen des allzu großen Zeitdruckes, unter dem die Beschlußfassung des Sparpaketes zustande gekommen war (Die Presse vom 2.5.1996).

11. Die in der Öffentlichkeit geführten Diskussionen über die **Politikerprivilegien** waren im Berichtsjahr Anlaß für eine Änderung der Bundesverfassung, die auch die Länderinteressen massiv berührte. Die Diskussion entzündete sich daran, daß ein Nationalratsabgeordneter jahrelang

⁷ Vgl. LANG, Muß der Verfassungsgerichtshof die Grenzen der Gesamtänderung ausloten? In: Die Presse vom 4.3.1996; GASSNER, Das Schröpfwerk am Ballhausplatz, in: Der Standard vom 8.3.1996. In einem offenen Brief (abgedruckt im SWK, Heft 10/1996, S. 108), der u.a. an den Vorsitzenden des Finanzausschusses des Nationalrates gerichtet wurde, lehnten die für Steuerrecht zuständigen Professoren der österreichischen Universitäten die Verfassungsbestimmungen im Entwurf des Strukturanpassungsgesetzes 1996 entschieden ab.

(legal!) volle Bezüge als öffentlich Bediensteter bezogen hatte, ohne eine entsprechende Arbeitsleistung in dieser Funktion zu erbringen.

Auf Grundlage eines Initiativantrages (IA 245/A) beschloß der Nationalrat das **Bezügereformgesetz** (BGBl. 1996/392 - D/1).

Mit Art. 1 des Gesetzes, das insgesamt **15 Verfassungsbestimmungen** enthält, wurde das B-VG geändert. In den Art. 59a, 59b und 95 Abs. 4 B-VG wurden die Bezügeregelungen für öffentlich Bedienstete, die Parlamentsabgeordnete sind, verschärft. Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates und der Landtage haben zwar Anspruch auf Dienstfreistellung, erhalten aber nur Bezüge für tatsächlich erbrachte Dienstleistungen bis höchstens 75%; bei einer Außerdienststellung entfallen die Dienstbezüge (Beseitigung von sog. „arbeitslosen“ Einkommen).

Zur Kontrolle der Bezüge der Mitglieder des Nationalrates und des Bundesrates wurde eine Kommission eingerichtet (Art. 59b B-VG), der auch zwei Vertreter der Länder angehören. Die Länder wurden in Art. 95 Abs. 4 B-VG „ermächtigt“, strengere Regelungen zu erlassen.

Mit dem Bezügereformgesetz, das wiederum ein Beispiel für eine überhastete, anlaßbezogene Verfassungsgesetzgebung darstellt, erfolgte ein weiterer **Eingriff** in die **Verfassungsautonomie** der Länder und eine weitere Bevormundung der Länder in ihrem selbständigen Wirkungsbereich. Die beschlossenen Regelungen beseitigen die bisher bestehende Autonomie des Landesverfassungsgesetzgebers, da Art. 59a B-VG zwingend auch für Landtagsabgeordnete gilt, und greifen auch in die Dienstrechtshoheit der Länder ein.

Die Länder, vor allem das Land Vorarlberg, äußerten massive Bedenken gegen dieses Gesetz, das ohne jegliche Anhörung (kein Begutachtungsverfahren) der Länder vom Nationalrat beschlossen wurde. Mitglieder des Bundesrates wurden aufgefordert, die notwendige Zustimmung gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG zu versagen.

In der 616. Sitzung des Bundesrates am 25. Juli 1996 kam es zu einer emotional geführten Debatte. Heftige Kritik äußerte Vizepräsident Dr. SCHAMBECK (ÖVP, Niederösterreich), der meinte, daß das Gesetz eine reine Anlaßgesetzgebung und keine „*legistische Meisterleistung*“ sei. Er hoffe, daß nie mehr ein Gesetz auf diese Weise zustandekomme. Letztlich stimmte er dem Bezügereformgesetz zu; in manchen Bestimmungen „*contre coeur*“, in anderen aber „*doch mit voller Überzeugung*“ (vgl. Sten.Prot.BR, 616. Sitzung, S. 61). In der namentlichen Abstimmung stimmten 41 Mitglieder des Bundesrates für den Antrag, keinen Einspruch zu erheben bzw. die notwendige Zustimmung zu erteilen. Dagegen stimmten 16 Abgeordnete (alle 13 der FPÖ angehörenden Bundesräte sowie die ÖVP-Bundesräte GIESINGER, RICHAU und WEISS). Die erforderliche Zweidrittelmehrheit wurde somit erreicht.

Das Abstimmungsverhalten im Bundesrat wurde kritisch kommentiert, da zahlreiche Debattenredner das Gesetz „zerzausten“, es schließlich aber doch eine deutliche Mehrheit für das Gesetz gab. *„So lächerlich wie gestern hat sich der Bundesrat noch nie gemacht“* (Dr. SASSADECK, VN vom 26.7.1996). Unter anderem war von einer *„Selbstaufgabe des Bundesrates“* die Rede, und es dürfe daher nicht verwundern, wenn immer häufiger die Frage nach der Existenzberechtigung der Länderkammer gestellt werde (VN vom 25.7.1996).

Wohl auch im Zusammenhang mit dem Abstimmungsverhalten des Bundesrates beim Bezügereformgesetz befaßte sich die Landeshauptmännerkonferenz vom 12. September 1996 mit dem Zustimmungsrecht des Bundesrates gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG und faßte folgenden Beschluß, der dem Präsidenten des Nationalrates übermittelt wurde:

„Die Landeshauptmännerkonferenz stellt aus gegebenem Anlaß fest, daß gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG jede Verfassungsänderung, durch die die Zuständigkeit der Länder in Gesetzgebung oder Vollziehung in irgendeiner Weise eingeschränkt wird, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Das Zustimmungsrecht des Bundesrates umfaßt somit nicht bloß die Änderung der Kompetenzartikel, sondern auch die Einführung von Bestimmungen, die die Verfassungsautonomie der Länder schmälern oder in denen eine vormals im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbliebene Angelegenheit einer bundesverfassungsrechtlichen Regelung zugeführt wird.“

Als Ländervertreter für die nach dem Bezügereformgesetz gemäß Art. 59b B-VG einzurichtende Kommission wurden Landeshauptmann a.D. Dr. RATZENBÖCK und Landeshauptmannstellvertreter a.D. MAYR nominiert.

12. Anläßlich der Verabschiedung des Bezügereformgesetzes am 9. Juli 1996 faßte der Nationalrat folgende Entschließung (E/15):

„Der Nationalrat geht davon aus, daß bis Ende 1996 eine Einkommenspyramide für Politiker in Bund, Ländern, Gemeinden und Selbstverwaltungskörpern geschaffen wird, die auf die Verantwortung des einzelnen Funktionsträgers abstellt. Dabei sollen für die obgenannten Bereiche Obergrenzen festgelegt werden, während Kollisionsnormen für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Einkommen von Einrichtungen, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegen, vorzusehen sind. Die Einkommenspyramide soll dabei auf der Grundlage eines Vorschlages einer unabhängigen Expertengruppe, bestehend aus Wirtschaftstreuhändern, Personalberatern, Beamten des Rechnungshofes und weiteren einschlägig tätigen Personen erstellt werden. Diese Obergrenzen und Kollisionsnormen sollen bis Jahresende in einem

Bundesgesetz festgelegt werden, das der Zweidrittelmehrheit im Nationalrat und der Zustimmung des Bundesrates bedarf.“

Von der Präsidialkonferenz wurde am 5. September 1996 eine unabhängige **Kommission** eingesetzt, die unter dem Vorsitz des Präsidenten des Rechnungshofes stand. Ihre Hauptaufgabe war die Erarbeitung von Vorschlägen für die „Einkommenspyramide“ von Politikerbezügen.

Am Ende des Berichtsjahres legte die Kommission die entsprechenden Vorschläge für die Neugestaltung der Gehälter von Politikern und ihre Pensionsbezüge vor. Die sog. „Pyramide“ legt jeweils Höchstgrenzen für Politikerbezüge fest. An der Spitze der Pyramide steht der Bundespräsident; sie umfaßt dann die Mitglieder der Bundesregierung, die Parlamentsabgeordneten, die Landesregierungsmitglieder, die Landtagsabgeordneten und schließt mit den Gemeindepolitikern.

Die Regierungsparteien akzeptierten das Modell grundsätzlich und versprachen dessen Umsetzung bis zum Sommer 1997.

Da die Regelung der Bezüge der Landes- und der Gemeindepolitiker aber in der Landeskompetenz liegt, sind die jeweiligen Landesregelungen zu ändern.

Um die Umsetzung der „Pyramide“ im Bereich der Länder sicherzustellen, soll eine entsprechende Verpflichtung in die Bundesverfassung aufgenommen werden. Von den Ländern wurde dieses Ansinnen des Bundes zunächst abgelehnt, in der Folge aber doch akzeptiert.

13. Die im Strukturanpassungsgesetz, BGBl. 1996/201, enthaltenen Regelungen über die **Werkverträge** (Art. 34 - Änderung des ASVG - regelt die Sozialversicherungspflicht; Art. 39 - Änderung des Einkommensteuergesetzes - sieht im § 109a die Einhebung der Einkommensteuer (Abzugsteuer) bei Einnahmen der dienstnehmerähnlichen und auf Grund freier Dienstverträge beschäftigten Personen vor), führten zu Diskussionen und politischen Auseinandersetzungen sowie zu zahlreichen Unklarheiten.⁸

Die Länder begrüßten durch einen Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 12. September 1996 die Absicht der Bundesregierung, eine Änderung der Regelungen über die Sozialversicherungspflicht für Werkverträge herbeizuführen, und verlangten vollzugsfreundliche und klare Regelungen.

⁸ Vgl. dazu TOMANDL/AIGNER, Verfassungsprobleme bei der Sozialversicherung dienstnehmerähnlicher Beschäftigungsverhältnisse, ZAS 1997, 1 ff; STRASSER, Zur Werk- und Dienstvertragsregelung im Strukturanpassungsgesetz und im SRÄG 1996, eolex 1996, 779 ff.

Die „Reparatur“ der mißglückten gesetzlichen Regelungen (Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze bei der Sozialversicherung u.a.) erfolgte vom Nationalrat - basierend auf einem Initiativantrag - bereits am 2. Oktober 1996 (BGBl. 1996/600).

Mehrere Bestimmungen betreffend die Werkvertragsregelung im ASVG und die entsprechende Regelung im Einkommensteuergesetz wurden von einem Drittel der Abgeordneten (61) des Nationalrates (Schreiben vom 3.12.1996, Zl. 11.010.01/20) beim Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit angefochten.

14. Das Berichtsjahr war für die österreichischen **Gemeinden und Städte** von besonderer Bedeutung. Angesichts der angespannten Finanzlage und der neuen Herausforderung durch die EU-Mitgliedschaft Österreichs verfolgten die Gemeinden mit besonderem Interesse die Verhandlungen über

- die Krankenanstaltenfinanzierung und die Wohnbauförderung;
- den Abschluß des Konsultationsmechanismus;
- die Gespräche über das Sparpaket, verbunden mit dem Abschluß des Finanzausgleiches für die Jahre 1997 bis 2000.

Die Gemeinden waren in diese Gespräche eingebunden und konnten so ihre Anliegen und Standpunkte einbringen.

Ein besonderer Erfolg für die Gemeinden ist die Unterzeichnung der Schlußakte über den Konsultationsmechanismus (siehe oben Punkt 3.10.). Dadurch werden sowohl der Bund als auch die Länder in Zukunft verpflichtet, mit den Gemeinden Verhandlungen zu führen, wenn mit legislativen Maßnahmen Kostenübernahmen verbunden sind. Es ist ein besonderes „Schutzinstrument“ für die ohnehin stark belasteten Gemeinden. Nur dadurch dürften sie auch weiterhin finanziell in der Lage sein, ihre bedeutenden Aufgaben für die Bereiche der Daseinsvorsorge zu erbringen. Der neu abgeschlossene Finanzausgleich wird Mehrerträge für Städte und Gemeinden bringen.

Der **46. Österreichische Städtetag**, der vom 24. bis 26. April 1996 in Wien stattfand, stand unter dem Motto „1000 Jahre Österreich - Städte für die Zukunft gestalten“.

Dabei unterstrich Bundespräsident Dr. KLESTIL, daß die Gemeindeautonomie weiter gestärkt werden müsse. Die Gemeindeautonomie unterstreiche die Richtigkeit des Bekenntnisses zur Subsidiarität und zum Föderalismus und sei auch wesentliche Voraussetzung für Bürgernähe und damit für Glaubwürdigkeit, Kreativität und Sparsamkeit in der Politik. Staatssekretär Mag. SCHLÖGL unterstrich die Notwendigkeit der baldigen Umsetzung der Bundesstaatsreform. Wörtlich meinte er:

„Der Föderalismus ist sehr, sehr wichtig und notwendig, es ist aber auch notwendig und wichtig, Aufgaben zu konzentrieren, es ist notwendig und wichtig, zu schauen, daß landesgesetzliche Bestimmungen über das ganze Bundesgebiet möglichst harmonisiert und vereinfacht werden.“

Die Delegierten verlangten in einer Resolution (A/9), daß der finanzielle Spielraum für die Gemeinden gesichert werde, und forderten eine Fortentwicklung des Subsidiaritätsprinzips und der Gemeindeautonomie in der EU.

Der **43. Österreichische Gemeindetag** stand unter dem Thema *„Der Föderalismus als eine europäische Herausforderung“* und wurde am 26. September in Neuhofen an der Ybbs und am 27. September 1996 in St. Pölten abgehalten. In ihrer Resolution (A/10) verlangten die Delegierten u.a. die Unterzeichnung des Konsultationsmechanismus und die Realisierung der Bundesstaatsreform. Ausführlich diskutiert wurden auch die Abschaffung der Getränkesteuer und die Wasserrechtsgesetz-Novelle, die mit bedeutenden finanziellen Lasten für die Gemeinden verbunden sein dürften.

15. Die seit Jahren diskutierte **Verwaltungsreform** machte - zumindest im Bundesbereich - keine konkreten Fortschritte. Trotz der immer wieder abgegebenen Bekenntnisse, die Verwaltung schlanker und effizienter zu gestalten, konnten keine Maßnahmen oder Vorschläge festgestellt werden.

Hingegen wurden von den Ländern sehr wohl Anstrengungen unternommen.

Das Amt der **Kärntner Landesregierung** veranstaltete im Mai 1996 ein Seminar zum Thema **„Ausgliederungen im Landesbereich“**⁹. Dabei wurden Rechtsfragen der Ausgliederung von (bisherigen) Verwaltungsaufgaben aus der Landesverwaltung (im engeren Sinne) aus öffentlich-rechtlicher, gesellschafts- und privatrechtlicher Sicht behandelt und die steuerlichen, arbeits- und dienstrechtlichen Konsequenzen von Ausgliederungen untersucht.

⁹ Vgl. Amt der Kärntner Landesregierung (Hg.), Bildungsprotokolle, Band I, Ausgliederungen im Landesbereich, Klagenfurt 1997.

Im Land **Oberösterreich** hat ein im Jahre 1993 eingesetztes Projektteam „**Aufgabenreform der Landesverwaltung**“ im Berichtsjahr die Ergebnisse der Arbeit vorgelegt. Untersucht wurde der gesamte Bereich der Landesverwaltung, wobei ein Einsparungspotential von rund 780 Dienstposten errechnet wurde.

Gemäß einem Beschluß der Vorarlberger Landesregierung vom 24. September 1996 wird in der **Vorarlberger Landesverwaltung** ab dem Jahr 1998 eine **betriebswirtschaftliche Kostenrechnung** eingeführt. Damit setzt das Land konkrete Schritte zu einer leistungsorientierten Verwaltung, die nach privatwirtschaftlichem Vorbild mit modernen Managementmethoden arbeitet. Grundlage für diese Entscheidung waren die Ergebnisse einer Machbarkeitsstudie über die „*Implementierung einer Kostenrechnung in der Landesverwaltung*“ vom Februar 1996.

Ein Arbeitskreis der Länder „**Führerscheingesetz und Fahrprüfungsverordnung**“ erarbeitete einen gemeinsamen Standpunkt der Länder hinsichtlich des neuen Führerscheingesetzes und für eine effiziente und kostengünstige Führerscheinprüfung.

Die Vorschläge der Länder wurden übrigens in das Begutachtungsverfahren zum Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein (Führerscheingesetz) eingebracht. Zum vorgelegten Entwurf machten die Länder zahlreiche Verbesserungsvorschläge, lehnten den vorgesehenen Punktführerschein wegen zusätzlichem Verwaltungsaufwand ab und sprachen sich gegen die vorgesehene Zweckwidmung der Strafgeelder aus.

Zu einer Beschlußfassung des Gesetzes kam es im Berichtsjahr nicht.

- 16.1. Schon seit Jahren gibt es Versuche, den Ländern die **Kompetenz** für den **Tierschutz** zu entziehen und eine Zentralisierung zu erreichen (vgl. zuletzt 20. Bericht 1995, S. 40 f.). Bei diesen Bestrebungen wird völlig außer Acht gelassen, daß die Länder moderne **Tierschutzgesetze** erließen (vgl. das Gesetz über eine Änderung des Vorarlberger Tierschutzgesetzes, LGBl. 1996/46; das oberösterreichische Tierschutzgesetz, LGBl. 1995/118, oder das Kärntner Tierschutzgesetz, LGBl. 1995/92) und auch die **Tierzuchtgesetze** umfassend überarbeiteten (zuletzt in Vorarlberg, LGBl. 1995/10, und in Wien, LGBl. 1996/12). Als weitere wichtige Maßnahme für den Tierschutz ist auch die von allen Ländern unterzeichnete Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den **Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft** (siehe 20. Bericht 1995, S. 106) zu erwähnen, die Mindeststandards bei der Intensivtierhaltung, die in erster Linie auch dem Tierschutz dienen sollen, festlegt.

16.2. Vom 18. bis 25 März 1996 lag das Volksbegehren zur Schaffung eines **Bundes-Tierschutzgesetzes** zur Eintragung auf. Es wurde von 459.096 Stimmberechtigten unterschrieben und erreichte damit die von der Bundesverfassung (Art. 41 Abs. 2) geforderte Zahl von Unterschriften. Die Initiatoren des Volksbegehrens machten die unterschiedlichen Schutzstandards geltend und argumentierten, daß die Länder „Tierquäler-Eldorados“ ermöglichen würden. Neben dem Bundestierschutzgesetz wurden auch die Verankerung des Tierschutzes in der Bundesverfassung, die Schaffung einer „Tieranwaltschaft“ und die Förderung des Tierschutzes aus öffentlichen Mitteln verlangt. Das Volksbegehren wurde dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet (171 Blg. Sten.Prot.NR, XX. GP).

16.3. Zu den Anliegen der Initiatoren des Volksbegehrens machten die Länder auf die in den letzten Jahren erfolgten Verbesserungen im Tierschutz aufmerksam und **lehnten** eine **Kompetenzverlagerung** des Tierschutzes von den Ländern zum Bund ab, da eine Zentralisierung nicht automatisch eine Verbesserung bedeuten würde. Dies zeigt sich deutlich am Tiertransportgesetz-Straße, wo sich trotz bundeseinheitlicher Regelung die beklagenswerten Zustände beim Tiertransport nicht gebessert haben. Die Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Mai 1996 faßte dazu folgenden Beschluß:

„Die Landeshauptmännerkonferenz strebt eine Verbesserung und Absicherung des Tierschutzes in Österreich an und beauftragt die fachlich zuständigen Mitglieder der Landesregierung, einen inhaltlichen Vorschlag ausarbeiten zu lassen.“

Die Länder unterstützten die Zielsetzung, in der EU strengere Standards in der Tierhaltung einzuführen, und sprachen sich dafür aus, internationale Abkommen (z.B. Tiertransporte-Bahn) umgehend zu ratifizieren.

In weiterer Folge lehnte der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft Mag. MOLTERER ein Bundestierschutzgesetz ab, erinnerte die Länder allerdings an die Erlassung der in der unterzeichneten Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG vorgesehenen Verordnungen über die Festlegung von Mindeststandards bei der Nutztierhaltung (TT vom 13.8.1996).

Die SPÖ legte am 18. November 1996 den Entwurf eines **Bundestierschutzgesetzes** vor. Dabei betonte Klubobmann Dr. KOSTELKA, daß ein „bundeseinheitliches Tierschutzgesetz machbar sei“ und keinen Widerspruch zum Föderalismus darstelle. Im SPÖ-Entwurf sind Schutzmaßnahmen für Nutz-, Heim- und Wildtiere enthalten, und für alle Formen der Tierquälerei ist ein strenger Strafenkatalog vorgesehen.

Am 20. November 1996 standen bei einem Hearing im Unterausschuß des Verfassungsausschusses des Nationalrates zahlreiche Experten Rede und Antwort.

Bei diesem Hearing sprachen sich Ländervertreter erneut gegen die unnötige Zentralisierung des Tierschutzes aus.

Zu weiteren Schritten in der Kompetenzfrage kam es im Berichtsjahr nicht mehr.

17. Zu heftigen **politischen Auseinandersetzungen** zwischen den Ländern **Steiermark und Wien** führte die Absicht des Landes Steiermark, in einem **Naturnutzungsabgabengesetz 1996** für die Entnahme von Wasser und Bodenmaterialien ökologische Lenkungsabgaben einzuheben. Im Zuge der Budgetverhandlungen kamen die Regierungsparteien des Landes Steiermark überein, aus umweltpolitischen und fiskalischen Gründen die Einführung dieser Abgaben vorzusehen. Damit das Gesetz gleichzeitig mit den Landesvoranschlägen 1996 und 1997 beschlossen werden konnte, wurde auf die Durchführung eines Begutachtungsverfahrens verzichtet. Im Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 23. April 1996 über die Erhebung von Abgaben für die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Nutzung der Natur (Steiermärkisches Naturnutzungsabgabengesetz 1996) waren die sog. „Wasserentnahmesteuer“ („*Wassersteuer*“) als ausschließliche Landesabgabe und die „Bodenmaterialentnahmesteuer“ („*Schotterschilling*“) vorgesehen.

Das Land Wien protestierte heftig gegen diesen Gesetzesbeschluß, da die vorgesehene Abgabe vorwiegend die mit steierischem Hochquellwasser versorgten Wiener Haushalte belasten würde. Die Auseinandersetzungen gingen soweit, daß sogar die Unterzeichnung des am 29. März 1996 ausgehandelten Finanzausgleiches 1997 durch die beiden Länder in Frage stand. Bei der Landeshauptmännerkonferenz am 10. Mai 1996 stimmten beide Länder jedoch diesem Verhandlungsergebnis zu. Das Land Wien kündigte in weiterer Folge eine Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof an.

Von der **Bundesregierung** wurde am 18. Juni 1996 **Einspruch** gegen den Gesetzesbeschluß erhoben (vgl. dazu ausführlich Kapitel G, Punkt 1.2.). Während sich Wien darüber erfreut zeigte, kündigten Vertreter des Landes Steiermark an, daß der Landtag einen Beharrungsbeschluß fassen werde.

Nach dem Einspruch der Bundesregierung wurden vom Bund Verhandlungen mit dem Land Steiermark aufgenommen. Der Landtag faßte bislang keinen Beharrungsbeschluß. Die Wasserentnahmesteuer dürfte

nicht verwirklicht werden. Bis Jahresende war auch das weitere Schicksal der Bodenmaterialentnahmesteuer ungewiß.

- 18.1. Der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft am 9. Mai 1996 zur Begutachtung versandte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert werden sollte (**WRG-Novelle betreffend Abfalldeponien**), stieß bei den Ländern auf Ablehnung. Nach dem Entwurf beabsichtigte der Bund, Bereiche, die im Abfallrecht der Länder geregelt sind, unter Berufung auf den Kompetenztatbestand „Wasserrecht“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 10 B-VG) im Wasserrechtsgesetz detaillierter als bisher zu regeln. Die Länder vertraten dagegen den Standpunkt, daß, soweit Abfalldeponien in den Kompetenzbereich der Länder fielen, auch die zur Vorsorge gegen Gewässerverunreinigungen durch Abfalldeponien notwendigen Regelungen im Rahmen der Landesabfallgesetze erlassen werden sollten. Auch aus umweltpolitischen Gründen sahen die Länder keine Notwendigkeit für eine bundeseinheitliche Regelung. Die vorgesehenen Maßnahmen würden für die Wasserrechtsbehörden der Länder zu einem hohen Verwaltungsaufwand führen.

Aus Ländersicht schienen die gesetzlichen Maßnahmen überzogen. Die Übertragung aller Anforderungen für Großdeponien auf private oder kommunale Kleindeponien für Bodenaushub und mineralischen Bauschutt wäre ungerechtfertigt und würde für Bürger und Gemeinden nur zu hohen Kosten, die in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Umwelt stünden, führen.

Sollte der Bund die Notwendigkeit sehen, auch für kleinere Deponien für nicht gefährliche Abfälle einheitliche Standards festzulegen, so könnte dies im Wege des Abschlusses einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG erfolgen, die sich am Wohl der Bürger des betroffenen Landes orientieren sollte.

Bei der Ausarbeitung der Regierungsvorlage (400 Blg. Sten.Prot.NR, XX.GP), deren Beschlußfassung im Ministerrat am 10. September 1996 für weitere Verhandlungen vorerst zurückgestellt wurde, ging der Bund auf diese Bedenken der Länder allerdings nicht ein. Die Regierungsvorlage wurde dem Nationalrat zur Beschlußfassung, zu der es im Berichtsjahr allerdings nicht mehr kam, weitergeleitet.

- 18.2. Um die Bereinigung von Mißständen im Abwasserbereich durchzuführen sowie eine Fristverlängerung auf dem Abwassersektor und verfahrensmäßige Erleichterungen und Klarstellungen zu erreichen, versandte das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bereits im November 1995 den Entwurf einer Wasserrechtsgesetz-Novelle 1996. Die Länder

beurteilten diesen Begutachtungsentwurf größtenteils positiv, verlangten aber zum gleichzeitig übermittelten Arbeitspapier weitere Verhandlungen.

In der Öffentlichkeit wurden zwischenzeitlich Diskussionen über die steigende Bedeutung der Sicherung des Bedarfs an Trink- und Nutzwasser für die Bevölkerung und die Wirtschaft auch im Hinblick auf eine mögliche Bewirtschaftung der Wasserressourcen durch die Europäische Union geführt (vgl. dazu auch Kapitel B, Punkt 8.3.).

Dem Landeshauptmann als **wasserwirtschaftlichem Planungsorgan** kommt auch auf dem Gebiet der Wasserversorgung eine besondere Aufgabe zu. Mögliche unerwünschte Entwicklungen auf dem Gebiet der Wasserversorgung sollten die Stellung des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans stärken. Die Länder äußerten deshalb den Wunsch, in die Wasserrechtsgesetz-Novelle 1996 eine Bestimmung aufzunehmen, daß zu den dem Landeshauptmann obliegenden Aufgaben auch die Wahrnehmung der Interessen des Landes zur Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung gehöre.

In der Regierungsvorlage (321 Blg. Sten.Prot.NR, XX. GP), die vom Ministerrat am 3. September 1996 beschlossen wurde, blieb dieses berechnete Anliegen der Länder unberücksichtigt. Die parlamentarischen Beratungen über dieses Reformvorhaben konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

- 18.3. Trotzdem kam es im Berichtsjahr, basierend auf zwei Abänderungsanträgen, zu zwei Novellierungen des Wasserrechtsgesetzes. Im Zusammenhang mit der Privatisierung der Österreichischen Bundesforste (vgl. dazu Punkt 23.) wurde durch eine Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (BGBl. 1996/795) die Sanierungsfrist für Hauskläranlagen bis 31.12.1998 bzw. bis 31.12.2005 verlängert.

Mit einer weiteren Novelle zum Wasserrechtsgesetz 1959 (BGBl. 1996/796) wurde der Landeshauptmann ermächtigt, durch Verordnung jene zusätzlichen Nutzungsbeschränkungen oder Reinhaltemaßnahmen zu verfügen, die notwendig sind, um die Belastung des Grundwassers unter den Schwellenwert zu senken.

19. Im Bereich der **Elektrizitätswirtschaft** wird es durch den EU-Beitritt zu größeren Änderungen kommen. Die Länder sprachen sich mehrmals für eine Aufrechterhaltung der föderalistischen Struktur und der österreichischen Dominanz bei den Energieversorgungsunternehmen aus (vgl. zuletzt den Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz vom 22. September 1995, 20. Bericht 1995, S. 43 f.).

Nach mehr als fünfjährigen Verhandlungen einigten sich die EU-Energieminister am 20. Juni 1996 auf den Entwurf einer **Richtlinie** für die

Einführung des Elektrizitätsbinnenmarktes, die eine weitgehende Liberalisierung des Energiemarktes bringen soll.

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten Dr. FARNLEITNER legte ein Modell vor, das die Bildung einer bundesweiten Produktions- und Netzgesellschaft vorsieht. Verbund, Landesgesellschaften und kommunale Werke sollen ihre Leitungen in eine gemeinsame Netzgesellschaft und die Kraftwerke in eine gemeinsame Erzeugungsgesellschaft einbringen.

Dieser Vorschlag wurde von den Ländern als **zentralistische Lösung** abgelehnt.

Am 25. Juli 1996 fand eine Besprechung über die Neuordnung der Elektrizitätswirtschaft statt, an der Experten der Länder und der Landes-Elektrizitätsgesellschaften teilnahmen.

Die Landeshauptmännerkonferenz am 12. September 1996 beriet in Anwesenheit des Wirtschaftsministers die weiteren Maßnahmen. Die EU-Richtlinie muß bis Anfang 1999 innerstaatlich umgesetzt werden. Dabei geht es vor allem um die Klärung der nachstehenden Fragen:

- Organisation der österreichischen Energiewirtschaft;
- Marktöffnung für Großkunden mit einem Jahresverbrauch von mehr als 100 GWh;
- Netzzugang durch Verbund und/oder Landesgesellschaften;
- Strompreise (Verbilligung für Großkunden, keine Verteuerung für die Haushalte);
- Regelung der staatlichen Aufsichtsrechte;
- Bezeichnung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Umweltschutz, Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit sowie Preise) durch die nationalen Gesetzgeber.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte nachstehenden Beschluß und forderte darin neuerlich die Aufrechterhaltung der föderalen Struktur der österreichischen Energiewirtschaft; ferner formulierte sie Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie.¹⁰

„Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht die Bundesregierung, insbesondere den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, sie mögen

¹⁰ Vgl. dazu ausführlich ZANON, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung, Wien 1996.

- zur Aufrechterhaltung der föderalistischen Struktur der österreichischen Energiewirtschaft die in der Beilage¹¹ dargestellten Gesichtspunkte - auf Basis der geltenden Kompetenzlage (Art. 12 B-VG) - bei der Neuordnung berücksichtigen und
- mit den Ländern bereits bei den legislatischen Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung der Elektrizitäts-Binnenmarktrichtlinie rechtzeitig Einvernehmen herstellen.“

Für das zentralistische Bundesmodell lag bis zum Ende des Berichtsjahres kein Gesetzesentwurf vor; das geplante neue Energiewirtschaftsgesetz befindet sich noch in Ausarbeitung.

Hingegen wurde am Ende des Berichtsjahres die Richtlinie 92/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Dezember 1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt (ABl. 1997, Nr. L 27, S. 20 ff) beschlossen.

- 20.1. Auch im Berichtsjahr gehörten Fragen des Verkehrs zu jenen Bereichen, in denen es zu Auseinandersetzungen zwischen dem Bund und den Ländern kam. Das ständige Anwachsen des Transitverkehrs gehörte auch nach dem EU-Beitritt zu den zentralen Anliegen (vgl. dazu auch Kapitel B, Punkte 6.1. und 8.2.).

Das im Strukturanpassungsgesetz 1996 (BGBl. 1996/201) im Art. 20 enthaltene Bundesgesetz betreffend die Finanzierung von Bundesstraßen (**Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996**) sieht die Einführung einer fahrleistungsabhängigen Maut („road pricing“) für die Benutzung von Autobahnen, Bundesschnellstraßen und bestimmten Bundesstraßen B vor.

Bereits mit 1. Jänner 1997 wurde die Einhebung einer Straßenbenutzungsgebühr in Form einer **Mautvignette** festgelegt.

Im Begutachtungsverfahren machten die Länder zahlreiche Bedenken geltend. So wurde die fehlende Mitwirkungsmöglichkeit der Länder bei der Festlegung der Mautstrecken kritisiert. Auch die vorgesehene Betrauung der Bundesstraßengesellschaften mit der Planung, Errichtung und Erhaltung von Mautstrecken wurde angesichts der sehr effizient arbeitenden Landesstraßenverwaltungen als völlig unnötig abgelehnt.

Nach Beschlußfassung des Gesetzes regte sich zunehmend Widerstand, da nicht geklärt worden sei, welche Straßenabschnitte von der Einhebung der Maut betroffen sein sollten. Die Länder befürchteten eine

¹¹ Abgedruckt bei ZANON, 2. Verstaatlichungsgesetz, S. 55 ff.

„Mautflucht“ und damit eine für die Bevölkerung nicht mehr zumutbare Verkehrsbelastung auf den Ausweichrouten. Die Länder protestierten auch gegen die Doppelbemaution auf jenen Straßenstücken, auf denen schon bisher Maut eingehoben wurde (z.B. Arlberg-Straßentunnel, Brenner-Autobahn, Tauern-Autobahn), und verlangten zumindest eine Anrechnung der Jahresvignette auf die Preise für die Jahreskarten. Diesem Wunsch der Länder trug der Bund Rechnung, indem ein Anrechnungssystem im Gesetz vorgesehen wurde.

Vom Land Wien wurden Bestimmungen des Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes beim Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit angefochten (siehe dazu Kapitel G, Punkt 3.).

Übrigens wurden mit der Novelle zum Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996 (BGBl. 1996/656) die größten Fehler des Stammgesetzes repariert, jedoch neue Schwachstellen geschaffen. So wurde etwa die umstrittene Wochenvignette für KFZ bis 3.5 to Gesamtgewicht eingeführt.

- 20.2. Die Aussagen von Bundesminister Dr. FARNLEITNER, daß die Tarife für die Benützung der Brenner-Autobahn zu hoch seien (TT vom 5.10.1996), führten zu scharfen Protesten der Tiroler Politiker. Diese verlangten, daß der Bund die besonderen Tiroler Anliegen berücksichtigen müsse, und erinnerten an entsprechende Beschlüsse des Tiroler Landtages.

- 20.3. Um die Maastricht-Kriterien für eine Teilnahme an der EU-Währungsunion zu erfüllen, plante der Bund, die Straßenfinanzierungsgesellschaft ASFINAG (Schuldenstand 77 Mrd. Schilling) aus dem Budget auszulagern bzw. zu privatisieren. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten kündigte Gespräche mit den Ländern über die Umstrukturierung der Straßengesellschaften an, obwohl intern die Entscheidung über die Zusammenlegung der Alpenstraßen AG (ASAG) mit der ASFINAG sowie der ÖSAG (Tauern- und Phyrnautobahn) bereits getroffen worden sein soll (TT vom 26.11.1996).

Die Länder (vor allem Tirol, Salzburg, Vorarlberg) kündigten Widerstand gegen diese neue Zentralisierung an. Es dürften nicht bewährte Strukturen in der Autobahnverwaltung, die als Auftragsverwaltung geführt wird, zerstört und durch eine neue aufgeblähte Organisation ersetzt werden.

Bis zum Jahresende kam es zu keiner Entscheidung über die Schaffung der geplanten Straßenbau-Sondergesellschaft des Bundes.

21. Im Berichtsjahr erfolgte - fast unbemerkt - die endgültige **Zentralisierung** des „Geld-, Kredit-, Bank- und Vertragsversicherungswesens“. Diese Kompetenzen sind gerade im Zusammenhang mit der EU-Mitgliedschaft Österreichs von größter Bedeutung (Bankverkäufe und -fusionen, die Großanlagestrategie von Versicherungen und ihre Diversifikationsbemühungen).

Mit dem Finanzmarktanpassungsgesetz, BGBl. 1993/532, wurde im Art. IV auch die Bundes-Verfassung geändert (siehe ausführlich 18. Bericht 1993, S. 91 f.) und für diese Kompetenztatbestände die Vollziehung gemäß Art. 102 Abs. 2 in unmittelbarer Bundesverwaltung vorgesehen. Zwar könnte die Angelegenheit weiterhin durch den Landeshauptmann vollzogen werden (im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung), der Bund hätte jedoch die Länder, ohne diese fragen zu müssen, von der Vollziehung ausschalten können. Eine Vollziehung durch eigene Bundesbehörden hätte bis dahin gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG der ausdrücklichen Zustimmung der Länder bedurft. Bei der Erzeugung des Gesetzes war damals ein Fehler unterlaufen, da der Art. IV des Finanzmarktanpassungsgesetzes als einfaches Gesetz und nicht als Bundesverfassungsgesetz beschlossen worden war. Damit handelte es sich im vorliegenden Fall um ein **verfassungswidriges Gesetz**.

Um diesen Mißstand zu sanieren, brachten die Abg. Dr. KOSTELKA, Dr. KHOL und Genossen im Nationalrat einen Initiativantrag ein (324/A), der eine Änderung der Bundesverfassung und die Aufhebung des Gesetzes über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten vorsah. Die Sanierung, die noch dazu rückwirkend mit 1. Jänner 1994! geschah, hätte für den Bundesrat die Chance geboten, im Interesse der Länder tätig zu werden. Obwohl der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER den Bundesrat auf den problematischen Sachverhalt aufmerksam machte, passierte die Wiederholung des Verfassungsgesetzgebungsverfahrens den Bundesrat ohne jeden erkennbaren Widerstand bzw. Einwand (620. Sitzung am 19. Dezember 1996). Das Bundesverfassungsgesetz (BGBl. I Nr. 2/1997 - D/4) wurde am 10. Jänner 1997 kundgemacht.

22. Im Koalitionsabkommen wurde u.a. auch eine zeitgemäße **Organisation der Bezirksgerichte** vereinbart (vgl. oben Punkt 3.5.). Dies sollte offenbar mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 (siehe Punkt 10.) erfolgen. In der Regierungsvorlage war im Art. 79 eine Änderung des Übergangsgesetzes 1920 enthalten. Die Änderung sollte darin bestehen, daß das derzeit bestehende Zustimmungsrecht der Länder zur Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte nur noch dann bestehen solle, wenn

hiedurch die Grenzen der politischen Bezirke berührt würden. Ansonsten sollte es in ein bloßes Anhörungsrecht umgewandelt werden.

Die Länder protestierten gegen diese geplante Maßnahme, da diese im Begutachtungsentwurf nicht enthalten und auch nicht mit den Ländern abgesprochen war. Sinnvollerweise sollte das Zustimmungsrecht der Länder zur Änderung der Sprengel der Bezirksgerichte im Zuge der Bundesstaatsreform diskutiert und verhandelt werden.

Der Widerstand der Länder war erfolgreich, da vom Nationalrat das Strukturanpassungsgesetz 1996 ohne die geplante Änderung des Übergangsgesetzes 1920 beschlossen wurde.

23. Durch die Umwandlung der „**Österreichischen Bundesforste**“ in eine Aktiengesellschaft wurden die Länderrechte massiv berührt. Gegen den vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft am 16. Oktober 1996 versandten Begutachtungsentwurf, für dessen Bearbeitung übrigens nur eineinhalb Arbeitstage (!) zur Verfügung standen, reagierten die Länder ablehnend. Vor allem die mittels Verfassungsbestimmung vorgesehene Klärung der Eigentumsfrage der Bundesforste-Wälder zugunsten des Bundes wurde abgelehnt. Bei der Gründung der Republik Österreich gingen die Vermögenswerte der Länder auf den Zentralstaat über. Gemäß § 11 Abs. 2 Übergangsgesetz 1920, BGBl. Nr. 2, wurde das Eigentum nur vorläufig in das Eigentum des Bundes übertragen. Die Regelung der endgültigen Auseinandersetzung über das staatliche Vermögen blieb einem Verfassungsgesetz des Bundes über die finanzielle Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern vorbehalten.¹² Bisher wurde ein diesbezügliches Gesetz allerdings nicht erlassen. Die Länder verlangten deshalb, daß anläßlich der Umwandlung der Österreichischen Bundesforste in eine Aktiengesellschaft eine endgültige Regelung über den staatlichen Waldbesitz erfolgen und der Grundbesitz entweder wieder in Landeseigentum übertragen oder den Ländern eine Vergütung zugestanden werden soll.

Von Länderseite wurden auch Bedenken geltend gemacht, daß die vorgesehene Substanzerhaltungspflicht (§ 1 Abs. 1) die Durchführung agrarbehördlicher Verfahren sehr erschwere, wenn nicht gar unmöglich mache. Auch die im § 4 Abs. 4 enthaltene Bestimmung über eine „Gewinnmaximierung“ stehe im Widerspruch zur unentgeltlichen Einbringung von Staatsflächen in Nationalparks. Kritisiert wurde von den Ländern, daß nach dem Gesetzentwurf für Leistungen, die die ÖBF-AG für den Bund erbringe, kein Entgelt zu verlangen sei, während für

¹² Vgl. STOLZLECHNER, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat, Wien 1982.

Leistungen, die im Rahmen der Mitwirkung am Naturschutz (Länderkompetenz) erbracht würden, die Gesellschaft Entgeltansprüche stellen könne. Wegen der besonderen Bedeutung des Waldes für die Länder wurde auch verlangt, daß im Aufsichtsrat, der sechs Mitglieder aufweisen soll, die Länderinteressen (z.B. durch Schaffung eines Länderbeirates) entsprechend berücksichtigt werden müßten.

Alle Einwendungen der Länder waren vergebens. Das Bundesgesetz zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ (**Bundesforstgesetz 1996**), über Änderungen des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, des Bundesfinanzgesetzes 1997, des Pflanzenschutzgesetzes 1995 und des Rebenverkehrsgesetzes 1996 sowie das Bundesgesetz, mit dem eine Überschreitung eines Ausgabenansatzes der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1996 bewilligt wird (BGBl. 1996/793), ging auf die berechtigten Anliegen der Länder nicht ein. Das Gesetz enthält insgesamt **sieben Verfassungsbestimmungen**. Diese betreffen die Substanzerhaltungspflicht (§ 1 Abs. 1 und Abs. 3), die Einbringung von Liegenschaften als Sacheinlage (§ 2 Abs. 3a), die Aufgaben der Gesellschaft (§ 4 Abs. 1), den Fruchtgenuß an den Liegenschaften des Bundes durch die ÖBF-AG (§ 7 Abs. 1), die Aufrechterhaltung der Zuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet des Arbeitsrechtes für die Arbeitnehmer der Gesellschaft (§ 13 Abs. 4) und über die Vollziehung des Gesetzes (§ 18).

Die offenbar aus fiskalischen Gründen notwendige Privatisierung der „Österreichischen Bundesforste“ hat damit Länderinteressen wenig Beachtung geschenkt.

24.1. Die Diskussionen über eine stärkere Föderalisierung des Schulwesens kamen im Berichtsjahr ins Stocken.

Mit der Änderung des **Schulorganisationsgesetzes**, BGBl. 1996/766, wurde im wesentlichen der gemeinsame Unterricht von nicht behinderten Kindern und Kindern mit sonderpädagogischem Förderbedarf aufsteigend von der 5. bis zur 8. Schulstufe ins Regelschulwesen übergeführt. Für die Länder bedeutet diese Maßnahme im Rahmen der Pflichtschulerhaltung je nach schulorganisatorischer Entwicklung der Integration einen erheblichen finanziellen Aufwand bei der baulichen Adaptierung bzw. behindertengerechten Ausstattung der Schulen und zusätzlichen Ausstattung mit speziellen Lehrmitteln. Das Gesetz enthält zwei Verfassungsbestimmungen über die Festlegung von Sonderschulen als Sonderpädagogische Zentren (§ 27a Abs. 2 und 3) und über das Inkrafttreten dieser Bestimmung (§ 131 Abs. 12).

24.2. In der seit Jahren diskutierten Frage des Ausbaues der **Kinderbetreuungseinrichtungen** gab es hingegen entscheidende Fortschritte. So wurde im Koalitionsübereinkommen 1996 vorgesehen, für den raschen Ausbau von Kinderbetreuungseinrichtungen aus Bundesmitteln eine sog. „**Kindergartenmilliarde**“ bereitzustellen. Im Finanzausgleichsgesetz 1997 (BGBl. 1996/201, Art. 65, § 11 Abs. 1 Z. 3) wurde festgelegt, daß der Bund den Ländern im Jahre 1997 zur Errichtung von Kindergärten einen Zweckzuschuß von S 600 Mio. zur Verfügung stellen wird. Die Inanspruchnahme dieser Mittel ist allerdings mit hohen **bürokratischen Hürden** verbunden, weil zum Zwecke der Projektbeurteilung und Mittelvergabe eine vom Bund dominierte Kommission eingerichtet wurde.

25.1. Ein politisch immer wieder forciertes Thema ist die **Liberalisierung des Gewerberechtes** durch den Abbau der Regelungen über Zugang und Ausübung von Erwerbstätigkeiten, Lockerung der starren Öffnungszeiten, Erleichterungen bei Betriebsansiedlungen und Unternehmensgründungen. Auch im Koalitionsübereinkommen wurde u.a. die Modernisierung des Wirtschaftsrechts vereinbart. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten versandte den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994, das Arbeitsinspektionsgesetz 1993 und das Abfallwirtschaftsgesetz geändert werden (**Gewerberechtsnovelle 1997**), zur Begutachtung. Zu den Zielen der Verfahrenskonzentration, der Verfahrensbeschleunigung und der Verfahrensvereinfachung äußerten sich die Länder grundsätzlich positiv, sie bemängelten aber, daß diese nur unzulänglich verwirklicht würden.

Bedenken wurden zu mehreren Bestimmungen geäußert. So greife das erforderliche Vorliegen von Verkehrskonzepten bei der Bewilligung von Einkaufszentren in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder ein, da es dem Landesgesetzgeber obliege festzulegen, unter welchen raumplanerischen Voraussetzungen Einkaufszentren zulässig seien. Durch die vorgesehene Verfahrenskonzentration würden Verfahren, die bisher von anderen Behörden durchzuführen gewesen seien, an die Bezirkshauptmannschaften übertragen. Der entstehende Mehraufwand müsse im Wege des Finanzausgleiches abgegolten werden.

Die Länder verlangten eine sorgfältige Überarbeitung des Entwurfes, dessen Verwirklichung nicht zu einer Verschlechterung der Umweltstandards führen dürfe.

25.2. Hinsichtlich des **Anlagenrechts**, das derzeit teils bundesgesetzlich (z.B. Gewerbe-, Wasser-, Forstrecht), teils landesgesetzlich (z.B. Baurecht, Naturschutz) geregelt ist, gab es mehrfach die Forderung, eine Vereinachung und Konzentration der Bewilligungsverfahren in der Weise

herbeizuführen, daß alle bundes- und landesrechtlichen Bewilligungsverfahren in einem Verfahren konzentriert würden.¹³ Dies könnte **Kompetenzverluste** für die Länder bedeuten.

Nicht zuletzt auch wegen der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen haben die Länder am 28. Juni 1996 einen gemeinsamen Vorschlag zur Vereinfachung und zur Vereinheitlichung des Anlagenrechtes des Bundes vorgelegt. Steiermark hat einen Maßnahmenkatalog zum Projekt „Abwicklung von Betriebsanlagenverfahren innerhalb von drei Monaten“ erstellt.

Von der Landeshauptmännerkonferenz am 12. September 1996 wurde an den Bund die Bitte gerichtet, die Vorschläge der Länder zu berücksichtigen und ehestmöglich in Gespräche mit Vertretern der Länder einzutreten. Die Länder sprachen sich dafür aus (Landeshauptmännerkonferenz vom 13. November 1996), in die Verfahrenskonzentration auch Verfahren nach landesrechtlichen Vorschriften einzubeziehen.

Nach dem Entwurf der Gewerberechtsnovelle 1997 sollten die „Bundesverfahren“ konzentriert werden. Die Rechte der Nachbarn von Anlagen sollten im Bewilligungsverfahren eingeschränkt und Vereinfachungen des Genehmigungsverfahrens eingeführt werden. Diese Absichten riefen Kritik von verschiedenen Seiten hervor (z.B. durch die Volksanwaltschaft - SN vom 26.11.1996).

Völlig überraschend - angesichts der noch laufenden Begutachtungsfrist - beschloß die Bundesregierung bereits am 26. November 1996 eine Regierungsvorlage betreffend die Gewerberechtsnovelle 1997 (575 Blg. Sten.Prot.NR, XX.GP) und leitete sie dem Nationalrat zur Beschlußfassung weiter, da die Novelle bereits mit Jahresbeginn 1997 in Kraft treten sollte. Dieser Umstand zeigt, wie der Bund die begutachtenden Stellen gering achtet und die Länderinteressen kaum berücksichtigt

26. Mit Erkenntnis vom 27. September 1995, G 1219-1244/95-21 u.a. (VfSlg. 14.256/1995) hob der Verfassungsgerichtshof § 2 Abs. 1 bis 3 und 5 des **Regionalradiogesetzes**, BGBl. 1993/506, als im Hinblick auf Art. 18 B-VG **verfassungswidrig** auf.

Zu dem vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung versandten Entwurf einer Novelle zum Regionalradiogesetz stellten die Länder fest, daß dieser in vielen Teilen am ORF orientiert sei und daß den Interessen der Länder nur unzureichend Rechnung getragen werde. Insbesondere das schon im Stammgesetz kritisierte Fehlen einer ausreichend effektiven Einbeziehung und Mitwirkung der Länder bei der Vollziehung des Regionalradiogesetzes (vgl. 18. Bericht 1993, S. 48 f.) würde weiter fort-

¹³ Vgl. WINNER, Deregulierung im Anlagenrecht, ZfV 1996, S 801 ff.

geschrieben. Kritisiert wurde auch, daß die Länder vor der Festlegung des Frequenznutzungsplans nicht mehr anzuhören seien. Ungeachtet der seinerzeitigen Länderforderung, die Vergabe der Lizenzen für Regional- und Lokalradio Landesbehörden zu übertragen, sah der Entwurf vor, daß dafür weiterhin eine Kollegialbehörde des Bundes (§ 13), in der die Länder nur als Minderheit vertreten sind, zuständig sein sollte. Begrüßt wurde die Verringerung der Zahl der Mitglieder der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde von 20 auf 12 Mitglieder, was zu einer Effizienzsteigerung beitragen könnte.

Die Regierungsvorlage (499 Blg. Sten.Prot.NR, XX.GP), die am Ende des Berichtsjahres dem Nationalrat zur Beschlußfassung weitergeleitet wurde, ging auf die vorgebrachten Anliegen der Länder in keiner Weise ein.

27. Im Berichtsjahr gab es Versuche des Bundes, in die **Dienstrechtskompetenzen** der Länder einzugreifen.

Im Zusammenhang mit den Verhandlungen über das Sparpaket plante der Bund durch ein Verfassungsgesetz, die Länder und Gemeinden zur Übernahme der Gehaltsregelungen des Bundes zu verpflichten. Diese Absicht des Bundes wurde von den Ländern zurückgewiesen. Daraufhin wurde dieses Ansinnen von Bundesseite nicht mehr weiterverfolgt.

Im Juni 1996 kündigte Staatssekretär Mag. SCHLÖGL die Ausarbeitung eines Entwurfs für ein **Bundesarbeitnehmerdienstrecht** an.

Dazu wurde von Länderseite der Wunsch geäußert, das dienstrechtliche **Homogenitätsgebot** entsprechend der im Rahmen der Bundesstaatsreform gefundenen Übereinstimmung **aufzuheben**. Bestünde das Homogenitätsgebot weiter, wäre mit dem angekündigten Bundesarbeitnehmerdienstrecht zwar nicht formell, wohl aber materiell ein Eingriff in die Gesetzgebungszuständigkeit der Länder verbunden.

Bis zum Ende des Berichtsjahres wurden allerdings keine konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Vorhabens registriert. Der Bund ließ keine Bemühungen erkennen, die angestrebte Regelung im Einvernehmen mit den Ländern zu erarbeiten.

28. In einem wichtigen Zuständigkeitsbereich der Länder, nämlich der Schaffung von weiteren **Nationalparks**, gab es im Berichtsjahr entscheidende Fortschritte. Am 14. März 1996 wurde von Bundespräsident Dr. KLESTIL und Umweltminister Dr. BARTENSTEIN das „*Nationalparkjahr 1996*“ ausgerufen und dabei die Hoffnung ausgedrückt, daß das „*Milleniumsprojekt*“ *Donau-Auen*“ bis 27. Oktober 1996 verwirklicht werden kann.“

Auf der Grundlage der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien (BGBl.

1990/441 - siehe 15. Bericht 1990, S. 108) konnten die Vorbereitungsarbeiten und politischen Gespräche über die Schaffung des **Nationalparks Donau-Auen** am 16. Juli 1996 erfolgreich abgeschlossen werden. Der Nationalpark umfaßt die größte zusammenhängende Auenlandschaft Mitteleuropas und erstreckt sich von der Wiener Lobau entlang der Donau bis zur Staatsgrenze bei Wolfsthal-Berg.

Zur Einigung in der Nationalparkfrage warf Bundesrat RAUCHENBERGER (SPÖ, Wien) den Bundesministern Dr. BARTENSTEIN und Mag. MOLTERER sowie Landeshauptmann Dr. PRÖLL *„Arroganz, politische Kurzsichtigkeit und ein gestörtes Rechtsempfinden“* vor (SN vom 17.7.1996). Er betonte, daß Einigkeit gegen Wien (hier in der Frage der Entschädigung für in den Nationalpark eingebrachte Grundstücke) zwar populär sei, aber weder dem Föderalismus noch dem Rechtsstaat entspreche.

Am 27. Oktober 1996 wurde in Hainburg an der Donau die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien gemäß Art. 15a B-VG über die Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen samt Anlagen unterzeichnet. Die entsprechende Regierungsvorlage (411 Blg. Sten.Prot.NR, XX.GP) wurde dem Nationalrat zur parlamentarischen Behandlung weitergeleitet. Die Gründung der Gesellschaft und die Regelung der Bundesbeteiligung nahm der Bundesgesetzgeber mit dem Gesetz über die Gründung und Beteiligung an der Nationalparkgesellschaft Donau-Auen GmbH, BGBl. 1996/653, vor.

In Wien wurde ein Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen erlassen (LGBl. 1996/37). In Niederösterreich wurde auf der Grundlage des Nationalparkgesetzes (LGBl. 5505-0) durch Verordnung der Landesregierung der Nationalpark errichtet (LGBl. 5505/1-0). Inhaltlich geht es um die möglichst unversehrte Erhaltung der Schönheit und Eigenart des Gebietes, was mit Bewirtschaftungsbeschränkungen, Eingriffsverboten und Bewilligungspflichten erreicht werden soll. Hiefür sind vertraglich zu vereinbarende Entschädigungsansprüche vorgesehen.

Auch in den Verhandlungen über die Schaffung des **Nationalparks „Kalkalpen“** kam es im Berichtsjahr zu einer Einigung über die Kostentragung von 50 Mio. Schilling jährlich, die sich der Bund und das Land Oberösterreich zu je 50 v.H. teilen werden. Mit den Österreichischen Bundesforsten wurde eine Einigung über die Einbringung von Flächen und die Entschädigung erzielt. Für den Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich war nur noch die Klärung von Detailfragen offen. Zur

Vertragsunterfertigung und Schaffung der notwendigen Organisation soll es im 1. Halbjahr 1997 kommen.

29. Das am 6. März 1995 in Kraft getretene Übereinkommen zum Schutz der Alpen (**Alpenkonvention** - BGBl. 1995/477) berührt in besonderer Weise die Interessen der Länder. Das Verkehrsprotokoll der bereits im Jahre 1990 unterzeichneten Alpenkonvention konnte auch im Berichtsjahr wegen immer noch offener Meinungsverschiedenheiten zwischen Österreich auf der einen und Deutschland auf der anderen Seite nicht beschlossen werden. Die vom Transitverkehr besonders betroffenen Länder beharrten auf dem Verbot neuer alpenquerender Straßentransitachsen und wollten ausdrücklich die Verpflichtung verankert wissen, grenzüberschreitend wirksame Vorhaben nur nach Zustimmung aller betroffenen Staaten zu verwirklichen. Der Bund beachtete in den im Berichtsjahr geführten Gesprächen die Wünsche der Länder.

Anläßlich der vierten Alpenkonferenz, die am 27. Februar 1996 in Brdo/Slowenien stattfand, wurde von den Umweltministern der Alpenländer mit Ausnahme der Schweiz und Österreichs das Protokoll zum Schutz und zur Nutzung des Bergwaldes unterzeichnet. Österreich machte seine Unterzeichnung von einer Einigung über die Verkehrsfragen abhängig. Angesichts des neuerlichen Scheiterns des Verkehrsprotokolls überlegte Tirol den Rückzug aus der Alpenkonvention (TT vom 28. 2.1996).

30. Die im Jahre 1995 eingeleitete neue Phase der Zusammenarbeit zwischen den Ländern **Niederösterreich** und **Wien** (vgl. 20. Bericht 1995, S. 42) wurde im Berichtsjahr fortgeführt.

Basierend auf der am 5. April 1995 unterzeichneten Erklärung und den gefaßten Beschlüssen des Wiener Gemeinderates und des Niederösterreichischen Landtages wurde das Eigentum an der Donauinsel-Nord, am Pflegeheim Klosterneuburg sowie am Gebäude der Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung in Wien 9, Alserbachstraße, grundbücherlich an das Land Wien übertragen. Mit Abschluß dieser Rechtsgeschäfte wurde der unwiderrufliche und immerwährende Verzicht der Stadt Wien auf das nach dem Trennungsgesetz 1921 zufallende Hälfteigentum samt Ankaufsrecht an der Liegenschaft Wien 1, Herrngasse 13 (NÖ Landhaus), wirksam. Die Unterzeichnung der Abschlußbestätigung über die Durchführung der „*Gemeinsamen Erklärung der Landeshauptmänner von Wien und Niederösterreich*“ erfolgte am 20. Dezember 1996 in St. Pölten.

Am 15. November 1996 kam es zur offiziellen **Eröffnung des Regierungsviertels in St. Pölten**. Der Umzug des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung sollte bis Mitte des Jahres 1997 abgeschlossen

sein. Damit haben der Landtag und die Landesregierung nun offiziell in der im Jahre 1986 geschaffenen Landeshauptstadt ihren Sitz.
Keine Annäherung der Standpunkte zwischen den beiden Ländern gab es in der seit Jahren ungeklärten Frage der Stromversorgung der Wiener Umlandgemeinden.

31. Die Geltungsdauer des **Zivildienstgesetzes 1986** (BGBl. 1986/679 idF 1995/506) war mit 31. Dezember 1996 befristet. Damit der Zugang zum Zivildienst weiterhin ohne die Gewissensprüfung möglich bleibt, beschloß der Nationalrat das Bundesgesetz, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 und das Wehrgesetz 1990 geändert werden sowie die ZDG-Novelle 1994 aufgehoben wird (ZDG-Novelle 1996 - BGBl. 1996/788). Das Gesetz enthält insgesamt neun Verfassungsbestimmungen. Aus föderalistischer Sicht ist die Verfassungsbestimmung im § 1 bedeutsam. Sie legt fest, daß Angelegenheiten des Zivildienstes in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.
Während bisher durch eine sog. „Kompetenzbegründungsklausel“ dem Bund die Kompetenz zur Erlassung des Gesetzes eingeräumt werden mußte, erfolgte nun die Begründung eines **neuen Kompetenztatbestandes** „Zivildienst“. Diese unbeanstandet gebliebene Vorgangsweise wirkt der von den Ländern vertretenen Auffassung entgegen, daß die Begründung neuer Bundeskompetenzen nur im Rahmen der Bundesstaatsreform verhandelt und vorgenommen werden soll. Zudem erscheint es problematisch, Kompetenztatbestände außerhalb der Kompetenzartikel des B-VG festzulegen.
32. Zusammenfassend ist festzuhalten, daß sich der österreichische **Föderalismus** auch im Berichtsjahr weiterhin in der **Defensive** befunden hat. In einzelnen Punkten gab es zwar Fortschritte, aber die großen Reformvorhaben (wie etwa die Bundesstaatsreform) wurden von den Problemen der Budgetkonsolidierung und der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit sowie den Schwierigkeiten bei der Regierungsbildung und den Spannungen in der Zusammenarbeit der Regierungsparteien auf Bundesebene überlagert. Die bereits angesprochene Defensive des Föderalismus mag auch daher rühren, daß das Berichtsjahr wiederum ein Jahr des Wahlkampfes war und die politischen Kräfte darauf viel Aufmerksamkeit verwendeten.

Was bleibt, ist die Hoffnung, daß angesichts des am Jahresende paktierten Konsultationsmechanismus und der zahlreichen Bekenntnisse zur Verwirklichung der Bundesstaatsreform im Jahr 1997 wieder neuer Schwung aufgewendet wird, um die anstehenden und dringenden föderalistischen Reformen zu verwirklichen.

B) EUROPÄISCHE INTEGRATION UND FÖDERALISMUS

1. Im zweiten Jahr der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union zeigten sich bereits deutlich die vielschichtigen Auswirkungen des EU-Beitritts auf die Länder. Vor allem in den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Regionalpolitik mußten neue Zielsetzungen berücksichtigt und Aktivitäten gesetzt werden. In diesem Zusammenhang mußten die Länder alle Mitwirkungsmöglichkeiten auf innerstaatlicher wie auf europäischer Ebene wahrnehmen und die Öffentlichkeit über europaspezifische Angelegenheiten, insbesondere im Förderungsbe- reich, in umfassender Weise informieren.

Die Umstellung auf das Recht der EU und der Umgang mit deren Insti- tutionen haben ebenso wie der neue, schärfere Wettbewerb des Binnen- marktes zu erheblichen Anpassungsschwierigkeiten geführt.

2. Anlässlich ihrer Tagung am 12. September 1996 zog die Landeshaupt- männerkonferenz eine erste Bilanz über die eineinhalbjährige Mitglied- schaft Österreichs in der Europäischen Union und beschloß eine **Dekla- ration** (B/1).

Aus den ersten Erfahrungen heraus wurden dabei insbesondere folgende Schwerpunkte angeführt:

- Mehr Demokratie und Bürgernähe sollen die Kluft zwischen den EU- Bürgern und den EU-Institutionen überbrücken, dies sollte insbeson- dere durch die Weiterentwicklung der regionalen Dimension des Integrationsprozesses und durch konsequente Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips geschehen.
- Der Arbeitslosigkeit muß besonderes Augenmerk zugewandt werden.
- Für die Neugestaltung der Strukturpolitik nach 1999 beschloß die Landeshauptmännerkonferenz Leitlinien (B/2).
- In einem Appell wurden die Österreicherinnen und Österreicher gebeten, an der am 13. Oktober 1996 stattfindenden Wahl von Abgeordneten für das Europäische Parlament teilzunehmen. Das Ergebnis dieser Wahl wurde bereits in Kapitel A, Punkt 7.8.1., ange- führt.

- 3.1. Schwerpunkte der Europäischen Integrationspolitik im Berichtsjahr waren folgende:

- Die Eröffnung der **Regierungskonferenz** am 29. März 1996 in Turin (siehe dazu unten Punkte 4.1. - 4.3.). In weiterer Folge kam es zur Vorlage eines ersten Entwurfes zur Revision der Verträge an den Europäischen Rat, der am 13./14. Dezember 1996 in Dublin tagte.

- Als Vorbereitung für die geplante **Erweiterung der EU** gab es einen strukturierten Dialog mit den Beitrittswerbern auf verschiedenen Ebenen.
- Die Vorbereitungen für die **Wirtschafts- und Währungsunion** gingen planmäßig weiter. Der Europäische Rat stimmte in Dublin der Struktur des neuen Wechselkursmechanismus, dem Rechtsrahmen für den Euro sowie den Grundsätzen des Stabilitäts- und Wachstumspaktes zu.

- 3.2. Die in Aussicht genommene **EU-Osterweiterung** ist auch für die österreichischen Länder von besonderer Bedeutung. Anlässlich eines EU-Außenministertreffens am 10. Juni 1996 in Luxemburg wurde das **Assoziierungsabkommen** zwischen der **EU** und **Slowenien** unterzeichnet. Für das Land Steiermark sind die praktischen Auswirkungen der vereinbarten Freizügigkeit der Arbeitnehmer und des Niederlassungsrechts besonders wichtig.

In einer gemeinsamen Erklärung bekräftigten die Vertragspartner ihren Willen, größtmögliche Betriebssicherheit und Umweltverträglichkeit des **Atomkraftwerks Krsko** zu gewährleisten sowie ein effektives Frühwarnsystem zu errichten. Auf Initiative der Steiermark konnte eine Erklärung dieser Art erstmals in einem Europa-Abkommen verankert werden.

- 3.3. Im Berichtsjahr war die geplante **Wirtschafts- und Währungsunion** (WWU) ein weiteres bestimmendes Thema in der EU.

Von den in Art. 109j Abs. 1 EU-Vertrag genannten Bedingungen für die Teilnahme an der einheitlichen Währung sind für die Gebietskörperschaften (Gesamtheit der öffentlichen Haushalte) die fiskalischen Richtlinien („Maastricht-Kriterien“) von besonderer Bedeutung, und zwar die Begrenzung

- des öffentlichen Defizits auf maximal 3% des Bruttoinlandsproduktes und
- des öffentlichen Schuldenstandes auf maximal 60% des Bruttoinlandsproduktes.

Bereits am 5. Mai 1995 unterzeichneten die Finanzausgleichspartner das „*Übereinkommen des Bundes, der Länder und der Gemeinden und Städte zur Vermeidung übermäßiger öffentlicher Defizite*“ (siehe 20. Bericht 1995, S. 69).

In Verhandlungen am 22. Februar 1996 kamen Bund, Länder und Gemeinden überein, die öffentlichen Haushalte so zu gestalten, daß ab

dem Haushaltsjahr 1997 folgende Defizithöchstwerte nicht überschritten werden:

- Bund 2,7% des BIP;
- Länder und Gemeinden 0,3% des BIP.

Damit haben die Länder und die Gemeinden ihre Bereitschaft erklärt, für die Erreichung der Konvergenzkriterien durch Österreich die erforderlichen Anstrengungen zu unternehmen.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden in den EU-Mitgliedstaaten verschiedene Möglichkeiten gesucht und finanzielle Maßnahmen geprüft, um die Konvergenzkriterien zu erfüllen. Die Folge waren zum Teil drastische Sparmaßnahmen, um im Jahre 1997 die Kriterien zu erfüllen, denn nur dann ist eine Teilnahme an der Währungsunion möglich.

- 4.1. Von besonderem Interesse waren auch im Berichtsjahr die Vorbereitungen für die **Regierungskonferenz 1996** zur Änderung des Vertrages über die Europäische Union.

Die von der Landeshauptmännerkonferenz am 4. Mai 1995 beschlossenen „*Länderpositionen zur Regierungskonferenz*“ (siehe 20. Bericht 1995, S. 51) wurden in einer einheitlichen Stellungnahme der Länder vom 22. März 1996 (VST-2855/47) konkretisiert und fanden in den „**Österreichischen Grundsatzpositionen für die Regierungskonferenz 1996**“, die von der Bundesregierung am 26. März 1996 beschlossen wurden, wenigstens zum Teil Berücksichtigung.

- 4.2. Die Konferenz wurde vom Europäischen Rat, der eine „*Agenda für die Regierungskonferenz*“ annahm, in Turin am 29. März 1996 eingesetzt. Demnach sollten von der Konferenz die Schwerpunkte „Bürger und Union“, „Institutionen“ und „Außenbeziehungen“ behandelt werden.

Am 21. Juni nahm der Europäische Rat in Florenz eine erste Evaluierung des Konferenzverlaufes vor und bekräftigte anlässlich des außerordentlichen Treffens am 4./5. Oktober in Dublin, daß die Konferenz bis Mitte 1997 abgeschlossen werden sollte. Von der irischen Präsidentschaft wurde am 13. Dezember 1996 ein „*Allgemeiner Rahmen für einen Entwurf zur Revision der Verträge*“ vorgelegt, der das Ergebnis der bisherigen Diskussion zusammenfaßte und erste Entwürfe für Anpassungen der EU- und EG-Verträge enthielt.

- 4.3. Über die Verhandlungen der Regierungskonferenz wurden die Länder vom Bundeskanzleramt und vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten laufend informiert.

Zum jeweiligen Verhandlungsstand, insbesondere zum Thema „Subsidiarität“, gaben einzelne Länder Stellungnahmen ab. Es gab auch

kritische Stimmen (z.B. der Salzburger Landtagspräsident Dr. SCHREINER oder der Wiener Landeshauptmann Dr. HÄUPL), die meinten, daß die Länder (und die Gemeinden) in die Erarbeitung der österreichischen Leitlinien nicht entsprechend eingebunden würden. Der Vorarlberger Landeshauptmann Dr. PURTSCHER bekräftigte als gemeinsamer Ländervertreter (vgl. VN vom 28.2.1996) neuerlich die Forderungen der Länder, die weitgehend mit der Entschließung des Deutschen Bundesrates vom 15. Dezember 1995 betreffend „Forderungen der Länder zur Regierungskonferenz 1996“ (Drs. 667/95) übereinstimmen:

- Neudefinition des Subsidiaritätsprinzips unter Einbeziehung der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften sowie Berücksichtigung des Erforderlichkeitsprinzips;
- organisatorische Trennung des Ausschusses der Regionen und des Wirtschafts- und Sozialausschusses;
- Verstärkung der Mitwirkungs- und Initiativrechte des Ausschusses der Regionen;
- Klagerecht des Ausschusses der Regionen und der regionalen Gebietskörperschaften, die durch Rechtsakte der Europäischen Union in ihren autonomen Rechtsetzungsbefugnissen betroffen sind, bei Verletzung des Subsidiaritätsprinzips.

Der Bundesrat nahm in seiner 609. Sitzung am 29. Februar 1996 den Bericht des Bundeskanzlers und des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten über die Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 und die Leitlinien zu den voraussichtlichen Themen der Regierungskonferenz 1996 zur Kenntnis. Einzelne Debattenredner sprachen sich für eine stärkere Berücksichtigung der Länderinteressen aus.

Ein von FPÖ-Mitgliedern des Bundesrates eingebrachter Entschließungsantrag, der nachstehenden Wortlaut hat, fand bei der Abstimmung keine Mehrheit:

„Die Bundesregierung wird ersucht, im Lichte der jüngsten Erkenntnisse überarbeitete 'Leitlinien zur Regierungskonferenz 1996' dem Bundesrat jeweils vor der Behandlung in der Regierungskonferenz zur Stellungnahme vorzulegen. Aus diesen möge klar hervorgehen, wie sie die Rolle der Länder nach erfolgter Bundesstaatsreform im Rahmen der europäischen Entscheidungsfindung auf nationaler Ebene sicherstellen, vor allem aber auf der europäischen Ebene des Ausschusses der Regionen und im Sinne des Subsidiaritätsprinzips weiterentwickeln will.“

Der Bericht der Bundesregierung über die Regierungskonferenz 1996; Österreichische Grundsatzpositionen (III-148-BR/96) und der Bericht

des Vorsitzes an den Europäischen Rat betreffend den Stand der Beratungen der Regierungskonferenz (8856/EU XX.GP und 5211/BR d.B.) wurden vom Bundesrat in seiner 615. Sitzung am 12. Juli 1996 zur Kenntnis genommen.

Die Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Mai 1996 nahm den Bericht über die Eröffnung der Regierungskonferenz in Turin zur Kenntnis und nominierte für die weiteren Verhandlungen der Regierungskonferenz auf politischer Ebene die Landeshauptmänner Dr. PURTSCHER und Dr. SCHAUSBERGER sowie auf Beamtenebene, wenn Länderinteressen berührt werden, Dr. BURTSCHER, Verbindungsstelle/Brüssel. Hinsichtlich der länderinternen Information wurde folgender Beschluß gefaßt:

„Die Landtage sind über den Fortgang der Regierungskonferenz auf der Grundlage der jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen rasch zu informieren.“

- 5.1. Zur länderinternen Koordination und Abstimmung der Positionen der Länder in EU-Angelegenheiten wurden bereits im Jahre 1992 die Integrationskonferenz der Länder (IKL) und der Ständige Integrationsausschuß der Länder (SIL) geschaffen (siehe dazu 17. Bericht 1992, S. 68 ff.).

Im Berichtsjahr fand am 7. Mai eine Sitzung des SIL statt, bei der die Vorgangsweise zur Abstimmung und Durchsetzung der Länderpositionen zur Regierungskonferenz sowie erste Koordinierungsaufgaben hinsichtlich der österreichischen EU-Ratspräsidentschaft 1998 besprochen wurden.

Die IKL trat wie schon im Vorjahr zu keiner Sitzung zusammen. Daran zeigt sich deutlich, daß die Koordinierung von Länderinteressen in EU-Angelegenheiten vorwiegend auf anderem Wege erfolgt.¹

- 5.2. In den Rat für Fragen der österreichischen Integrationspolitik (BGBl. 1989/368), der ein gemeinsames politisches Gremium von Bund und Ländern in Integrationsfragen darstellt, wurden von der Landeshauptmännerkonferenz am 10. Mai 1996 für die nunmehrige Funktionsperiode als Ländervertreter Landeshauptmann Dr. WEINGARTNER und Stadtrat EDLINGER nominiert.

¹ Vgl. dazu mit zahlreichen verfassungsrechtlichen Bedenken SCHREINER, Das Länderbeteiligungsverfahren in Österreich, JRP 1996, S. 207 ff.

- 5.3. Die **Außenstelle der Verbindungsstelle** der Bundesländer in der Ständigen Vertretung Österreichs bei der EU in **Brüssel** stellt Sachbearbeiter für die Ständige Vertretung zur Verfügung und dient der Information sowie der Wahrnehmung gemeinsamer Interessen der Länder. Zum **gemeinsamen Ländervertreter** wurde mit Wirkung vom 1. April 1996 Dr. BURTSCHER bestellt.

Neben der wertvollen Arbeit der Information und Koordination der Länderanliegen durch die Außenstelle der Verbindungsstelle sind auch die **Länderbüros** in Brüssel ihren vielfältigen Aufgaben nachgekommen und können für das Berichtsjahr eine erfolgreiche Tätigkeit vorweisen.

- 5.4. Das in der Bundesverfassung (Art. 23d B-VG) geregelte **Länderbeteiligungsverfahren** in Angelegenheiten der europäischen Integration hat sich im wesentlichen bewährt.

Der Bund hat im Berichtsjahr seine **Informationsverpflichtung** (vgl. Art. 23d Abs. 1 und 2 B-VG) erfüllt. Zum Teil geschah dies durch die direkte Übersendung von Ratsdokumenten an die Verbindungsstelle der Bundesländer.

In der Praxis zeigten sich allerdings einige Probleme. Die Vielzahl, der Umfang und die fallweise Fremdsprachigkeit von EU-Dokumenten, die speziellen Fachbereiche und Fachausdrücke sowie bisweilen sehr knappe **Stellungnahmefristen** verursachen einen **wachsenden Bürokratismus** in der Europäischen Union. Dieser gerät mit den von Österreich verfolgten Zielsetzungen einer Stärkung des Subsidiaritätsprinzips und einer schlankeren Verwaltung in Widerspruch.

Zu den Schwierigkeiten bei der Einbindung der Länder in den Meinungsbildungsprozeß der EU-Organe (Kommissionsausschüsse, Ratsarbeitsgruppen) zählten vor allem,

- daß die Fristen für allfällige Stellungnahmen auf Grund des Aktenlaufes sehr kurz waren, wodurch das Erarbeiten einer einheitlichen Länderstellungnahme häufig gar nicht möglich war;
- daß die Texte bisweilen nicht in deutscher Sprache vorlagen;
- daß für Ländervertreter keine offenen Plätze in der österreichischen Delegation zur Verfügung standen, da diese von Bundesvertretern eingenommen wurden.

Zu bemerken ist, daß die Informationspflicht des Bundes dann gut funktioniert, wenn es um Informationen geht, die aus Brüssel nach Österreich kommen. Sobald jedoch die Republik Österreich Vorhaben nach Brüssel trägt, werden - und dafür kann von Länderseite kein Verständnis be-

stehen - die Länder erst knapp vor der offiziellen Beschlußfassung durch die Bundesregierung verständigt. Dies betraf z.B. die Leitlinien für die österreichischen Unterhändler in der „Reflexionsgruppe“ zur Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996.

- 5.5. An einzelnen Tagungen der Regierungskonferenz wirkten gemäß Art. 23d Abs. 3 B-VG und Art. 8 der Vereinbarung über die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden in Angelegenheiten der Europäischen Integration, BGBl. 1992/775, politische Ländervertreter mit. Eine Übertragung der österreichischen Mitwirkung im Rat an einen Ländervertreter gemäß Art. 23d Abs. 3 B-VG ist auch im Berichtsjahr nicht erfolgt. An informellen Ratstagungen für Raumordnung nahmen z.B. als Ländervertreter Landesrat STREITER (Tirol) und Stadtrat Dr. SWOBODA (Wien) teil.

Gemeinsame Ländervertreter auf Beamtenebene waren in Ratsarbeitsgruppen und Kommissionsausschüssen tätig, sofern Angelegenheiten der Landesgesetzgebung oder wichtige Interessen der Länder berührt waren. Derartige Mitwirkungen erfolgten auch durch die Verbindungsstelle Brüssel.

Bei der innerstaatlichen Vorbereitung österreichischer Positionen zu EU-Vorhaben gibt es eine ausgeprägte **informelle Zusammenarbeit** zwischen Bund und Ländern. Regelmäßig nehmen Ländervertreter auf Wunsch an interministeriellen Vorbesprechungen oder zentralen Koordinationssitzungen teil. Der Bund übernimmt im wesentlichen auch die Standpunkte der betroffenen Länder bei der Abgabe von österreichischen Stellungnahmen in Vertragsverletzungsverfahren oder Beschwerdeverfahren (siehe unten Punkt 8.1.). So vertrat der Bund die Tiroler Argumente im Vertragsverletzungsverfahren betreffend die Maut auf der Brennerautobahn (vgl. unten Punkt 8.2.) und im Beschwerdeverfahren der EU-Kommission wegen der Nichtausweisung des Tiroler Lechtales als Schutzgebiet nach der Flora-Fauna-Habitatrichtlinie.

- 5.6. Die Länder haben im Berichtsjahr gemäß Art. 23d B-VG **acht einheitliche Stellungnahmen** (für den Bund bindend) abgegeben. Diese betrafen folgende Angelegenheiten:

- EuGH Rechtssache C-1/96: Tierschutz in der Landwirtschaft (VST-2194/79 vom 4.3.1996);
- Regierungskonferenz: grundsätzliche österreichische Position (VST-2855/47 vom 22.3.1996);
- EuGH Rechtssache C-81/96: Flächenwidmungsplan - Umweltverträglichkeitsprüfung (VST 2194/94 vom 28.5.1996);

- Vorschlag für eine Richtlinie über ein Verfahren zur Anerkennung von Diplomen, KOM (96) 22 (VST-2856/46 vom 11.6.1996);
- Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen, Kärntner Heizungsanlagengesetz 1996: Stellungnahme der Europäischen Kommission und einiger Mitgliedstaaten (VST-244/81 vom 25.6.1996);
- Vorschlag für einen Beschluß des Rates über ein Mehrjahresprogramm zur Förderung des europäischen Tourismus (1997-2000), PHILOXENIA, KOM (96) 168 (VST-2615/27 vom 15.7.1996);
- Regierungskonferenz; Subsidiarität (VST-2855/99 vom 13.8.1996);
- Entwurf einer Entschließung des Rates zur Chancengleichheit für behinderte Menschen, KOM (96)406 (VST-2854/203 vom 31.10.1996).

Die relativ geringe Anzahl der bindenden Stellungnahmen der Länder spiegelt das tatsächliche Ausmaß des Ländereinflusses nicht vollständig wieder. In der Praxis werden die Positionen der Länder nicht nur auf dem Weg der einheitlichen Stellungnahme eingebracht. Der Bund berücksichtigt nicht nur Beschlüsse und Äußerungen der Landeshauptmännerkonferenz, sondern auch Stellungnahmen einzelner Länder (also keine einheitlichen Stellungnahmen).

- 5.7. Durch die B-VG-Novelle 1994, BGBl. 1994/1013, wurden die Mitwirkungsrechte des Nationalrates und des Bundesrates in Form eines Informations- und Stellungnahmerechtes hinsichtlich der Vorhaben im Rahmen der EU erweitert (Art. 23e B-VG). Beschließt der Nationalrat bzw. der Bundesrat eine Stellungnahme zu einem Vorhaben, so ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung an diese Stellungnahme gebunden und darf von ihr nur aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen abweichen.

Der **Nationalrat** gab im Berichtsjahr 1996 gemäß Art. 23e B-VG **sieben** derartige Stellungnahmen zu folgenden Themen ab:

- Schlußfolgerungen des Rates zu BSE (24. April);
- Tellereisen (14. Mai);
- Beschäftigungspolitik (4. Oktober);
- Wirtschafts- und Währungsunion (13. November);
- Europol (13. November);
- WTO - Ministerkonferenz (3. Dezember);
- Regierungskonferenz / Grundrechte (3. Dezember).

In der Stellungnahme des Nationalrats betreffend **Tellereisen** (S2-NR XX.GP) wurde der zuständige Bundesminister ersucht, für ein rasches Wirksamwerden eines internationalen Tellereisenverbotes einzutreten. Da es sich bei diesem Sachverhalt ohne Zweifel um eine Angelegenheit des **Jagdrechtes** handelt, das in die Gesetzgebungskompetenz der Länder fällt, hat der Nationalrat mit dieser Stellungnahme seinen Zuständigkeitsbereich überschritten. Dieser Fall zeigte deutlich, daß die Länder dem Nationalrat gegenüber in einer wesentlich schlechteren Position sind. Während das Informations- und Stellungnahmerecht des Nationalrates nach Art. 23e Abs. 1 B-VG inhaltlich unbeschränkt ist, sind die Länder auf jene Fälle beschränkt, die den selbständigen Wirkungsbereich berühren oder sonst für sie von Interesse sein könnten. Die über den Zuständigkeitsbereich des Nationalrates hinausgehende Stellungnahme, die zu einer Ausschaltung des Länderbeteiligungsverfahrens in dieser Angelegenheit führte, machte deutlich, daß der Wunsch der Länder nach Verbesserung des Länderbeteiligungsverfahrens (vgl. Punkt 6 der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates) berechtigt ist. Vor allem sollte im Bereich der Länderzuständigkeiten ein gegenüber dem Nationalrat vorrangiges Mitwirkungsrecht der Länder vorgesehen werden.

Der Bundesrat hat am 10. Dezember eine Stellungnahme gemäß Art. 23e Abs. 6 B-VG betreffend Europol abgegeben.

Mit BGBl. 1996/437 (D/2) wurde das B-VG geändert und die Regelung des **Stellungnahmerechtes** des Bundesrates zu Vorhaben der Europäischen Union in Art. 23e Abs. 6 B-VG ergänzt. Demnach ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung an eine Stellungnahme des Bundesrates gebunden, wenn ein bundesverfassungsrechtlich umzusetzendes Vorhaben der Zustimmung des Bundesrates nach Art. 44 Abs. 2 B-VG bedarf. Anstelle des Bundesrates kann auch ein Ausschuß des Bundesrates diese Stellungnahme abgeben. Die Ergänzung des Art. 23e Abs. 6 B-VG geht auf den Gesetzesantrag des Bundesrates (159 Blg. Sten.Prot.NR, XIX.GP, siehe 20. Bericht 1995, S. 19) aus dem Jahre 1995 zurück: Bis zum Ende des Berichtsjahres hat der Bundesrat allerdings in seiner Geschäftsordnung keine Ausführungsregelungen zu Art. 23e B-VG beschlossen.

- 5.8. Mit einer Novelle des Bundesgesetzes über die **Geschäftsordnung des Nationalrates** (BGBl. 1996/438) wurden neben anderen Neuregelungen die Ausführungsbestimmungen zu Art. 23e Abs. 1 bis 5 B-VG getroffen. Die Wahrnehmung der Befugnisse des Nationalrates obliegt dem **Hauptausschuß**. Es wurden nun ein eigener **ständiger Unterausschuß** des Hauptausschusses geschaffen und die notwendigen Verfahrensregelungen festgelegt.

- 6.1. Neben der Einbindung in die Ausarbeitung der österreichischen Positionen zur Regierungskonferenz 1996 waren die Bereiche Verkehr, Landwirtschaft und Regionalpolitik für die Länder von besonderem Interesse. Da die **österreichische EU-Ratspräsidentschaft** im 2. Halbjahr 1998 ein gesamtstaatliches Anliegen ist, verlangten die Länder eine frühzeitige Einbindung in die Vorbereitungsarbeiten.

Von Länderseite wurden zahlreiche Vorstöße bei den zuständigen Gremien der EU unternommen, um eine neue **gesamteuropäische Verkehrspolitik** zu verwirklichen.

Im Juli 1996 legte die Kommission dem Rat einen Entwurf für eine Wegekosten-Richtlinie vor. Dieser sieht eine Anlastung der externen Kosten sowie eine stärkere Differenzierung der Besteuerungsinstrumente und eine Begünstigung umweltfreundlicher und straßenschonender Fahrzeuge vor. Der Entwurf wurde auch von den vom Transitverkehr besonders betroffenen Ländern begrüßt. Die Debatten über die neue Wegekosten-Richtlinie konnten im Berichtsjahr nicht abgeschlossen werden.

Nach intensiven Verhandlungen in den zuständigen EU-Gremien stellte die Europäische Kommission beim Transportministerrat in Brüssel erstmals eine **Paketlösung für den Alpenraum** in Aussicht. Diese sollte eine Rückverlagerung von bestehendem sowie eine Vermeidung von zusätzlichem Umwegverkehr aus der Schweiz, die Beibehaltung der bestehenden Gebührenbelastung auf dem Brenner-Korridor sowie eine vergleichbare Gebührenhöhe im alpenquerenden Transitverkehr enthalten.

Die Erhöhung der Mauttarife auf der Brennerautobahn führte zu Einwendungen der Europäischen Kommission (vgl. unten Punkt 8.2.).

- 6.2. Der EU-Beitritt Österreichs hat tiefgreifende, gegenwärtig noch gar nicht absehbare Folgen für die **Landwirtschaft**; insbesondere die Umstellung auf ein völlig neues Agrarsystem bringt Schwierigkeiten und Belastungen mit sich. Die Ausschüttung der zugesagten Förderungen und sonstigen Stützungsmaßnahmen konnten die durch den EU-Beitritt verstärkten Rückzugstendenzen aus der Landwirtschaft wenigstens zum Teil aufhalten.

Die Auswirkungen der BSE-Problematik waren auch in der österreichischen Viehwirtschaft deutlich zu spüren.

Im Bereich der Gentechnik erging die Verordnung (EG) Nr. 258/97 des Europäischen Parlaments und des Rates über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten (ABl. 1997, Nr. L 43, S. 1 ff). Problematisch ist dabei die nicht ausreichende Kennzeichnungspflicht gentechnisch veränderter Lebensmittel.

6.3. Im Bereich der **Regionalpolitik** konnten im Berichtsjahr erstmals Mittel aus den EU-Strukturfonds:

- Europäischer Regionalfonds (EFRE)
- Europäischer Sozialfonds (ESF)
- Europäischer Agrarfonds/Abt. Ausrichtung (EAGFL/A)

ausbezahlt werden. Für die Programmperiode von 1995 bis 1999 werden von der EU für Österreich rund 21 Mrd. Schilling bereitgestellt.

Für die **Neugestaltung der Strukturpolitik** der EU nach 1999 stellte die Landeshauptmännerkonferenz am 12. September 1996 Leitlinien (B/2) auf, die folgende Schwerpunkte enthalten:

- Die österreichischen Beitragsleistungen und die Rückflüsse im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen.
- Aus Gründen der politischen Kohäsion sollen Strukturfondsmittel in allen Mitgliedstaaten zum Einsatz kommen.
- Effizienz, Transparenz und Kohärenz der gemeinschaftlichen Strukturpolitik sind zu verbessern, insbesondere durch Straffung, Abstimmung mit anderen Politikbereichen und Vereinfachung der Verfahren.
- Der Spielraum der Mitgliedstaaten für Schwerpunktsetzungen und für die Verteilung der Strukturfondsmittel soll vergrößert, der Einfluß der Europäischen Kommission auf die Programmumsetzung verkleinert werden.

6.4. Auf Grund einer EntschlieÙung des Tiroler Landtages vom 9. Mai 1996, im Rahmen der EU-Regionalpolitik die Schaffung eines eigenen **Ziel 6b-Gebietes „Alpen“** zu erwirken, wurde vom Amt der Tiroler Landesregierung ein Positionspapier erstellt, das auf die Sicherung und integrale Entwicklung des ländlichen Raumes in alpinen Regionen als Lebens-, Erholungs- und Naturraum abzielt.

Dieses Papier, das als Diskussionsanregung zur Reform der EU-Strukturfonds verstanden werden soll, wurde von den Ländern Kärnten, Salzburg und Vorarlberg unterstützt. Es wurde anläßlich der **Europäischen Konferenz über die Entwicklung des ländlichen Raumes**, die vom 7. bis 9. November 1996 in Cork/Irland stattfand, in die Diskussion eingebracht. Als Ländervertreter nahmen daran LHStv. EBERLE (Tirol), Landesrat BLOCHBERGER (Niederösterreich), Landesrat LUTSCHOUNIG (Kärnten), Landesrat Ing. SCHWÄRZLER (Vorarlberg) sowie als Experten DI. ZÖHRER (Steiermark), Dr. KUNZE (ÖROK) und Dr. BURTSCHER (VST) teil.

Für die Strukturförderung ab dem Jahr 2000 kommt der in der Konferenz von Cork vorgestellten neuen Grundausrichtung (Vereinfachung der Verwaltungsabläufe, keine Aufsplitterung in verschiedene Zielgebiete und Förderungsprogramme in einer Region) besondere Bedeutung zu. Der Kommissionsvorschlag zur Strukturfondsreform wird für den Herbst 1997 erwartet.

Die Diskussion über die Reform der Strukturfonds wird das rasche Erarbeiten einer einhelligen österreichischen Auffassung erfordern, die allerdings wegen der divergierenden Interessenlagen zwischen den Ländern und zwischen den Ländern und dem Bund schwierig herzustellen sein wird.

- 6.5. Die von der EU genehmigten INTERREG Programme, mit denen verschiedene Aktivitäten gefördert werden, stellen für die Länder eine neue Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit dar. Auch die Beteiligung der Länder an EU-Forschungsförderungs- und Technologieprogrammen und an den horizontalen Zielprogrammen 3 und 4 ist hervorzuheben.

Mit der Auflösung der Reservemittel für Gemeinschaftsinitiativen hat die Europäische Kommission eine neue Gemeinschaftsinitiative **INTERREG II C** - Transnationale Maßnahmen im Bereich **Raumordnung** - geschaffen. Parallel dazu wurden solche Maßnahmen auch über Artikel 10 EFRE ausgeschrieben. Ziel dieser Programme ist die Verstärkung der Zusammenarbeit in der europäischen Raumentwicklung im Rahmen von transnationalen Programmen. Österreich, Deutschland und Italien bekundeten ihr Interesse, an einem Artikel 10 EFRE-Programm im Ostalpenraum zusammenzuarbeiten. Die Länder Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg haben bereits Projektideen in die Vorarbeiten zur Programmerstellung eingebracht.

7. Der **Ausschuß der Regionen (AdR)** ist das im EU-Vertrag von Maastricht (Art. 198a) geschaffene Organ der Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der EU. Seine Funktionen und sein Wirken sollen die „Bürgernähe“ der EU verstärken. Im Berichtsjahr trat der AdR, der 222 Mitglieder zählt, wovon auf Österreich 12 entfallen, zu fünf Plenartagungen zusammen.

Bei der Tagung am 20./21. März 1996 wurde der Bürgermeister von Barcelona MARAGALL zum neuen Präsidenten gewählt. Zu einem der Vizepräsidenten wurde der Kärntner Landeshauptmann Dr. ZERNATTO gewählt (als Nachfolger des Salzburger Landeshauptmannes Dr. KATSCHTHALER). Dem Präsidium gehört weiters Landtagspräsident Mag. ROMEDER vom Österreichischen Gemeindebund an.

Auf den Tagesordnungen der Plenartagungen standen Themen, die für die österreichischen Länder von besonderem Interesse waren und bei denen ihre Anliegen eingebracht werden konnten.

Bei der Stellungnahme des AdR zur europäischen Wasserpolitik gelang es, in den Text eine Ergänzung aufzunehmen, wonach es zu keinen Wasserbewirtschaftungsmaßnahmen, wie z.B. einer zwangsweisen Wasserableitung gegen den Willen der betroffenen Region, kommen darf. Die Stellungnahme zum Thema „*Die Gemeinsame Verkehrspolitik - Aktionsprogramm 1995-2000*“, mit der die verkehrspolitischen Positionen Österreichs in den europäischen Entscheidungsprozeß eingebracht werden konnten, wurde einstimmig verabschiedet.

Die Stellungnahmen werden in acht Fachkommissionen vorbereitet. Die österreichischen Mitglieder des AdR konnten in diesen Ausschüssen die Interessen der Bevölkerung ihrer Gebietskörperschaften erfolgreich vertreten.

Im Mittelpunkt der Arbeit der Institutionellen Kommission des AdR standen die Anliegen für die Regierungskonferenz 1996. Mit der Forderung nach einem Klagerecht des AdR bei behaupteten Subsidiaritätsverletzungen ist Österreich bisher allein geblieben.

Auf Initiative Bayerns und Tirols entwickelte sich im Berichtsjahr eine effiziente Zusammenarbeit der Mitglieder des AdR aus dem Alpenraum, um eine gemeinsame Vorgangsweise in jenen Bereichen zu erzielen, die spezifische Interessen der Alpenländer berühren.

Die ersten zwei Jahre der Tätigkeit des AdR zeigten, daß durch die Stellungnahmen Einfluß auf den Rechtsetzungsprozeß der EU sowie auf andere Maßnahmen, insbesondere in der Regionalpolitik, genommen werden konnte. Der Ausbau der Rechte des AdR muß weiterverfolgt werden, damit dieses Organ zu einer echten „Regionenkammer“ in der EU wird.

- 8.1. In der Frage der **Rechtsanpassung** war die Europäische Kommission nach der „Schonfrist“ für die neuen Mitgliedstaaten im ersten Jahr ihrer Mitgliedschaft um die Anwendung und Durchsetzung des Gemeinschaftsrechts bemüht.

Über offene Fragen der Umsetzung fanden mehrere „Paketsitzungen“ zwischen Vertretern der Kommission und Österreichs statt, an denen auch die Länder beteiligt waren. In diesem Rahmen konnten einige Klarstellungen erzielt und Mängel bei der Notifikation von Umsetzungsmaßnahmen beseitigt werden.

Manche Gemeinschaftsrechtsakte bedürfen in Österreich einer Anpassung des Bundesrechts und des Landesrechts. Die Kommission nahm zwar die besondere Situation Österreichs als Bundesstaat zur Kenntnis, leitete aber **Vertragsverletzungsverfahren** ein. Dies geschah im Inter-

esse der Rechtsgleichheit und der Rechtssicherheit, in manchen Fällen wegen eingelangter Beschwerden.

Mit Ende des Jahres 1996 waren von Vertragsverletzungsverfahren (auch) die Länder betroffen:

- erste Stufe (Mahnschreiben der Kommission): 8 Fälle
- zweite Stufe (begründete Stellungnahme der Kommission): 2 Fälle
- dritte Stufe (Klage vor dem Europäischen Gerichtshof): 1 Fall.

Das Vertragsverletzungsverfahren Landhaus und Kulturbezirk St. Pölten (Verstoß der Niederösterreichischen Landesregierung gegen die EU-Regeln für das öffentliche Vergabewesen beim Bau des „Verwaltungs- und Kulturbezirkes St. Pölten“) ist seit 7. Oktober 1996 beim EuGH anhängig (Rechtssache C-328/96).

Die Klagebeantwortung der Republik Österreich erfolgte unter Berücksichtigung der Stellungnahme und des Standpunktes des Landes Niederösterreich.

Von Vertragsverletzungsverfahren betroffen waren weiters die Länder Steiermark und Vorarlberg wegen nicht rechtzeitiger Umsetzung der EU-Kommunalwahl-Richtlinie. Ein weiteres Verfahren betrifft den § 37 Abs. 2 des Wiener Landesvergabegesetzes.

- 8.2. Die mit 1. Februar 1996 vorgenommene Erhöhung der **Mauttarife** für den Güterschwerverkehr auf der **Brennerautobahn** führte zu einem Mahnschreiben der Europäischen Kommission, in dem Österreich vorgeworfen wurde, gegen Bestimmungen der Wegekostenrichtlinie zu verstoßen, da sich die Mautgebühren nicht bzw. zu wenig an den Kosten für Infrastruktur, Betrieb und Instandhaltung des betreffenden Straßennetzes orientierten.

Im Antwortschreiben betonte die Republik Österreich, daß es mit der durch den EU-Beitritt verbundenen Übernahme der Wegekostenrichtlinie zu einer Kostenentlastung des Straßengüterverkehrs gekommen sei und daß die eingetretenen überproportional hohen Verkehrszuwächse auf der Straße bei der betroffenen Tiroler Bevölkerung überhaupt keine Akzeptanz mehr fänden. Gerade die dem Grünbuch „*Faire und effiziente Preise*“ zugrundeliegenden Vorstellungen für eine weitergehende Anrechnung - auch der externen Kosten - wiesen den richtigen Weg in die Zukunft. Ende Juli 1996 erfolgte die begründete Stellungnahme der Kommission, der eine weitere Stellungnahme Österreichs folgte. Im Berichtsjahr kam es zu keiner Entscheidung, ob seitens der EU-Kommission eine Klage beim EuGH eingebracht wird.

- 8.3. Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie) wurde im Berichtsjahr eingehend diskutiert.

Auf Initiative des Landes Vorarlberg sprach sich der AdR in seiner Stellungnahme zur „*Wasserpolitik der Europäischen Union*“ gegen eine Bewirtschaftung der Wasserressourcen auf europäischer Ebene aus. Diese Richtlinie hätte für die Wasserversorgungsunternehmen große Bedeutung, da darin die Herabsetzung der Grenzwerte für Blei vorgesehen ist. Die Folge wäre, daß alle für die Wasserversorgung eingesetzten Bleirohre ausgetauscht werden müßten, was mit sehr hohen Kosten verbunden wäre.

- 8.4. Die **Anpassung von Statistiken** an EU-Richtlinien, die mit einem enormen Verwaltungsaufwand verbunden ist, wurde fortgeführt. Besonders betroffen davon waren die Wirtschafts- und die Arbeitsmarktstatistiken. Die Wirtschaftsstatistiken werden seit 1996 nach einer neuen Klassifikation, der sog. „*Systematik der Wirtschaftstätigkeiten 1995 (ÖNACE)*“ aufgearbeitet und gegliedert. Um auch die Wirtschaftsdaten früherer Jahre vergleichen zu können, wurde damit begonnen, die alte Wirtschaftsklassifikation „*Betriebssystematik 1968 (BS 68)*“ der neuen gegenüberzustellen. Die Darstellung der Inflationsmessung erfolgt seit dem Jahr 1996 sowohl durch den in Österreich verwendeten Verbraucherpreisindex (VPI) als auch durch den harmonisierten EU-Index (HICP). Im Bereich der Arbeitsmarktstatistik wird die Arbeitslosigkeit einerseits nach der in Österreich gebräuchlichen Registerquote (Anteil der vorgemerkten Arbeitslosen am Arbeitskräftepotential), andererseits nach der international verwendeten Mikrozensusquote (Anteil der Arbeitslosen gegenüber dem Anteil an den Erwerbspersonen) angegeben.

- 9.1. Die Beziehungen zu den Organen und Organwaltern der EU wurden im Rahmen von offiziellen und inoffiziellen Einladungen und Besuchen von Mitgliedern und hohen Beamten der Kommission und des Europäischen Parlaments, durch die Teilnahme an internationalen Tagungen sowie durch verschiedene informelle Kontakte weiter vertieft. Als Beispiele für solche Kontakte werden die Informations- und Arbeitsreise des Ausschusses für EU-Angelegenheiten des O.ö. Landtages zu den EU-Organen nach Brüssel im Juni 1996 und der offizielle Besuch des EU-Verkehrskommissars KINNOCK am 18. November 1996 in Tirol angeführt.

- 9.2. Die von den Ländern (mit Ausnahme des Landes Vorarlberg) in Brüssel eingerichteten **Länderbüros** entfalteten im Berichtsjahr vielfältige

Tätigkeiten. Zu ihren Aufgaben zählten insbesondere die Wahrung und Einbringung der jeweiligen landespolitischen Interessen in die EU, die Vertretung einzelprojektbezogener Interessen wie z.B. Förderungsfälle, die Unterstützung des Landeshauptmannes in seiner Funktion als Mitglied des AdR, die Funktion als Kontakt- und Servicestelle, der Aufbau von Kontakten mit Vertretern anderer Länder und Regionen sowie die Informationen über Vorhaben bzw. Bereiche und Politiken innerhalb der EU, die für die jeweiligen Länder von Interesse sind. Übrigens wurden zu Beginn des Berichtsjahres die Bedenken Italiens gegen das gemeinsame Verbindungsbüro der „Europaregion Tirol“ (Mitglieder: Tirol, Südtirol, Trentino) vom römischen Parlament aufgegeben.

- 9.3. Gemäß den jeweiligen landesverfassungsrechtlichen Bestimmungen wurden den Landtagen von den Landesregierungen wiederholt wichtige integrationspolitische Materien zur Beratung zugeleitet. Mit dieser umfassenden Informationsarbeit wird versucht, der befürchteten „Entparlamentarisierung“ im Zuge des europäischen Integrationsprozesses entgegenzuwirken. So wurden dem Salzburger Landtag im Oktober 1996 von der Landesregierung der *„Europabericht an den Salzburger Landtag“* oder dem Tiroler Landtag der Bericht *„Tirol in der Europäischen Union“* vorgelegt.
- 9.4. Die Landesverwaltungen haben im Berichtsjahr auch die **einschlägige Informationsarbeit** über die Europäische Integration und ihre Auswirkungen erheblich verstärkt. In zahlreichen Veranstaltungen, Diskussionsabenden und besonderen Informationseinrichtungen standen Europaexperten der Länder den Bürgerinnen und Bürgern Rede und Antwort zu Europathemen. So wurde etwa in Tirol eine eigene „Europa-Informationsstelle“ des Landes eröffnet, die eine unbürokratische Anlaufstelle in allen Europafragen sein soll.

C) FINANZIELLER FÖDERALISMUS

1. In den Beratungen der Finanzausgleichspartner am 6. November 1995 gestand der damalige Bundesminister für Finanzen Dr. STARIBACHER die dramatische Budgetsituation ein. Bekanntlich waren die Budgetverhandlungen für das Jahr 1996 gescheitert und führten zur vorzeitigen Auflösung des Nationalrats. Um drohende Unsicherheiten zu vermeiden, beschloß der Nationalrat in seiner Sondertagung am 17. November 1995 eine Verlängerung des Geltungszeitraums des Finanzausgleichs und der KRAZAF-Vereinbarung bis 31. Dezember 1996 (siehe ausführlich 20. Bericht 1995, S. 65 ff).

Das Ergebnis der Nationalratswahl vom 17. Dezember 1995 schuf die Möglichkeit, einerseits die Struktur der Verteilung der Steuereinnahmen auf die Gebietskörperschaften (§ 6 Abs. 2 F-VG) und den abgestuften Bevölkerungsschlüssel (§ 8 Abs. 4 FAG) verfassungsrechtlich abzusichern und andererseits Möglichkeiten, die notwendigen Einsparungen politisch mit entsprechenden Mehrheiten durchzusetzen.

- 2.1. Am Beginn des Berichtsjahres und auch in den Verhandlungen über die Bildung einer Bundesregierung bestand auf Grund der allgemeinen finanziellen Krisensituation politische Übereinkunft dahingehend, daß die Fragen der **Krankenanstaltenfinanzierung**, der Neuverteilung der **Wohnbauförderungsmittel** und insbesondere der **Budgetsanierung** - auch in Hinblick auf die Erfüllung der Konvergenzkriterien - baldigst zu lösen seien.

- 2.2. Der Bundesminister für Finanzen Mag. KLIMA lud die Finanzausgleichspartner für den 22. Februar 1996 zu einer Verhandlungsrunde ein. Im Bemühen um die Erzielung von Einsparungen brachte der Bund in die Verhandlungen auch Themen wie die Zusammenlegung von kleinen Bezirksgerichten, die Auflösung des Katastrophenfonds und die Abzweigung von Mitteln aus der Siedlungswasservirtschaft ein. Dazu wurden die offenen Fragen über die Vorgangsweise bei allfälligen Rückforderungen von Strukturfondsmitteln durch die EU, der länderweisen Verteilung des Aufkommens der Anzeigenabgabe, der Schaffung des Konsultationsmechanismus und der Erzielung eines Konsenses über das Konvergenzprogramm behandelt.

Von Länderseite wurde dazu betont, daß eine Auflösung des Katastrophenfonds nicht in Betracht komme und daß die Zusammenlegung von Bezirksgerichten nur als Teil der Bundesstaatsreform verwirklicht werden könne.

Einigkeit wurde hingegen über das **Konvergenzprogramm** erzielt. Hinsichtlich der Neuverschuldung der Gebietskörperschaften wurden als Obergrenzen für den Bund 2,7%, für die Länder und die Gemeinden

0,3% des Brutto-Inlandsproduktes festgelegt (vgl. dazu auch Kapitel B, Punkt 3.3.).

Große Verhandlungserfolge waren die Einigung über die Adaptierung des FAG 1993 für das Jahr 1996, die Vereinbarung eines **Finanzausgleichs** für die Jahre 1997 bis 2000, die Neuverteilung der Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse und die grundsätzliche Einigung über die Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung. Die endgültige Festlegung der Reformmaßnahmen im Gesundheitsbereich erforderte allerdings noch zahlreiche Verhandlungen (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 9.1. - 9.5.).

Das Paktum zum FAG 1996 wurde von den FAG-Partnern unterzeichnet, von den Finanzreferenten zweier Länder jedoch erst, nachdem offene Fragen der Krankenanstaltenfinanzierung und der Wohnbauförderung geklärt worden waren. Weitere offene Fragen wurden in der Verhandlungsrunde vom 29. März 1996 geklärt. Durch das mittlerweile am 7. März 1996 abgeschlossene Koalitionsübereinkommen war auch weitgehend Klarheit über die konkrete Ausformung des sog. „Sparpaketes II“ und über die finanziellen Auswirkungen für die Gebietskörperschaften geschaffen worden.

Die legislative Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen erfolgte durch das „**Strukturanpassungsgesetz 1996**“ (BGBl. 1996/201). Von besonderer bundesstaatlicher Bedeutung sind die nachstehenden Artikel dieses Gesetzes:

- Mit Art. 63 wurde das **Finanz-Verfassungsgesetz 1948** geändert. Die bisherige Befristung des Geltungsbereiches des § 6 Abs. 2 F-VG 1948 wurde aufgehoben.
- Der Art. 64 enthält die **Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993**. Damit wurde der Geltungszeitraum des Gesetzes wurde bis 31. Dezember 1996 verlängert und die bereits im November 1995 erzielte Einigung umgesetzt. Die verfassungsrechtliche Absicherung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels erfolgte durch die Verfassungsbestimmung im § 8 Abs. 4 des Gesetzes.
- Der Art. 65 enthält das Bundesgesetz, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 1997 bis 2000 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (**Finanzausgleichsgesetz 1997 - FAG 1997**).
- Mit dem Bundesgesetz über Maßnahmen zur Vorbeugung und Beseitigung von Katastrophenschäden (**Katastrophenfondsgesetz 1996 - KatFG 1996 - Art. 66**) wurden u.a. auch die Aufbringung und die Verwendung der Fondsmittel neu geregelt.

- Die Neuverteilung der Zweckzuschüsse des Bundes für die Wohnbauförderung erfolgte durch die Änderung des **Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989** (Art. 67).
- Das Bundesgesetz betreffend die Finanzierung von Bundesstraßen (**Bundesstraßenfinanzierungsgesetz 1996** - BStFG 1996 - Art. 20) enthält die Einführung der generellen Autobahnmaut (Vignette) ab 1.1.1997 (siehe dazu Kapitel A, Punkt 20.1.).

2.3. Die **finanziellen Auswirkungen** der im Sparpaket II vereinbarten und durch das Strukturanpassungsgesetz 1996 umgesetzten Maßnahmen sind außerordentlich bedeutsam. Allein auf das Jahr 1997 bezogen sollten durch die vereinbarten steuerrechtlichen Maßnahmen Einsparungen von rd. 67 Mrd. Schilling und Mehreinnahmen von rd. 53 Mrd. Schilling erzielt werden. Die Minderausgaben werden durch haushaltsentlastende Maßnahmen in den Bereichen Dienst- und Besoldungsrecht sowie Sozial- und Pensionsrecht erzielt werden. Die Aufteilung der erwarteten Steuermehrerträge auf die Gebietskörperschaften zeigt für die Jahre 1996 und 1997 folgendes Bild:

	Summe (Mrd. S)	Bund	Länder	Gemeinden	Fonds
1996	27.000	21.121	3.047	2.149	685
1997	52.900	40.608	6.065	4.545	1.682

Die wesentlichen steuerrechtlichen Maßnahmen, die zu den angeführten gewaltigen Mehreinnahmen führen sollen, sind folgende:

* **Lohn- und Einkommensteuer**

- Senkung des allgemeinen Steuerabsetzbetrages bzw. gänzlicher Wegfall ab einem bestimmten Einkommen.
- Kürzung bei den Sonderausgaben.
- Begrenzung der begünstigten Zuschläge bei den Überstunden.
- Reduzierung der Bausparbegünstigung.

* **Unternehmensbesteuerung**

- Anhebung der Mindestkörperschaftssteuer.
- Einschränkung der steuerlichen Vorteile von Verlustbeteiligungen.
- Entfall des Steuerfreibetrages aus der Mietzinsreserve.
- Reduzierung der AfA für PKW.

* **Kapitalertragssteuer**

Diese wurde von 22 auf 25 v.H. erhöht.

* **Umsatzsteuer**

- Streichung des Vorsteuerabzuges bei sog. „Steuer-LKW“
- Mehreinnahmen durch die Besteuerung von Strom und Gas, die Erhöhung der Tabaksteuer, die Umsatzsteuerpflicht von Fernmeldeleistungen.

* **Energiesteuern auf Gas und Strom**

* **Normverbrauchsabgabe**

Die Anwendung der EU-Richtlinie zur Messung des Kraftstoffverbrauchs von Motorfahrzeugen bringt höhere Verbrauchswerte und damit eine höhere Steuerleistung.

* **Erbschafts- und Schenkungssteuer**

Bei der Bewertung von Grundstücken wird der Zuschlag für die Einheitswertermittlung verdoppelt.

2.4. Die Verlängerung des FAG 1993 bis 31. Dezember 1996 erforderte eine Reihe von Adaptierungen, auf die bei der Behandlung des FAG 1997 hingewiesen wird.

Der **Finanzausgleich 1997** schloß im Aufbau und in der Grundkonzeption an seinen Vorgänger an. Die grundsätzliche Neugestaltung der finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften trat zugunsten einer raschen Umsetzung des Sparpakets in den Hintergrund. Die beim Abschluß des FAG 1993 bekundete Absicht, bis 31. Dezember 1995 eine neue Finanzverfassung auszuarbeiten, geriet offenbar in Vergessenheit.

Die wesentlichen Punkte des Finanzausgleichsgesetzes 1997¹ sind folgende:

- Die Geltungsdauer des neuen FAG beträgt **4 Jahre** (vom 1.1.1997 bis 31.12.2000).
- Die neuen **Energieabgaben** wurden als ausschließliche Bundesabgaben konstruiert. Die Mehrerträge an den **gemeinschaftlichen Bundesabgaben** werden nach den Bestimmungen des FAG 1993 auf die Gebietskörperschaften aufgeteilt werden.
- **Budgetkonsolidierungsbeitrag** der Länder und Gemeinden.
Ab dem Jahre 1997 werden die Länder 2,3 Mrd. Schilling und die Gemeinden 1,5 Mrd. Schilling jährlich als Beiträge zur Sanierung

¹ Vgl. dazu ausführlich HÜTTNER, Der Finanzausgleich 1997 und sein Umfeld, ÖGZ 1996, Heft 8, S. 2 ff.

des Bundesbudgets zu leisten haben, wobei man den Begriff „Notopfer“ vermied. Damit traten die Länder und die Gemeinden einen Teil der Mehreinnahmen, die ihnen nach der alten Steuerverteilungsregelung als Auswirkung des Maßnahmenpaketes zugute gekommen wären, als Budgetkonsolidierungsbeitrag an den Bund ab.

- Auf der Basis des Rechnungsergebnisses 1997 wird für die veranlagte Einkommensteuer, die Lohnsteuer, die Kapitalertragssteuer I und die Körperschaftssteuer ein gemeinsamer, verteilungsneutraler Verteilungsschlüssel für Bund, Länder und Gemeinden rückwirkend ab 1. Jänner 1998 festgelegt werden.
- Die Finanzzuweisung des Bundes an die Länder zur **Landwirtschaftsförderung** wird bis Ende 1999 aufrecht bleiben.
- Ab dem Jahr 1997 wird der Bund über einen Zeitraum von vier Jahren zusätzlich 12 Mrd. Schilling für die **Krankenanstaltenfinanzierung** zur Verfügung stellen.
- Der - umstrittene - **abgestufte Bevölkerungsschlüssel** wurde im Verfassungsrang verankert.
- **Neuregelung für die Fonds-Vorwegabzüge**
Durch die zu erwartenden Mehreinnahmen wurden die Vorwegabzüge zugunsten des Bundes reduziert, sodaß für den Familienlastenausgleichsfonds in etwa die bisherigen Beiträge zur Verfügung stehen.
- **Neuregelung der Dotierung des Katastrophenfonds**
Diese Mittel werden basierend auf dem tatsächlichen Bedarf gekürzt. Die zu Ende des Jahres 1995 bestehende Rücklage wurde aufgelöst.
- **Neuregelung der Dotierung der Siedlungswasserwirtschaft**
Die Vorwegabzüge werden künftig dem laufenden Liquiditätsbedarf entsprechend und nicht mehr mit einem jährlich gleichbleibenden Betrag vorgenommen.
- **Finanzzuweisungen und Zweckzuschüsse**
Die Länder werden einen bestimmten Prozentsatz des Aufkommens der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe als Finanzzuweisung zur Finanzierung von **umweltschonenden und energiesparenden Maßnahmen** erhalten. Den Gemeinden werden Finanzzuweisungen für die Förderung von öffentlichen **Personennahverkehrsunternehmen** gewährt werden.

Die Länder werden einen Zweckzuschuß zur Errichtung und zur Förderung von **Kinderbetreuungseinrichtungen** erhalten.

Die notwendige Neuregelung für den **Wohnbauförderungs-Zweckzuschuß** erfolgte ebenfalls (vgl. dazu unten Punkt 3.).

- Bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben wurden in der Oberverteilung bzw. in der Unterverteilung Schlüsseländerungen vorgenommen.

- 2.5. Bei der Darstellung der **finanziellen Auswirkungen des FAG 1997** wurde der Erfolg des Jahres 1995 dem FAG 1993 (siehe C, Tabelle I) gegenübergestellt.

Dabei zeigt sich deutlich, daß sich entgegen der bisherigen Rechtslage für den Bund Mehreinnahmen von rd. 7,41 Mrd. Schilling, für die Gemeinden Mehreinnahmen von rd. 1,02 Mrd. Schilling und für die Länder **Mindereinnahmen** von rd. 1,03 Mrd. Schilling ergeben. Dies zeigt einmal mehr, daß der Bund eindeutig zu den Gewinnern zählt, während die Länder wieder einmal die Zeche für die erfolgte Einigung im Finanzausgleich zu zahlen haben.

Festzuhalten ist auch, daß das Paktum zum Finanzausgleich 1997 bis 2000 bis zum Ende des Berichtsjahres noch nicht einvernehmlich schriftlich fixiert wurde, obwohl das FAG 1997 bereits beschlossen, kundgemacht und in Kraft getreten war.

Hervorzuheben ist, daß im Berichtsjahr finanzpolitische Entscheidungen von weittragender Bedeutung für alle Gebietskörperschaften getroffen wurden. Die FAG-Partner haben sich zur Schaffung von Konsultationsmechanismen bekannt, um die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften vor einseitigen Mehrbelastungen oder Lastenverschiebungen zu schützen. Einen ersten wichtigen Erfolg stellte die Unterzeichnung der Schlußakte über den Konsultationsmechanismus dar (vgl. Kapitel A, Punkt 3.10.).

Um die für den Eintritt in die Währungsunion geforderten Kriterien zu erfüllen, bedarf es zusätzlicher Konsolidierungsbemühungen und Haushaltsdisziplin von Ländern und Gemeinden.

3. Mit Erkenntnis vom 28. September 1995, G 296/94, hatte der Verfassungsgerichtshof Bestimmungen des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989 aufgehoben, da diese bei der Verteilung der Mittel in verfassungswidriger Weise an den abgestuften Bevölkerungsschlüssel anknüpften (vgl. 20. Bericht 1995, S. 219 f).

In den FAG-Verhandlungen am 22. Februar 1996 einigten sich Bund und Länder darauf, daß im Jahre 1996 der Bund an die Länder Vorschüsse auf die Wohnbauförderungs-Zweckzuschüsse leisten solle.

Diese Vorschüsse sollten auf die Länder nach demselben Schlüssel, der der länderweisen Aufteilung im Jahr 1995 zugrundegelegt worden war, aufgeteilt werden. Das Provisorium sollte durch eine Novelle des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes gesetzlich umgesetzt werden.

Dies geschah im Art. 67 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. 1996/201, durch die **Änderung des Wohnbauförderungs-Zweckzuschußgesetzes 1989**. Demnach leistet der Bund ab dem Jahre 1996 - unbefristet - an die Länder einen Beitrag von 24,5 Mrd. Schilling jährlich. Die länderweise Aufteilung, die mit Ende des Jahres 2000 befristet wurde, wurde unter Beibehaltung des bisherigen Verhältnisses betraglich fixiert. Die erwähnten 24,5 Mrd. S entsprechen 93% der Mittel, die sich auf Grund des Steueraufkommens 1996 ohne Maßnahmenpaket ergeben hätten, sind andererseits aber gleich hoch wie 100% der Mittel auf Basis des Steueraufkommens 1995. De facto wurde der Zweckzuschuß daher eingefroren.

Die über den Fixbetrag hinausgehenden Wohnbauförderungsmittel (für 1996 sind dies 1,84 Mrd. S) und die Mehrerträge aus dem Maßnahmenpaket in Höhe von ca. 1,37 Mrd. S, insgesamt 3,21 Mrd. S, werden nach dem einfachen Bevölkerungsschlüssel (**Volkszähl**) auf die Länder verteilt. Für diesen Teil der Wohnbauförderungsmittel - der finanzausgleichstechnisch wie ein „Kopfquotenausgleich“ zwischen den Ländern wirkt - wurde die Zweckbindung durch den Bundesgesetzgeber aufgehoben, um den Ländern die Einhaltung der Konvergenzkriterien zu ermöglichen.

4. Um an der **Wirtschafts- und Währungsunion** teilnehmen zu können, ist vor allem die Einhaltung von zwei fiskalischen **Konvergenzkriterien** („Maastricht-Kriterien“) bzw. deren Erreichung notwendig.

- Zum einen darf das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Defizit und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen 3% nicht übersteigen.
- Das zweite Kriterium regelt das Verhältnis zwischen dem öffentlichen Schuldenstand und dem Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen, das 60% nicht übersteigen darf.

Bereits in der Verhandlungsrunde vom 22. Februar 1996 kamen die FAG-Partner überein, für die **Neuverschuldung** beim Bund 2,7%, bei den Ländern und den Gemeinden 0,3% des Brutto-Inlandsproduktes als Höchstgrenze festzulegen (siehe auch Kapitel B, Punkt 3.3.).

Für die Erfüllung der Maastricht-Kriterien ist das Jahr 1997 entscheidend, weil erst im Laufe des Jahres 1998 entschieden werden wird, welche EU-Mitgliedstaaten diese Kriterien erfüllen und an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmen können.

In Österreich ist der Anteil des Defizits am BIP im Zeitraum 1991 bis 1995 von 2,6 auf 6,1% gestiegen. Auch der öffentliche Schuldenstand ist weit über das künftig zulässige Ausmaß angestiegen. Eine Schätzung für das Jahr 1997 ergab, daß ohne einschneidende Maßnahmen das Defizit aller Gebietskörperschaften auf 192 Mrd. S oder 7,6% des BIP angestiegen wäre.

Nach den Maastricht-Kriterien sind dagegen 3% oder 76 Mrd. S erlaubt. Dem Bund gelang es, durch die Maßnahmen des Sparpakets I und vor allem durch die einschneidenden Regelungen des Sparpakets II sein Defizit für das Jahr 1997 auf 68 Mrd. S oder 2,7% des BIP abzusenken.

Den Ländern und den Gemeinden ist für das Jahr 1997 ein Defizit von 7,5 Mrd. S, was 0,3% des BIP entspricht, erlaubt. Da diesen Gebietskörperschaften nicht jene Möglichkeiten der Gestaltung von Einnahmen und Ausgaben zur Verfügung stehen, wie sie der Bund etwa durch das Strukturanpassungsgesetz setzte, sind einerseits ebenfalls drastische Sparmaßnahmen notwendig. Andererseits kommen den Ländern und den Gemeinden aber auch die Auswirkungen der Sparpakete zugute, da mit zusätzlichen Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben zu rechnen sein dürfte.

Aus der vom Bund bei der Sitzung der FAG-Partner am 22. Februar 1996 vorgelegten Hochrechnung der für das Maastricht-Defizit relevanten Einnahmen und Ausgaben der Länder und der Gemeinden für die Jahre 1995 bis 1997 ging hervor, daß bei einer restriktiven Ausgabenpolitik (jährliche Steigerung um 2%) auf Grund der zu erwartenden Mehreinnahmen die Maastricht-Kriterien ebenfalls erfüllt werden könnten.

Bei den Ländern wurden in die Berechnung die gewährten **Darlehen** - insbesondere im Bereich der Wohnbauförderung - nicht einbezogen.

Bei den Gemeinden war zu klären, in welcher Weise „**kostendeckende Gebührenhaushalte der Gemeinden**“ z.B. Wasser, Kanal, Müllentsorgung, aber auch der kommunale Wohnbau, für die Berechnung der Konvergenzkriterien herangezogen und zugeordnet werden. Die Gemeinden verlangten, daß derartige Betriebe aus der Defizit-Berechnung herausgenommen werden müßten, da fremdmittelfinanzierte Investitionen wegen der Nichtberücksichtigung der Darlehensaufnahmen auf der Einnahmenseite das Maastricht-Defizit erhöhen würden. Das auf Grundlage des Voranschlags- und Rechnungsabschluß-Übereinkommens (VRV) eingesetzte VR-Komitee sprach sich in der Sitzung vom 9. Juli 1996 dafür aus, in den Gemeindehaushalten den Voranschlagsabschnitt 85 „Betriebe mit marktbestimmender Tätigkeit“ zu benennen und vier Unterabschnitte für Betriebe der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Müllbeseitigung und für die Errichtung und Verwaltung von Wohn- und Geschäftsgebäuden neu zu eröffnen. Dadurch wird es

möglich, sog. „rentierliche“ Schulden in den Gemeindehaushalten auszuweisen. Damit wird es den Gemeinden erleichtert, die Konvergenzkriterien zu erreichen.

Die laufenden Verhandlungen über den Abschluß eines „**Stabilitätspaktes**“, der bis zum 31. Dezember 1998 vereinbart sein und in dem die jährliche Neuverschuldungsquote verpflichtend festgelegt werden sollte, brachten im Berichtsjahr kein Ergebnis.

An dieser Stelle ist ein interessantes (historisches) Detail des Finanzausgleiches zu erwähnen: Bis „Maastricht“ war es immer das Bestreben der FAG-Partner, ihre Finanzmisere mit möglichst hohen Schuldenständen zu belegen, um höhere Anteile an der FAG-Masse zu erhalten, während heute offenbar eine „ordentliche Haushaltsführung“ schon deshalb erforderlich ist, um die Konvergenzkriterien zu erfüllen. Die Gefahr, daß dadurch auf die sparsam wirtschaftenden Länder neue Belastungen des Bundes abgewälzt werden, ist freilich dadurch wieder gestiegen und dürfte dem bekannten Trend zum „finanziellen Entlastungsföderalismus“ neuen Auftrieb geben.

5. So gab es schon im Berichtsjahr massive Bestrebungen, die Länder zur **Finanzierung von Bundesaufgaben** heranzuziehen. Die Vorhaben des Bundes, durch die die Länder außerhalb des Finanzausgleichs (**grauer Finanzausgleich**) erheblich belastet würden, betrafen die 53. ASVG-Novelle, die Schülerfreifahrten und die **ÖBB-Nebenbahnen**.

Die Österreichischen Bundesbahnen traten an die Länder mit dem Ersuchen heran, für die Aufrechterhaltung von Regional- und Nebenbahnen und für Lärmschutzmaßnahmen an Bestandsstrecken Länderbeiträge zu leisten. Nach einer Aussprache mit Bundesminister Dr. SCHOLTEN sprach sich die Landeshauptmännerkonferenz in ihrer Tagung am 11./12. September 1996 dafür aus, keine Länderbeiträge zur Defizitabdeckung der ÖBB im Regionalverkehr zu leisten. Es dürfe auch nicht zur Verlagerung der Kosten für die Schülerfreifahrt auf die Länder und zur Abgeltung von Betriebsdefiziten der Bahn durch die Länder kommen. Bereitschaft zur Mitfinanzierung sei bei von den Ländern angestrebten Investitionen in Infrastruktur und Wagenpark oder hinsichtlich der Vereinbarung eines verbesserten Leistungsangebotes gegeben.

Die Landesfinanzreferentenkonferenz wurde beauftragt, sich mit dem Thema des „grauen Finanzausgleichs“ zu befassen. Dieser wurde durch

die neuere Rechtsprechung des OGH auch klar als verfassungswidrig (Widerspruch zu § 2 F-VG 1948) erkannt.²

6. Im Berichtsjahr gab es wiederum zahlreiche Diskussionen über die **Finanzhoheit der Länder**. Durch viele Jahre versuchten die Länder Vorarlberg, Tirol, Salzburg und Wien - wenn auch in verschiedener Intensität - die eigene Steuerhoheit auszubauen und auch zu nutzen. Die anderen Länder waren strikt dagegen und wandten ein, daß ihr Steuerertrag ohnedies schon unter dem Durchschnitt liege, sie keine neuen Landesabgaben einführen könnten und eine Erhöhung des Steuerertrages bei den anderen Ländern die Finanzkraftunterschiede weiter vergrößere. Seit der Ostöffnung weisen die östlichen Länder jedoch höhere Zuwachsraten für das Wirtschaftswachstum auf.

Fiskalpolitische und naturschutzpolitische Überlegungen führten zur geplanten Einführung von neuen Landesabgaben (vgl. die sog. „Mastensteuer“ in Niederösterreich, wo geplant war, eine Starkstromleitungsabgabe einzuheben; vgl. zum Einspruch der Bundesregierung, 19. Bericht 1994, S. 88f). Im Berichtsjahr versuchte die Steiermark, eine „Wassersteuer“ als Naturnutzungsabgabe einzuheben. Dieses Vorhaben wurde allerdings vom Bund beeinsprucht (vgl. Kapitel G, Punkt 1.2. und Kapitel A, Punkt 17.) und führte auch zu Auseinandersetzungen mit dem Land Wien. So bemerkte Landeshauptmann Dr. HÄUPL anlässlich der Landeshauptmännerkonferenz am 10. Mai 1997, bei der Ergebnisse der Beratungen über das FAG 1996 und das FAG 1997 bis 2000 zustimmend zur Kenntnis genommen wurden, daß einseitige Maßnahmen nach dem Abschluß der Finanzausgleichsverhandlungen nicht den Spielregeln einer Solidargemeinschaft der Länder entsprechen würden.

Von der Landesfinanzreferentenkonferenz wurde hingegen nicht ausgeschlossen, daß das Standortproblem bei der Anzeigen- und Ankündigungsabgabe allenfalls durch Umwandlung in eine gemeinschaftliche Bundesabgabe gelöst werden könnte. Ebenso stimmten die Landesfinanzreferenten bereits zu einem früheren Zeitpunkt grundsätzlich der Bildung einer gemeinschaftlichen Bundesabgabe zur Vereinfachung der Verwaltungsabgabeverpflichtungen zu. Sicher ist jedoch, daß alle FAG-Partner am FAG 1997 bis 2000 festhalten wollen.

Debatten über den Finanzausgleich löste der Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER mit seiner Forderung nach einer Umverteilung der Bundesabgaben zugunsten der westlichen Länder aus (vgl. SN vom 3.8.1996).

² Vgl. Entscheidung des OGH vom 22.5.1997, 10 Ob 530/94 und die Entscheidungsbesprechung in JBl. 1997, Heft 9, S. 582 ff.

7. Wohl auch zum Zweck der Erzielung der dringend benötigten zusätzlichen Einnahmen für das Bundesbudget setzte der Bundesgesetzgeber im Berichtsjahr die gesetzliche Umsetzung der **Ausgliederung und Privatisierung öffentlicher Unternehmen** fort.

Mit dem **Bundesforstegesetz 1996**, BGBl. 1996/793, erfolgte die Umwandlung der Bundesforste in eine Aktiengesellschaft. Die föderalistischen Bedenken gegen diese Privatisierung wurden bereits im Kapitel A, Punkt 23. dargestellt.

Im Bundesgesetz über die Errichtung einer Schieneninfrastrukturfinanzierungs-Gesellschaft (**Schieneninfrastrukturgesetz - SCHIG**; Art. 94 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. 1996/201) wurde für Zwecke der Finanzierung der Investitionen der Schieneninfrastruktur der Hauptbahnen und Nebenbahnen eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, deren Anteile zu mindestens 51% dem Bund vorbehalten sind, errichtet. Neben der Finanzierungsaufgabe hat die Gesellschaft auch Entgelte für die Streckenbenutzung festzusetzen.

Durch das Bundesgesetz über die Einrichtung und Aufgaben der Post und Telekom Austria Aktiengesellschaft (**Poststrukturgesetz - PTSG**; Art. 95 des Strukturanpassungsgesetzes 1996, BGBl. 1996/201) wurde zur Besorgung des Post-, Postauto- und Telekommunikationswesens eine Aktiengesellschaft mit dem Namen „Post und Telekom Austria AG“ errichtet und ihre Börseneinführung bis 31.12.1999 vorgeschrieben. Von besonderer Bedeutung für die Gemeinden ist die Bestimmung des § 15 Abs. 3, wonach die diesem Unternehmen vom Bund zugewiesenen Bediensteten kommunalsteuergesetzlich als Dienstnehmer des Unternehmens gelten. Die Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer ist der Ersatz der Aktivbezüge. Dies bedeutet, daß die Kommunalsteuer jenen Gemeinden zufließt, in deren Gebiet sich „Betriebsstätten“ dieses Unternehmens befinden.

Mit Bundesgesetz über die Einbringung der **Österreichischen Postsparkasse** in eine Aktiengesellschaft, die Änderung des Postsparkassengesetzes 1969, des Bankwesengesetzes und die Errichtung des Staatsschuldenausschusses sowie die Änderung des Poststrukturgesetzes (BGBl. 1996/742) wurde die Österreichische Postsparkasse verpflichtet, bis 30. September 1997 ihr gesamtes Unternehmen in eine Aktiengesellschaft einzubringen.

Mit dem Bundesgesetz über die **Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH - BGBl. 1996/757)** wurde das Bundesrechenamt im Aufgabenbereich „Datenverarbeitung“ in eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung namens „Bundesrechenzentrum“, deren Anteile zu 100% beim Bund liegen, umgewandelt. Für die übrigen Aufgaben des bisherigen Bundesrechenamtes (Berechnung und Auszahlung der Bezüge an Bundesbeamte) wurde eine neue Dienststelle, das „Bundespensionsamt“,

geschaffen und als oberste Pensionsbehörde für Bundesbeamte eingerichtet (Bundesgesetz über die Errichtung des Bundespensionsamtes - BPA-Gesetz - BGBl. 1996/758).

8. Die Finanzschulden der Gebietskörperschaften waren in den letzten Jahren durch starke Zuwächse gekennzeichnet und erreichten besorgniserregende Höhen. Die Erfüllung der Maastricht-Kriterien zwang hier zu einem Umdenken in der Budgetpolitik. Einschneidende Sparprogramme und die Erzielung von Mehreinnahmen durch „Strukturanpassungen“ waren die Folge.

Die **Finanzschulden des Bundes** stiegen mit Ende des Jahres 1995 gegenüber 1991 um 43,11%. Die Zunahme gegenüber dem Jahre 1994 betrug 9,49%. Ein enormer Rückgang der Finanzschulden für die Haushaltsjahre 1996 und 1997 ist allerdings durch die umgesetzten Sparpakete zu erwarten. Die Finanzschulden der **Länder** (ohne Wien) stiegen im Jahr 1995 gegenüber dem Jahr 1994 um 23,51%. Sie dürften laut Voranschlagsziffern im Jahr 1996 gegenüber 1995 um 5,57% zurückgehen (vgl. dazu C, Tabelle II).

Die Situation der Länder bei der Entwicklung der Finanzschulden war unterschiedlich. Dies zeigt ein Vergleich der Voranschläge für das Jahr 1996 mit den Ziffern des Jahres 1995 deutlich: In Kärnten stieg der Schuldenstand mit 22,0% sehr stark an. Auch die Länder Salzburg (+ 9,65%) und Tirol (+ 16,54%) verzeichneten steigende Finanzschulden. Einen deutlichen Rückgang der Finanzschulden verzeichnete Oberösterreich (- 30,78%). Ebenfalls Verringerungen des Schuldenstandes verzeichneten die Länder Burgenland (- 13,11%), Steiermark (- 11,19%), Niederösterreich (- 9,81%) und Vorarlberg (- 4,81%).

Die - teilweise - Verringerung des Schuldenstandes hat naturgemäß auch Auswirkungen auf den **Schuldendienst** (Zinsen und Tilgung). Hier zeigen die Ziffern des Voranschlages 1997 eine leichte Besserung der Situation gegenüber dem Jahr 1996 (siehe C, Tabelle III).

Beim Bund gehen die Aufwendungen für den Schuldendienst gegenüber dem Jahr 1996 um 3,18% zurück. Die Zahlungen der Länder steigen um + 0,76%, jene von Wien (als Land und Gemeinde) um + 1,86%. Starke Zunahmen bei den Zahlungen für den Schuldendienst, die den Spielraum für die Ermessensausgaben einschränken, verzeichnen die Länder Kärnten (+ 24,42%), Tirol (+ 17,98%), Burgenland (+ 16,99%), Salzburg (+ 10,30%) und Oberösterreich (+ 5,37%). Zurückgehen werden die Aufwendungen für den Annuitätendienst in den Ländern Niederösterreich (- 15,32%), Vorarlberg (- 7,21%) und Steiermark (- 3,98%).

D) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IM BUNDESBEREICH

1. Das Berichtsjahr brachte für das österreichische Bundesverfassungsrecht zahlreiche Neuerungen. Diese erfolgten durch **vier Novellen zum B-VG, zwei Bundesverfassungsgesetze, einen Staatsvertrag**, der verfassungsändernde Bestimmungen enthält, und durch **vierundfünfzig Verfassungsbestimmungen in zwölf einfachen Bundesgesetzen**. Damit wurden die Zersplitterung und Unübersichtlichkeit der Verfassung weiter fortgeführt und haben einen kaum mehr überbietbaren Stand erreicht. Die seit Jahren geübte Kritik an dieser Vorgangsweise ist bisher erfolglos geblieben und bleibt beim Gesetzgeber offenbar ungehört. Kritisch betrachtet werden müssen neuerlich die erfolgten „anlaßbezogenen“ Verfassungsänderungen und die kaum überblickbaren „Sammelnovellen“. Als besonderes Negativbeispiel einer solchen Gesetzgebungspraxis ist das Strukturanpassungsgesetz, BGBl. 1996/201, zu nennen, mit dem nicht weniger als 98 (!) Gesetze geändert bzw. erlassen wurden.
 - 2.1. Durch das **Bezügereformgesetz** (BGBl. 1996/392 - D/1), das wiederum einen klassischen Fall einer überhasteten und anlaßbezogenen Verfassungsgesetzgebung darstellte, wurde auch das Bundes-Verfassungsgesetz (Art. 59a, Art. 59b, Art. 95 Abs. 4 und Art. 151 Abs. 12 B-VG) geändert. Mit diesem Gesetz, das insgesamt 15 Verfassungsbestimmungen enthält, erfolgte neuerlich eine Einschränkung der Verfassungsautonomie der Länder (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 11.).
 - 2.2. Mit der **B-VG-Novelle 1996**, BGBl. 1996/437 (D/2), wurde es ermöglicht, daß im Zuge der Wahrnehmung der Zuständigkeiten des **Bundesrates** (selbständige Erledigung von Stellungnahmen) ein hiezu bestimmter Ausschuß tätig werden kann (Art. 23 Abs. 6 B-VG, vgl. dazu Kapitel B, Punkt 5.7.).

Die Änderung des Art. 28 Abs. 5 B-VG betraf die **Einberufung von Sitzungen des Nationalrates**, wenn dies die Bundesregierung oder die in der Geschäftsordnung des Nationalrates festgelegte Zahl von Abgeordneten verlangt.
 - 2.3. Durch eine weitere **B-VG-Novelle** (BGBl. 1996/659 - D/3) wurden mehrere Änderungen des Bundes-Verfassungsgesetzes (vgl. zum Begutachtungsentwurf, 20. Bericht 1995, S. 76) vorgenommen:
 - Im Hinblick auf die Neugliederung des Bundesgesetzblattes (siehe dazu unten Punkt 6.3.) wurde die **Gliederung des Bundesgesetzblattes in „Stücke“** aufgelassen (Art. 49 B-VG).

- In die Bundesverfassung (Art. 49a B-VG) wurde eine **Ermächtigung zur Wiederverlautbarung von Staatsverträgen** aufgenommen.
- Für den Fall, daß durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wegen der **Aufhebung einer Verordnung** gesetzliche Vorkehrungen zu treffen wären, wurde die **Frist** für das Außerkrafttreten einer Verordnung - analog jener im Gesetzesprüfungsverfahren - auf **18 Monate** erhöht (Art. 139 Abs. 5 B-VG).
- Die föderalistisch bedeutsamste Neuerung betraf die Einräumung des **aktiven Wahlrechtes** für die **EU-Bürger** bei der **Direktwahl des Bürgermeisters** (Art. 117 Abs. 6 B-VG - siehe dazu Kapitel A, Punkt 8.2.).

- 2.4. Das Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Internationale Organisationen geändert werden und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten aufgehoben wird (BGBl. I Nr. 2/1997 - D/4), wurde vom Nationalrat auf Grundlage eines **Initiativantrages** und damit ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens beschlossen.

Aus föderalistischer Sicht ist die Aufnahme der Wortgruppe „Geld-, Kredit-, Börse-, Bank- und Vertragsversicherungswesen“ in den Art. 102 Abs. 2 B-VG (Vollziehung durch unmittelbare Bundesbehörden) am bedeutsamsten. Damit wurden die verfassungsrechtliche Sanierung und fast unbemerkt die endgültige Zentralisierung dieses Kompetenztatbestandes vorgenommen (vgl. dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 21.)

Auf Grund der weiteren Privatisierung der Post wurden Art. 54 B-VG über die Mitwirkung des Nationalrates an der Festsetzung der Postgebühren aufgehoben und die Aufgaben des Hauptausschusses des Nationalrates neu definiert (Art. 55 B-VG). Gleichzeitig wurde das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten (Anm.: StGBI. 1920/180 idF BGBl. 1994/268) aufgehoben.

3. Das bereits im Kapitel A, Punkt 10. besprochene **Strukturanpassungsgesetz 1996**, BGBl. 1996/201, mit dem die legistische Umsetzung des Sparpaketes erfolgte, enthält zur verfassungsrechtlichen Absicherung der vereinbarten Sparmaßnahmen neben zwei **Bundesverfassungsgesetzen**

zwölf Verfassungsbestimmungen in sechs (geänderten) einfachen Gesetzen. Das Gesetz ist ein Musterbeispiel einer völlig unübersichtlichen Sammelnovelle.

Mit dem **Bundesverfassungsgesetz** über die Änderung des **Endbesteuerungsgesetzes** (Art. 40 des Gesetzes) wurde die verfassungsrechtliche Grundlage für die Einschränkung der Endbesteuerung auf öffentlich begebene Forderungswertpapiere geschaffen.

Art. 63 des Gesetzes enthält das **Bundesverfassungsgesetz** über die **Änderung des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948**. Demnach wurde die bisherige Befristung des zeitlichen Geltungsbereiches des § 6 Abs. 2 F-VG 1948 aufgehoben. Die genannte Bestimmung ergänzt die taxative Aufzählung der zulässigen Abgabenformen in § 6 Abs. 1 F-VG 1948 durch die Bestimmung, daß die Erhebung von zwei oder mehreren (auch gleichartigen) Abgaben in den in Abs. 1 genannten Haupt- und Unterformen von demselben Besteuerungsgegenstand nebeneinander zulässig ist. Dieses BVG ist ein weiterer Fall der nachträglichen Korrektur von Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes durch den Verfassungssetzgeber.¹

4. Der Vertrag über die Energiecharta samt Anlagen und Beschlüssen (RV 56 Blg. Sten.Prot.NR. XX. GP) ist ein gesetzändernder bzw. gesetzergänzender Staatsvertrag, der von Österreich am 17. Dezember 1994 in Lissabon unterzeichnet wurde.

Mit dem Vertrag, der den Grundsätzen der österreichischen Energiepolitik entspricht, sollen die Reformstaaten Mittel- und Osteuropas sowie die GUS-Staaten in die Strukturen der Weltwirtschaft eingebunden werden.

Art. 30 und Art. 36 Abs. 1 Z. d und e sowie Abs. 4 des Vertrages haben **verfassungsändernden Charakter**.

Vom Nationalrat wurde der Abschluß des Staatsvertrages am 12. Juli 1996 genehmigt. Da der Energiecharta-Vertrag auch Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder (Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 B-VG fällt) berührt, war gemäß Art. 50 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 44 Abs. 2 B-VG die Zustimmung des Bundesrates notwendig. Diese wurde vom Bundesrat in der 616. Sitzung am 25. Juli 1996 erteilt. Zu einer Kundmachung des Staatsvertrages im Bundesgesetzblatt kam es im Berichtsjahr nicht.

¹ Vgl. dazu VfSlg. 11.666/1988, 11.667/1988 und PERNTHALER, Wie kommt der „Reichsminister für Finanzen“ in die Bundesverfassung?, JBl. 1991, 266 f.

- 5.1. Auch im Berichtsjahr setzte der Bundesgesetzgeber die seit vielen Jahren kritisierte Praxis, in einfache Bundesgesetze Verfassungsbestimmungen aufzunehmen, fort. Diese Vorgangsweise, die nicht nur zu einer völligen Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechts beiträgt, führt auch zu neuen Zentralisierungen, da sich der Bund vielfach die Kompetenz für die Erlassung der entsprechenden Gesetze einräumt.

Noch bedenklicher ist die Vorgangsweise, mittels Verfassungsbestimmung in einem einfachen Bundesgesetz - wie etwa dem Bezüge-reformgesetz 1996 - die Bundes-Verfassung abzuändern.

Sowohl die anlaßbezogene Verfassungsgesetzgebung als auch die Beschränkungen der Länderkompetenzen geschahen auch im Berichtsjahr unter ausdrücklicher Zustimmung des Bundesrates.

Jene einfachen Gesetze, die Verfassungsbestimmungen enthalten, wie sie bereits im Kapitel A dargestellt wurden, sollen an dieser Stelle der Vollständigkeit halber angeführt werden:

- **Bezügereformgesetz**, BGBl. 1996/392 (vgl. oben Punkt 2.1. und Kapitel A, Punkt 11.) Dieses Gesetz enthält insgesamt 15 Verfassungsbestimmungen.
- **Strukturanpassungsgesetz 1996**, BGBl. 1996/201 (vgl. oben Punkt 3. und Kapitel A, Punkt 10.). Neben 2 Bundesverfassungsgesetzen enthält dieses Gesetz 12 Verfassungsbestimmungen.
- **Bundesforstegesetz 1996**, BGBl. 1996/793 (vgl. Kapitel A, Punkt 23.). Dieses Gesetz enthält 7 Verfassungsbestimmungen.
- **Änderung des Schulorganisationsgesetzes**, BGBl. 1996/766 (vgl. Kapitel A, Punkt 24.1.). In das Gesetz wurden 2 Verfassungsbestimmungen aufgenommen.
- **Zivildienstgesetz-Novelle 1996**, BGBl. 1996/788 (vgl. Kapitel A, Punkt 31.). Mit dem Gesetz, das 9 Verfassungsbestimmungen enthält, wurde ein Kompetenztatbestand „Zivildienst“ zugunsten des Bundes begründet.

- 5.2. Das Bundesgesetz, mit dem das **AMA-Gesetz 1992** und das **Landwirtschaftsgesetz 1992** geändert werden (BGBl. 1996/420), enthält hinsichtlich des § 1 des AMA-Gesetzes eine Verfassungsbestimmung über die Kompetenz des Bundes zur Gesetzgebung sowie über die Vollziehung durch die Agrarmarkt Austria (AMA), die als unmittelbare Bundesbehörde tätig werden kann. Eine weitere Verfassungsbestimmung im § 43 Abs. 1 Z. 8 legt den Termin für das Inkrafttreten fest.

Die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes 1992 war in der Regierungsvorlage nicht enthalten, sondern erfolgte auf Grund eines in den Ausschlußberatungen eingebrachten Abänderungsantrages. Durch die Verfassungsbestimmung im § 2 Abs. 5 wurde die Gewährung von Förde-

rungen nach diesem Gesetz auf Grund von privatwirtschaftlichen Vereinbarungen vorgesehen. Dabei wurde auch für die Gewährung von Landesmitteln ein bestimmtes Förderungsausmaß festgelegt. Das Inkrafttreten der Bestimmungen wurde mittels Verfassungsbestimmung im § 11 Abs. 1b geregelt.

Bei den nachstehenden sog. „**Wirtschaftslenkungsgesetzen**“, deren Novellierung notwendig wurde, um die Regelungen an die geänderte Marktsituation anzupassen, mußte sich der Bund mittels Verfassungsbestimmung die befristete Kompetenz zur Erlassung und Vollziehung der Gesetze einräumen. Ob es je gelingen wird, diese Kompetenzübergänge an den Bund zu beseitigen, muß bezweifelt werden. Bei einer echten Strukturreform der Kompetenzverteilung sollte diese Praxis jedenfalls mitbehandelt und eine Dauerlösung angestrebt werden.

Im Berichtsjahr wurden folgende Gesetze geändert, wobei der Kompetenzübergang an den Bund - jeweils mittels Verfassungsbestimmung im Art. I. des Gesetzes - mit 31. Dezember 1998 befristet wurde.

- Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln (**Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997** - BGBl. 1996/789);
- Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz 1992** geändert wird (BGBl. 1996/790);
- Bundesgesetz, mit dem das **Energielenkungsgesetz 1982** geändert wird (BGBl. 1996/791);
- Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird (BGBl. 1996/792).

5.3. Die ersten Erfahrungen mit dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz zeigten, daß einige Bestimmungen in der Praxis schwer vollziehbar und ergänzungsbedürftig sind. Auf Grundlage eines Initiativantrages und somit ohne Durchführung eines Begutachtungsverfahrens wurde das Bundesgesetz, mit dem das **Umweltverträglichkeitsgesetz** geändert wird (BGBl. 1996/773), vom Nationalrat beschlossen. Demnach ist für Straßenbauvorhaben geringeren Umfanges und für kürzere Abschnitte von Bundesstraßen B die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr notwendig. Durch eine Verfassungsbestimmung wurde die schon bisher im Verfassungsrang stehende Regelung des § 24 Abs. 5 nunmehr als neuer Abs. 11 festgelegt.

5.4. Bei der Beschlußfassung des Bezügereformgesetzes (BGBl. 1996/392) wurden vom Gesetzgeber die Bestimmungen mit 31. Dezember 1996 befristet, weil die Absicht bestand, bis dahin die zwischen den politi-

schen Parteien vereinbarte Einkommenspyramide für Politikerbezüge Gesetz werden zu lassen (vgl. dazu Kapitel A, Punkte 11. und 12.). Da der Vorschlag der eingesetzten Kommission erst zu Jahresende 1996 vorliegen sollte, wurde - basierend auf einem Initiativantrag - die „Nulllohnrunde“ für die obersten Organe und die Mitglieder des Verfassungsgerichtshofes bis zum Inkrafttreten der neuen Bezugsansätze verlängert. Dies erfolgte durch das Bundesgesetz, mit dem das Bezugesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953 und das Parlamentsmitarbeitergesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 3/1997). Die Verfassungsbestimmung im § 45 Abs. 13 enthält die Termine für das Inkrafttreten der gesetzlichen Bestimmungen.

6. An dieser Stelle werden nachstehend einige Rechtsvorschriften kurz erläutert, die in einem engen Zusammenhang zum Bundesverfassungsrecht stehen.
- 6.1. Basierend auf einem Initiativantrag wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die **Geschäftsordnung des Nationalrates** (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird (BGBl. 1996/438), die Geschäftsordnung des Nationalrates umfassend überarbeitet. Die wichtigsten Neuerungen sind folgende:
 - Bessere Planbarkeit der parlamentarischen Verhandlungen durch eine **Redezeitbeschränkung** auf 20 Minuten. Ab dem dritten Redner sind nur noch fünf Minuten vorgesehen. Ein Sitzungstag sollte nicht mehr als 12 Stunden dauern, und dringliche Anfragen und dringliche Anträge sind bis spätestens 15 Uhr des Sitzungstags aufzurufen.
 - Neue Möglichkeiten für die parlamentarische Minderheit ergeben sich einerseits dadurch, daß eine **Sondersitzung** des Nationalrates von 20 Abgeordneten (bisher 37) verlangt werden kann. Allerdings kann ein Mandatar pro Jahr nur einen derartigen Antrag unterschreiben. Jene Klubs, die über keine 20 Abgeordneten verfügen, haben einmal pro Jahr das Recht, eine Sondersitzung zu verlangen. Andererseits wurde als Neuerung auch die Möglichkeit geschaffen, **Dringliche Anträge** (neben den Dringlichen Anfragen) zu stellen. Pro Sitzungstag kann es aber nur eine Dringliche Anfrage oder einen Dringlichen Antrag geben. Völlig neu geregelt wurden auch die Debatten über die Besprechung von Anfragebeantwortungen, über Fristsetzungsanträge sowie über Anträge auf Einsetzung von Untersuchungsausschüssen.
 - Öffnung des Nationalrates gegenüber der Öffentlichkeit und den Vertretern der Medien durch die **Öffentlichkeit von Ausschusssitzungen** bei der Behandlung von Berichten der Bundesregierung

oder öffentlichen Beratungen im EU-Hauptausschuß sowie Öffentlichkeit von Expertenhearings.

- Schaffung von Verfahrensbestimmungen für den EU-Hauptausschuß durch den einzusetzenden ständigen Unterausschuß (vgl. dazu Kapitel B, Punkt 5.8.).
- Schaffung der rechtlichen Möglichkeiten für elektronische Abstimmungen.
- Erhöhung der Kontinuität der Arbeiten der ständigen Unterausschüsse zur Kontrolle von staatspolizeilichen und nachrichtendienstlichen Aktivitäten.

6.2. Die vom Bundesrat in seiner 608. Sitzung am 25. Jänner 1996 beschlossene **Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates** wurde vom Bundeskanzler mit BGBl. 1996/50 kundgemacht. Die Inhalte der Änderung der Geschäftsordnung wurden bereits im Kapitel A, Punkt 6.4., kurz erläutert.

6.3. Die zahlreichen Klagen über den ständig steigenden Umfang des Bundesgesetzblattes drängten zu einer Rationalisierung. In Zusammenhang mit der B-VG-Novelle 1996, BGBl. 1996/659 (vgl. oben Punkt 2.3.), beschloß der Nationalrat das **Bundesgesetz über das Bundesgesetzblatt 1996** (BGBIG - BGBl. 1996/660). Das Gesetz beinhaltet die Teilung des Bundesgesetzblattes in 3 Teile, die Beseitigung der Gliederung in „Stücke“ und die Nutzung der elektronischen Möglichkeiten bei Herstellung, Vertrieb und Lagerung des Bundesgesetzblattes.

Das „Bundesgesetzblatt I“ ist zur Verlautbarung von Bundesgesetzen, zur Kundmachung von deren Außerkrafttreten und zur Publikation von Vereinbarungen des Bundes mit den Ländern bestimmt.

Das „Bundesgesetzblatt II“ dient zur Verlautbarung von Verordnungen der Bundesregierung und der Bundesminister, zur Kundmachung von deren Außerkrafttreten und zur Verlautbarung von allgemeinen Entschlüssen des Bundespräsidenten.

Im „Bundesgesetzblatt III“ werden Staatsverträge sowie Rechtsvorschriften, die von internationalen Organisationen mit unmittelbarer Wirkung für Österreich erlassen werden und nicht andernorts allgemein zugänglich publiziert werden, verlautbart.

6.4. Der Nationalrat beschloß das Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (**Europawahlordnung - EuWO**), BGBl. 1996/117, und schuf damit die gesetzlichen Grundlagen für die am 13. Oktober 1996 erstmals durchzuführende Wahl. Aus föderalistischer Sicht zu kritisieren ist, daß das Bundesgebiet einen einheitlichen Wahlkörper bildet. Die Länder ver-

langten vergeblich, daß das Bundesgebiet in mehrere Wahlkörper gegliedert werde, um regionale Kandidaten zu ermöglichen.

Das Bundesgesetz über die Führung ständiger Evidenzen der Wahl- und Stimmberechtigten bei Wahlen zum Europäischen Parlament (**Europa-Wählerevidenzgesetz - EuWEG**), BGBl. 1996/118, enthält die gesetzlichen Bestimmungen für die Schaffung einer Europa-Wählerevidenz. Mit der Erfassung der Wahlberechtigten ist besonders bei den im Ausland wohnenden Österreichern und den in Österreich lebenden EU-Bürgern ein erheblicher Mehraufwand für die Gemeinden und die Länder verbunden.

7. Angesichts der völligen Zersplitterung und Unüberschaubarkeit des Bundes-Verfassungsrechtes sowie der ständigen Novellierungen von Bundesgesetzen kommt der **Rechtsbereinigung**² besondere Bedeutung zu. Im Berichtsjahr waren erste Anzeichen für die Inangriffnahme eines diesbezüglichen Vorhabens feststellbar. Die Bundesregierung beschloß am 9. Juli auf Initiative von Staatssekretär Mag. SCHLÖGL einen Ministerratsvortrag zum Thema „Rechtsbereinigung“. Demnach soll eine Bereinigung des Bundesrechtes auf Grundlage des vom Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst ausgearbeiteten Konzepts in Angriff genommen werden. Bis zum Ende des Berichtsjahres konnten allerdings keine konkreten Maßnahmen zur Verwirklichung dieses Vorhabens festgestellt werden. Auch in der Rechtsbereinigung sind die Länder dem Bund einen Schritt voraus, wie dies etwa zuletzt das Burgenländische Rechtsbereinigungsgesetz (LGBl. 1996/64) zeigte. Eine Rechtsbereinigung wäre auch ein entscheidender Beitrag zu der ständig urgierten Verwaltungsreform.

² Vgl. REISSIG, Bereinigung des Bundesrechtes: Mehr als ein Gebot der Stunde, SN vom 28.12.1996.

E) VERFASSUNGSENTWICKLUNG IN DEN LÄNDERN

1. Im Verfassungsrecht der Länder gab es im Berichtsjahr wiederum - zum Teil geringfügige - Weiterentwicklungen, da die **Landesverfassung in vier Ländern geändert** wurde.
In vermehrtem Ausmaß wurde auch die - kritisch zu beurteilende - Praxis angewandt, in **einfache Landesgesetze Verfassungsbestimmungen** aufzunehmen. Damit wird auch auf Landesebene die Unübersichtlichkeit des Verfassungsrechts weitergeführt.
- 2.1. Bereits am 9. November 1995 beschloß der **Burgenländische Landtag eine Novelle der Landesverfassung** (LGBL 1996/3; vgl. 20. Bericht 1995, S. 77 f). Die Schwerpunkte der Reform sind:
 - Herabsetzung des Wahlalters für die Ausübung des aktiven (18 Jahre) und des passiven (19 Jahre) Wahlrechtes bei Landtagswahlen;
 - Festsetzung der Wahlkreise bei Landtagswahlen (sieben);
 - Neuregelung der Mehrheitserfordernisse bei der Wahl bzw. Abwahl des Landtagspräsidenten und des Landeshauptmannes;
 - Regelungen über die Mitwirkung des Landtages in Angelegenheiten der europäischen Integration u.a. durch die Schaffung eines „Ausschusses für europäische Integration und grenzüberschreitende Zusammenarbeit“.

Die näheren Ausführungsregelungen zu diesen Verfassungsänderungen wurden im Gesetz, mit dem das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages** geändert wird (LGBL 1996/44), vorgenommen.

- 2.2. Im Mai 1994 wurde vom **Kärntner Landtag ein Unterausschuß** zur Erarbeitung einer **umfassenden Landesverfassungsreform** eingesetzt (vgl. 19. Bericht 1994, S. 72). Die Aufgabenstellung war nicht allein auf Fragen der Landesverfassung beschränkt, sondern erfaßte auch Fragen und Reformüberlegungen hinsichtlich des Landtagswahlrechtes, der Geschäftsordnung des Landtages, der Finanzkontrollenrichtungen, der Klubfinanzierung, der Einführung einer Landesvolksanwaltschaft und der Sicherstellung einer Vertretung der slowenischen Volksgruppe im Rahmen der Landesgesetzgebung.

Vom Unterausschuß wurde in 21 Sitzungen ein umfangreiches Reformpaket erarbeitet, das vom Kärntner Landtag am 11. Juli 1996 beschlossen wurde. Die Verfassung des Landes Kärnten wurde mit LGBL 1996/85

als **Kärntner Landesverfassung** neu erlassen. Die wesentlichen Neuerungen sind folgende:

- Neuregelung der Bestimmungen für die **Wahl des Landeshauptmannes**, insbesondere für die Wahl ab dem 3. Wahlversuch (vgl. dazu 19. Bericht 1994, S. 26);
- Bestimmungen über die **Stellung der Mitglieder des Landtages** u.a. durch die Einführung eines „Mandates auf Zeit“, die Neuregelung der Mandatsverlustgründe und den Ausbau der parlamentarischen Minderheitenrechte;
- Überarbeitung der **haushaltsrechtlichen Vorschriften** durch Neuregelungen über das Budgetprovisorium, den Landesrechnungsabschluß und die Nachträge zum Landesvoranschlag sowie Einführung eines längerfristigen Budgetprogrammes.
- Ausbau der finanziellen Kontrolle durch die **Einrichtung eines Landesrechnungshofes**. Seine Überprüfungszuständigkeiten wurden - im Vergleich zum früheren Kontrollamt - deutlich erweitert. Zum einen unterliegen nunmehr auch Subbeteiligungen des Landes an Unternehmungen sowie beherrschte Unternehmen der Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof; zum anderen wurden mit der Kostenüberprüfung von Großvorhaben und der Überprüfung der Durchführung von Großvorhaben grundlegend neue Überprüfungszuständigkeiten begründet, durch die eine „begleitende Kontrolle“ durch den Landesrechnungshof möglich wird.

Auf Grund der geänderten Landesverfassung wurden auch das Gesetz über die **Geschäftsordnung des Landtages** (LGBl. 1996/87) und das Gesetz über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (**Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996** - LGBl. 1996/91) erlassen, die ausführliche Regelungen enthalten.

- 2.3. In Anpassung an die bundesverfassungsrechtliche Bezügeregelung verfügte die Novelle des **Oberösterreichischen Landes-Verfassungsgesetzes** (LGBl. 1996/77 - Art. I) für öffentliche Bedienstete, die Mitglieder des Landtages sind, eine **Kürzung ihrer Dienstbezüge** auf das Ausmaß ihrer tatsächlichen Beschäftigung, jedenfalls aber um 50 v.H. Ferner wurde die Einstellung der Bezüge angeordnet, falls der Bedienstete die Berufstätigkeit nicht fortsetzen kann.
- 2.4. In **Wien** wurde mit Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (**Wiener Gemeindewahlordnung 1996**) und **Änderung der Wiener Stadtverfassung** (LGBl. 1996/16) die Stadtverfassung geändert. Die Novelle bestimmt u.a., daß Gemeindebürger jene österreichischen

Staatsbürger sind, die in der Gemeinde ihren **Hauptwohnsitz** (vgl. BGBl. 1994/504) haben, und enthält Regelungen über die Anzahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Gemeinderatsmitglieder. Die neu gefaßte Gemeindewahlordnung, die gleichzeitig auch die Landtagswahlordnung darstellt, gewährt den **Unionsbürgern** das aktive und passive **Wahlrecht zum Gemeinderat**. Entsprechend dem Art. 6 B-VG wurde die Wahlberechtigung vom Vorliegen eines Hauptwohnsitzes abhängig gemacht; für die Wahlen der Bezirksvertretungen wurde den Unionsbürgern das aktive Wahlrecht eingeräumt.

In einer weiteren **Änderung der Wiener Stadtverfassung** (LGBl. 1996/31) wurden bezüglich der **Stellung der Landtagsabgeordneten** und der Arbeitsweise des Landtages ausführlichere Regelungen als bisher vorgenommen. Präzisiert wurden u.a. die Rechte und Pflichten der Abgeordneten, die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Landtages sowie parlamentarische Fragerechte. Es wurden **neue Organe** (Präsidialkonferenz, Ständiger Ausschuß, Unvereinbarkeitsausschuß, Immunitätskollegium) eingerichtet und der Geschäftsordnung des Landtages inhaltliche Regelungsthemen vorgegeben. Hervorzuheben ist auch, daß eine ausdrückliche **Bezeichnungspflicht für Landesverfassungsrecht** normiert wurde.

- 2.5. In **Oberösterreich** wurde im Berichtsjahr ein Begutachtungsverfahren zu einer umfassenden **Novelle** des Landes-Verfassungsgesetzes 1991 durchgeführt und die Regierungsvorlage im Landtag eingebracht. Inhalt dieser Novelle sind einerseits Anpassungen an die Bundes-Verfassung (z.B. Bestimmungen über den Hauptwohnsitz), andererseits bedingt die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union Strukturänderungen auch im Bereich der Landesverfassung. So sollen im Sinne der Inkorporierung aller Verfassungsbestimmungen in einer einheitlichen Verfassungsurkunde die Regelungen über die Beteiligung des Landes Oberösterreich an der europäischen Integration (vgl. LGBl. 1994/7) in das Landes-Verfassungsgesetz aufgenommen werden.
- 2.6. Auch in der **Steiermark** wurden Vorarbeiten für eine Novellierung der Landesverfassung geleistet. Der Entwurf blieb bis zum Ende des Berichtsjahres politisch umstritten.
- 3.1. Im **Burgenland** enthält das Gesetz über die Wahl des Burgenländischen Landtages (**Landtagswahlordnung 1995** - LGBl. 1996/4) mehrere Verfassungsbestimmungen (u.a. über die Zuteilung der Mandate an die Parteien durch die Kreiswahlbehörde und die Ermittlung und Zuteilung der Restmandate). Den Anknüpfungspunkt für die Wahlberechtigung

stellt der Hauptwohnsitz dar. Als eine weitere Stärkung des Persönlichkeitswahlrechtes wurde vorgesehen, daß jeder Wahlberechtigte für Kandidaten der von ihm gewählten Partei bis zu drei Vorzugsstimmen vergeben kann.

Das **Wahlrecht (aktives und passives) für EU-Bürger** zum Gemeinderat wurde durch folgende Gesetzesnovellierungen festgelegt:

- Landesverfassungsgesetz, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (**Gemeindeordnungsnovelle 1995 - LGBl. 1996/6**);
- Landesverfassungsgesetz, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (**Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1995 - LGBl. 1996/7**);
- Landesverfassungsgesetz, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (**Ruster Stadtrechtsnovelle 1995 - LGBl. 1996/8**).

Im Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (**Gemeindewahlordnungsnovelle 1995 - LGBl. 1996/9**), ist vorgesehen, daß zum Bürgermeister nur jene Personen gewählt werden dürfen, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen. Die Verfassungsbestimmung im § 17 enthält Regelungen über den Wohnsitz; eine weitere Verfassungsbestimmung im Art. III des Gesetzes legt den rückwirkenden Termin des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Mit Landesverfassungsgesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften des Landes Burgenland (**Burgenländisches Rechtsbereinigungsgesetz - LGBl. 1996/64**) wurden alle vor dem 1. Jänner 1965 in Kraft getretenen Landesverfassungsgesetze und einfachen Landesgesetze - mit gewissen, ausdrücklich aufgelisteten Ausnahmen - **aufgehoben**.

- 3.2. In **Kärnten** verabschiedete der Landtag im Zusammenhang mit der Erlassung der Kärntner Landesverfassung das Landesverfassungsgesetz, mit dem Begleitregelungen zur Kärntner Landesverfassung erlassen, das Landesverfassungsgesetz über die Direktwahl der Bürgermeister aufgehoben und das Kärntner Raumordnungsgesetz, das Wirtschaftsförderungsgesetz, das Krankenanstalten-Betriebsgesetz, das Kärntner Nationalparkgesetz, das Familienförderungsgesetz, das Tierseuchenfondsgesetz 1995 und das Kärntner Schulgesetz 1991 geändert werden (**Kärntner Landesverfassungsbegleitgesetz, LGBl. 1996/86**). Damit wurden u.a. Bestimmungen über die Gebarungsprüfung durch den Landesrechnungshof festgelegt.

Im (einfachen) Gesetz, mit dem das Landesverfassungsgesetz über die **Direktwahl der Bürgermeister** geändert wird, ist im § 1 die Direktwahl

festgelegt, wobei diese nunmehr im Art. 4 der Landesverfassung verfassungsrechtlich verankert wurde.

Mit Landesverfassungsgesetz über die Änderung des **Verlaufes der Staatsgrenze** zwischen der Republik **Österreich** (Land Kärnten) und der Republik **Slowenien** (LGBI. 1996/107) wurde die Staatsgrenze zwischen den beiden Staaten im Bereich der Grenzabschnitte „regulierter Glanzbach“ und „regulierter Rischbergbach“ neu festgelegt.

Im Gesetz, mit dem das **Kärntner Kundmachungsgesetz** geändert wird (LGBI. 1996/12), ist u.a. vorgesehen, daß Rechtsverordnungen, deren Kundmachung im Landesgesetzblatt wegen ihres Umfanges oder ihrer technischen Gestalt einen wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand verursachen würde, auch durch Auflage zur öffentlichen Einsicht kundgemacht werden können. Die Verfassungsbestimmung im § 3 regelt die Kundmachung von Druckfehlern und Fehlern, die bei der inneren Einrichtung des Landesgesetzblattes unterlaufen sind.

Im Gesetz, mit dem das **Familienförderungsgesetz** geändert wird (LGBI. 1996/5), wurden die Unionsbürger den österreichischen Bürgern gleichgestellt. Mit der Verfassungsbestimmung im § 14a wurde die Prüfung der Gebarung des Familienfonds dem Kontrollamt übertragen.

- 3.3. In **Niederösterreich** wurde mit Verfassungsgesetz die **NÖ Gemeindewahlordnung 1994** novelliert (LGBI. 0350-1) und u.a. das Wahlrecht der EU-Bürger bei Gemeinderatswahlen gesetzlich geregelt.

Die Änderung des **NÖ Verlautbarungsgesetzes** (LGBI. 0700-3) enthält im Abschnitt III in einer Verfassungsbestimmung Regelungen über die Wiederverlautbarung von Gesetzen durch die Landesregierung. Mit Verfassungsgesetz (LGBI. 0710-1) wurde das bisher geltende **NÖ Wiederverlautbarungsgesetz**, LGBI. 0710, aufgehoben.

- 3.4. Das Land **Oberösterreich** hat mit dem Landesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und des Bürgermeisters (**O.ö. Kommunalwahlordnung** - LGBI. 1996/81) mit Verfassungsbestimmungen im § 2 Abs. 1 und Abs. 3 auch die **Direktwahl des Bürgermeisters** eingeführt. Den Unionsbürgern wurden bei der Gemeinderatswahl das aktive und das passive Wahlrecht zuerkannt; zum Bürgermeister können nur österreichische Staatsbürger gewählt werden.

Im Landesgesetz, mit dem die **O.ö. Gemeindeordnung 1990** sowie die Statute für die Landeshauptstadt **Linz** und die Städte **Wels** und **Steyr**

geändert werden (LGBl. 1996/82), sind zur Abberufung direkt gewählter Bürgermeister das Erfordernis eines Mißtrauensantrages des Gemeinderates und die Durchführung einer Volksabstimmung vorgesehen.

Mit Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (**O.ö. Umweltschutzgesetz 1996** - LGBl. 1996/84) wurden als Einrichtungen zur Förderung des Umweltschutzes die **O.ö. Umwelthanwaltschaft**, der Umweltbeirat und die **O.ö. Umweltakademie** geschaffen. Die Umwelthanwaltschaft wurde durch die Verfassungsbestimmung im § 4 Abs. 2 bei ihrer Tätigkeit **weisungsfrei** gestellt. Ein weiteres Ziel des Gesetzes ist der freie Zugang zu Umweltdaten, um der Öffentlichkeit Informationen über den Zustand der Umwelt zu ermöglichen.

- 3.5. In Salzburg wurden mit Gesetz, mit dem die **Salzburger Gemeindevahlordnung 1974**, das **Salzburger Stadtrecht 1966** und die **Salzburger Gemeindeordnung 1994** geändert werden (LGBl. 1996/57), durch Verfassungsbestimmung im § 19 Abs. 1 den Unionsbürgern, die ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben, das aktive und das passive Wahlrecht bei Gemeinderatswahlen eingeräumt. Das Amt des Bürgermeisters sowie in der Stadt Salzburg auch die Position des Stadtrates (Verfassungsbestimmung im Art. II des Gesetzes) bleibt österreichischen Staatsbürgern vorbehalten.

Im Landesverfassungsgesetz, mit dem das **Salzburger Wiederverlautbarungsgesetz** geändert wurde (LGBl. 1996/41), ist nunmehr vorgesehen, daß bei der Wiederverlautbarung dem Gesetzestext ein Inhaltsverzeichnis vorangestellt und eine systematische Untergliederung vorgenommen werden kann.

Das Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landesdienst (**Landes-Gleichbehandlungsgesetz** - LGBl. 1996/30) hat die Ziele, im Landesdienst jede Diskriminierung und sexuelle Belästigung zu vermeiden und durch besondere Frauenförderungsmaßnahmen die Gleichstellung von Frauen und Männern zu erreichen. Die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission sind auf Grund der Verfassungsbestimmung im § 22 Abs. 1 bei ihrer Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

Im Gesetz, mit dem das **Salzburger Krankenanstaltengesetz 1975** geändert wird (LGBl. 1996/12), wurde die Anwendung von gesetzlichen Regelungen für die Berechnung der Pflegegebühren und den Krankenanstaltenplan vorgesehen, falls die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG

über die Krankenanstaltenfinanzierung außer Kraft treten sollte. Durch die Verfassungsbestimmungen im Art. I § 63 Abs. 11 bzw. im Art. II § 63 Abs. 6 wurde die Weisungsfreiheit der Mitglieder der Schiedskommission festgelegt.

Das Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1996 (**Landeshaushaltsgesetz 1996** - LGBL. 1996/8) enthält in Artikel XI eine Verfassungsbestimmung, mit der sechs Bestimmungen dieses Gesetzes als im Verfassungsrang stehend erklärt wurden.

- 3.6. Im Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien wurde der Verlauf der Staatsgrenze im Bereich des „regulierten Glanzbaches“ und des „regulierten Rischbergbaches“ neu festgesetzt. In Übereinstimmung mit den Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Kärnten erließ der **Steiermärkische Landtag** das Landesverfassungsgesetz über den **Verlauf der Staatsgrenze** zwischen der Republik **Österreich** und der Republik **Slowenien** in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) (LGBL. 1996/73).

Mit Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert wird (**Landesbeamtengesetznovelle 1996** - LGBL. 1996/43), wurden vor allem bezugsrechtliche Bestimmungen novelliert. Die Verfassungsbestimmung im Art. VIII Abs. 2 legte fest, daß der Gesetzesbeschluß nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen ist.

Im Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz geändert wird (**Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle 1996** - LGBL. 1996/44), ist die Möglichkeit des Abschlusses von befristeten Dienstverhältnissen für Personen, die in Klubsekretariaten oder Regierungsbüros arbeiten, vorgesehen. Die Verfassungsbestimmung im Art. III Abs. 2 regelt, daß dieser Gesetzesbeschluß des Landtages nicht dem Verfahren nach § 41 L-VG zu unterziehen ist.

Ebenfalls diese gleichlautende Verfassungsbestimmung enthalten auch der Art. IV des Gesetzes, mit dem die **Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz** geändert wird (LGBL. 1996/46), sowie der Art. IV des Landesgesetzes, mit dem das Gesetz vom 4. Februar 1957, LGBL. Nr. 34, zuletzt geändert durch LGBL. Nr. 14/1996, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (**Gemeindebedienstetengesetz 1957** - LGBL. 1996/74) geändert wird,

und schließlich der Artikel IV des Gesetzes, mit dem das **Behindertengesetz** geändert wird (LGBl. 1996/77).

- 3.7. Vom **Wiener Landtag** wurde das Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen als Bedienstete der Gemeinde Wien (**Wiener Gleichbehandlungsgesetz** - LGBl. 1996/18) beschlossen. Wie schon in anderen Ländern und im Bundesgleichbehandlungsgesetz werden darin Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts bei Begründung und während des Dienstverhältnisses bei Schadenersatz verboten. Es wurden Institutionen zur Wahrung der Gleichbehandlung geschaffen sowie spezielle Frauenförderungsmaßnahmen, insbesondere Quotenregelungen, getroffen. Mit Verfassungsbestimmungen **weisungsfrei** gestellt wurden die Mitglieder der Gleichbehandlungskommission (§ 24 Abs. 1), die Gleichbehandlungsbeauftragten (§ 28 Abs. 1) und die Kontaktfrauen (§ 36 Abs. 1).

Das Gesetz über internationale Informationsverfahren und Notifizierungen auf dem Gebiet technischer Vorschriften (**Wiener Notifizierungsgesetz** - LGBl. 1996/29) bestimmt, daß Entwürfe von Gesetzen und Verordnungen, die technische Vorschriften zum Gegenstand haben, einem Notifizierungsverfahren zu unterziehen sind.

Die Verfassungsbestimmung im § 5 Abs. 2 regelt, daß Gesetzesvorlagen, die einer Notifizierungspflicht unterliegen, vom Landtagspräsidenten dem zuständigen Ausschuß oder einer vom Landtag hierfür gewählten Kommission zur Behandlung zuzuweisen sind.

4. Nachstehend werden einige Gesetze kurz erläutert, die mit dem Verfassungsrecht in enger Verbindung stehen.

- 4.1. Im Burgenland enthält das Gesetz über die Führung der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz (**Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz** - LGBl. 1996/5) Regelungen über die Führung der Wählerverzeichnisse für die Wahlen und die Teilnahme an den direkt-demokratischen Einrichtungen. Mit dem Gesetz erfolgte auch die Umsetzung der EU-Richtlinie 94/80/EG über die Ausübung des Kommunalwahlrechtes.

Durch das Gesetz, mit dem das **Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz** geändert wird (LGBl. 1996/55), wurde die Möglichkeit der Durchführung einer **Volksabstimmung** als weiteres Mitwirkungsrecht der Gemeindebürger an der Vollziehung vorgesehen.

- 4.2. Durch das Gesetz, mit dem das Gesetz über einen **Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs** geändert wird (LGBl. 1996/84), ist im Land **Kärnten** auch die Unterstützung von „Interessengemeinschaften von Abgeordneten“ gesetzlich vorgesehen.

Das **Kärntner Bezügegesetz 1992** wurde im Berichtsjahr dreimal novelliert (LGBl. 1996/25, 1996/43, 1996/79). Die Änderungen enthielten die Einbeziehung der Abgeordneten des Europäischen Parlaments in den Geltungsbereich dieses Gesetzes, die Neuregelung der Ruhe- und Versorgungsbezüge sowie eine Neuregelung der Bezüge der Bürgermeister und Stadträte der Städte Klagenfurt und Villach.

- 4.3. Das Land **Salzburg** trug mit dem Gesetz, mit dem die **Salzburger Landtagswahlordnung 1978** geändert wird (LGBl. 1996/9), dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 1.3.1995, G 266, 267/94 (siehe 20. Bericht 1995, S. 227 f), Rechnung. Nunmehr sind auch jenen Wählergruppen Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren zuzuweisen, die zwar kein Grundmandat, aber im gesamten Landesgebiet mindestens 5% der gültigen Stimmen erhalten haben.
- 4.4. In der **Steiermark** wurde im Gesetz, mit dem das **Steiermärkische Parteienförderungsgesetz** geändert wird (LGBl. 1996/16), normiert, daß jede wahlwerbende Partei, die zumindest 2 v.H. der abgegebenen gültigen Wählerstimmen, aber kein Mandat erreicht hat, einen Antrag auf Wahlwerbungskostenbeitrag stellen kann.
- 4.5. Das Land **Vorarlberg** hat im Gesetz über die **Landessymbole** (LGBl. 1996/11) das Recht zur Führung des Landeswappens und des Landes Siegels sowie die Verwendung der Landessymbole (Landeswappen, Landesflagge, Landeshymne, Landessiegel) neu geregelt.
- 4.6. In **Wien** regelt das Gesetz über die **gleichzeitige Vornahme der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen** mit der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum **Europäischen Parlament** (LGBl. 1996/38) die Anwendung von Bestimmung der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 auf diese Wahl.

Eine Zusammenstellung der im Berichtsjahr 1996 kundgemachten verfassungsrechtlichen Bestimmungen sowie von weiteren wichtigen Landesgesetzen und Verordnungen findet sich im Besonderen Teil (E).

F) GESETZGEBUNG DES BUNDES UND DER LÄNDER

1. Gesetzgebung des Bundes

- 1.1. Wegen der dem Bund durch die Bundesverfassung übertragenen umfangreichen Zuständigkeiten ist der Gesetzgebung des Bundes aus föderalistischer Sicht besondere Aufmerksamkeit zu widmen.
Die föderalistisch bedeutsamen Verfassungsgesetze und weitere wichtige einfachgesetzliche Regelungen des Bundes wurden bereits in den Kapiteln A, B und D besprochen. Jene Bundesgesetze, die finanzielle Auswirkungen für die Länder und die Gemeinden mit sich bringen, wurden im Kapitel C behandelt.
Deshalb ist die Zahl der Bundesgesetze und Gesetzesentwürfe, zu denen an dieser Stelle unter föderalistischen Gesichtspunkten Bemerkungen zu machen sind, eher gering.
- 1.2.1. Der Bund ging bei der Beschlußfassung des Bundesgesetzes zur Durchführung des Übereinkommens vom 3. März 1973 über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (**Washingtoner Artenschutzübereinkommen-Durchführungsgesetz** - BGBl. 1996/179) auf die von den Ländern im Begutachtungsverfahren vorgebrachten Bedenken (siehe 20. Bericht 1995, S. 85) nicht ein. Der § 19 enthält in den Abs. 2 und 3 problematische Bestimmungen hinsichtlich der Verweisung auf die nach den Landesgesetzen für die Vollziehung der EWG-Verordnung 3626/ 1982 in Betracht kommenden Behörden. Unklar ist hier, ob eine Verweisung vorliegt oder ob es sich um eine Bestimmung von Landesbehörden zur Vollziehung einer bestimmten Aufgabe handelt.
- 1.2.2. Durch das Bundesgesetz, mit dem das **Berggesetz 1995** geändert wird (BGBl. 1996/219), wurde im § 98 Abs. 2 die Parteistellung der Länder und der Gemeinden neu geregelt. Das Gesetz, das auf Grundlage eines Initiativantrages beschlossen wurde, sieht eine verstärkte Mitwirkung der Gemeinden bei der Erteilung von Gewinnungsbewilligungen vor. Allerdings erhielten die Länder und die Gemeinden durch die erfolgte Novelle nicht mehr jene Rechtsposition, die sie vor der Berggesetznovelle 1990 hatten.
- 1.2.3. Das Bundesgesetz, mit dem das **Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984** und das **Gehaltsgesetz 1956** geändert werden (BGBl. 1996/329), brachte eine Anpassung des Dienstrechts für die Landeslehrer an die durch das Besoldungsreform-Gesetz 1994, BGBl. 1994/550, geänderten Regelungen für die Bundeslehrer.

Aus föderalistischer Sicht bedeutsam ist die Bestimmung des § 4 Abs. 6, mit der eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers zur Erlassung näherer Bestimmungen über zusätzliche Auswahlkriterien für Bewerber um Lehrerstellen geschaffen wurde.

- 1.3. Unter föderalistischen Gesichtspunkten mußten im Berichtsjahr zu mehreren **Gesetzesentwürfen des Bundes** Bedenken geltend gemacht werden.

- 1.3.1. Ein Kernpunkt des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Fremdenengesetz, das Asylgesetz und das Bundesbetreuungsgesetz geändert werden sowie das Aufenthaltsgesetz 1996 erlassen wird (**Fremdenrechtsänderungsgesetz**), war die Ermöglichung des Familiennachzugs bereits ansässiger Fremder. Von Länderseite wurden Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen geltend gemacht, da mit schwerwiegenden Auswirkungen auf den Arbeits- und Wohnungsmarkt, den Schulbereich und den Sicherheitsbereich zu rechnen sein dürfte. Außerdem argumentierten die Länder, daß es durch die vorgesehenen Bestimmungen über die Unzulässigkeit eines Aufenthaltsverbots sowie die Regelungen über den Familiennachzug und die Familieneinheit zu beträchtlichen finanziellen Mehrbelastungen für die Länder kommen werde. Zudem sei jenen Fremden, denen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet zu gestatten sei, bei Mittellosigkeit oder zu geringem Einkommen Sozialhilfe zu gewähren. Auch mit erheblichen finanziellen Mehrbelastungen im Pflegegeldbereich und im Rehabilitationsbereich sei zu rechnen.

Die Beschneidung des Anhörungsrechts der Länder im Zusammenhang mit der Quotierung der Zuwanderung wurde abgelehnt. Weiters verlangten die Länder im Hinblick auf die Vollziehung des Zuwanderungswesens durch den Landeshauptmann eine Vertretung im neu zu schaffenden Integrationsbeirat, in dem neben dem Bundesminister für Inneres ausschließlich humanitäre oder kirchliche Einrichtungen vertreten sein sollten.

Außerdem protestierten die Länder gegen die für die Begutachtung dieses wichtigen Gesetzesentwurfes eingeräumte unangemessen kurze Frist.

- 1.3.2. Zum überarbeiteten Entwurf eines Bundesgesetzes über den Führerschein (**Führerscheingesetz**) machten die Länder den Vorschlag, das KFG 1967 und die KDVG 1967 auf Grund ihrer zahlreichen Novellierungen und des technischen Fortschritts neu zu erlassen. Die Herausnahme der Bestimmungen über die Lenkerberechtigung und die Führerscheine aus dem KFG 1967 und die Schaffung eines eigenen Führerscheingesetzes

wurden für nicht ausreichend erachtet. Vielmehr sollte dies mit der Neu-erlassung sämtlicher kraftfahrrechtlicher Vorschriften erfolgen. Die Länder äußerten den Wunsch, daß die von einer Arbeitsgruppe erarbeiteten Vorschläge (siehe dazu Kapitel A, Punkt 15.) berücksichtigt werden sollten.

Grundsätzliche Bedenken machten die Länder zu den vorgesehenen Befristungen und der Einführung eines Punktesystems geltend, da diese Maßnahmen mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden wären. Entschieden abgelehnt wurde auch die vorgesehene Zweckwidmung der Strafgeelder, die bisher nach § 15 VStG den Ländern für Zwecke der Sozialhilfe zugeflossen waren.

- 1.3.3. Zu dem vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung versandten Entwurf eines **Kabel-Rundfunkgesetzes** machten die Länder zahlreiche Einwände geltend: Bei der angestrebten Liberalisierung im Rundfunkbereich müsse auf die Herstellung von Wettbewerbsgleichheit geachtet werden. Deshalb äußerten die Länder Bedenken gegen die im Entwurf vorgesehene Bevorzugung des ORF bei der Verbreitung von Kabel-Rundfunkprogrammen. Da die Forderungen der Länder nach Zuständigkeit von Landesbehörden für die Vergabe von Lizenzen für Regional- und Lokalradio in besonderer Weise für den Kabel-Rundfunk gelten würden, verlangten die Länder, daß die Zuständigkeit einer zentralen Behörde auf jene Fälle zu beschränken sei, in denen eine länderübergreifende Verbreitung von Kabel-Rundfunk beantragt wurde. Auf der Grundlage einheitlicher gesetzlicher Rahmenbedingungen wären die Länder durchaus in der Lage und geeignet, über die Vergabe von Lizenzen zu entscheiden. Sollte allerdings an der Vergabe durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde festgehalten werden, so müßte eine entsprechende Vertretung von Ländern und Gemeinden in diesem Gremium sichergestellt werden. Entschieden abgelehnt wurde daher die vorgesehene Verringerung der Zahl der Ländervertreter in der Behörde, da der Fall eintreten könnte, daß ein Land an der Entscheidung über Kabelfernsehen in seinem Landesgebiet nicht beteiligt wäre. Die Länder verlangten, daß sie hinsichtlich der ihr jeweiliges Landesgebiet betreffenden Anträge vor einer Entscheidung durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde angehört und von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis gesetzt werden.

- 1.3.4. Der Begutachtungsentwurf des Bundesgesetzes, mit dem das **Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1975** geändert werden sollte, sah die allgemeine Regelung der Vollziehung unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der EU im Lebensmittelrecht (ausgehend von der Verordnung 2092/91/EWG über den ökologischen Landbau und die entsprechende

Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel) vor. Im Entwurf war vorgesehen, daß dem Landeshauptmann die Vollziehung unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der EG in Form einer Generalklausel übertragen werden solle, während dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz lediglich die innerstaatlich koordinierende Tätigkeit für Zwecke des Schriftverkehrs mit anderen Mitgliedstaaten und der EU sowie jene Tätigkeiten, hinsichtlich derer das Lebensmittelgesetz dies ausdrücklich festlegt, obliegen sollten. Der vorliegende Entwurf wurde von den Ländern mit der Begründung abgelehnt, die allgemein gehaltene Umschreibung der Aufgaben des Landeshauptmannes lasse befürchten, daß der Bund den Ländern die Arbeit übertragen, selbst aber doch wesentlichen Einfluß behalten wolle.

- 1.3.5. Zu dem vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft versandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Sortenzulassung, die Saatgutenerkennung und die Saatgutzulassung sowie das Inverkehrbringen von Saatgut (**Saatgutgesetz 1996**) sprachen sich die Länder gegen die vorgeschlagene Organisation des Prüfungs- und Kontrollwesens aus. Die beabsichtigte Konzentration bedinge die Zerstörung bewährter, an die regionalen Erfordernisse weitgehend angepaßter Strukturen. Zur vorgesehenen Heranziehung von Bediensteten der Länder sowie der Landwirtschaftskammern als Überwachungsorgane verlangten die Länder, daß dies nur mit ihrer Zustimmung und entsprechender Kostenabgeltung geschehen dürfe.
- 1.4. Die seit Jahren kritisierte Vorgangsweise des Bundes bei der **Begutachtung von Gesetzentwürfen** wurde auch im Berichtsjahr nicht verbessert. Vielmehr trat eine Verschlechterung der ohnehin schwachen Position der begutachtenden Stellen, hier vor allem der Länder, ein.
 - 1.4.1. Die **Begutachtungsfrist von sechs Wochen** wurde vom Bund in unzähligen Fällen nicht eingehalten. Es wurden oftmals unvertretbar kurze Fristen, die von den Ländern bei der notwendigen Befassung der zuständigen Abteilungen im Amt der Landesregierung keinesfalls eingehalten werden konnten, gesetzt. Da die Abgabe einer Stellungnahme in den meisten Ländern nach der Geschäftsordnung der Landesregierung einer kollegialen Beschlußfassung bedarf, reduzierte sich die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme noch weiter.

Die extrem kurzen Begutachtungsfristen stehen mit den Intentionen eines Begutachtungsverfahrens im Widerspruch und erlauben den begutachtenden Stellen keine ernstzunehmende Befassung mit den Entwürfen. Häufig schien für den Bund der Grundsatz zu gelten: Je wichtiger die Angelegenheit, desto kürzer die Begutachtungsfrist. Extrem kurze

Begutachtungsfristen wurden bei beabsichtigten legislatischen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung gesetzt. Beim Entwurf eines Strukturanpassungsgesetzes 1996 wurde die Abgabe der Stellungnahme innerhalb weniger Stunden (!) erwartet. Daß diese Vorgangsweise keine Befassung mit der Materie erlaubte, ist offenkundig. Eine Frist von nur wenigen Tagen stand für die Begutachtung beim Entwurf einer Sammelnovelle als Begleitgesetz zum Bundesfinanzgesetz 1996 oder bei den Gesetzentwürfen im Sozialbereich (vgl. etwa den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz geändert wird - 24. Novelle zum B-KUVG) zur Verfügung.

Für die Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesforstgesetzes 1996 standen lediglich zwei Arbeitstage zur Verfügung. Nur fünf Tage betrug die Begutachtungsfrist zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird. Auch beim Entwurf einer Novelle zum Umweltförderungsgesetz war die Abgabe einer Stellungnahme mit drei Tagen befristet, während beim Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Öffnungszeitengesetz 1991 geändert wird, eine Frist von fünf Tagen eingeräumt wurde. All diese Vorgänge werfen die Frage nach der Sinnhaftigkeit des Begutachtungsverfahrens auf.

Es ist zu hoffen, daß mit dem Inkrafttreten der am Ende des Berichtsjahres politisch fixierten Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus wegen der sonst drohenden finanziellen Auswirkungen eine stärkere Einbindung der Länder in das Gesetzgebungsverfahren des Bundes eintreten wird. Demnach sind sämtliche Gesetzes- und Verordnungsentwürfe von Bundes- (und Landes-) Dienststellen der jeweiligen anderen Gebietskörperschaft unter Setzung einer **Stellungnahmefrist** von mindestens **vier Wochen** zu übermitteln.

- 1.4.2. Auch hinsichtlich der **Kostendarstellungen** gemäß § 14 Bundeshaushaltsgesetz (BGBl. 1986/213) über die zu erwartenden Kostenbelastungen der Finanzausgleichspartner war die Situation im Berichtsjahr unbefriedigend. Teilweise fehlten die Kostendarstellungen überhaupt, oder die Kostenschätzungen der legislatischen Maßnahmen bezogen sich nur auf den Bund. Hier müßte ebenfalls der Konsultationsmechanismus eine dringend notwendige Verbesserung der Zustände bringen.
- 1.4.3. Die fundierten **Stellungnahmen** der Länder fanden bei der Ausarbeitung der entsprechenden Regierungsvorlagen **kaum Berücksichtigung**. Dies führte sogar dazu, daß der Rechnungshof (bei einer Prüfung des Landes Wien) die Nichtberücksichtigung berechtigter Stellungnahmen (z.B.

betreffend Abfallwirtschaftsgesetz, Deponieverordnung, Wasserrechtsgesetz) kritisierte.

- 1.4.4. Im Berichtsjahr wurde den Ländern **keine Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme zu Initiativanträgen** der Parlamentsparteien eingeräumt. Dies ist umso bedauerlicher, als im Berichtsjahr mehrere wichtige Bundesgesetze (z.B. das Bezügereformgesetz, BGBl. 1996/392; die B-VG-Novelle 1996, BGBl. I Nr. 2/1997; die Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. 1996/773) auf der Grundlage von Initiativanträgen vom Nationalrat beschlossen wurden. Obwohl damit der verfassungsrechtlich vorgegebene Weg der Bundesgesetzgebung formal korrekt eingehalten wurde, ist vom föderalistischen Standpunkt diese Praxis, die häufig anlaßbezogen und überhastet angewandt wurde, kritisch zu betrachten, da die Länder zu Gesetzen, die sie betreffen, überhaupt keine Äußerung abgeben konnten.

In einigen Fällen (vgl. etwa die Novelle zum AMA-Gesetz 1992, BGBl. 1996/420) wurden im Zuge der parlamentarischen Beratungen Abänderungsanträge angenommen und dadurch Bestimmungen, die die Interessen der Länder berühren, in die Gesetze aufgenommen, ohne daß dies mit den Ländern abgesprochen worden wäre.

2. *Gesetzgebung der Länder*

- 2.1. Die Länder haben auch im Berichtsjahr die Anpassung landesrechtlicher Vorschriften an das EU-Recht weitergeführt. Daneben nützten die Länder den ihnen verbliebenen Regelungsspielraum, erließen zahlreiche Gesetze und Verordnungen und paßten das Landesrecht an die geänderten Lebensverhältnisse an.

Im Kapitel E wurden die beschlossenen verfassungsrechtlichen Vorschriften dargestellt. Nachstehend werden wichtige einfachgesetzliche Regelungen kurz besprochen.

Eine Zusammenstellung der wichtigsten im Berichtsjahr kundgemachten landesgesetzlichen Vorschriften findet sich im Besonderen Teil (E).

- 2.2. Das **Burgenland** hat mit dem Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken im Burgenland (**Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995-** Bgld. GVg; LGBl. 1996/42) erstmals den Rechtserwerb an Baugrundstücken und die Freizeitwohnsitze in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen. Der Rechtserwerb an Baugrundstücken ist nur in Gemeinden, die die Landesregierung wegen der hohen Zahl an Freizeitwohnsitzen (oder zur Vermeidung der hohen Zahl) zu Vorbehaltsgemeinden erklärt hat, und wenn eine Nutzung als Freizeitwohnsitz ange-

strebt wird, genehmigungspflichtig. Wer schriftlich erklärt, das Objekt nicht in dieser Weise zu nützen, braucht keine Genehmigung.

Mit dem Gesetz, mit dem das **Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz** geändert wird (LGBl. 1996/66), wurden der Schutz von Feuchtgebieten, der Artenschutz und der Gebietsschutz an die entsprechenden EU-Richtlinien angepaßt und eine Berichtspflicht an die EU-Kommission vorgesehen. Ferner wurde die Einhebung einer Landschaftsschutzabgabe, die die Betreiber von Kies-, Sand-, Schotter-, Lehm- und Steinabbauanlagen zu entrichten haben, vorgesehen.

Mit der Erlassung des Gesetzes, mit dem Vorschriften über die stationäre Betreuung alter oder pflegebedürftiger Menschen erlassen werden (**Burgenländisches Altenwohn- und Pflegeheimgesetz** - LGBl. 1996/61), wurde legisitives Neuland betreten. Das Gesetz enthält Bestimmungen über die Errichtung, die Erhaltung und den Betrieb solcher Heime sowie Vorschriften über die bauliche Ausstattung, das Personal und die innere Heimordnung.

Der Landtag nahm mit der Beschlußfassung des Gesetzes über das Rettungswesen (**Burgenländisches Rettungsgesetz 1995** - LGBl. 1996/30) eine bisher nicht genützte Kompetenz in Anspruch. Das Gesetz regelt die Durchführung des örtlichen bzw. überörtlichen Rettungsdienstes, die Anerkennung von Rettungsorganisationen und den Abschluß von Verträgen mit diesen. Die Gemeinden wurden zur Entrichtung eines Rettungsbeitrags verpflichtet. Außerdem wurde eine allgemeine Hilfeleistungs- und Verständigungspflicht bei Unglücksfällen vorgesehen.

Im Gesetz, mit dem das **Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995** geändert wird (LGBl. 1996/46), wurde den Schulen die Möglichkeit der Erklärung schulfreier Tage übertragen (siehe dazu auch unten Punkt 2.6.). Weiters wurden die Hauptschulen und die Polytechnischen Lehrgänge, an denen Abteilungen für den Unterricht in kroatischer oder ungarischer Sprache einzurichten sind, konkretisiert.

- 2.3. Die Schwerpunkte des Gesetzes, mit dem die **Kärntner Bauordnung 1992** geändert wird (LGBl. 1996/44), sind die Ausweitung der Zahl der bewilligungsfreien Bauvorhaben und die Einführung eines neuen vereinfachten Bauverfahrens. Mit dieser Novelle sollte eine Verfahrensvereinfachung erreicht werden.

Das Gesetz, mit dem Vorschriften über Betreuungseinrichtungen in Kärnten erlassen werden (**Kärntner Heimgesetz** K-HG; LGBl. 1996/7), enthält Regelungen über den Bewohnerschutz, die Wohn- und Betreuungsstandards, die baulichen und technischen Anforderungen sowie die Betriebspflichten für die Heime (Wohnheime für alte bzw. behinderte Menschen).

- 2.4. Das Land **Niederösterreich** überarbeitete mit der **NÖ Bauordnung 1996** (LGBl. 8200-0) die bisherigen Bestimmungen umfassend und paßte sie an die neuen Lebensbedingungen an. Im neuen Gesetz wurde eine Reihe von Verwaltungsvereinfachungen vorgenommen; so kann beispielsweise unter bestimmten Voraussetzungen die Bauverhandlung entfallen.

Ebenfalls neu gefaßt wurden mit dem **NÖ Kindergartengesetz 1996** (LGBl. 5060-0) die bisherigen Regelungen über die Errichtung und Führung von Kindergärten. Das neue Gesetz enthält u.a. Bestimmungen über die bauliche Gestaltung und die Erhaltung der Kindergärten, die Integration behinderter Kinder sowie über das Kindergartenpersonal. Eigene Abschnitte enthalten Bestimmungen über den Betrieb und die Aufnahme in öffentliche Kindergärten bzw. in Privatk Kindergärten.

Mit dem **NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996** (LGBl. 5065-0) wurde eine in dieser Form neue sozialrechtliche Regelung erlassen. Es wurde die entgeltliche Betreuung von Kindern und Jugendlichen durch Tagesmütter, in Krabbelstuben, in Horten etc. an eine behördliche Bewilligung und Aufsicht gebunden. Weiters enthält das Gesetz Ausstattungsvorschriften und die Zusage der Gewährung von Förderungsmitteln bei nachgewiesenem Bedarf.

Legistisches Neuland betrat das Land mit dem **NÖ Alten-, Familien- und Heimehelfergesetz** (LGBl. 9230-0). Es wurden Berufsausbildungs- und Berufsausübungsvorschriften für die Berufe der Alten-, Familien- und Heimehelfer erlassen. Durch das Angebot an qualifizierter Ausbildung und die Festlegung einheitlicher Berufsbilder sollte ein Anreiz für die Ausübung dieser Berufe geschaffen werden.

Das **NÖ Kulturförderungsgesetz 1996** (LGBl. 5301-0) enthält die Grundsätze und die Arten der Kulturförderung durch das Land. Das Gesetz enthält auch Bestimmungen über die Vergabe der Kulturpreise (in acht verschiedenen Sparten) und über die Schaffung des NÖ Kultursenats und dessen Aufgaben.

- 2.5. Im Land **Oberösterreich** enthält das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (**O.ö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1996** - LGBl. 1996/4), überarbeitete Bestimmungen über die Aufgaben und die Ziele der Landwirtschaftskammer, die Wahl der Organe, die Aufgaben der Bezirksbauernkammern und über die Kammerumlage. Neu in das Gesetz aufgenommen wurden u.a. Regelungen über die Mitgliederbefragung und das Petitionsrecht der Kammermitglieder.

Durch das Landesgesetz über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich (**O.ö. Feuerwergesetz - O.ö. FWG** - LGBl. 1996/111) wurden die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen umfassend überarbeitet und an die geänderten Aufgabenstellungen angepaßt. Neben allgemeinen Bestimmungen enthält das Gesetz Regelungen über die Schlagkraft und den Einsatz der Feuerwehren, die Organisation der einzelnen Feuerwehren und die überörtliche Organisation des Feuerwehrwesens. Neu geschaffen wurde der O.ö. Feuerwehrrfonds.

- 2.6. Der **Salzburger** Landtag beschloß mit dem Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1993 geändert wird (**Grundverkehrsgesetz-Novelle 1996** - LGBl. 1996/71), eine größere Novellierung. Die schon bestehende Anzeigepflicht bei Rechtsgeschäften über Baugrundstücke wurde auf alle Baugrundstücke ausgedehnt (bisher galt diese nur für bebaute). Der Kreis der anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfte wurde geändert, und für die genehmigungspflichtigen Erwerbe von Zweitwohnungen wurden neue Versagungstatbestände geschaffen.

Das Land Salzburg machte im Berichtsjahr von der Ermächtigung der Grundsatzbestimmung im Schulzeitgesetz des Bundes, BGBl. 1995/467, Gebrauch. Durch das Gesetz, mit dem das **Salzburger Schulzeit-Ausführungsgesetz 1995** geändert wird (LGBl. 1996/60), wurde die Möglichkeit der Erklärung schulfreier Tage den Schulen übertragen und bleibt nicht wie bisher den Schulbehörden vorbehalten.¹

¹ Auch andere Länder machten von dieser Möglichkeit einer Stärkung der Schulautonomie Gebrauch - vgl. die Novellen des Wiener Schulgesetzes (LGBl. 1996/11), des Tiroler Schulorganisationsgesetzes (LGBl. 1996/46), des Niederösterreichischen Schulzeitgesetzes (LGBl. 5015-8), des Steiermärkischen Schulzeit-Ausführungsgesetzes (LGBl. 1996/67), des Kärntner Schulgesetzes (LGBl. 1996/67) und des Burgenländischen Pflichtschulgesetzes (LGBl. 1996/46).

- 2.7. Das Land **Steiermark** betrat mit der Erlassung des Landesgesetzes über die Alten-, Familien- und Heimhilfe (**Steiermärkisches Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz** - AFHG; LGBl. 1996/6) legisitives Neuland. Dieses Gesetz regelt die berufsmäßige Betreuung von älteren und pflegebedürftigen Personen und Familien in schwierigen Lebenssituationen und die für die berufsmäßige Ausübung der Alten-, Familien- und Heimhilfe erforderlichen Ausbildungen.
- 2.8. In **Tirol** wurden mit dem Gesetz, mit dem das **Tiroler Raumordnungsgesetz 1994** und das **Tiroler Grundverkehrsgesetz** geändert werden (1. Raumordnungsgesetz-Novelle - LGBl. 1996/4), auf Grund praktischer Erfahrungen die bisher bestehenden strengen Beschränkungen für den Erwerb von Freizeitwohnsitzen etwas gelockert. Nunmehr sind bestimmte Objekte aus dem Freizeitwohnsitz-Begriff ausgenommen.

Im Juli 1996 wurde - wohl auch im Hinblick auf ein Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof - das gesamte Grundverkehrsgesetz vom Landtag neuerlich als **Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996** (LGBl. 1996/61) beschlossen. Dabei wurden weitere Lockerungen bei den Freizeitwohnsitzen durchgeführt und Erleichterungen bei der Pacht land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke geschaffen. Die Pacht eines Hofes ist bis zu fünf Jahren ohne Genehmigung möglich, wenn der Pächter den Hof selbst bewirtschaftet und dort wohnt.

Mit dem Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (**Tiroler Umweltinformationsgesetz** - TUIG; LGBl. 1996/3) wurde der Öffentlichkeit der freie Zugang zu den Umweltdaten, über die die Verwaltung verfügt, eingeräumt sowie die Veröffentlichung solcher Daten vorgesehen.

Mit dem Gesetz über die Erhebung einer Fischereiabgabe (**Tiroler Fischereiabgabengesetz** - LGBl. 1996/81) wurden die aus dem Jahre 1923 stammenden Regelungen umfassend überarbeitet und den heutigen Anforderungen angepaßt.

- 2.9. Der **Vorarlberger** Landtag hat das Gesetz über die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank (**Landes- und Hypothekenbankgesetz** - LGBl. 1996/17) beschlossen. Im Gesetz wurden die Einbringung des gesamten bankgeschäftlichen Unternehmens der Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank in eine von ihr als alleiniger Aktionärin zu gründende Aktiengesellschaft sowie die Festlegung des Geschäftsgegenstandes und der Grundzüge der Organisation der als Holding weiterbestehenden Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank geregelt.

Im Gesetz über eine **Änderung des Raumplanungsgesetzes** (LGBI. 1996/34) wurde das Bodensparen als neues Planungsziel verankert. Weiters wurde die Möglichkeit individueller Ausnahmegewilligungen von überörtlichen und kommunalen Planungsfestlegungen geschaffen. Auf Gemeindeebene wurde als neues Planungsinstrument das räumliche Entwicklungskonzept eingeführt, und es wurden neue Widmungskategorien geschaffen.

Mit Verordnung der Landesregierung (LGBI. 1996/39) wurde eine Neukundmachung des Raumplanungsgesetzes vorgenommen.

- 2.10. Das Land **Wien** setzte mit dem Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (**Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz** - WBAG; LGBI. 1996/30) die EU-Bauprodukterichtlinie landesrechtlich um.

Wie bereits andere Länder überarbeitete auch Wien mit dem Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Wien (**Wiener Tierzuchtgesetz** - LGBI. 1996/12) die bisherigen Regelungen umfangreich und paßte sie an die geänderten Verhältnisse in der Tierzucht an. Es wurden z.B. neue Bestimmungen über das Besamungswesen und den Embryotransfer in das Gesetz aufgenommen.

Mit dem Gesetz, mit dem die **Bauordnung für Wien** geändert wird (LGBI. 1996/10), wurden die Bestimmungen hinsichtlich der Festsetzung und Abänderung der Flächenwidmungspläne und der Bebauungspläne geändert. Eine weitere Änderung der Bauordnung für Wien (LGBI. 1996/21) legte für das nicht von Bebauungsplänen erfaßte Stadtgebiet eine Bausperre fest, sah aber gleichzeitig bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Möglichkeit zur Erteilung einer Baubewilligung vor.

Schließlich wurde im Gesetz, mit dem die **Bauordnung für Wien** und das **Wiener Garagengesetz** geändert werden (Verfahrensnovelle - LGBI. 1996/42), eine Reihe von Verwaltungsvereinfachungen im Baurecht vorgenommen.

- 2.11. Auch im Berichtsjahr wurden von den Ländern zahlreiche Landesgesetze **wiederverlautbart** und damit ein wichtiger Beitrag zur Übersichtlichkeit des geltenden Landesrechtes geleistet.

3. *Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung des Bundes*

3.1. Die Länder wirken gemäß Art. 24 B-VG an der Gesetzgebung des Bundes durch den **Bundesrat** mit. Die politischen Diskussionen und Auseinandersetzungen über die Aufwertung und die Tätigkeit der Länderkammer sowie die föderalismuspolitisch bedeutsamen Aktivitäten des Bundesrates wurden bereits im Kapitel A, Punkte 6.1. - 6.5. behandelt.

3.1.1. Ein Überblick über die **Tätigkeit des Bundesrats** für das Berichtsjahr 1996 (F) zeigt, daß die Länderkammer zu **13 Sitzungen** (608.- 620. Sitzung) zusammentrat. In der 616. Sitzung am 25./26. Juli 1996 mußte dabei - bei einer Sitzungsdauer von 15 Stunden und 29 Minuten - eine 49 Punkte umfassende Tagesordnung bewältigt werden. Auch bei der 619. Sitzung am 12. Dezember 1996 wurde mit 38 Tagesordnungspunkten ein umfangreiches Arbeitspensum erledigt.

Erfreulicherweise fortgeführt wurde die im Jahre 1994 begonnene Praxis des Bundesrats, sich für die Behandlung der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrats mehr Zeit zu nehmen und diese nicht wie früher im „Eilzugstempo“ und im „vorausseilendem Gehorsam“ umgehend zu behandeln.

3.1.2. Bei der Ausübung seiner Kompetenzen hielt sich der Bundesrat im Berichtsjahr streng an die im Koalitionsübereinkommen vereinbarten Grundsätze (vgl. dazu Kapitel A, Punkt 3.5.). Er räumte damit der **Parteipolitik** einen höheren Stellenwert ein als der Beachtung der Länderrechte.

Im Berichtsjahr wurde **kein Einspruch** gegen einen Gesetzesbeschluß des Nationalrats erhoben. Der einzige Antrag auf Erhebung eines Einspruchs betraf den Beschluß des Nationalrats betreffend das Sozialrechts-Änderungsgesetz 1996 (vgl. Kapitel A, Punkt 6.5.). Dieser fand aber nicht die Zustimmung der Mehrheit des Bundesrats.

Erfreulicherweise stellten mehrere Mitglieder des Bundesrats bei der notwendigen Zustimmung des Bundesrats zum **Bezügereformgesetz** die Länderinteressen vor die Parteiinteressen (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 11.).

3.1.3. Die Länder stimmten im Wege des Bundesrates in **elf Fällen** gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG **Verfassungsbestimmungen** in einfachen Bundesgesetzen bzw. Staatsverträgen (in Verbindung mit Art. 50 Abs. 1 B-VG) zu.² Es darf nicht übersehen werden, daß für die Fortschreibung von „Kompetenzdeckungsklauseln“ bei der Verlängerung der Geltungsdauer der Wirtschaftslenkungsgesetze die Zustimmung des Bundesrates notwendig war. Diese Zustimmungen, die teilweise (so beim Bezügereformgesetz und beim Bundesforstgesetz) zu weiteren Kompetenzverlusten für die Länder führten, wurden mit Ausnahme jener zum Bezügereformgesetz anstandslos erteilt. Es wurde im Bundesrat übrigens auch kein Antrag gestellt, diese Zustimmung nicht zu erteilen. Bis auf das Bezügereformgesetz gab es keinerlei Ersuchen der Länder, die Zustimmung nicht zu erteilen. Aber auch in diesem Fall hat sich im wesentlichen lediglich Vorarlberg gegen die Zustimmung ausgesprochen, andere Länder hingegen haben die Zustimmung ausdrücklich befürwortet. Die Zahl der Zustimmungen erhöhte sich seit der Einführung dieses Rechts mit 1. Jänner 1985 (B-VG-Novelle 1984/490) auf insgesamt **124 Fälle**. Allein dieser Umstand zeigt einmal mehr, daß die „schleichende Gesamtänderung der Bundesverfassung“ im bundesstaatlichen Baugesetz fortschreitet und daß die ohnehin bescheidenen Länderrechte weiter beschnitten werden.

3.1.4. Von den **parlamentarischen Kontrollrechten** machten die Mitglieder des Bundesrats wiederum zahlreich Gebrauch. Neuerlich zeigte sich auch dabei, daß parteipolitische Überlegungen eine Rolle spielten. So wurden alle **neun Dringlichen Anfragen**, die an Mitglieder der Bundesregierung gerichtet wurden, von Mitgliedern des Bundesrats gestellt, die den Freiheitlichen angehören. Zur Beantwortung der Dringlichen Anfrage betreffend „Aushöhlung des Föderalismus“ siehe Kapitel A, Punkt 3.4. und A/2.

Weiters wurden **87 schriftliche Anfragen** eingebracht, und bei **sechs Fragestunden** im Bundesrat **88 mündliche Anfragen** gestellt.

Von den Mitgliedern des Bundesrats wurden weiters **sieben Selbständige Anträge** und **elf Entschließungsanträge** eingebracht. Zehn davon waren von Bundesräten der Freiheitlichen unterzeichnet. Von den eingebrachten Entschließungsanträgen wurden vier angenommen und sieben Anträge abgelehnt.

² In weiteren zehn Fällen stimmte der Bundesrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG dem Abschluß von Staatsverträgen zu.

In der 620. Sitzung des Bundesrats am 11. Dezember 1996 wurde der Antrag betreffend Abhaltung einer Enquete zur Anhörung der Bewerber für die Nominierung eines Mitglieds des Verfassungsgerichtshofes durch den Bundesrat einstimmig angenommen.

3.1.5. Vom **Rederecht der Landeshauptmänner** machte im Berichtsjahr nur der neugewählte Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER Gebrauch, indem er sich in der 612. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1996 u.a. für eine Bundesstaatsreform und eine Reform des Bundesrates aussprach.

3.2. Die **Beiziehung von Länderexperten** als Sachverständige zu Ausschlußberatungen im Nationalrat erfolgte im Berichtsjahr nur in einem einzigen Fall. Die Leiterin des Verfassungsdienstes im Amt der Kärntner Landesregierung Dr. HAVRANEK nahm als Ländervertreterin an einer Enquete des Unterausschusses des Verfassungsausschusses des Nationalrats betreffend ein „Bundestierschutzgesetz“ teil.

Dieser Umstand zeigt, daß in den politischen Beratungen im Nationalrat der Anhörung von Länderexperten wenig Bedeutung beigemessen wird, obwohl es gerade dadurch möglich wäre, Länderinteressen und die Praxis der Vollziehung im Gesetzgebungsprozeß des Bundes mitzubetrachten.

3.3. Zu mehreren Gesetzesvorhaben des Bundes gaben die Länder eine **gemeinsame Länderstellungnahme** ab, womit sie ihre einheitliche Auffassung unterstrichen.

Im Wege der Verbindungsstelle der Bundesländer wurden an den Nationalrat bzw. an das Bundeskanzleramt/Verfassungsdienst folgende gemeinsame Länderstellungnahmen abgegeben:

- zur Regierungsvorlage (RV 47 Blg.NR, XX.GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 und das Firmenbuchgesetz geändert werden (**Gewerberechtsnovelle 1996**), VSt - 133/355 vom 26.2.1996;

Die Regierungsvorlage enthielt keine Abschätzung möglicher finanzieller Auswirkungen auf die Länder und die Gemeinden. Insbesondere die vorgesehene Verpflichtung zur automationsunterstützten Übermittlung von Änderungen in den dezentralen Gewerberegistern würde erhebliche finanzielle Mehrbelastungen verursachen.

- **Verwaltungsstrafgesetz**; Novellierung des § 21 VStG; VSt - 327/214 vom 24.4.1996;

Die Länder äußerten den Wunsch, daß auch die amtlich befaßten sonstigen Organe unter den in § 21 Abs. 1 VStG angeführten

Voraussetzungen von der Verhängung einer Organstrafverfügung absehen können sollten.

- zur Regierungsvorlage (RV 110 Blg.NR, XX.GP) betreffend ein Bundesgesetz, mit dem **Regelungen über Suchtgifte** getroffen werden; VSt - 1148/7 vom 26.7.1996;

Die Länder machten hier vor allem auf die zu erwartenden Kosten aufmerksam und verwiesen auf die enthaltenen Einschränkungen der Kostentragungspflicht des Bundes. Außerdem würden den Ländern durch die Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden hohe Vollziehungskosten entstehen.

G) ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS NACH ART. 97 UND 98 B-VG SOWIE ANFECHTUNG VON BUNDES- UND LANDESGESETZEN NACH ART. 140 B-VG

1. Einsprüche der Bundesregierung gemäß Art. 98 B-VG

- 1.1. Im Jahre 1996 wurden von den Ländern dem Bundeskanzleramt im Verfahren gemäß Art. 98 B-VG insgesamt **310 Gesetzesbeschlüsse** der Landtage übermittelt.

In einem Fall hat die Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG iVm § 9 F-VG 1948 **Einspruch erhoben**. Dieser Einspruch betraf den Gesetzesbeschluß des Steiermärkischen Landtages vom 23. April 1996 betreffend ein Gesetz über die Erhebung von Abgaben für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Natur (**Steiermärkisches Naturnutzungsabgabengesetz 1996**).

Durch den im Berichtsjahr erhobenen Einspruch hat sich die Anzahl der seit dem Jahre 1969 von der Bundesregierung beanspruchten Gesetzesbeschlüsse der Landtage auf insgesamt **147 Fälle** erhöht.

- 1.2. Im Gesetzesbeschluß des **Steiermärkischen Landtages** über die Erhebung von Abgaben für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Natur (**Steiermärkisches Naturnutzungsabgabengesetz 1996**) war für die Entnahme von Wasser eine **Wasserentnahmesteuer** und für die Entnahme bestimmter Bodenmaterialien (Steine, Schotter, Kies, Sand, Lehm, Ton) eine **Bodenmaterialentnahmesteuer** vorgesehen. Aus umweltpolitischen und fiskalischen Gründen sollte die Einführung dieser Naturnutzungsabgaben erfolgen (siehe dazu auch Kapitel A, Punkt 17.). Die Bundesregierung erhob gegen diesen Gesetzesbeschluß Einspruch und argumentierte u.a. damit, daß die Wasserentnahmesteuer Gegenstand lebhafter Diskussionen auf politischer und rechtlicher Ebene sei, die insbesondere hinsichtlich der Wirkung auf den einvernehmlich vereinbarten Finanzausgleich noch nicht abgeschlossen ist. Da dem Gesetzesbeschluß kein Begutachtungsverfahren vorgegangen war, erschien es der Bundesregierung notwendig, die bestehenden Bedenken in finanzausgleichs- und verfassungsrechtlicher Sicht vollständig auszuräumen.

In der Anlage des an die Frau Landeshauptmann der Steiermark gerichteten Schreibens wurden die Gründe für die Gefährdung von Bundesinteressen angeführt. Die Bundesregierung argumentierte u.a.:

„1.1. Gemäß § 8 Abs. 4 F-VG 1948 sind Verbrauchsabgaben der Länder (Gemeinden), die auch den Verbrauch außerhalb des

Geltungsgebietes der Abgaben treffen oder nicht grundsätzlich den gesamten Verbrauch in diesem Geltungsgebiet erfassen, unzulässig. Die gemäß § 14 Abs. 2 FAG 1989 idF des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 350/1992 für Abgaben auf entgeltliche Lieferungen, für die eine bundesgesetzliche Ermächtigung besteht, geltende Ausnahme von dieser Beschränkung kommt im vorliegenden Fall nicht in Betracht.

Unter Verbrauchsteuern im Sinne des § 8 Abs. 4 F-VG 1948 sind Abgaben zu verstehen, die von der **Belastungskonzeption** her den Verbrauch von Sachgütern belasten sollen. Ob dies der Fall ist, hängt vom Steuersystem der betreffenden Abgabe ab: Entscheidend ist, ob durch diese in wirtschaftlicher Hinsicht eine Belastung des Verbrauchs bewirkt werden soll (vgl. insb. Ruppe, Verfassungsrechtliche Überlegungen zur Reform der Getränkesteuer, ÖStZ 1991, 263).

Hingegen ist es unerheblich, ob der Gesetzgeber bei Umschreibung des abgabepflichtig machenden Tatbestandes in rechtstechnischer Hinsicht an den Verbrauch dieser Güter anknüpft. Der Verbrauch selbst ist zumindest in der Regel kein geeigneter Anknüpfungspunkt der Besteuerung, weshalb Verbrauchsteuern schon aus Praktikabilitätsgründen an einen dem Verbrauch vorgelagerten, leichter faßbaren Vorgang anknüpfen (vgl. Ruppe, aaO, 264). In diesem Sinne wurde bereits bei den „klassischen“ Verbrauchsabgaben der Monarchie ('Verzehrssteuern'; vgl. Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch IV [1909], 800 ff) zwischen Produktionssteuern, die an den Herstellungs-(Produktions-)Prozeß der Güter anknüpfen, und Zirkulationssteuern, die an die Güterbewegung anknüpfen, unterschieden. Zu den Produktionssteuern zählten nach der finanzwissenschaftlichen Literatur neben Fabrikationssteuern, die an bestimmte Merkmale des Produktionsprozesses anknüpften (Branntweinsteuer), und Fabrikatssteuern, die an Merkmale des erzeugten Produktes anknüpften (Bier-, Zucker- und Mineralölsteuer), auch die **Rohstoff- oder Materialsteuern**, die an die bei der Produktion verarbeiteten Materialien anknüpften (vgl. Conrad-Elster-Lexis-Loening, Handbuch der Staatswissenschaften VIII³ [1911], 138 [140]).

Für die Überlegung, daß es für die Charakterisierung einer Abgabe als Verbrauchsteuer nicht auf die rechtstechnische Ausgestaltung der Abgabenvorschrift ankommen kann, spricht schließlich auch, daß es der Gesetzgeber andernfalls in der Hand hätte, durch eine entsprechende Formulierung das Verbot des § 8 Abs. 4 F-VG 1948 zu umgehen.

- 1.2. § 3 des Gesetzesbeschlusses knüpft zwar rechtstechnisch an den isolierten Akt der Wasserentnahme an. Im Ergebnis soll jedoch der Verbrauch besteuert werden: Wie sich aus der Befreiungsbestimmung des § 4 ergibt, geht der Gesetzgeber selbst - zutreffend - davon aus, daß der Verbrauch belastet wird, soll doch die Entnahme dann nicht abgabepflichtig machen, wenn das Wasser für bestimmte Zwecke verbraucht wird.

Da die Wasserentnahmesteuer nicht von demjenigen, der das Wasser entnimmt, getragen, sondern letztlich auf die Wasserverbraucher überwält werden soll, hat sie - ebenso wie die Bodenerwerbssteuer nach dem 3. Abschnitt des Gesetzesbeschlusses - den Charakter einer Verbrauchsteuer. Als solche widerspricht sie § 8 Abs. 4 F-VG 1948 in zweierlei Hinsicht (vgl. im gegebenen Zusammenhang die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes in Pkt. II.2 und II.3 des Beschlusses vom 10. März 1994, B 417/93 u.a.):

Die Wasserentnahmesteuer 'trifft' den Wasserverbrauch außerhalb des Geltungsbereiches (d.h. außerhalb der Steiermark). Sie trifft aber auch nicht 'grundsätzlich den gesamten Verbrauch' im Geltungsbereich: § 4 des Gesetzesbeschlusses nimmt nämlich einerseits ganze Wirtschaftszweige (Land- und Forstwirtschaft, Gärtnereibetriebe), andererseits die Entnahme von Wasser aus Oberflächenwässern **zur Gänze** von der Steuerpflicht aus. (Daß die Entnahme von Wasser 'unabhängig von ... der Art des Gewässers' der Abgabepflicht unterliegt - so die Formulierung des § 3 -, ist daher unzutreffend.) ...

3. Die im Gesetzesbeschluß vorgesehene Wasserentnahmesteuer berührt auch Fragen des Finanzausgleiches:

Es ist Aufgabe des Bundes, durch die Verteilung der Besteuerungsrechte und Abgabenerträge für einen ausgewogenen Finanzausgleich zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden zu sorgen. Davon wird auch das Verhältnis zwischen den Ländern umfaßt, wie es z.B. die Vereinbarungen über die Krankenanstaltenfinanzierung und über die Verteilung der Wohnbauförderungsmittel zeigen.

Der Finanzausgleich für die Jahre bis einschließlich 2000 beruht auf Vereinbarungen der Finanzausgleichspartner, die die Interessen aller beteiligten Gebietskörperschaften berücksichtigen. Durch den vorliegenden Versuch der Erzielung zusätzlicher Einnahmen durch die Besteuerung der Bürger eines anderen Bundeslandes würde dieses ausgewogene Finanzausgleichsgefüge länderübergreifend einseitig verändert. "

Die Bundesregierung lud die Vertreter des Landes Steiermark zu Gesprächen über die weitere Vorgangsweise ein.

Die nach dem Einspruch geführten politischen Diskussionen zeigten, daß die Wasserentnahmesteuer nicht eingeführt werden dürfte. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurden die Diskussionen über das weitere Schicksal des restlichen Gesetzesbeschlusses (Bodenmaterialentnahmesteuer) nicht abgeschlossen.

- 1.3. Im Berichtsjahr faßte die Bundesregierung in insgesamt **69 Fällen** den ausdrücklichen **Beschluß**, die für einen Einspruch zur Verfügung stehende Frist von acht Wochen **ungenützt verstreichen** zu lassen. Obwohl in 13 Fällen noch Gesetzesbeschlüsse der Landtage aus dem Jahre 1995 betroffen waren, kam es zu einer weiteren Zunahme dieser seit Jahren kritisierten länderunfreundlichen Praxis.

Als Gründe für diese Vorgangsweise wurden u.a. kompetenzrechtliche Bedenken und Widersprüche zur Bundesverfassung geltend gemacht. Beispielsweise erblickte die Bundesregierung im Gesetzesbeschluß über die **Burgenländische Landtagswahlordnung 1995** in der Ausgestaltung des Begriffes „Wohnsitz“ einen Widerspruch zu Art. 6 B-VG. **Kompetenzrechtliche** Bedenken wurden gegen den Beschluß des Niederösterreichischen Landtages betreffend das **NÖ Nationalparkgesetz** erhoben. Einen Verstoß gegen die Grundsatzgesetzgebung des Bundes erblickte die Bundesregierung im Beschluß des Wiener Landtages über die Änderung des **Wiener Krankenanstaltengesetzes 1987**.

2. *Zustimmungen bzw. Zustimmungsverweigerungen der Bundesregierung gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG*

- 2.1. Von der Bundesregierung wurde im Berichtsjahr die **Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen in **keinem Fall verweigert**. Dieser Umstand hat seinen Grund nicht in einer besonders länderfreundlichen Haltung des Bundes, sondern ist wohl darin zu suchen, daß die Länder - auch im Hinblick auf die Entschließung des Nationalrates vom 16. März 1989 (E-110-NR XVII.GP) - eine solche Mitwirkung nur in unumgänglichen Fällen vorsehen.

- 2.2. Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG stimmte die Bundesregierung einer **Mitwirkung von Bundesorganen** bei der Vollziehung von Landesgesetzen in **sechs Fällen** ausdrücklich und **in einem Fall konkludent** zu, da sie die zur Verfügung stehende Frist ungenützt verstreichen ließ.

- 2.2.1. Das Gesetz, mit dem die **Kärntner Bauordnung 1992** geändert wird (LGBl. 1996/44), sieht im § 3a eine Mitwirkung der Bundesgendarmarie und der Organe der Bundespolizeidirektionen bei der Vollziehung vor.
- 2.2.2. Im Landesgesetz über Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (**O.ö. Umweltschutzgesetz 1996** - LGBl. 1996/84) ist für die Weiterleitung von Umweltdaten eine Mitwirkung der Bundespolizeidirektionen vorgesehen.
- 2.2.3. In **Salzburg** ist im Gesetz, mit dem das **Katastrophenhilfegesetz** geändert wird (LGBl. 1996/64), eine Mitwirkung der Sicherheitsbehörden (§ 25) vorgesehen.
- 2.2.4. Eine Mitwirkung der Bundespolizeidirektion Wien bei der Übermittlung von Meldedaten ist in **Wien** beim Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (**Wiener Gemeindewahlordnung 1996**) und Änderung der Wiener Stadtverfassung (LGBl. 1996/16) und beim Gesetz über die **gleichzeitige Vornahme der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament** (LGBl. 1996/38) vorgesehen. In beiden Fällen stimmte die Bundesregierung dieser Mitwirkung zu.

Eine Datenübermittlung durch die Finanzbehörden des Bundes sehen die **1. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995** (LGBl. 1996/24) und die **2. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995** (LGBl. 1996/32) vor. Im ersten Fall kam es zu einer konkludenten Zustimmung der Bundesregierung durch Fristablauf.

Eine Zusammenstellung des im Berichtsjahr 1996 erfolgten Einspruches der Bundesregierung gemäß Art. 98 Abs. 2 B-VG sowie der Zustimmungen nach Art. 97 Abs. 2 B-VG findet sich im Besonderen Teil (G).

3. *Anfechtung von Bundes- und Landesgesetzen*

Wie schon in den vergangenen Jahren wurden auch im Berichtsjahr von der Bundesregierung **keine Landesgesetze** beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Mit Beschluß vom 6. August 1996 hat die **Wiener Landesregierung** mehrere Bestimmungen des **Bundesstraßenfinanzierungsgesetzes 1996**, BGBl. 1996/201 (Art. 20 des Strukturanpassungsgesetzes 1996), beim Verfassungsgerichtshof wegen Verfassungswidrigkeit **angefochten**.

Begründet wurde diese Anfechtung damit, daß die vorgesehenen Regelungen über die Mautvignette (§ 7) und das Road-Pricing (§ 2) im Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz, zum Art. 4 B-VG (einheitliches Wirtschaftsgebiet), zum BVG über den umfassenden Umweltschutz sowie zu § 7 Abs. 5 F-VG stünden. Eine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes erfolgte im Berichtsjahr nicht.

H) DIE RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES¹

1. Im Berichtszeitraum ergingen etliche Erkenntnisse zu bundesstaatsrechtlichen Fragen, wobei - wie auch in den Vorjahren - Fragen der **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung, der Finanzverfassung und des Finanzausgleichs** sowie der (relativen) **Verfassungsautonomie der Bundesländer** im Vordergrund standen. Die Judikatur ist geprägt von einer weitgehenden methodischen und inhaltlichen Konstanz, die freilich von einzelnen Inkonsistenzen und Systemwidrigkeiten durchbrochen ist. In der Summe überwiegen aber föderalismuspolitisch positiv zu bewertende Erkenntnisse.
2. Die angesprochenen Inkonsistenzen und Systemwidrigkeiten finden sich vor allem im Bereich der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung. So hat der Verfassungsgerichtshof eine landesgesetzliche Bestimmung, daß durch das Landesgesetz „bundesgesetzliche Vorschriften nicht berührt werden“, in einen Anwendungsverzicht bei Vorliegen einer bundesrechtlichen Bewilligungspflicht umgedeutet, ohne die den Geltungsbereich des Gesetzes umschreibende Norm überhaupt zu beachten. Ohne Bezugnahme auf Vorjudikatur hat der Gerichtshof die Anwendbarkeit einer Art „Berücksichtungsprinzip“ zwischen kommunaler Raumplanung und naturschutzrechtlicher Fachplanung des Landes in einem weiteren Sinne abgelehnt und er hat schließlich - wenn auch nur in Andeutungen - eine Verknüpfung von Grundrechts- und Kompetenzrechtswidrigkeit erwogen.
Dem steht eine großzügige Interpretation der Abgabenkompetenzen im Verhältnis zur Materiengesetzgebungskompetenz gegenüber sowie das Festhalten am bundesstaatlichen Berücksichtigungsprinzip.
3. Die größere Flexibilität der verfassungsgerichtlichen Judikatur zu Finanzverfassung und Finanzausgleich wirkt sich föderalistisch insoweit positiv für die Länder und Gemeinden aus, als ihr Gestaltungsspielraum erweitert wird. Es ist im Berichtszeitraum immer wieder der Trend erkennbar, daß der Verfassungsgerichtshof das finanzverfassungsrechtliche Legalitätsgebot flexibler interpretiert als das Gebot der Gesetzesbindung im Bereich des Art 18 B-VG. Zu begrüßen ist auch eine flexible und teleologische Interpretation von finanzausgleichsrechtlichen Transferbestimmungen.

¹ Eine detaillierte Besprechung der einzelnen Erkenntnisse findet sich im Besonderen Teil.

4. Die Frage, ob ein Landesgesetzesbeschluß, dem die Bundesregierung die Zustimmung nach Art 97 Abs 2 B-VG verweigert hat, erneut einer Beschlußfassung durch den Landtag bedarf, beantwortet der Verfassungsgerichtshof im Sinne der **Verfassungsautonomie der Bundesländer**. So hob er Tiroler Gesetze, die ohne neuerlichen Landtagsbeschluß kundgemacht wurden, nicht allein wegen eines Verstoßes gegen die Bundesverfassung, sondern wegen Verstoßes gegen die Landesverfassung auf. Die Betonung der normativen Bedeutung landesverfassungsrechtlicher Regelungen im Zusammenhang mit Art 97 Abs 2 B-VG ist föderalistisch erfreulich.

I) ZUSAMMENARBEIT DER GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN

1. Die seit Jahren praktizierte Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern bzw. der Länder untereinander wurde auch im Berichtsjahr weitergeführt.

Durch die Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union ergaben sich für die Kooperation der Gebietskörperschaften neue Möglichkeiten, um die sich zahlreich bietenden Chancen im gemeinsamen Europa wahrnehmen zu können.

Das Berichtsjahr 1996 zeigte, daß es auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten möglich ist, offene Fragen und Probleme zufriedenstellend zu lösen, wenn alle Beteiligten ihre Bereitschaft hiezu bekunden. Als Beispiele für das Funktionieren des **kooperativen Föderalismus** können die Einigung über die Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung, der Abschluß des Finanzausgleichs für die Jahre 1997 bis 2000 und die gemeinsamen Maßnahmen zur Budgetkonsolidierung genannt werden. Daß die Kooperation aber auch von Schwierigkeiten und Problemen begleitet war, zeigten die Verhandlungen über den Abschluß des Konsultationsmechanismus und die völlig ins Stocken geratenen Gespräche über die Bundesstaatsreform deutlich.

Auf Länderseite wurde die Zusammenarbeit durch die Konferenzen der Landeshauptmänner, der Landtagspräsidenten, der Landesfinanzreferenten und der Landesamtsdirektoren bestimmt. In zahlreichen Konferenzen von politischen und beamteten Referenten sowie in (weiteren) Expertengesprächen wurden die Länderstandpunkte abgestimmt und die gemeinsame Position der Länder in die Verhandlungen mit dem Bund und den Gemeinden eingebracht.

Für die EU- Anliegen waren die ÖROK, die Verbindungsstelle der Bundesländer mit ihrer Außenstelle in Brüssel und die österreichische Länderdelegation im Ausschuß der Regionen wichtige Kooperationseinrichtungen, die sich als solche auch im Berichtsjahr hervorragend bewährten.

2. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Im Berichtsjahr 1996 wurden zahlreiche Verhandlungen über den Abschluß von Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG geführt. Zum Teil wurden die Gespräche erfolgreich abgeschlossen, und die Vereinbarungen konnten unterzeichnet werden. Dies zeigt, daß der Abschluß von

Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG nach wie vor ein geeignetes rechtliches Instrument der Zusammenarbeit von Bund und Ländern darstellt. Vielfach werden derartige Vereinbarungen allerdings unter dem Druck, konkrete (vom Bund angedrohte) Kompetenzübergänge zu vermeiden, abgeschlossen.

- 2.1.1. Bereits im November 1995 einigten sich die Vertragspartner darauf, den Geltungszeitraum der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Krankenanstaltenfinanzierung** für die Jahre 1991 bis 1995 bis zum 31. Dezember 1996 zu verlängern (vgl. 20. Bericht 1995, S. 32 f). Im Berichtsjahr wurde der Abschluß der Vereinbarung über die letztmalige Verlängerung des KRAZAF genehmigt und diese kundgemacht (vgl. dazu Kapitel A, Punkt 9.6.).
- 2.1.2. In zahlreichen Verhandlungsrunden einigten sich Bund und Länder über den Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000**. Darin wurde die Übereinkunft erzielt, öffentliche Krankenanstalten und Sonderkrankenanstalten, mit Ausnahme der Pflegeabteilungen in Krankenanstalten für Psychiatrie, sowie private allgemeine Krankenanstalten, die gemeinnützig geführt werden, durch **leistungsorientierte Zahlungen** zu finanzieren. Die Verhandlungen und die wesentlichen Inhalte dieser bundesstaatlich enorm wichtigen Vereinbarung wurden bereits ausführlich im Kapitel A, Punkte 9.1. - 9.5. dargestellt. Die Vereinbarung konnte im Berichtsjahr nicht kundgemacht werden, weil die verfassungsrechtlich vorgesehenen Voraussetzungen für ihre Kundmachung noch nicht bei allen Vertragsparteien vorlagen.
- 2.2.1. Nach mehrjährigen Verhandlungen konnte am 27. Oktober 1996 die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern Niederösterreich und Wien über die **Einrichtung und Erhaltung eines Nationalparks Donau-Auen** samt Anlagen unterzeichnet werden (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkt 28.). Noch im Berichtsjahr wurden von den dafür zuständigen Organen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen für die **Umsetzung** der vereinbarten Maßnahmen beschlossen, sodaß der Verwirklichung dieses für den Naturschutz bedeutenden Vorhabens nichts mehr im Wege steht.
- 2.2.2. Ebenfalls erfolgreich beendet werden konnten die Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und dem Land Oberösterreich zur **Errichtung und Erhaltung eines Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen** (vgl. dazu Kapitel A, Punkt 28.). Der Abschluß der Vereinbarung wurde vom Ober-

österreichischen Landtag am 5. Dezember 1996 genehmigt. Der Vertragsunterfertigung und der Beschlußfassung der notwendigen gesetzlichen Regelungen steht nun nichts mehr im Wege.

- 2.3. Zwischen dem **Bund** und dem **Land Wien** wurden im Mai 1996 Verhandlungen insoweit zum Abschluß gebracht, als sich der **Bund Wien** gegenüber verpflichtete, ein **Investitionsvolumen von 30 Milliarden Schilling** in einem Zeitraum von etwa 10 Jahren im Verhältnis 2:1 mitzufinanzieren. Die Schwerpunkte des Investitionspakets liegen im Ausbau von U-Bahn/S-Bahnlinien sowie Park and Ride-Stellplätzen, im Bau der Südumfahrung, im Bau universitärer Einrichtungen, in der Schaffung eines Technologieparks, im Bau und in der Sanierung von Bundesschulen, im Zubau und in der Sanierung der Albertina sowie in der Errichtung eines Kindermuseums im Museumsquartier. Zur Unterzeichnung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die verhandelten Maßnahmen umgesetzt werden sollten, kam es im Berichtsjahr aber nicht.

Im Zusammenhang mit der erfolgten Einigung sind auch zwei **Dringliche Anfragen** der Abg. Dr. KAPRAL, Mag. LANGER, Dr. TREMMEL und Kollegen (Freiheitliche) betreffend „**Wahlgeschenke**“ an das **Bundesland Wien** zu erwähnen. Diese Dringlichen Anfragen wurden in der 613. Sitzung des Bundesrats am 24. Mai 1996 an den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (1182/J-BR/96) bzw. an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten (1183/J-BR/96) gerichtet.¹

- 2.4.1. Die von den Ländern bereits am 9. November 1994 unterzeichnete geänderte Vereinbarung über die **Errichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder** trat nach Vorliegen der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu Beginn des Berichtsjahres in Kraft. Die Begutachtung von Filmen wurde damit dem Fachverband der Lichtspieltheater und Audivisionsveranstalter übertragen.
- 2.4.2. Durch die Einrichtung des **Instituts für Bautechnik** (über seine Tätigkeit siehe unten 3.6.) auf Grund der Vereinbarung der Länder gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen wurde der Bundesländerausschuß zur Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und

¹ Zum genauen Wortlaut der Dringlichen Anfragen und zu deren Beantwortung siehe Sten.Prot. Bundesrat, 613. Sitzung vom 24. Mai 1996, S. 87 ff.

Bauweisen (BABB) entbehrlich. Deshalb wurde von den Ländern am 10. Mai 1996 die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)** unterzeichnet. Die Vereinbarung trat am Ende des Berichtsjahrs in Kraft.

Eine Aufstellung der im Berichtsjahr 1996 abgeschlossenen bzw. kundgemachten Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG findet sich im Besonderen Teil (I/1).

2.5.1. Über den Abschluß von (mehreren) Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG wurden zwischen dem Bund und den Ländern im Berichtsjahr Verhandlungen geführt.

Die Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen **Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften** wurden im Berichtsjahr erfolgreich abgeschlossen und der Text der Vereinbarung am Ende des Berichtsjahrs (politisch) fixiert (siehe dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 3.1. - 3.10. und A/8).

Die Gespräche über den Abschluß einer Vereinbarung über **gemeinsame Maßnahmen zur Erreichung des CO₂-Emissions-Reduktionszieles und der Emissionsreduktion anderer klimarelevanter Gase** („Toronto-Ziel“) brachten auf Beamtenebene eine Einigung zwischen dem Bund und den Ländern über die Auflistung eines Maßnahmenkatalogs. Zur Unterzeichnung der Vereinbarung kam es im Berichtsjahr allerdings nicht.

In mehreren Gesprächen konnte keine endgültige Klärung der offenen Fragen über den Entwurf einer Vereinbarung über die **Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Feuchtgebieten (Ramsar-Konvention)** erzielt werden. Offen blieben noch die geplanten junktimierten Förderungen und die vorgesehenen Organisationsstrukturen für die Entscheidung über Förderungsmaßnahmen.

Neu aufgenommen wurden Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung über den **Anwendungsbereich des Immissionsschutzgesetzes - Luft im Bereich der Heizungsanlagen**.

Völlig ins Stocken gerieten offenbar die Gespräche über den Abschluß von Vereinbarungen über **gemeinsame Grundsätze der Raumordnung, über die Zusammenarbeit im Aufzugswesen sowie über die Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich**.

Wegen der ablehnenden Haltung der Länder gab der Bund sein Vorhaben auf, mit den Ländern eine Vereinbarung betreffend die **Kostentragung bei unrechtmäßiger Verwendung von EU-Mitteln** abzuschließen.

- 2.5.2. Im Berichtsjahr wurde auch zwischen den Ländern über den Abschluß von Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG verhandelt.

Auf Grund von Einwendungen der EU erschien eine Änderung der erst im Jahre 1994 (siehe 19. Bericht 1994, S. 99) unterzeichneten Vereinbarung über **Schutzmaßnahmen betreffend Kleinf Feuerungen** notwendig. Die hiezu geführten Gespräche konnten im Berichtsjahr noch nicht abgeschlossen werden.

Auf der Grundlage eines vom Österreichischen Institut für Bautechnik ausgearbeiteten Entwurfs wurden Verhandlungen über den Abschluß einer Vereinbarung über die **Verwendbarkeit von Bauprodukten** geführt. Der Abschluß dieser Vereinbarung würde den Warenverkehr mit Baustoffen wesentlich erleichtern.

- 2.6. Im Berichtsjahr gab es auf Bundesseite Überlegungen, die **Flugrettung** neu zu organisieren. Auch die Kündigung der mit den Ländern in den 80iger Jahren abgeschlossenen Vereinbarungen (vgl. zuletzt die Vereinbarung vom 13. Oktober 1989 zwischen dem Bund und dem Land Wien über einen gemeinsamen Hubschrauberrettungsdienst - 14. Bericht 1989, S. 95 f) wurde überlegt, da nach Auffassung des Bundes die Angelegenheiten des Rettungswesens in die Kompetenz der Länder fallen.

In einer parlamentarischen Anfragebeantwortung (I/2) teilte der Bundesminister für Inneres mit, daß es keine Kündigung von Vereinbarungen geben werde, wenn der hohe Standard der Flugrettung nicht auch künftig sichergestellt ist. Eine Arbeitsgruppe sollte Vorschläge für die künftige Gestaltung der Hubschrauberflugrettung erarbeiten. Es sei sicherzustellen, daß sich der jährlich vergrößernde Abgang auf Seiten des Bundes nicht weiter erhöhe.

Im Berichtsjahr waren keine konkreten Schritte zur Kündigung der Vereinbarungen bzw. zur Neuregelung der Kostentragung des Hubschrauberrettungsdienstes feststellbar. Zu befürchten ist, daß sich der Bund aus budgetären Gründen von einer einmal freiwillig übernommenen Aufgabe zurückzieht und es zu einer neuerlichen Kostenbelastung für die Länder kommt.

3. *Gemeinsame Einrichtungen*

Im Rahmen der von Bund und Ländern geschaffenen Einrichtungen wurde auch im Berichtsjahr 1996 die seit vielen Jahren bewährte Zusammenarbeit fortgeführt.

3.1. **Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds (KRAZAF):**

Die seit vielen Jahren diskutierte Frage der Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung konnte im Berichtsjahr nach zahllosen, langwierigen Verhandlungen gelöst werden.

Wegen zahlreicher ungeklärter Fragen, und auch um Zeit für Verhandlungen und für umfassende Reformen zu gewinnen, wurde in Gesprächen am 6. November 1995 die Geltungsdauer der KRAZAF-Vereinbarung bis 31. Dezember 1996 verlängert (siehe 20. Bericht 1995, S. 32).

Die im Berichtsjahr geführten Gespräche über die Neuordnung der Krankenanstaltenfinanzierung standen im Zusammenhang mit den geplanten Sparmaßnahmen und dem Abschluß des Finanzausgleichs für die Jahre 1997 bis 2000.

Am 29. März 1996 einigten sich die Gesprächspartner auf die Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung. Nach weiteren - teils mühevollen - Gesprächen konnte schließlich am 17. Oktober 1996 eine Einigung über die noch offenen Fragen erzielt werden. Der Abschluß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung wurde von der Bundesregierung am 23. Oktober 1996 genehmigt und die Vereinbarung unterzeichnet (vgl. dazu ausführlich Kapitel A, Punkte 9.1. - 9.6.).

Die wesentlichen Inhalte und die finanziellen Auswirkungen der neuen Vereinbarung sind im Besonderen Teil (I/3) dargestellt.

Auch an dieser Stelle ist hervorzuheben, daß es letztlich doch gelang, die Finanzierung der Krankenanstalten auch im Sinne des kooperativen Föderalismus neu zu regeln und zu sichern und die notwendigen Reformmaßnahmen im Gesundheitswesen zu vereinbaren.²

² Vgl. dazu TOMANDL, Rechtsstaat Österreich: Illusion oder Realität, Wien 1997, S. 112 ff, der meint, daß die Einbremsung der Kostensteigerungen in den Spitälern erst dann gelänge, wenn die Gesamtverantwortung für den Spitalsbereich in einer Hand liege.

Im letzten Jahr der Existenz des KRAZAF waren seine Tätigkeitsschwerpunkte die Vorbereitungen für die Einführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung und damit in Zusammenhang stehend die Erstellung eines österreichweiten Gesundheitsplans.

Der KRAZAF trat im Berichtsjahr zu zwei Fondsversammlungen zusammen, bei denen zahlreiche Anträge auf Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten von Krankenanstalten sowie die Anschaffung medizinisch-technischer Großgeräte behandelt wurden.

Die Übersicht über die Tätigkeit des KRAZAF, die genehmigten Bauvorhaben und Großgeräteanschaffungen sowie die finanzielle Gebarung des Fonds sind im Besonderen Teil (I/3) dargestellt.

- 3.2. Auf Grund der Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union waren die Aktivitäten der **Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK)** in hohem Maße auf Fragen der EU-Raumordnungs- und Regionalpolitik und auf die Intensivierung verschiedener Formen grenzüberschreitender Zusammenarbeit ausgerichtet.

Die Länder arbeiteten in dieser gemeinsamen Einrichtung sowohl im Rahmen der Stellvertreterkommission als auch in den verschiedenen Unterausschüssen bzw. sektoralen Arbeitsgruppen mit.

In ihrer 30. Sitzung am 18. September 1996 wurde u.a. ein Positionspapier „*Österreich im Rahmen der Europäischen Raumentwicklungspolitik*“, worin die besondere Lage Österreichs innerhalb des Europäischen Raumes als Grenzland, als Alpenland und als Transitland unterstrichen wird, beschlossen.

Die Tätigkeitsschwerpunkte der ÖROK im Berichtsjahr (siehe ausführlich I/4) in EU-Angelegenheiten waren

- die Erarbeitung einer österreichischen Position zur Reform der EU-Strukturfonds nach 1999;
- die transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumentwicklung (INTERREG II C und Art. 10 EFRE-Maßnahmen);
- die Neubearbeitung des Handbuchs „*Aktionsprogramme und Transnationale Netzwerke der Europäischen Union*“;
- die Tätigkeiten als Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse.

Wegen der verstärkten Zusammenarbeit Österreichs mit den angrenzenden Reformstaaten im Rahmen verschiedener EU-Programme war die Tätigkeit der österreichisch-ungarischen Raumordnungskommission von besonderer Bedeutung.

Im Auftrag der ÖROK wurde an mehreren Forschungsprojekten (z.B. an der Evaluierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes 1991) gearbeitet.

Die ÖROK-Schriftenreihe wurde um sieben Bände erweitert. Zudem erschienen zwei Ausgaben der ÖROK-Dokumentation. Publiziert wurde auch die 13. Lieferung des ÖROK-Atlas mit dem Schwerpunkt "Bevölkerungsprognose 1991 - 2011".

- 3.3. Gemäß Art. 9a B-VG ist die **Umfassende Landesverteidigung (ULV)** gemeinsame Staatsaufgabe von Bund und Ländern. Im Berichtsjahr standen Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Unfällen in Kernkraftwerken im Mittelpunkt der Zusammenarbeit (siehe I/5) von Bund und Ländern.

Neben der Durchführung einer Bund-Länder-Arbeitstagung über Fragen der Krisenvorsorge und des Krisenmanagements wurden Seminare veranstaltet und an einer internationalen Übungsserie mitgearbeitet.

- 3.4. Die **Planungsgemeinschaft Ost (PGO)** wurde am 13. April 1978 durch die Unterzeichnung einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG als gemeinsames Organ zur Vorbereitung und Koordinierung raumrelevanter Aktivitäten in den Ländern Burgenland, Niederösterreich und Wien gegründet.

Zu den wesentlichen Aufgaben der PGO zählten auch im Berichtsjahr die Koordination raumrelevanter Planungen innerhalb der Länderregion Ost, die Betreuung von im gemeinsamen Interesse gelegenen Aufträgenarbeiten und Studien sowie die Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber Dritten. Insbesondere wurden folgende Arbeiten abgeschlossen bzw. weitergeführt oder neu begonnen:

- Verkehrskonzept Nordostraum Wien;
- Verkehrsentwicklung der Ostregion, Aktualisierung 1989 - 1995;
- Straßenverkehrserhebungen - Außenverkehr Wiener Region;
- Siedlungspolitisches Konzept Ostregion (Maßnahmen zur Umsetzung).

Veröffentlicht wurde die Studie „*Schnellbahnast Wien - Mistelbach (Laa an der Thaya), Vorher-Nachher-Untersuchung der Raum- und Verkehrsentwicklung*“.

Auf Initiative des Landes Wien wurden im Berichtsjahr erste Gespräche mit den Ländern Burgenland und Niederösterreich dahingehend aufgenommen, die bestehende PGO in eine Institution mit eigener Rechts-

persönlichkeit umzugestalten, um damit deren Durchsetzungsvermögen zu steigern. Konkrete Ergebnisse konnten bis zum Jahresende 1996 noch nicht erzielt werden.

- 3.5. Auf dem Gebiet der **Raumordnung im Grenzbereich** wurde die Zusammenarbeit der Länder, deren Grundlage fünf Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG sind, fortgeführt. Im Rahmen der Regionalkonferenzen wurden Fragen der grenzübergreifenden Raumordnung beraten und Maßnahmen fixiert.

Neue Möglichkeiten der Verwirklichung grenzübergreifender Aktivitäten ergaben sich auch durch die Gewährung von Förderungsmitteln der Europäischen Union.

- 3.6. Das **Österreichische Institut für Bautechnik (ÖIB)** wurde im Jahre 1994 von den Ländern im Hinblick auf die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Zusammenarbeit im Bauwesen (vgl. 18. Bericht 1993, S. 147) gegründet.

Der Aufbau des Instituts wurde im Berichtsjahr abgeschlossen und die Tätigkeit in vollem Umfange aufgenommen, wobei eine rege Sitzungstätigkeit der Gremien des ÖIB zu Koordinierungs- und Beratungszwecken zu verzeichnen war. Die Geschäftseinteilung des ÖIB sieht vier Referate (Konstruktiver Ingenieurbau; Bauphysik; Produkte für den Ausbau von Gebäuden; Tiefbau, Siedlungswasserbau) vor.

Schwerpunkte der Tätigkeit des ÖIB im Berichtsjahr waren die Koordination der Interessen der Mitglieder im Rahmen der Arbeit nationaler und internationaler technischer Gremien und die Mitwirkung bei der Erteilung der österreichischen technischen Zulassung, wobei mit Ende des Berichtsjahres bereits 17 ÖIB-Richtlinien für österreichische technische Zulassungen existierten. Abgeschlossen wurde im Berichtsjahr die Entwicklung eines allgemeinen Verfahrensablaufs für die Anerkennung (Akkreditierung) von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen.

Im Auftrag der Tagung der Baureferenten der Länder vom Herbst 1995 wurde auch der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Regelung der Verwendbarkeit von Bauprodukten ausgearbeitet.

Hinsichtlich der nach wie vor bestehenden Doppelgeleisigkeit bei der Umsetzung der Bauproduktenrichtlinie zwischen dem Bund einerseits und den Ländern bzw. dem ÖIB andererseits zeichnete sich noch keine Lösung ab, da der Bund nicht bereit war, dem Institut beizutreten.

- 3.7. Nach Art. 14a B-VG ist das land- und forstwirtschaftliche Erziehungswesen in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache. Jedes Land hat deshalb zu beurteilen, ob Schulbücher für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen den Lehrplänen der betreffenden Schulart und Schulstufe entsprechen. Im Sinne der Verwaltungsvereinfachung wurde - basierend auf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG - die **Schulbuchkommission der Länder**, der alle Länder mit Ausnahme Wiens angehören, eingerichtet. Unter Vorsitz des Landes Tirol trat die Schulbuchkommission im Berichtsjahr zu drei Sitzungen zusammen. Insgesamt wurden elf Schulbücher begutachtet. Als für den Unterricht geeignet wurden acht Schulbücher erachtet, während die restlichen drei Schulbücher ungeeignet erschienen.
- 3.8. In gewohnter Weise leistete die **Verbindungsstelle der Bundesländer** beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung wertvolle Arbeit für die Länder. Die Konferenzen der Länder (sowohl jene der politischen als auch jene der beamteten Referenten) wurden organisatorisch vorbereitet und durchgeführt. Die gefaßten Beschlüsse wurden ebenso wie die gemeinsamen Länderstellungen dem Bund bzw. den anderen Adressaten übermittelt. Von besonderem Interesse für die Länder war auch die Arbeit der Verbindungsstelle in allen EU-Angelegenheiten. Der Schwerpunkt der Tätigkeit lag dabei in der Weiterleitung von Dokumenten und diversen Papieren sowie in der Koordinierung bzw. Abgabe der Länderstellungen. Von großem Vorteil dabei war die Tätigkeit der Außenstelle der Verbindungsstelle in Brüssel.
- 3.9. Durch den EU-Beitritt Österreichs änderten sich auch die Interessenschwerpunkte der Länder. Die Eröffnung eigener Länderbüros in Brüssel führte dazu, daß den bestehenden „**Landesdelegationen**“ im **Bundesländerhaus** in Wien ein geringerer Stellenwert als früher eingeräumt wurde. Bereits im Jahre 1995 hatten deshalb die Länder **Kärnten** und **Salzburg** ihre Landesdelegation in Wien geschlossen.

Mit Ende des Berichtsjahres beendete auch die Landesdelegation des Landes **Vorarlberg** ihre Tätigkeit. Auch das Land **Tirol** faßte den Beschluß, im 1. Halbjahr 1997 seine Serviceeinrichtung in Wien zu schließen.

J) GRENZÜBERSCHREITENDE UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT - EUROPÄISCHER REGIONALISMUS

1. Im Mittelpunkt der **internationalen Beziehungen** der österreichischen Länder stand im zweiten Jahr der EU-Mitgliedschaft Österreichs naturgemäß die **Europapolitik**. Der Wahrnehmung der Länderinteressen in allen EU-Angelegenheiten (vgl. ausführlich Kapitel B) kam auch im Berichtsjahr besondere Bedeutung zu. Neben dieser wichtigen Aufgabe widmeten sich die Länder aber auch der Fortführung der seit Jahren bestehenden **eigenständigen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit**. Neue Impulse erfahren diese nachbarschaftlichen Beziehungen durch den sich verstärkenden Regionalismus in Europa, da erkannt wurde, daß ein „Europa der Bürger“ nur durch eine aktive Teilnahme der Menschen in den unteren (kleineren) Verwaltungseinheiten, verbunden mit einem Abbau der zentralistischen Strukturen der EU, verwirklicht werden kann. Der neue Regionalismus in Europa, der sein sichtbares Zeichen u.a. auch in der Gründung von Euregios findet, bietet neue Chancen für grenzüberschreitende Aktivitäten und dient gleichzeitig dem Abbau der Grenzbarrieren.
2. Im Jahre 1976 wurde der **"Rat für Auswärtige Angelegenheiten"** eingerichtet (BGBl. 1976/330), um der Bundesregierung beratend zur Seite zu stehen. Unter Vorsitz des Bundeskanzlers trat dieses Gremium im Berichtsjahr zu **zwei Sitzungen** zusammen. Fragen, die Länderinteressen berührten, standen nicht zur Diskussion, weshalb auch keine Ländervertreter an diesen beiden Sitzungen teilgenommen haben.
3. Abgesehen von der Einbindung der Länder in EU-Angelegenheiten durch das Länderbeteiligungsverfahren hat der Bund bei der **Außenpolitik** die Interessen der Länder mitberücksichtigt. So wurde den Ländern gemäß Art. 10 Abs. 3 B-VG eine Stellungnahmemöglichkeit zu Vertragsentwürfen gewährt bzw. wurden die Länder teilweise auch zu den Vertragsverhandlungen beigezogen. Von besonderem Interesse für die Länder war auch die Beiziehung von Ländervertretern zu den Tagungen der verschiedenen Kommissionen. Dies war der Fall bei der 42. Tagung der Internationalen Gewässerschutzkommission sowie bei der 44. und der 45. Sitzung der Internationalen Schifffahrtskommission. Am 21./22. November 1996 fand in Wien die 12. Tagung der Großen Österreichisch-Italienischen Gemischten Kommission statt, an der auch ein Tiroler Vertreter teilnahm. Diskussionsschwerpunkte waren die Aufnahme von Expertengesprächen für den Abschluß eines Abkommens über die Zusammenarbeit in Katastrophenfällen, eines Abkommens zur

Erleichterung von Such- und Rettungsflügen und der im Hinblick auf das Schengener Abkommen wichtige Entwurf eines Abkommens über die Übernahme von Personen an der Grenze. Zur Fortführung des Ausbaues der Alemagna-Autobahn in Italien wurde österreichischerseits neuerlich die ablehnende Haltung unterstrichen.

4. Zum wiederholten Male ist an dieser Stelle festzuhalten, daß die Länder - von der in den Forderungsprogrammen stets verlangten - Kompetenz zum **Abschluß eines Staatsvertrages** auch im Berichtsjahr **keinen Gebrauch** machten, obwohl ihnen dies durch die B-VG-Novelle 1988/685 ermöglicht wurde. Der Hauptgrund dafür dürfte einerseits in den übersteigerten Kontroll-, Aufsichts- und Mitwirkungsrechten des Bundes und andererseits in den den Ländern nur in geringem Ausmaß zur Verfügung stehenden Zuständigkeiten liegen.

Keine Verhandlungsfortschritte waren in den seit dem Jahre 1991 geführten Gesprächen zwischen dem Land **Kärnten** und der Republik **Slowenien** über den Abschluß eines **Vertrages über Benachrichtigung und Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen** zu verzeichnen. In den anderen Ländern wurden überhaupt keine Vertragsverhandlungen geführt.

- 5.1. In der „**Versammlung der Regionen Europas**“ (VRE) arbeiten derzeit 302 Regionen - darunter alle österreichischen Länder - zusammen. Ihre Hauptaufgabe sieht die VRE in einer breiten politischen Bewegung in Richtung Föderalismus; sie bekennt sich zu einer Vertiefung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und zur Entwicklung einer echten regionalen Identität.

Die österreichischen Mitglieder in der VRE arbeiteten im Berichtsjahr in den Kommissionen für institutionelle Fragen und Grundsatzfragen des Regionalismus, für **Angelegenheiten der Europäischen Union** und für Regionalpolitik, Raumordnung, Infrastruktur, Umwelt und Tourismus mit.

Bei der am 4./5. Dezember 1996 in Basel (Schweiz) abgehaltenen Generalversammlung wurde der flämische Ministerpräsident VAN DEN BRANDE zum neuen Präsidenten der VRE gewählt. In einer Schlußerklärung wurden die Entscheidungsträger der EU aufgefordert, bei der Vertragsrevision das Prinzip der Bürgernähe und der Subsidiarität zu verwirklichen, und die Bereitschaft bekundet, einen Beitrag zur Minderung des Demokratie- und Transparenzdefizites in der EU zu leisten. Neu in den Vorstand gewählt wurden u.a. LHStv. Dr. LEITL (Oberösterreich) und Frau LHStv. PROKOP (Niederösterreich).

Am **CENTURIO-Programm** der Kommission II der VRE beteiligten sich u.a. die Länder Salzburg und Wien. Ziel dieses Programmes ist es, Politikern und hohen Beamten aus den Regionen der Reformstaaten im Rahmen von Praktika die Möglichkeit zu bieten, regionale Strukturen sowie die Verwaltungsorganisation und -abläufe in den EU-Staaten kennenzulernen. Der Vizepräsident des ungarischen Komitats Nograd absolvierte ein Praktikum in Salzburg. Wien stellte Hospitantenplätze zur Verfügung, die von Personen aus der Woiwodschaft Krakau sowie aus dem Komitat Békés eingenommen wurden.

- 5.2. Im Jahre 1994 wurde beim Europarat der **Kongreß der Gemeinden und Regionen Europas (KGRE)** geschaffen. Diesem beratenden Organ des Europarates gehören sechs österreichische Mitglieder an. Im Juli 1996 fand in Straßburg die 3. Plenartagung des KGRE statt, bei der u.a. der Textentwurf der **Europäischen Charta der regionalen Selbstverwaltung** angenommen wurde. Diese sieht Mindeststandards vor, die allen Formen regionaler Selbstverwaltung innerhalb des Europarates gerecht werden sollen. Mit der Annahme des endgültigen Textes ist im Jahre 1997 zu rechnen. Auch eine Charta für den Landschaftsschutz ist in Ausarbeitung.

Von der Kammer der Regionen des KGRE wurden die ersten Ost/West-Wirtschaftsforen der Regionen Europas organisiert und in Genf, Dortmund und Moskau abgehalten. Das Ost/West-Wirtschaftsforum soll nicht nur dem Informationsaustausch auf dem Technologiesektor dienen, sondern auch zu einer neuen Plattform der Beziehungen der europäischen Regionen zueinander werden.

- 5.3. Der **Arbeitsgemeinschaft Europäischer Grenzregionen (AGEG)** gehören derzeit 70 Regionen an. Die vom 14. bis 16. November 1996 in Rheine (Deutschland) abgehaltene Hauptversammlung war dem Thema „Mehr Arbeit durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit“ gewidmet. Die Beiträge und Diskussionsrunden befaßten sich mit der Beschäftigungspolitik der EU, den Auswirkungen der Gemeinschaftsinitiativen INTERREG und PHARE auf den europäischen Arbeitsmarkt und mit regionalen und lokalen Beschäftigungsinitiativen. Im Rahmen eines weiteren Arbeitsschwerpunktes der AGEG wurden die ersten Schritte zur Errichtung eines LACE-TAP Regionalbüros für den Alpenraum bei der Geschäftsstelle der ARGE ALP gesetzt.

- 6.1. Auch im größer gewordenen Europa ist die Notwendigkeit der Intensivierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit allgemein anerkannt. Die Gründung einer **EUREGIO** ermöglicht im Wege einer institutionalisierten Zusammenarbeit nicht nur die wirtschaftliche Koopera-

tion, sondern auch eine verbesserte Abstimmung und Gemeinsamkeit zwischen staatlichen, regionalen und lokalen Entscheidungsträgern. Dadurch wird es möglich, effiziente Lösungen zu suchen, die den speziellen Bedürfnissen der Region und ihrer Bürger gerecht werden. Die Bildung einer EUREGIO ist die Chance, das Subsidiaritätsprinzip umzusetzen und ein gemeinsames Europa nach eigenen Vorstellungen mitzugestalten. Auch in Österreich ist ein verstärktes Interesse feststellbar, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Wege von Euregios zu praktizieren. Beachtenswert ist bei diesen Aktivitäten, daß diese Entwicklung nicht von Landesseite veranlaßt wurde, sondern auf der lokalen Ebene aus der Erkenntnis entstanden, sich über die Binnengrenzen hinweg dem Nachbarn zu öffnen.

- 6.2. Die von der im Jahre 1995 gegründeten „**Euregio Salzburg-Berchtesgadner Land/Traunstein**“ eingesetzten Organe haben im Berichtsjahr vielfältige Aktivitäten gesetzt. So sprach sich z.B. das Euregio-Präsidium für die Erhaltung der Salzach und ihrer Auen und den Ausbau der Bahnstrecke München-Mühldorf-Salzburg aus. Zu den zahlreichen Projekten gehören u.a. der Verkehrsverbund Salzburg-Berchtesgadner Land, die Errichtung von grenzüberschreitenden forstwirtschaftlichen Maßnahmen und von Radwegen, die Förderung des Personennahverkehrs im Pinzgau sowie kulturelle und touristische Aktivitäten.
- 6.3. Auch die „**Euregio Bayerischer Wald/Böhmerwald**“ hat an zahlreichen Projekten gearbeitet, wobei die Details in den eingerichteten Projektgruppen vorbereitet wurden. Im Mittelpunkt standen dabei Verkehrsfragen, wirtschaftliche Kooperation und zahlreiche kulturelle Veranstaltungen.
- 6.4. Die Schwerpunkte der Tätigkeit der „**Inn-Salzach-Euregio**“ lagen in Projekten der Landwirtschaft, des Tourismus, der Energieförderung und in der Durchführung von zahlreichen kulturellen Veranstaltungen.
- 6.5. Im Dreiländereck Tirol-Südtirol-Engadin wurde im Berichtsjahr an der Gründung einer Euregio „**Nova Raetia**“ gearbeitet, wobei sich im Rahmen des INTERREG-Programms Österreich-Italien Ansatzpunkte für eine effiziente Zusammenarbeit in diesem alten Kulturraum ergeben. Die geplanten Aktivitäten sollen sich auf die Bereiche Verkehr, Projekte der Förderung von Klein- und Mittelbetrieben, Naturparks, Aus- und Weiterbildung, Kultur sowie Kommunikation und Information erstrecken.

- 6.6. Fortschritte waren hinsichtlich der Gründung der „**Euregio Allgäu-Außerfern-Kleinwalsertal-Bregenzerwald**“ zu verzeichnen. Im Allgäu wurde der Verein Regio Allgäu gegründet. Im Bezirk Reutte leistete der Verein ERA Pionierarbeit, um grenzüberschreitende Projekte mit dem Ziel der Strukturverbesserung durchzuführen.
- 6.7. Zahlreiche konkrete Kontakte gab es auch über die Bildung einer Euregio „**Wetterstein-Karwendel-Zugspitze**“, in der die Gemeinden des Landkreises Garmisch-Partenkirchen mit den Gemeinden des Seefelder Plateaus zusammenarbeiten sollen.
- 6.8. Schließlich wurde auch über die Gründung einer „**Inntal-Euregio**“ diskutiert, in der die Landkreise Rosenheim und Traunstein mit den Bezirken Kufstein und Kitzbühel neue Möglichkeiten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit finden könnten.
- 7.1. Die im Jahre 1972 gegründete **Arbeitsgemeinschaft Alpenländer** (ARGE ALP) konnte auch im Berichtsjahr im Rahmen der fünf Kommissionen und des Leitungsausschusses die verschiedensten Aktivitäten setzen. Die **27. Konferenz der Regierungschefs** fand am 28. Juni 1996 in Mailand statt. Mit Konferenzende übernahm Salzburg für zwei Jahre den Vorsitz. Wichtigste Tagesordnungspunkte waren die Verabschiedung des neuen **Leitbildes** der ARGE ALP, das dem geänderten Umfeld und den Schwerpunktverschiebungen der letzten Jahre angepaßt wurde, sowie die **Organisationsreform**. Durch die beschlossene schlankere und projektorientierte Organisationsstruktur in Zusammenhang mit dem überarbeiteten Leitbild soll ein stärker alpenspezifisches, bürgernahes, umsetzungsorientiertes und fachübergreifendes Arbeiten der ARGE ALP gewährleistet werden. Die bisher bestehenden Untergruppen und Arbeitsgruppen wurden abgeschafft, eine neue Aufgabenverteilung zwischen vorsitzführendem Land und Geschäftsstelle vorgenommen und eine Verbesserung der Öffentlichkeitsarbeit vereinbart.
- Von den Regierungschefs wurde im Verkehrsbereich die internationale Bedeutung der Eisenbahnachse München-Verona sowie die Realisierung der NEAT samt Anbindung des Bodenseeraumes unterstrichen. Beraten wurde auch die „*Personen- und Güterverkehrsstudie 1995*“, die eine wichtige Grundlage zur Erhebung der Entwicklung der Hauptverkehrsströme darstellt.
- Im Bereich des Umweltschutzes, der Raumordnung und der Landwirtschaft wurde das „*Memorandum zur zukünftigen Agrarpolitik und Agrarförderung im Berggebiet des Alpenbogens*“ beschlossen. Um die Erhaltung der Berglandwirtschaft zu sichern, sprachen sich die Regie-

rungschefs für eine Abgeltung der multifunktionalen Leistungen der Berglandwirte für die Gesamtgesellschaft aus.

Im Bereich Kultur, Wissenschaft und Sport wurden diverse sportliche Veranstaltungen durchgeführt, ein Archivführer der ARGE ALP publiziert und geschichtliche alpenspezifische Publikationen finanziell unterstützt.

Die in Auftrag gegebene Studie „*Wegweiser zur Realisierung energiebewußter Gemeinden auf der Basis erneuerbarer Energiequellen*“ soll in jeweils einer Gemeinde als beispielgebendes Vorbild umgesetzt werden. Im Bereich der Gesundheits-, Sozial- und Familienpolitik wurde die Erarbeitung von grundlegendem Datenmaterial und Bedarfsstandards im Zusammenhang mit dem Projekt „*Altenbetreuung*“ bzw. familienfördernder Maßnahmen in Auftrag gegeben und über die Lösung grenzüberschreitender Probleme im Zusammenhang mit der Flugrettung diskutiert.

Für das im Jahr 1997 anstehende 25-Jahr-Jubiläum der ARGE ALP sind mehrere Aktivitäten, u.a. „*Festwochen des Alpenraumes*“ und ein „*Forum Alpenraum*“ geplant.

Daß die ARGE ALP eine neue europapolitische Aufgabe übernommen hat und ihr Arbeitsfeld über den Alpenraum hinaus erweitern konnte, zeigten erste Erfolge in den verfaßten gemeinsamen Positionen, etwa zur Berglandwirtschaft und zum Transitverkehr.

Der Beobachterstatus beim Europarat ermöglichte es der ARGE ALP, aktiv an dessen Arbeiten mitzuwirken und z.B. an der Plenartagung des Kongresses der Gemeinden und Regionen teilzunehmen.

- 7.2. Die **Arbeitsgemeinschaft der Länder und Regionen der Ostalpengebiete** (ARGE Alpen-Adria) hat auch im Berichtsjahr zahlreiche Aktivitäten gesetzt. Der ARGE Alpen-Adria mit ihrer nunmehrigen Brückenschlagfunktion zwischen den Ländern und Regionen, die der EU bereits angehören, und jenen, die sich noch auf den Beitritt vorbereiten, kommt gerade in der Informationsarbeit und im Know-how-Transfer eine große Bedeutung zu.

Den Mittelpunkt des Arbeitsjahres bildete die **Vollversammlung der Regierungschefs**, die am 26. und 27. November 1996 in Portoroz/Slowenien stattfand. Dabei wurde eine Resolution betreffend ein demokratisches und solidarisches Europa (J) beschlossen. Die Tätigkeitsberichte der eingerichteten fünf Kommissionen wurden zur Kenntnis genommen. Der Arbeitsschwerpunkt auf dem Gebiet der Raumordnung lag in der Entwicklung des ländlichen Raumes.

Im Bereich Wirtschaft und Verkehr wurden Projekte und EU-Programme erarbeitet, die zu einer effizienten grenzüberschreitenden Zusammenarbeit führen und für die zusätzliche Finanzierungsquellen aus EU-

Programmen erschlossen werden können. So wurden für ein Joint-venture-Programm zwischen Slowenien und Bayern im Bereich der Holz- und Textilverarbeitung EU-Gelder genehmigt.

Im Kulturbereich wurde ein Fragebogen zur Sammlung von Informationen über die Minderheitengesetzgebung in den Mitgliedsregionen ausgearbeitet und eine Vernetzung der Alpen-Adria-Bibliotheken vorbereitet.

Jungen Wissenschaftlern wurde ein Forschungsaufenthalt an steirischen Hochschulen ermöglicht. Zahlreiche Sportveranstaltungen und kulturelle Veranstaltungen wurden während des Berichtsjahres durchgeführt und erste Schritte zu Lehrplan- und Schulorganisationsvergleichen gesetzt. Auch das unter steirischem Vorsitz stehende Alpen-Adria-Juristenforum ist seiner Aufgabe der Rechtsharmonisierung und Rechtsanpassung für die Oststaaten nachgekommen.

Von der Kommission Gesundheit und soziale Angelegenheiten wurden die Bereiche Diabetes, Krankenpflege, Rehabilitation und andere Fragen behandelt sowie eine Vergleichsstudie zur Prüfung der Tuberkuloseverbreitung in den Mitgliedsländern in Auftrag gegeben.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft wurden Fachkongresse für Jungbauernfamilien und Bildungsseminare für Lehrer an landwirtschaftlichen Fachschulen organisiert. Die Untersuchungsergebnisse zum Thema „*Verlagerung und Auswaschung von Pestiziden*“ und der Bericht über den „*Gesundheitszustand der Wälder im mittleren und östlichen Alpenraum*“ wurden vorgelegt.

- 7.3. Der **Arbeitsgemeinschaft Donauländer** (ARGE Donauländer) gehörten im Berichtsjahr 22 Mitglieder und 1 Mitglied mit Beobachterstatus an. Den Vorsitz führte das Land Niederösterreich. Um den Bekanntheitsgrad zu steigern, wurde u.a. ein Symposium „*IUS 2000*“ sowie die Seminarreihe „*Internationale Umweltweiterbildung für die Donauländer*“ zu Umweltthemen veranstaltet.

Die **7. Konferenz der Regierungschefs** fand am 16. und 17. Oktober 1996 in Baden statt. Dabei wurde eine Reihe von wichtigen Beschlüssen gefaßt:

- Zusammenarbeit mit dem Europarat bei der Erarbeitung einer „*Donaucharta*“;
- Beschluß des „*Leitbildes für eine nachhaltige Entwicklung im Donaauraum*“;
- Beschluß der „*Leitlinien zur Verkehrsentwicklung in den Mitgliedsländern der ARGE*“;
- Mitarbeit bei einer „*Donau-Öko-Deklaration*“;

- Erarbeitung von Projekten zur Erreichung von Förderungen aus der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C;
- Beschluß, die Republik Serbien wieder zu Veranstaltungen der ARGE einzuladen.

Bei der Konferenz wurden die vielfältigen Tätigkeiten der eingesetzten Arbeitskreise zur Kenntnis genommen.

- 7.4. Die **17. Konferenz der Regierungs- bzw. Ressortchefs der Internationalen Bodenseekonferenz**, der acht Bodenseeanrainerländer und -kantone angehören, fand am 21. November 1996 unter Vorsitz des Kantons Schaffhausen in Schaffhausen statt.

Ein Schwerpunkt der Beratungen lag vor dem Hintergrund der NEAT-Problematik und deren Auswirkungen auf den Bodenseeraum im Verkehrsbereich. Die Verkehrssituation im Bodenseeraum soll durch die Vorbereitung eines Tarif- und Verkehrsverbundes, die definitive Einführung eines „*Regio Fahrplanes*“ und die koordinierte Umsetzung der Strategiestudie „*Öffentlicher Verkehr*“ verbessert werden. Weiters kamen die Bodenseeanrainerländer überein, die Wirtschaftsbeziehungen zu intensivieren und die verstärkte Nutzung der Potentiale der Region durch geeignete Maßnahmen zu fördern. Im Umweltbereich wurde die Umsetzung „*Abgasnormen für Bootsmotoren*“ und die Herausgabe einer Karte über Befahrensregeln am Bodensee beschlossen. Die Arbeit des REGIO-Büros Bodensee mit Sitz in Konstanz hat sich bestens bewährt. Vorläufig soll diese Informations-, Anlauf- und Beratungsstelle bis zum Jahr 1998 weitergeführt werden.

- 7.5. Beim ersten **bayerisch-österreichischen Nachbartreffen** der Landeshauptmänner von Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg mit dem bayerischen Staatsminister FALTSHAUSER am 25. Oktober 1996 in München wurde in der gemeinsamen Erklärung die Wichtigkeit der **Stärkung der Rolle der Regionen** für eine auch in Zukunft handlungsfähige Europäische Union unterstrichen, wobei insbesondere die Verwirklichung des Subsidiaritätsprinzips ein maßgeblicher Faktor sein muß. Zur geplanten Reform der Strukturfonds im Jahre 1999 wurde Stellung bezogen und betont, daß der Spielraum der Regionen für die inhaltliche und geographische Schwerpunktsetzung sowie für die Verteilung der Strukturfondsmittel wesentlich zu vergrößern wäre, während der Einfluß der Kommission auf die Programmumsetzung entscheidend verkleinert werden müsse. Einig waren sich die Gesprächsteilnehmer auch, daß bei der Regierungskonferenz die Möglich-

keit zur Beibehaltung höherer nationaler Umweltstandards gewährleistet sein müsse.

- 8.1. In der **Südtirolpolitik** ist festzustellen, daß Südtirol dank der guten Beziehungen zur Mitte-Links-Regierung unter Ministerpräsident PRODI das Nach-Paket-Konzept einer „*dynamischen Autonomie*“ im Berichtsjahr weiter vorantreiben konnte. Drei Durchführungsbestimmungen, deren Inhalte durch die Schlagworte „Schule zum Land“, „Zweisprachigkeit für Konzessionsunternehmen“ und „Anpassungen im Bereich Finanzautonomie“ gekennzeichnet werden können, wurden erlassen. In Verhandlung stehen noch der Übergang von Staatsstraßen auf das Land, die Regelung über die Neuvergabe von Konzessionen großer Wasserableitungen zur Elektrizitätsgewinnung, der Übergang staatlichen Liegenschaftsvermögens an das Land und die Delegation einschlägiger Kompetenzen als Voraussetzung für die Errichtung eigener universitärer Strukturen. Der für Autonomiefragen aufgeschlossene Regionenminister machte die Zusage, daß bis zur Jahresmitte 1997 alle diese Fragen erledigt würden.

Die Bestrebungen zum Ausbau der Südtiroler Autonomie werden von österreichischer Seite in Wahrnehmung der aus dem Pariser Vertrag resultierenden Schutzmachtfunktion unterstützt. An den beiden **Südtirolbesprechungen**, die unter Vorsitz des österreichischen Außenministers am 2. Mai und am 7. November 1996 in Innsbruck stattfanden, nahm auch eine Tiroler Delegation, angeführt vom Landeshauptmann, teil.

Zum **50. Jahrestag** des Abschlusses des **Pariser Abkommens** (5. September 1946) wurden in Wien, Bozen und Trient Gedenkveranstaltungen abgehalten.

In die laufende Diskussion um die Verfassungsreform hat die Südtiroler Volkspartei ein eigenes Konzept für einen **föderalistischen Umbau** des italienischen Zentralstaates im römischen Parlament eingebracht. Dieses Reformpapier sieht die Umbildung Italiens in einen Bundesstaat und demgemäß die Auflösung der Region Trentino-Südtirol zugunsten der Schaffung zweier Bundesländer Trentino und Südtirol vor, deren Kompetenzausstattung jedenfalls über der heutigen Sonderautonomie liegen müßte.

- 8.2. Am 31. Mai 1996 tagte in Riva der **Dreier-Landtag** (Tirol, Südtirol, Trentino), wobei Vorarlberg mit Beobachterstatus teilnahm. Auf der Tagesordnung standen 24 Beschlußanträge zu den Bereichen Wirtschaft, Verkehr, Arbeitsmarktpolitik, Kultur, Bildung sowie EU-Angelegenheiten. Dabei sprachen sich die Abgeordneten für eine erweiterte und

klare Weiterentwicklung des Föderalismus sowie eine Aufwertung des Ausschusses der Regionen aus.

Vorbereitet wurde die Tagung des Dreier-Landtages in insgesamt vier Sitzungen (19. Jänner, 18. März, 12. April jeweils in Trient und am 30. Mai in Riva) der **Interregionalen Landtagskommission**. Dabei wurden die anstehenden Tagesordnungspunkte vorberaten und auch über die Beschlußfassung einer Geschäftsordnung für die Tagungen des Dreier-Landtages diskutiert.

- 8.3. An der Realisierung des Projektes „**Europaregion Tirol**“ wurde im Berichtsjahr weitergearbeitet. Den Landesregierungen wurde vom „*Runden Tisch*“ auftragsgemäß ein Entwurf für einen rechtlichen Rahmen der Europaregion vorgelegt, wobei die Institutionalisierung aus politischen und juristischen Gründen nicht im Vordergrund steht. Vorrang soll vielmehr der Arbeit an konkreten Sachprojekten eingeräumt werden. Kurzfristig werden Informationsunterlagen erarbeitet, die die Mobilität sowohl von Arbeitskräften als auch von Unternehmen in den drei Ländern der Europaregion erleichtern sollen. Weitere wichtige Vorhaben sind der Abschluß eines Zivilschutzabkommens in Anwendung des am 1. August 1995 in Kraft getretenen österreichisch-italienischen Rahmenabkommens über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit sowie das angestrebte gemeinsame Auftreten auf der EXPO 2000 in Hannover.

Der Statutenentwurf für die Europaregion Tirol wurde in einem Gutachten des Bundeskanzleramtes/Verfassungsdienst vom Mai 1996 für verfassungsrechtlich bedenklich erachtet. So würden laut Auffassung des Bundes die vorgesehenen Regelungen über Verkehrs- und Nachrichtenwesen, Handwerk und Berufsausbildung, Gesundheitswesen und soziale Einrichtungen die Kompetenzen des Landes Tirol überschreiten. Auch die vorgesehene Übertragung von Hoheitsrechten auf zwischenstaatliche Einrichtungen wäre verfassungswidrig.

- 8.4. Ein für Südtirol besonders wichtiges Projekt stellt die **Schaffung einer eigenen Universität** dar. Im Berichtsjahr wurden durch den Abschluß einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Südtiroler Landesregierung und der Universität Innsbruck wichtige Voraussetzungen für eine Beteiligung der Landesuniversität Innsbruck an den künftigen Südtiroler universitäten Studienangeboten geschaffen.

- 8.5. Angesichts des EU-Beitrittes Österreichs hat das **Accordino** seine ursprüngliche Bedeutung, nämlich den Warenverkehr zu erleichtern, verloren. Deshalb kam es im Berichtsjahr auch zu keiner Sitzung der Österreichisch-Italienisch Gemischten Kommission.

- 9.1. Seit dem EU-Beitritt Österreichs eröffnen sich für die Länder neue Möglichkeiten einer Teilnahme an der Europapolitik und neue Wege der internationalen Zusammenarbeit.

Auch im Berichtsjahr pflegten die Länder ihre zahlreichen grenzüberschreitenden und internationalen Aktivitäten und dokumentierten dadurch Kontinuität und Anerkennung dieser Zusammenarbeit.

Hervorzuheben sind auch die bedeutenden Leistungen der Länder für zahlreiche **humanitäre Hilfeleistungen** und die Leistungen im Rahmen der **Entwicklungshilfe**. Nachstehend werden wichtige grenzüberschreitende bzw. internationale Kooperationen der Länder kurz dargestellt.

- 9.2. Im **Burgenland** kam es zur Unterzeichnung einer gemeinsamen Erklärung mit den ungarischen **Komitaten Vas und Győr-Moson-Sopron** sowie den **Städten** mit Komitatsstatus **Szombathely, Győr und Sopron**. Im Mittelpunkt der Aktivitäten im grenzüberschreitenden Regionalrat, der Geschäftsstelle und den Arbeitsgruppen standen die Bereiche Raumordnung, Verkehr, Energieversorgung, Umwelt- und Wasserschutz, Veterinär- und Forstwesen, Soziales und Gesundheit, öffentliche Sicherheit, Katastrophenschutz, Minderheitenpolitik.

Um die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Information, der Kultur und Bildung, der Wirtschaft, der Jugend und des Sports zu intensivieren, wurde mit der **russischen Region Wologda** eine Rahmenvereinbarung unterzeichnet.

Ähnliche Ziele hat auch das unterzeichnete Rahmenprogramm mit der **albanischen Region Kavaje**.

Im Rahmen einer Kulturpartnerschaft zwischen dem Burgenland und der **bayerischen Stadt Bayreuth** soll die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Forschung, der Kultur und des Fremdenverkehrs gefördert werden.

Die unterzeichnete gemeinsame Erklärung zwischen den Präsidenten des Burgenländischen Landtages und des Bayerischen Landtages hat die Intensivierung der Kontakte zwischen den Parlamenten der Alpen-Adria-Länder unter Bedachtnahme auf den Erhalt der politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Besonderheiten zum Inhalt.

- 9.3. Im Mittelpunkt der Zusammenarbeit **Kärntens** mit der Republik **Slowenien** standen Fragen des Umweltschutzes, wie etwa die Erstellung eines „Naturschutzkonzeptes Südliche Kalkalpen“ und die Sicherung der Trinkwasserversorgung.

Mit der Region **Friaul-Julisch-Venetien** wurden vorwiegend touristische Anliegen (grenzüberschreitendes Schigebiet Naßfeld) besprochen.

- 9.4. Die Schwerpunkte der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von **Niederösterreich** und der **Tschechischen Republik** waren die Stadt- und Dorferneuerung, regionale Planungen sowie EU-Regionalförderungsprogramme INTERREG II. Am 20. August 1996 wurde in Brunn das 5. Arbeitsprogramm für die Jahre 1996 - 1998 unterzeichnet, wobei die Bereiche Umweltschutz, Wirtschaft und Tourismus, Verkehr, Gesundheitswesen, Katastrophenschutz, Raumordnung, Kultur, Erziehung und Sport im Mittelpunkt der vereinbarten Zusammenarbeit stehen. Die seit dem Jahr 1963 zur **belgischen Region Flandern** bestehenden Kontakte wurden im Berichtsjahr intensiviert. Am 6. November 1996 fand im Niederösterreichischen Landhaus ein Symposium über „*Gliedstaaten von Bundesstaaten und auswärtige Beziehungen*“ statt. Anlässlich einer Begegnung zwischen dem flämischen Ministerpräsidenten und dem niederösterreichischen Landeshauptmann wurden der weitere Ausbau und die Intensivierung der Beziehungen festgelegt. Bei den am 7. und 8. November 1996 im regionalen Innovationszentrum Wiener Neustadt durchgeführten „*Flandernstage in Niederösterreich*“ wurde eine Intensivierung der Zusammenarbeit auf den Gebieten Technologietransfer und Fachhochschulwesen vereinbart. Beim Besuch des niederösterreichischen Landeshauptmannes in **Ungarn** am 16. und 17. Mai 1996 wurde mit dem ungarischen Ministerpräsidenten vereinbart, eine gemischte Kommission zur Vertiefung der regionalen Zusammenarbeit einzurichten. Die Kooperation auf wirtschaftlichem Gebiet und im Tourismus soll intensiviert werden, um überregionale Projekte zu entwickeln und Fördermittel der EU ansprechen zu können. Auch der gegenseitige Austausch von Ausstellungen und die Zusammenarbeit von Hochschulen wurde besprochen.
- 9.5. Die traditionell sehr guten Beziehungen des Landes **Oberösterreich** zum **Freistaat Bayern** wurden durch zahlreiche Kontakte auf höchster politischer Ebene gepflogen. Dabei wurden Fragen des Verkehrs, der Wirtschaftsförderung, des Umwelt- und Gewässerschutzes, des Katastrophenschutzes und der Gesundheitsvorsorge erörtert. Die Gesprächsgruppe Bayern-Oberösterreich hielt am 21. März 1996 in Altötting ihre 16. Sitzung ab. Im Zusammenhang mit der geplanten Novelle der O.ö. Raumordnung führte der Bauausschuß des O.ö. Landtages ein Informationsbesuch nach Bayern durch, um Erfahrungen auszutauschen. Im Rahmen der Zusammenarbeit mit der **Tschechischen Republik/Südböhmen** fand die 3. Sitzung der gemischten Kommission am 1. Februar 1996 in Lembach im Mühlkreis statt, bei der zahlreiche Fragen erörtert wurden. Im Mittelpunkt der Arbeitsgespräche des oberösterreichischen Landeshauptmannes am 7. März 1996 in Prag mit höchsten

politischen Repräsentanten der Tschechischen Republik standen Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Energiefragen. Es wurden auch Probleme mit dem Kernkraftwerk Temelin erörtert.

Über Initiative des Landes Oberösterreich und in Zusammenarbeit mit der Rieder Messe fand anlässlich der österreichischen Milleniumsfeierlichkeiten im Rahmen der Rieder Frühjahrmesse vom 15. bis 19. Mai 1996 die **EUROEXPO** statt. Diese Veranstaltung wurde zu einem Festival der Regionen Europas und bot die Möglichkeit zum konstruktiven Dialog, zu Erfahrungsaustausch und zu informellen Kontakten auf europäischer Ebene. Insgesamt nahmen daran Vertreter aus 73 Regionen und Städten, der Europäischen Kommission, von internationalen Organisationen und Unternehmen aus den Bereichen Wirtschaft, Wissenschaft und Forschung (darunter auch die Europäische Weltraumorganisation) teil.

Anlässlich des Gedenkjahres der Beendigung des Zweiten Weltkrieges vor fünfzig Jahren und im Rahmen der Feierlichkeiten des fünfzigjährigen Bestehens der Vereinten Nationen sowie der österreichischen Milleniumsfeierlichkeiten setzte das Land eine Initiative der Jugend für den Frieden in der Welt.

An dieser Initiative haben sich im Rahmen des Computernetzes Internet 215.629 Jugendliche aus allen Kontinenten und 83 Staaten beteiligt und konkrete Forderungen für Maßnahmen zur Sicherung des Friedens in den Bereichen vertrauensbildende Maßnahmen, Abrüstung, Menschenrechte und Umweltschutz sowie Maßnahmen gegen den internationalen Terrorismus und das organisierte Verbrechen vorgeschlagen, die in die „**Agenda for Peace**“ als Manifest für das friedliche Zusammenleben der Menschheit im 21. Jahrhundert aufgenommen wurden.

- 9.6. Die sehr guten nachbarschaftlichen Beziehungen des Landes **Salzburg** zu **Bayern** wurden auch durch die Arbeit in den Euregios (vgl. oben Punkt 6.2. und 6.4.) weiter intensiviert.

Im Rahmen der bestehenden Partnerschaft mit der **Republik Litauen** fand ein Expertenaustausch in den Bereichen Kultur, Bildung und Medizin statt. Unterstützung wurde für den Ausbau der Tourismusschulen in Klaipeda und Silute zugesagt. Für soziale Projekte und die Lieferung medizinischer Hilfsgüter für Spitäler in Litauen wurden finanzielle Zuwendungen gewährt.

Die seit dem Jahre 1982 mit der **Autonomen Provinz Trient** bestehende Partnerschaft wurde am 26. November 1996 in einem Festakt „*15 Jahre Partnerschaft Trient-Salzburg*“ in der Salzburger Residenz gefeiert. Zwischen beiden Partnerländern fand im Berichtsjahr ein reger Austausch im Bereich Schule, Bildung und Jugend statt.

- 9.7. Die partnerschaftlichen Beziehungen des Landes **Steiermark** zum **ungarischen Komitat Baranya** wurden weiter intensiviert, u.a. mit der Schwerpunktsetzung EU-Seminare, Landwirtschaftsaustausch und landwirtschaftliches Schulwesen sowie diverse gemeinschaftliche kulturelle Initiativen.

Im Rahmen des EU-Programmes INTERREG II **Österreich-Slowenien**, an dem sich die Steiermark gemeinsam mit Kärnten beteiligt, wurde im Berichtsjahr auf dem Gebiet der technischen Hilfe an einem grenzüberschreitenden Entwicklungsprogramm gearbeitet. Die wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit dieser Regionen wird durch eine grenzübergreifende Technologiekoooperation ebenso wie durch Tourismusprojekte (Grenzkampanoramaweg, Mur-Drau-Radweg, Projekt Grenzraum - Lebensraum) gefördert. Darüber hinaus läuft im unteren Murtal das Entwicklungsprojekt „*Lebensraum - Grenzmu*r“.

- 9.8. Den Schwerpunkt der nachbarschaftlichen Beziehungen **Tirols** zum Freistaat **Bayern** bildete das INTERREG II Programm **Österreich-Deutschland**, das die Grundlage für die Verwirklichung zahlreicher grenzüberschreitender Projekte ist.

Die **bayerisch-tirolische Gesprächsgruppe** hielt am 2. Mai 1996 in Innsbruck ihre 37. Sitzung ab. Die Schwerpunkte der Gespräche waren die Autobahnmauten in Österreich, der ökopunktpflichtige EU-Transitverkehr, das Projekt des Brenner-Basis-Tunnels und die Bahnverbindung Garmisch-Partenkirchen - Reutte - Pfronten. Weiters wurden Fragen der Alpenkonvention und aktuelle wasserwirtschaftliche Projekte im Grenzbereich erörtert. Erste Ergebnisse des INTERREG II-Programms **Österreich-Deutschland** sowie die gemeinsame Vorgangsweise hinsichtlich des neuen INTERREG II C-Programms wurden ebenfalls besprochen.

Mit der **Region Iwano-Frankiwnsk, Ukraine** wurden neue Kontakte aufgenommen. In einem Memorandum über die Zusammenarbeit wird festgehalten, daß die Partnerregionen ihre interregionale Zusammenarbeit sowie den Erfahrungs- und Informationsaustausch in den Bereichen Wirtschaft, Forschung, Technologie, Gesellschaft und Kultur vertiefen wollen, wobei vorrangig die Land- und Forstwirtschaft, der Tourismus, das Bildungs- und Gesundheitswesen und der Umweltschutz behandelt werden sollen.

- 9.9. Die sehr guten nachbarschaftlichen Beziehungen des Landes **Vorarlberg** zu den Schweizer Kantonen **St. Gallen** und **Graubünden**, zum **Fürstentum Liechtenstein**, zum **Freistaat Bayern** und zum **Bundesland Baden-Württemberg** wurden auch im Berichtsjahr fortgeführt.

Im Mittelpunkt der Gespräche mit St. Gallen standen Fragen des grenzüberschreitenden Gewerbe- und Dienstleistungsverkehrs, der Abfallver-

brennung, der Drogenproblematik und des grenzüberschreitenden Personennahverkehrs. Im Frühjahr 1996 wurden die INTERREG II-Programme Österreich-Deutschland/Bayern und Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein durch die Europäische Kommission genehmigt. Dadurch wurden die Grundlagen für mehrere grenzüberschreitende Projekte geschaffen, die zu einer weiteren Intensivierung der Beziehungen beitragen werden.

- 9.10. Seine bestehenden grenzüberschreitenden Kontakte hat **Wien** weiter vertieft, um damit die neuen Herausforderungen und Möglichkeiten im sich verändernden Europa zu nützen. In Anlehnung an die Idee der **Zusammenarbeit der Hauptstädte der Europäischen Union (UCUE)** war die erste Konferenz der südeuropäischen Metropolen im Oktober 1995 in Athen abgehalten worden. Die zweite Bürgermeisterkonferenz der südosteuropäischen Hauptstädte, an der 14 Bürgermeister teilnahmen, wurde am 5. und 6. September 1996 in Wien abgehalten. Dabei wurde beschlossen, ein ständiges Sekretariat in Athen einzurichten und einen Mechanismus für den Informationsaustausch zu installieren. Bei einem Arbeitsbesuch des Prager Bürgermeisters wurde eine gemeinsame Erklärung der Bürgermeister von Berlin, Prag und Wien zum Ausbau der Bahnverbindungen Berlin, Prag, Brunn und Wien unterzeichnet, die einen wichtigen Akzent in der Neuorientierung der europäischen Verkehrspolitik setzen soll. Im Zuge der EU-Strukturfondsprogramme für Österreich ergab sich die Möglichkeit, die grenzüberschreitende Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten zu intensivieren. Im Rahmen von INTERREG II C ergibt sich für den mittel- und südosteuropäischen Raum die Chance einer neuen transnationalen Zusammenarbeit in den Bereichen EU-Osterweiterung, transeuropäische Netzwerke, europäische Raumordnungspolitik, Städte- und Wissenschaftskooperation sowie Erhaltung des natürlichen und kulturellen Erbes.

K) FÖDERALISMUSFORSCHUNG UND FÖDERALISMUS-BILDUNG

1. Das Institut für Föderalismusforschung nahm auch im Berichtsjahr 1996 die im Gründungsvertrag festgelegten Aufgaben der wissenschaftlichen Forschung, der Dokumentation, der Information sowie der Verbreitung des Föderalismusgedankens wahr.

2.1. In der allgemeinen Schriftenreihe erschienen fünf Bände.

- 2.1.1. Als **Band 65** erschien die von Univ.Prof.Dr. PERNTHALER, Univ.Ass. Dr. LUKASSER und Ass.Prof. Dr. RATH-KATHREIN verfaßte Studie **"Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen - Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht"**.

Der Band enthält drei Gutachten, die sich mit der Abgrenzung der Bundeskompetenzen „Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG) und „berufliche Vertretungen mit Ausnahme jener auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ (Art. 10 und 11 B-VG) von den sachlich entsprechenden Zuständigkeiten der Länder beschäftigen.

Im Gutachten „Die Zuständigkeit des Bundes nach Art. 10 (1) Z. 8 B-VG zur Regelung von Betriebsanlagen zur Ausübung von Nebengewerben der Land- und Forstwirtschaft (§ 2 Abs. 4e Gewerberechtsnovelle 1992)“ wurde die Herausnahme der Land- und Forstwirtschaft und ihrer Nebengewerbe aus der Gewerbeordnung dargestellt und auf die Neuregelung für die „Bauernmärkte“ eingegangen. Die Untersuchung kam zum Ergebnis, daß die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs für die Landeszuständigkeiten einigen Spielraum der Entwicklung und zeitgemäßen Dynamisierung geschaffen hat. Die Gewerbekompetenz des Bundes biete keinen Ansatz dafür, im Wege einer „intrasystematischen Fortentwicklung“ ein Betriebsanlagenrecht außerhalb der historisch begrenzten Bundeszuständigkeit des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG zu begründen.

Das Gutachten „Abgrenzung der Bundeskompetenz 'Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie' von der Landeskompetenzen 'Veranstaltungswesen' und einige damit zusammenhängende Rechtsprobleme“ befaßte sich ausführlich mit der Abgrenzung der Gewerbekompetenz des Bundes von der legislativen Allgemeinzuständigkeit der Länder nach Art. 15 Abs. 1 B-VG, insbesondere im Bereich des „Veranstaltungswesens“.

In der Untersuchung „Berufliche Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet“ wurde ausführlich die Judikatur des Verfassungsgerichtshofs zur Bedeutung der Landeskompetenzen für die Schaffung

dieser Interessenvertretungen und zum Vorliegen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes dargestellt. Die Autoren kamen zum Ergebnis, daß eine verfassungspolitisch sinnvolle Neuabgrenzung den Begriff „Land- und Forstwirtschaft“ verfassungsrechtlich definieren müßte, und stellten anhand eines Beispiels dar, wie ein solcher Kompetenztatbestand zu formulieren wäre.

- 2.1.2. Europaexperten des Bundes und der Länder diskutierten bei einem Seminar im Oktober 1995 die Teilnahme der österreichischen Länder am europäischen Integrationsprozeß. Dabei wurden erste Erfahrungen der Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der Europapolitik nach dem EU-Beitritt analysiert sowie neue Strategien und Entwicklungsperspektiven für die regionale grenzüberschreitende Zusammenarbeit aufgezeigt, um die Europapolitik effizienter und bürger näher gestalten zu können.

Der Seminarbericht „**Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß**“, herausgegeben von Dr. STAUDIGL und Mag. FISCHLER, erschien als **Band 66** der Schriftenreihe. Die Referate behandelten u.a. die Bedeutung der ARGE ALP, der Europaregion Tirol und der ARGE Donauländer als Beispiele grenzüberschreitender Zusammenarbeit, untersuchten die Mitwirkung der Länder im Ausschuß der Regionen sowie die Interessenwahrnehmung der Länder durch Europaabgeordnete und gaben einen Überblick über die Aufgaben der Länderbüros in Brüssel. Dargestellt wurden auch der Einfluß der Länder und der Gemeinden auf die Festlegung österreichischer Positionen zu EU-Politiken und die Praxis der Bund-Länderkoordination in der EU-Politik. Weiters wurden die EU-Regionalpolitik und die Abwicklung von INTERREG II-Programmen sowie die Kooperation und Koordination zwischen Bund und Ländern am Beispiel der Alpenkonvention behandelt.

- 2.1.3. Als **Band 67** erschien der von Univ.Prof.Dr. WEBER und Ass.Prof. Dr. RATH-KATHREIN herausgegebene Tagungsband „**Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre**“. Darin sind die Referate und Diskussionsbeiträge des Symposiums enthalten, das anlässlich des 60. Geburtstages von Herrn Univ.Prof.Dr. PERNTHALER veranstaltet worden war. Die Themenbereiche befaßten sich mit der Allgemeinen Staatslehre, dem europäischen Föderalismus und dem ökologischen Rechtsstaat.

- 2.1.4. Univ.Prof.Dr. PERNTHALER verfaßte die Studie „**Kammern im Bundesstaat - Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich**“, die als **Band 68** der Schriftenreihe erschien.

Die österreichische Kammerorganisation biete ein sehr vielfältiges Bild zentraler und dezentralisierter Körperschaften, dem kein erkennbares System oder Organisationsprinzip zugrundeliege. Es gebe Bundes- und Landeskammern im kompetenzrechtlichen Sinne, ebenso aber auch bundesrechtlich geregelte Kammern, die in „Landeskammern“ dezentralisiert seien.

Die Untersuchung kam zum Ergebnis, daß diese Kammereinrichtungen wenig mit dem staatsrechtlichen Föderalismus zu tun haben. Wichtigste „Landeskammern“ seien Bundessache, zentrale Kammern könnten föderalisiert werden, und echte „Landeskammern“ - wie etwa die Landwirtschaftskammern - könnten aus kompetenzrechtlichen Gründen keine Bundesvertretung einrichten.

Die derzeitige kompetenzrechtliche Lage des Kammernwesens widerspreche aber auch den tatsächlichen Aufgabenstellungen, Wirkungsweisen und administrativ-politischen Verflechtungen der Interessenvertretungen auf Landesebene sowie der Notwendigkeit, jeweils „echte Bundeskammern“ für zentrale Vertretungsaufgaben einzurichten.

Eine konsequente Föderalisierung des Kammersystems sei auch eine Frage der Zukunftsorientierung der Kammerorganisation unter den neuen Bedingungen eines dynamischen europäischen Regionalismus. Die Studie enthält auch einen Überblick über die Finanzierung der Bundes- und der Landeskammern, rechtspolitische Varianten einer Neuorganisation und legistische Lösungsmöglichkeiten.

- 2.1.5. Im Berichtsjahr wurden die Diskussionen über die Neuordnung der österreichischen Elektrizitätswirtschaft im Zusammenhang mit der europarechtlichen Entwicklung immer heftiger.

Im Band 69 der Schriftenreihe „**Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung**“ schildert der Autor DDr. ZANON die Hintergründe der Entwicklung auf europäischer Ebene bis zur Einigung über die Binnenmarktrichtlinie 1996. Es wurde ein sinnvoller energiewirtschaftlicher Kompromiß, der Marktwirtschaft mit öffentlichen Versorgungsleistungen verknüpft, gefunden.

Die besondere Leistung der Untersuchung bestand darin, aufzuzeigen, daß nicht nur die föderalistische Organisation der E-Wirtschaft, sondern auch die geltende Kompetenzverteilung im Bereich des Elektrizitätsrechts und sonstiger Landeskompetenzen durchaus in der Lage wären, die europarechtlich erforderliche Neuorientierung der E-Wirtschaft durchzuführen. Die Europareife der österreichischen E-Wirtschaft erfordere weder eine neue Zentralisierung beim Bund noch eine Zerschlagung der gewachsenen Verbundsysteme der Länder.

- 2.1.6. Erschienen ist im Berichtsjahr weiters der **20. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1995)**.
- 2.2. Das **Informationsblatt** des Instituts (IFö) ist im Berichtsjahr in einer Auflage von 1800 Stück sechsmal erschienen. Dem Empfängerkreis aus Politik, Wissenschaft, Verwaltung und Medien wurden damit Informationen über aktuelle föderalistische Fragen geboten.
- 2.3. Um eine Analyse der ins Stocken geratenen Bundesstaatsreform durchzuführen und neue Anläufe für eine Fortführung dieses Reformvorhabens zu unterstützen, führte das Institut am 20. Juni 1996 in Wien ein **Seminar "Die Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus"** durch. Die Referate waren folgenden Themen gewidmet: „Die Bundesstaatsreform aus der Sicht der Föderalismusforschung“, „Die Bundesstaatsreform vor dem Hintergrund von Verwaltungsreform und europäischer Integration“, „Bundesstaatsreform und Europäische Integration“, „Die Bundesstaatsreform im Lichte der Funktionen des Nationalrates“, „Die Bundesstaatsreform aus der Sicht der Länder“ und „Die Auswirkungen der Bundesstaatsreform auf die Verwaltungsreform“. Die Referate und auch die Diskussionsbeiträge behandelten einerseits die Gründe für den Mißerfolg des bisherigen Reformprozesses bzw. zeigten auf, welche neuen Schwerpunkte notwendig erschienen; andererseits betonten sie die entscheidenden Verbindungen der Bundesstaatsreform zur Verwaltungsreform.
- 2.4. Der Institutsdirektor, Univ.Prof. Dr. PERNTHALER, behandelte in Vorträgen und Presseartikeln aktuelle Fragen des österreichischen Föderalismus und des europäischen Regionalismus.
- 2.5. Wie schon in den Vorjahren wurde auch im Berichtsjahr mit dem Deutschen Institut für Föderalismusforschung in Hannover, dem Schweizer Institut für Föderalismus in Fribourg und dem katalanischen Institut d'Estudis Autònoms in Barcelona zusammengearbeitet. Laufende Kontakte gab es auch zum Europäischen Zentrum für Föderalismusforschung in Tübingen. Der Institutsdirektor wirkte im "European Consortium for Regional and Federal Studies" mit Sitz in Brüssel und in der "International Association of Centers for Federal Studies" mit Sitz in Fribourg mit.

3. Neben der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Öffentlichkeitsarbeit wurde auch die Bibliothek erweitert. Für die Bibliothek, die nunmehr 1.624 Bände umfaßt, wurden 81 neue Bücher angeschafft. Die Mediene dokumentation wurde um 1.460 Zeitungs- bzw. Presseartikel erweitert. Die Institutsbibliothek verfügt über 4.570 Aufsätze und Abhandlungen aus verfassungs- und verwaltungsrechtlichen sowie politikwissenschaftlichen Fachzeitschriften und über ca. 2.210 sonstige Unterlagen.

BESONDERER TEIL

NEUBILDUNG DER BUNDESREGIERUNG - LÄNDER-ERKLÄRUNG

Beschluß der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 9. Februar 1996

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz nahm in ihrer außerordentlichen Tagung am 9. Februar 1996 den Bericht des Vorsitzenden, des Herrn Landeshauptmannes Karl STIX, über das Ergebnis der Beratungen in der Budgetarbeitsgruppe zur Kenntnis, drückte ihre Befriedigung darüber aus, daß Ländervertreter in dieser Arbeitsgruppe mitwirkten, und faßte dazu folgenden Beschluß:

„1. Die Landeshauptmännerkonferenz ist der Ansicht, daß das von der Budgetarbeitsgruppe erarbeitete Konsolidierungsprogramm des Bundes für die Jahre 1996 - 1999 eine erfolversprechende Grundlage zur Sanierung des Bundeshaushalts darstellt, die einer Überforderung künftiger Generationen entgegenwirkt und zudem die Voraussetzungen für eine zeitgerechte Teilnahme Österreichs an der Europäischen Währungsunion schafft.

Die Landeshauptmännerkonferenz vertritt nach einer ersten Prüfung auch die Auffassung, daß dieses Programm auf einer nach den Grundsätzen der Gleichheit, der Leistungsfähigkeit des Einzelnen und der sozialen Ausgewogenheit ausgelegten Verteilung der Lasten beruht.

2. Die Landeshauptmännerkonferenz bringt auch ihre Überzeugung zum Ausdruck, daß aufbauend auf den Grundsätzen dieses Programmes ehestmöglich eine handlungs- und durchsetzungsfähige Bundesregierung gebildet werden kann, die in der Lage ist, die Konsolidierung der gesamten Staatsfinanzen mit den unabdingbar damit verbundenen Strukturveränderungen umzusetzen, der Arbeitslosigkeit wirksam entgegenzusteuern sowie einen angemessenen sozialen Standard in Österreich nachhaltig zu sichern.

*) Schreiben VST-1201/63 an Herrn Bundeskanzler Dr. VRANITZKY.

Die Landeshauptmännerkonferenz erklärt ihre Bereitschaft, die auf dieser Grundlage basierenden Bemühungen der Bundesregierung, die zum Wohle der Republik Österreich und aller Gebietskörperschaften gesetzt werden, zu unterstützen.

3. *Die Landeshauptmännerkonferenz bekennt sich nachdrücklich zum Paktum von Perchtoldsdorf. Sie erwartet von der neuen Bundesregierung und vom neu gewählten Nationalrat, daß im Sinne der von den Landeshauptmännern bei ihrer Konferenz im November 1994 formulierten „neuen Partnerschaft“ der Gebietskörperschaften eine den Grundsätzen der Effizienz und Bürgernähe folgende neue Verteilung der Staatsaufgaben umgesetzt wird, wobei - aufbauend auf dem Paktum von Perchtoldsdorf - in einem ersten Schritt die Regierungsvorlage einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1996 ehestmöglich beschlossen werden soll.*
4. *Die Landeshauptmännerkonferenz ist der Überzeugung, daß die Konsolidierung der öffentlichen Finanzen nur in enger Kooperation aller Gebietskörperschaften erfolgen kann. Die Länder bekennen sich zu ihren Konsolidierungsaufgaben, lehnen aber Kostenbelastungen durch neue Bundesgesetze, Bundesverordnungen und Förderungsjunktimierungen ab. Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet daher von der neuen Bundesregierung und dem neugewählten Nationalrat die rasche Installierung eines paritätisch zusammengesetzten Konsultationsgremiums.
Die diesbezügliche Regierungsvorlage einer B-VG-Novelle und einer Finanz-Verfassungsgesetz-Novelle entspricht nicht den Vorstellungen der Länder und ist durch die zwischenzeitig geführten Verhandlungen weitgehend überholt. Unabhängig davon sind die mit der Übertragung von Verwaltungsaufgaben an die Länder und der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten verbundenen zusätzlichen Aufwendungen abzugelten. Grundsätzlich hat jede Gebietskörperschaft die Kosten für die von ihr getroffenen Maßnahmen selbst zu tragen; es sei denn, es wurde eine andere Vereinbarung zur Finanzierung von Maßnahmen getroffen.*
5. *Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet von der neuen Bundesregierung rasche und zielorientierte Verhandlungen über einen neuen Finanzausgleich auf der Grundlage des Konsolidierungsprogrammes des Bundes und betont mit allem Nachdruck die Dringlichkeit, das österreichische Gesundheitswesen und die Krankenanstaltenfinanzierung als Gemeinschaftsaufgabe zu reformieren.*
6. *Die Landeshauptmännerkonferenz bietet an, so wie bei den EU-Beitrittsverhandlungen, alle wesentlichen und die Interessen der Länder berührenden Vorhaben Österreichs im Rahmen der Europäischen Union - insbesondere die Vorbereitung der Regierungskonferenz 1996 - auch weiterhin*

zu unterstützen und Aufgaben im Zusammenhang mit der österreichischen Ratspräsidentschaft im zweiten Halbjahr 1998 zu übernehmen.

7. *Die Landeshauptmänner bieten der künftigen Bundesregierung Partnerschaft und Unterstützung an, wobei sie davon ausgehen, daß Mitverantwortung auch Mitentscheidung bedeutet.“*

Die Verbindungsstelle der Bundesländer wurde beauftragt, diesen Beschluß Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, dem Herrn Vizekanzler, sowie dem Präsidium des Nationalrates und des Bundesrates zu übermitteln.

Die Verbindungsstelle trägt Ihnen dies daher mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung vor.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

AUSHÖHLUNG DES FÖDERALISMUS
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

DRINGLICHE ANFRAGE*)

Die von der Bundesregierung seit 1989 angestrebte Teilnahme Österreichs an der Europäischen Integration hat in den mit 1. Jänner 1995 erfolgten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union gemündet. Seit Beginn der Integrationsbemühungen war unbestritten, daß die damit verbundene Verlagerung von Kompetenzen an Unionsorgane auch eine zeitgemäße Neuordnung der innerstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen dem Bund und den Ländern nach sich ziehen müsse. Im sogenannten Perchtoldsdorfer Übereinkommen vom Oktober 1992 wurden deshalb zwischen dem Bundeskanzler als Vertreter des Bundes und dem damaligen Landeshauptmann von Niederösterreich als Vertreter der Länder eine „große Bundesstaatsreform“ paktiert und in der Folge eine entsprechende Regierungsvorlage (14 NR der Beilagen, XIX. GP, Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994) sowie entsprechende Änderungen des Finanz-Verfassungsrechtes (15 NR der Beilagen, XIX. GP) ausgearbeitet.

Im Zuge der parlamentarischen Beratungen wurde die Bundesstaatsreform durch föderalismusfeindliche Anreicherungen geradezu ein Modell zentralistischer Staatsvorstellungen, weshalb die Länder ihre ursprüngliche Zustimmung zurückzogen. In der Sitzung des Verfassungsausschusses des Nationalrates vom 14. Dezember 1994 wurde die Beratung über die Bundesstaatsreform daher vertagt und während der gesamten XIX. Gesetzgebungsperiode nicht wieder aufgenommen.

In der nunmehrigen XX. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates wurden die erwähnten Gesetzesanträge von der Bundesregierung neuerlich eingebracht. Der Bundeskanzler hat in der Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage 503/J erklärt, daß die Fragestellung von der unzutreffenden Auffassung ausgehe, daß es Sache der Vollziehung sei, einen Konsens „über einen neuen Entwurf einer Bundesstaatsreform herzustellen“ und allenfalls „die Oppositionsparteien bereits im vorparlamentarischen Raum in die Beratungen

*) Anfrage: 1164/J-BR/96 der Bundesräte Dr. KAPRAL, Dr. BÖSCH und Kollegen an den Bundeskanzler; 609. Sitzung des Bundesrates am 29. Februar 1996; zur Begründung der Anfrage siehe Sten.Prot. Bundesrat, 609. Sitzung, S. 87 ff.

einzu beziehen“. Demgegenüber erinnere er daran, daß die Regierungsvorlage betreffend eine derartige Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle dem Nationalrat bereits zur verfassungsmäßigen Behandlung vorliege und damit grundsätzlich der Ingerenz der Vollziehung entzogen sei.

Dieser Aussage ist zu entnehmen, daß der Bundeskanzler ungeachtet des Umstandes, daß der vorliegende Entwurf einer Bundesstaatsreform als gescheitert zu betrachten ist, nicht bereit ist, diesbezüglich neue Initiativen zu ergreifen.

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union hat tatsächlich zu einer Verlagerung zahlreicher und erheblicher Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen an deren Organe bewirkt. Davon sind insbesondere die Gesetzgebungskompetenzen sowohl des Bundes als auch der Länder betroffen.

Vor dem Hintergrund des Umstandes, daß die Gesetzgebungskompetenzen der Länder bereits in der Vergangenheit bei Novellierungen der Bundesverfassung oftmals eingeschränkt wurden, verstärkt der neuerliche Kompetenzverlust eine Entwicklung, die das bundesstaatliche (föderalistische) Prinzip der Bundesverfassung aushöhlt und in der Lehre als schleichende Gesamtänderung der Verfassung bezeichnet wird (vgl. auch Walter/Mayer, „Grundriß des österreichischen Bundesverfassungsrechts“, 7. Auflage, S. 68). Es ist nicht zu bezweifeln, daß Österreich bereits jetzt ein relativ schwach ausgebildeter Bundesstaat ist, da der Bund ein erhebliches Übergewicht an Kompetenzen aufweist und der Einfluß des Bundesrates auf die Bundesgesetzgebung gering ist.

Um eine weitere Aushöhlung des bundesstaatlichen Prinzips der Bundesverfassung zu verhindern, sollten daher auf Regierungsebene die Beratungen über die Bundesstaatsreform auf der Grundlage der zwischen Bund und Ländern bereits vereinbarten Grundsätze möglichst rasch wieder aufgenommen werden. Ziel der Beratungen muß dabei eine eindeutige Stärkung der Länderrechte sein, wie sie etwa jüngst auch von Landeshauptmann Dr. Purtscher wieder eingefordert wurde. Als wesentliche Gesichtspunkte sind dabei zu nennen:

Mitspracherecht bei Bundesgesetzen, die die Landesfinanzen belasten;
 Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung;
 Einführung von Verwaltungsgerichten der Länder;
 Aufhebung des Harmonisierungsgebotes des Artikels 21 B-VG;
 Inkorporationsgebot im B-VG;
 Bereinigung von Kompetenzsplitterungen;
 Mitwirkungsrechte bei der Bestellung der Richter des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofes;
 Kompetenzaufteilung unter den Aspekten der Bürgernähe und der Verwaltungsvereinfachung.

Im Gegensatz zu den Bestrebungen zur Stärkung der Länderrechte stehen verschiedene Äußerungen von Regierungsseite, die im Zuge der Verhandlungen über das Belastungspaket erfolgten. Demnach bestehen Überlegungen, die Finanzautonomie der Länder tendenziell einzuschränken und insbesondere die Gesetzgebungskompetenzen betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Länder - zumindest befristet - in die Kompetenz des Bundes zu übertragen.

Auch Erwägungen, die eine Übertragung von Koordinierungskompetenzen zwischen Bund und Ländern an neu zu schaffende Gremien anregen, werden von manchen Experten der Koalitionsparteien angestellt. Eine derartige Entwicklung hätte eine De-facto-Abwertung der Bundesländer und des Bundesrates zur Folge.

Das Belastungspaket, das zweifellos auch bedeutende Auswirkungen auf die Länderhaushalte haben wird, sowie die Debatte über die Konvergenzkriterien zur Teilnahme an der Währungsunion werden offensichtlich für den Versuch mißbraucht, in Länderrechte einzugreifen. Eine Information des Bundesrates über die diesbezüglichen Absichten der Bundesregierung erscheint daher dringend erforderlich.

Die unterfertigten Bundesräte richten daher an den Bundeskanzler folgende

dringliche Anfrage:

1. *Werden Sie über die vorliegende Regierungsvorlage hinaus Initiativen setzen, um die geplante Bundesstaatsreform voranzutreiben?*

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind wann geplant?

Wenn nein, warum nicht?

2. *Besteht seitens der Bundesregierung ein Konsens darüber, daß das seinerzeit im Perchtoldsdorfer Paktum zwischen Bund und Ländern vereinbarte Paket über den Ausbau des Föderalismus weiterhin verbindlich ist?*

Wenn ja, inwieweit?

Wenn nein, warum nicht?

3. *Sind seitens der Bundesregierung außerhalb der Bundestaatsreform andere Maßnahmen geplant, die eine Stärkung der Länderrechte zum Ziele haben?*

Wenn ja, welche Maßnahmen sind konkret wann geplant?

4. *Durch welche Maßnahmen wird die Bundesregierung die Bemühungen der Länder unterstützen, ihre Verschuldung zu vermindern?*

5. *Welche Auswirkungen wird das Belastungspaket auf die Haushalte der Länder haben?*

6. *Plant die Bundesregierung im Zuge der Verwirklichung des Belastungspaketes die Übertragung von Länderkompetenzen an den Bund?*

Wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?

7. *Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, im Zuge der Verwirklichung des Belastungspaketes in die Länderkompetenz betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht der Länder einzugreifen?*

Wenn ja, welche Maßnahmen sind konkret geplant?

8. *Besteht von seiten der Bundesregierung die Absicht, die unzeitgemäßen Regelungen des Artikels 21 B-VG, die die Gesetzgebungskompetenzen der Länder hinsichtlich des Dienst- und Besoldungsrechtes ihrer Bediensteten einschränken, aufzuheben oder abzuändern?*

Wenn ja, welche Maßnahmen sind konkret geplant?

Wenn nein, warum nicht?

9. *Wird die Bundesregierung Maßnahmen im Sinne des Perchtoldsdorfer Paktums setzen, die eine Stärkung des Bundesrates zum Ziele haben?*

Wenn ja, welche konkreten Maßnahmen sind wann geplant?

Wenn nein, warum nicht?

10. *Besteht seitens der Bundesregierung die Absicht, Überlegungen, die die Übertragung von Kompetenzen an die Landeshauptmännerkonferenz oder andere neu zu schaffende Koordinierungsgremien zum Ziel haben, zu unterstützen?*

Wenn ja, auf Grund welcher Erwägungen?

Vizepräsident Dr. Drs. H.c. Herbert Schambeck: Zur Beantwortung hat sich der Herr Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Mag. Karl Schlögl, zu Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Staatssekretär im Bundeskanzleramt, Mag. Karl Schlögl: Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die dringliche Anfrage der Bundesräte Dr. Kapral, Dr. Bösch und Kollegen wurde mit dem Titel „Aushöhlung des Föderalismus“ versehen. Ich darf diese Anfrage in Vertretung des Herrn Bundeskanzlers beantworten und möchte einleitend zu den Bemerkungen und Feststellungen des Herrn Dr. Kapral Stellung nehmen.

Erstens glaube ich, daß es heute nicht darum geht, über eine etwaige Aushöhlung des Föderalismus in Österreich zu diskutieren. Allein aus Ihrer Anfragebegründung geht deutlich hervor, daß es Ihnen im wesentlichen darum geht, daß Sie darüber diskutieren wollen, was im Parlament am Dienstag schon mit sehr mäßigem Erfolg von der freiheitlichen Partei versucht wurde, nämlich darüber zu diskutieren, inwieweit dieses Sparpaket der Bundesregierung, das

demnächst dem Parlament vorgelegt wird, sinnvoll, sozial ausgewogen und gerechtfertigt ist.

.....

Das zweite Problem ist die Abschaffung der mittelbaren Bundesverwaltung. Dies ist für mich ein sehr wichtiges Problem, und ich bin überzeugt davon, daß, wenn die Bundesstaatsreform noch in diesem Jahr - so hoffe ich - im Parlament beschlossen wird, das ein Kernpunkt ist. Allerdings möchte ich auch dazu sagen, es kann nicht so sein, daß das zum Nulltarif sein wird. Herr Bundesminister außer Dienst Ferdinand Lacina hat den Ländern als Ersatz einen bestimmten Geldbetrag angeboten, ich glaube, es waren in etwa 270 Millionen Schilling. Und es ist bis heute noch keine Einigung darüber erzielt worden, wenn diese mittelbare Bundesverwaltung an die Länder übertragen wird, in welcher Form dann die finanzielle Ausstattung erfolgen wird. Es wird daher wichtig und notwendig sein, diesbezüglich eine finanzielle Einigung zu erzielen.

Genauso ist es bei den Verwaltungsgerichten. Wir bekennen uns dazu, daß neun Landesverwaltungsgerichte eingeführt werden sollen. Ich halte das für eine unbedingte Notwendigkeit, um auch unseren Verwaltungsgerichtshof zu entlasten. Ich glaube auch, daß wir ein eigenes Bundesverwaltungsgericht installieren sollten. Es werden aber dadurch enorme Kosten entstehen, sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht. Und hier bedarf es auch einer gerechten Aufteilung zwischen Bund und Ländern, und darüber müssen wir Einigung erzielen.

Schlußendlich bin ich der Ansicht, daß man bezüglich der Aufhebung des Homogenitätsgebotes sehr vorsichtig vorgehen sollte. Gerade in wirtschaftlichen Sanierungszeiten, wie es heute der Fall ist, erscheint es mir notwendig und wichtig, daß zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden im Dienstrecht und im Pensionsrecht eine einheitliche Vorgangsweise gewählt wird. Das haben wir auch so beschlossen, und ich halte es auch für wichtig und notwendig, daß das in Zukunft so der Fall ist.

Bezüglich der Bestellung der Richter des Verfassungs- und des Verwaltungsgerichtshofs möchte ich darauf hinweisen, daß der Bundesrat als Länderkammer bereits jetzt das Recht hat, Richter für den Verfassungsgerichtshof zu bestellen. Auf die Frage Neuaufteilung der Kompetenzen werde ich in der konkreten Anfragebeantwortung näher eingehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich komme nun zur konkreten Beantwortung der einzelnen Fragen:

Ich habe mir erlaubt, die Fragen 1 und 2 in einem zu beantworten.

Am 15. Jänner 1996 wurde die Regierungsvorlage zur Bundesstaatsreform neuerlich in den Nationalrat eingebracht. Deshalb ist es nicht sinnvoll und zweckmäßig, neue Initiativen in die Wege zu leiten, bevor diese Regierungsvorlage überhaupt in Beratung gezogen wird. Vielmehr könnte das dazu führen,

daß die parlamentarischen Beratungen über die Bundesstaatsreform behindert werden.

Darin, daß mit der soeben erwähnten Regierungsvorlage eine Bundesstaatsreform vorgeschlagen wird, der auch seinerzeit in der Fassung dieser Regierungsvorlage die Landeshauptmännerkonferenz zugestimmt hat, wird deutlich, daß die Bundesregierung bereit ist, die politische Perchtoldsdorfer Vereinbarung weiterhin durchzuführen.

Zur Beantwortung der Frage 3:

Wie bereits ausgeführt, wäre zunächst die Bundesstaatsreform umzusetzen. Erst dann ist es zweckmäßig, allenfalls weitere Maßnahmen für eine Stärkung der Länderrechte zu erörtern. Ich möchte hinzufügen, daß es mittelfristig nicht ausgeschlossen ist, in eine Überprüfung der gesamten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel einzugehen, eine Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit zu erreichen.

Ich halte solch eine Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften für dringend notwendig. Diese Neuverteilung der Kompetenzen kann aber nicht innerhalb kürzester Zeit beschlossen werden. Hier bedarf es umfangreicher Gespräche zwischen den Gebietskörperschaften. Eine Neuverteilung der Kompetenzen darf aber die jetzt notwendige Bundesstaatsreform nicht zeitlich nach hinten schieben, darum ist ein Stufenplan vorgesehen. Es gibt sowohl den Beschluß über diese Bundesstaatsreform, so wie es ausverhandelt worden ist, als auch die Zusage der Bundesregierung und begleitend damit ein langfristiges Konzept einer umfassenden Reform der Aufgabenteilung der einzelnen Gebietskörperschaften.

Zu den Fragen 4 und 5:

Bei den Verhandlungen über das aktuelle Sparpaket hat meiner Ansicht nach die Bundesregierung unter Beweis gestellt, daß sowohl die Länder- als auch die Gemeindeinteressen bei ihren Überlegungen eine sehr maßgebliche Rolle spielen. Dies wurde auch dadurch dokumentiert, daß in das engste Verhandlungsgremium zur Erstellung des Maßnahmenpaketes zwei Ländervertreter miteinbezogen wurden.

Durch das angesprochene Maßnahmenpaket wird, falls die entsprechenden Beschlüsse im Parlament gefaßt werden, den Ländern und Gemeinden ein großes Ausmaß an neuen Geldmitteln zur Verfügung gestellt. Die Länder werden inklusive der Wohnbauförderung 1996 3,5 Milliarden Schilling zusätzlich an Einnahmen lukrieren können und die Gemeinden 2,1 Milliarden Schilling. Für das Jahr 1997 werden die Länder inklusive Wohnbauförderung 7,4 Milliarden zusätzlich erhalten, die Gemeinden fast 4 Milliarden Schilling zusätzlich. Und das wird die Finanzsituation der Länder und Gemeinden, die zugegebenermaßen schwierig ist, doch in den nächsten Jahren deutlich verbessern.

Darüber hinaus wurde anlässlich einer Besprechung mit den Landesfinanzreferenten sowie den Vertretern des Österreichischen Städtebundes und des Gemeindebundes unter dem Vorsitz des Finanzministers am 22. Februar vereinbart, daß die Länder und Gemeinden die vom Bund in Aussicht genommenen Einsparungsmaßnahmen auf dem personalwirtschaftlichen Sektor des öffentlichen Dienstes in ihrem Bereich selbständig umsetzen werden.

Durch diese beiden Maßnahmen, durch die Erschließung von neuen Einnahmen und durch das Paket öffentlicher Dienst, das dem Bund 16 Milliarden Schilling Einsparungen bringen wird und eine sehr moderate Gehaltsrunde und ein Pensionsreformkonzept beinhaltet, wird auch ein wesentlicher Beitrag dazu geliefert, daß die Personalausgaben der Länder und Gemeinden in den nächsten Jahren deutlich gesenkt werden. Ich bin überzeugt davon, daß es mit diesen beiden Maßnahmen gelingen wird, das Konvergenzkriterium der Verschuldung von 3 Prozent des Bruttoinlandsproduktes zu erreichen, daß der Bund nicht mehr als 2,7 Prozent und die Länder und Gemeinden zusammen nicht mehr als 0,3 Prozent haben werden.

Zur Frage 6:

Eine Übertragung von Länderkompetenzen an den Bund im Zusammenhang mit dem Maßnahmenpaket der Bundesregierung ist nicht geplant. Allfällige Kompetenzänderungen sollten nicht im Rahmen von Einzelaktionen erfolgen, sondern im größeren Rahmen der zur Diskussion stehenden Bundesstaatsreform und sollten allenfalls auch umgesetzt werden.

Zur Frage 7:

Die derzeit in Begutachtung befindlichen Gesetzentwürfe, die den Beitrag des öffentlichen Dienstes zum Konsolidierungsprogramm der Bundesregierung zum Inhalt haben, sehen keine Eingriff in die Länderkompetenzen betreffend das Dienst- und Besoldungsrecht vor. Ein solcher Eingriff war auch deshalb nicht notwendig, weil die Länder, Städte und Gemeinden im Verhandlungsausschuß der Dienstgeberseite vertreten waren und auf diese Weise von Anfang an in allen Verhandlungen eingebunden waren und diese auch unterstützt und mitgetragen haben. Die Landeshauptleutekonferenz hat am 9. Februar, wie ich bereits zitiert habe, die volle Unterstützung all dieser Konsolidierungsmaßnahmen der Bundesregierung zugesagt.

Zur Frage 8:

Die Frage der Neuordnung des Artikels 21 Bundes-Verfassungsgesetz ist auch Gegenstand der Bundesstaatsreform. Diese Frage soll deshalb in Form von parlamentarischen Beratungen geklärt werden.

Zur Frage 9:

Im Zuge der Verhandlungen über die Durchführung des Perchtoldsdorfer Abkommens war man übereingekommen, die Frage einer Stärkung des Bundesrates der Initiative des Bundesrates selbst und den Ländern zu überlassen. Im

Sinne dieses seinerzeitigen Konsenses besteht derzeit keine Absicht, in dieser Frage eine Initiative zu ergreifen.

In diesem Zusammenhang möchte ich aber trotzdem darauf hinweisen, daß der Bundesrat von sich aus bereits in den letzten Jahren eine Reihe von Maßnahmen zur Stärkung seiner Stellung innerhalb des österreichischen Parlamentes eingesetzt hat, und ich schätze diese Maßnahmen sehr und glaube, daß auch die kürzlich vorgenommene Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates Gelegenheit bietet, diese Stellung noch stärker hervorzuheben.

Ich glaube aber auch, daß gerade die heutige Diskussion im Bundesrat über die Europäische Union gezeigt hat, daß der Bundesrat in die Gesetzgebung sehr stark miteingebunden ist und daß die Bedeutung des Bundesrates in Fragen der Europäischen Integration das Selbstverständnis des Bundesrates erheblich gesteigert hat.

Zum Abschluß zur Frage 10:

Es besteht derzeit nicht die Absicht, meine sehr geehrten Damen und Herren, Kompetenzen der Landeshauptleutekonferenz zu übertragen. Auch im Rahmen der Ausarbeitung der Bundesstaatsreform wurde grundsätzlich davon ausgegangen, daß die Landeshauptmännerkonferenz kein Staatsorgan werden soll. Für mich persönlich hat die Landeshauptleutekonferenz vor allem die Aufgabe, ein internes Koordinierungsgremium und Koordinierungsorgan zwischen den Ländern zu sein.

Was andere neuzuschaffende Koordinierungsgremien anlangt, so bestehen Überlegungen, ein solches hinsichtlich der finanziellen Auswirkung von Gesetzen und Verordnungen zu schaffen. Der sogenannte Konsultationsmechanismus könnte in die Beratungen über die Bundesstaatsreform einbezogen werden. Auf jeden Fall, meine sehr geehrten Damen und Herren, wird der Konsultationsmechanismus ein wesentlicher und wichtiger Bestandteil des Budgets 1996 und 1997 sein. (Beifall bei SPÖ und ÖVP.)

BUNDESSTAATSREFORM - FORTSETZUNG
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage^{*)}

Die Bundesräte Weiss, Giesinger, Bösch haben am 19. März 1996 unter der Nr. 1169/J-BR an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Bundesstaatsreform gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- „1. Wer hat das vom Herrn Staatssekretär erwähnte Konzept erstellt?*
- 2. Welchen Inhalt hat dieses Konzept?*
- 3. Wurden darüber bereits mit den Ländern Verhandlungen geführt?*
- 4. Wie ist die Umsetzung dieses Konzeptes vorgesehen?“*

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Die Fragesteller beziehen sich auf eine Äußerung, die von Staatssekretär Mag. SCHLÖGL anlässlich der Beantwortung einer dringlichen Anfrage am 29. Februar 1996 im Bundesrat gemacht wurde. Zur Vermeidung von Mißverständnissen erscheint es zweckmäßig, zunächst von der gesamten Beantwortung der Frage 3 dieser dringlichen Anfrage durch den Herrn Staatssekretär auszugehen. Sie lautete:

„Wie bereits ausgeführt, wäre zunächst die Bundesstaatsreform umzusetzen. Erst dann ist es zweckmäßig, allenfalls weitere Maßnahmen für eine Stärkung der Länderrechte zu erörtern. Ich möchte hinzufügen, daß es mittelfristig nicht ausgeschlossen ist, in eine Überprüfung der gesamten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern mit dem Ziel einzugehen, eine Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und der Sparsamkeit zu erreichen.

Ich halte solch eine Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den einzelnen Gebietskörperschaften für dringend notwendig. Diese Neuverteilung der Kompetenzen kann aber nicht innerhalb kürzester Zeit beschlossen werden. Hier bedarf es umfangreicher Gespräche zwischen den Gebietskörperschaften. Eine Neuverteilung der Kompetenzen darf aber die jetzt notwendige Bundesstaatsreform nicht zeitlich nach hinten schieben, darum ist ein Stufenplan

^{*)} Anfrage: 1169/J-BR/96, gerichtet an den Bundeskanzler;
Beantwortung: 1082/A.B.-BR/96 vom 12. Mai 1996

vorgesehen. Es gibt sowohl den Beschluß über diese Bundesstaatsreform, so wie es ausverhandelt worden ist, als auch die Zusage der Bundesregierung und begleitend damit ein langfristiges Konzept einer umfassenden Reform der Aufgabenverteilung der einzelnen Gebietskörperschaften.“

Zu den Fragen 1 und 2:

Wie aus dem in der Einleitung angesprochenen Gesamtzusammenhang hervorgeht, besteht der Wille der Bundesregierung zu einer Neuverteilung der Kompetenzen zwischen den Gebietskörperschaften. Bestimmend für eine solche Neuverteilung muß jedenfalls sein, daß sie nach den Gesichtspunkten der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit vorgenommen wird. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, daß eine solche grundsätzliche Neuverteilung bzw. umfassende Überprüfung der gesamten Kompetenzverteilung nicht innerhalb kürzester Zeit beschlossen werden kann. Wie dies Staatssekretär SCHLÖGL gegenüber dem Bundesrat bereits zum Ausdruck gebracht hat, werden zur Erarbeitung und Realisierung dieses Plans umfangreiche Gespräche zwischen den Gebietskörperschaften erforderlich sein.

Zu Frage 3:

Nein.

Zu Frage 4:

Wie die Umsetzung erfolgen soll, wird in den Gesprächen mit den Gebietskörperschaften zu klären sein.

Der Bundeskanzler:

Dr. VRANITZKY (eh)

BUNDESSTAATSREFORM - FORTSETZUNG
Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 10. Mai 1996

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz beriet in ihrer Tagung am 10. Mai 1996 in Bad Tatzmannsdorf die Fortsetzung der Bundesstaatsreform und vertrat dabei den Standpunkt, daß insbesondere der Konsultationsmechanismus vor dem Sommer abschließend verhandelt und noch heuer verfassungsrechtlich festgeschrieben werden sollte, um die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte sicherzustellen.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte dazu folgenden Beschluß:

„Die Landeshauptmännerkonferenz erinnert an ihre Beschlüsse zur Bundesstaatsreform und fordert, orientiert an den Grundsätzen der Effizienz und Bürgernähe und aufbauend auf dem Paktum von Perchtoldsdorf, in einem ersten Schritt die unverzügliche Beschlußfassung der Regierungsvorlage einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1996.

Gleichzeitig und untrennbar damit verbunden ist die finanzielle Abgeltung der durch die Bundesstaatsreform den Ländern entstehenden Mehraufwendungen sicherzustellen.

Die dem Nationalrat gleichfalls vorliegende Regierungsvorlage einer B-VG- und F-VG-Novelle ist zu ersetzen durch die eheste Einführung eines Konsultationsmechanismusses auf der Grundlage einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung und verfassungsmäßiger Umsetzung.

*) Schreiben VST-56/731 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

Die Landeshauptmännerkonferenz stellt in diesem Zusammenhang auch klar, daß

- *sie außerhalb der Bundesstaatsreform keiner Verfassungsänderung zu Lasten der Länder zustimmen werde und daß*
- *jeder über die Regierungsvorlage hinausgehenden Forderung des Bundes eine gleichgewichtige Länderforderung entgegengesetzt werden wird.*

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht ihren jeweiligen Vorsitzenden sowie Herrn Landeshauptmann Karl STIX und Herrn Landeshauptmann Martin PURTSCHER, diesen Länderstandpunkt zu vertreten.

Für die Verhandlungen über den Konsultationsmechanismus hat die Landeshauptmännerkonferenz Herrn Landeshauptmann Karl STIX und Herrn Landesstatthalter Herbert SAUSGRUBER bereits nominiert.“

Im Auftrag der Landeshauptmännerkonferenz ist dies der Bundesregierung zu Ihren Händen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzutragen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, Herrn Staatssekretär Mag. Karl SCHLÖGL und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

BUNDESSTAATSREFORM - FORTSETZUNG
Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 15. Mai 1996

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landtagspräsidentenkonferenz beriet in ihrer Tagung am 14. Mai 1996 Fragen der Fortsetzung der Bundesstaatsreform und des damit im Zusammenhang stehenden Konsultationsmechanismus zur Vermeidung gegenseitiger finanzieller Belastungen der Gebietskörperschaften. Die Landtagspräsidentenkonferenz beschloß dazu in Kenntnis des Beschlusses der Landeshauptmännerkonferenz vom 10. Mai 1996 sowie der Einladung des Bundeskanzleramtes zur Mitarbeit in der Arbeitsgruppe betreffend Neukodifikation der Bundesverfassung:

„Die Landtagspräsidentenkonferenz erwartet, daß die Landtage in die Verhandlungen über die Neukodifikation der Bundesverfassung und die Bundesstaatsreform eingebunden werden. Sie nominiert als ihren Vertreter in der Arbeitsgruppe „Neukodifikation der Bundesverfassung“ Herrn Landtagspräsidenten Univ.Prof.Dr. Helmut SCHREINER.

Die Landtagspräsidentenkonferenz begrüßt die Bestrebungen zur Einrichtung eines Konsultationsmechanismus zur Vermeidung gegenseitiger finanzieller Belastungen der Gebietskörperschaften. Im Hinblick auf die Budgethoheit der Landtage betrachtet es die Landtagspräsidentenkonferenz als unumgänglich, daß Vertreter der Landtage in die Konsultationsgremien entsprechend eingebunden werden.“

*) Schreiben VST-56/874 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer gestattet sich, diesen Beschluß mit dem Ersuchen um Berücksichtigung vorzulegen.

Gleichzeitig werden hievon das Büro des Herrn Staatssekretärs Mag. Karl SCHLÖGL und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abschriftlich informiert.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)
Leiter der Verbindungsstelle

**BUNDESSTAATSREFORM UND
KONSULTATIONSMECHANISMUS**
Beschuß der Landeshauptmännerkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 13. September 1996

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landeshauptmännerkonferenz beriet in ihrer Tagung am 12. September 1996 in Neuhofen an der Ybbs, die durch Ihre Teilnahme ausgezeichnet wurde, das Thema

Bundesstaatsreform und Konsultationsmechanismus.

Für den Konsultationsmechanismus hatte Herr Staatssekretär SCHLÖGL, der an der Tagung auch teilnahm, einen Vorschlag zur Verfügung gestellt. Übereinstimmung wurde in der Tagung darüber erzielt, daß ausgehend von den vorhandenen Vorschlägen des Bundes und der Länder unter Einbeziehung der Gemeindeebene mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1997 ein Konsultationsmechanismus in Wirksamkeit treten müsse, um die gemeinsam gesetzten haushaltspolitischen Ziele erreichen zu können.

Die Landeshauptmännerkonferenz faßte folgenden Beschluß:

„1. Die Landeshauptmännerkonferenz wiederholt ihren diesbezüglichen Beschluß vom 10. Mai 1996 in Bad Tatzmannsdorf, welcher lautet:

Die Landeshauptmännerkonferenz erinnert an ihre Beschlüsse zur Bundesstaatsreform und fordert, orientiert an den Grundsätzen der Effizienz und Bürgernähe und aufbauend auf dem Paktum von Perchtoldsdorf, in einem ersten Schritt die unverzügliche Beschlußfassung der Regierungsvorlage einer Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1996.

*) Schreiben VST-56/879 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

Gleichzeitig und untrennbar damit verbunden ist die finanzielle Abgeltung der durch die Bundesstaatsreform den Ländern entstehenden Mehraufwendungen sicherzustellen.

Die dem Nationalrat gleichfalls vorliegende Regierungsvorlage einer B-VG- und F-VG-Novelle ist zu ersetzen durch die eheste Einführung eines Konsultationsmechanismus auf der Grundlage einer Art. 15a B-VG-Vereinbarung und verfassungsmäßiger Umsetzung.

Die Landeshauptmännerkonferenz stellt in diesem Zusammenhang auch klar, daß

- *sie außerhalb der Bundesstaatsreform keiner Verfassungsänderung zu Lasten der Länder zustimmen werde und daß*
- *jeder über die Regierungsvorlage hinausgehenden Forderung des Bundes eine gleichgewichtige Länderforderung entgegengesetzt werden wird.*

Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht ihren jeweiligen Vorsitzenden sowie Herrn Landeshauptmann Karl STIX und Herrn Landeshauptmann Martin PURTSCHER, diesen Länderstandpunkt zu vertreten.

Für die Verhandlungen über den Konsultationsmechanismus werden für die Länder verhandeln: Der jeweilige Vorsitzende der Landeshauptmännerkonferenz, Herr Landeshauptmann Karl STIX und Herr Landestatthalter Herbert SAUSGRUBER.

2. *Die Landeshauptmännerkonferenz ersucht die Bundesregierung dringend, diese Verhandlungen ehestens in die Wege zu leiten. Zur Erfüllung der Maastricht-Kriterien müßte insbesondere der Konsultationsmechanismus sobald wie möglich einvernehmlich in Kraft treten können.“*

Herr Staatssekretär SCHLÖGL hat den Wunsch entgegengenommen, zu den Beratungen sobald wie möglich einzuladen.

Die Verbindungsstelle der Bundesländer trägt Ihnen, sehr geehrter Herr Bundeskanzler, im Auftrag der Länder dies mit dem höflichen Ersuchen um Berücksichtigung vor, und erlaubt sich, Herrn Staatssekretär Karl SCHLÖGL und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

**BUNDESSTAATSREFORM; NEUKODIFIKATION DER
BUNDESVERFASSUNG**

Beschluß der Landtagspräsidentenkonferenz

VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER
BEIM AMT DER NÖ LANDESREGIERUNG*)

Wien, 23. Oktober 1996

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Die Landtagspräsidentenkonferenz beriet in ihrer Tagung am 18. Oktober 1996 unter anderem Fragen der Bundesstaatsreform und der Neukodifikation der Bundesverfassung.

Die Landtagspräsidentenkonferenz faßte dazu folgende Beschlüsse::

„Die Landtagspräsidentenkonferenz fordert unter Hinweis auf die Beschlüsse der Landeshauptmännerkonferenz, zuletzt vom September 1996, ebenfalls eine rasche Umsetzung der Politischen Vereinbarung über die Neuordnung des Bundesstaates aus dem Jahre 1992, wobei auch eine Stärkung der Gesetzgebungshoheit der Länder gegeben sein muß.

Die Landtagspräsidentenkonferenz unterstützt nach erfolgter Umsetzung der Bundesstaatsreform das Anliegen einer Neukodifikation der Bundesverfassung.“

Die Verbindungsstelle der Bundesländer ersucht im Auftrag der Landtagspräsidentenkonferenz um Kenntnisnahme und Berücksichtigung und gestattet sich, die Parlamentsklubs, das Kabinett des Herrn Staatssekretärs SCHLÖGL und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst abschriftlich zu informieren.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. MEIRER)

Leiter der Verbindungsstelle

*) Schreiben VST-56/874 an die Bundesregierung, z.Hd. des Herrn Bundeskanzlers.

**VEREINBARUNG ÜBER EINEN KONSULTATIONS-
MECHANISMUS UND EINEN STABILITÄTSPAKT DER
GEBIETSKÖRPERSCHAFTEN**

SCHLUSSAKTE

Zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund wurden Verhandlungen aufgenommen, die auf eine Vereinbarung über die Schaffung eines Konsultationsmechanismus abzielten.

Diese Verhandlungen wurden am 4. und 30. Oktober 1996 sowie im Rahmen der Landeshauptmännerkonferenz am 13. November 1996 geführt.

Seitens des Bundes wurde darauf hingewiesen, daß der Abschluß der Vereinbarung nur in Betracht kommt, wenn auf politischer Ebene eine Vereinbarung über ihre Kündigung für den Fall des Nichtzustandekommens eines Stabilitätspaktes bis zum 31. Dezember 1998 abgeschlossen wird.

Es wurde Einvernehmen über den folgenden Text einer abzuschließenden Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften erzielt:

***Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden
über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt
der Gebietskörperschaften***

Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,
und die Länder Burgenland, Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien, jeweils vertreten durch den Landeshauptmann,
sowie die Gemeinden, vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund,
sind - gestützt auf das Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes und die Genehmigung einer Vereinbarung - übereingekommen, die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

Artikel 1

- (1) Gesetzesentwürfe der Bundesministerien, Gesetzesvorschläge der Bundesregierung und beschlußreife Entwürfe für solche, Initiativanträge, Berichte der Ausschüsse des Nationalrates über Gesetzesvorhaben sowie beschlossene Abänderungsanträge in zweiter Lesung und beschlußreife Verordnungsentwürfe der Bundesregierung oder einzelner Bundesminister werden den Ämtern der Landesregierungen und der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.
- (2) Gesetzesentwürfe der Ämter der Landesregierungen, Gesetzesvorschläge einer Landesregierung und beschlußreife Entwürfe für solche, Initiativanträge, Berichte der Ausschüsse eines Landtages über Gesetzesvorhaben sowie beschlossene Abänderungsanträge in zweiter Lesung (oder Abänderungsanträge vor ihrer endgültigen Beschlußfassung im Landtag) und beschlußreife Verordnungsentwürfe einer Landesregierung, eines Mitgliedes einer Landesregierung oder des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung werden dem Bund (Bundeskanzleramt), dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund übermittelt.
- (3) In die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben ist eine Darstellung der finanziellen Auswirkungen aufzunehmen, die den von den Vertragspartnern einvernehmlich zu erarbeitenden und vom Bundesminister für Finanzen zu erlassenden Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 Bundeshaushaltsgesetz entspricht.

- (4) Die in den vorstehenden Absätzen bezeichneten Vorhaben sind zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist zu übermitteln. Diese Frist darf, gerechnet ab Zustellung, nicht unterschreiten:
1. bei Gesetzes- und Verordnungsentwürfen: vier Wochen;
 2. bei Regierungsvorlagen: eine Woche;
 3. bei parlamentarischen Anträgen: drei Arbeitstage.

Artikel 2

- (1) Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, ein Land, der Österreichische Gemeindebund oder der Österreichische Städtebund können in den im Abs. 2 angeführten Fällen verlangen, daß in einem Konsultationsgremium Verhandlungen über die durch ein Vorhaben gemäß Art. 1 im Fall seiner Verwirklichung für den Antragsteller zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben, einschließlich zusätzlicher Personalkosten, aufgenommen werden.
- (2) Ein solches Verlangen kann innerhalb der gemäß Art. 1 Abs. 4 gewährten Frist gestellt werden:
 1. Bei Gesetzesentwürfen oder bei beschlußreifen Verordnungsentwürfen;
 2. bei beschlußreifen Entwürfen für Gesetzesvorschläge der Bundesregierung oder einer Landesregierung, sofern sie von den nach Z 1 übermittelten Gesetzesentwürfen abweichen;
 3. bei Ausschlußberichten und beschlossenen Abänderungsanträgen in zweiter Lesung (oder Abänderungsanträgen vor ihrer endgültigen Beschlußfassung im Landtag), sofern sie nicht mit einem Entwurf nach Z 2 übereinstimmen.

Artikel 3

- (1) Dem Konsultationsgremium gehören an:
 1. Bei Vorhaben des Bundes:
 - a) Der Bundeskanzler und der Vizekanzler, die jeweils durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten sein können, sowie der Bundesminister für Finanzen,
 - b) drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungsmitglieder sowie
 - c) je ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes;

2. bei Vorhaben eines Landes:
 - a) drei Landesregierungsmitglieder desjenigen Landes, dem das rechtsetzende Organ angehört,
 - b) der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen oder je ein von diesen entsandter Vertreter sowie
 - c) je ein von den Landesverbänden des Österreichischen Gemeindebundes und vom Österreichischen Städtebund namhaft zu machendes Mitglied.
- (2) Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt der Bundeskanzler oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter, im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben eines Landes ein Landesregierungsmitglied den Vorsitz.

Artikel 4

- (1) Wurde die Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium verlangt, so ist dieses zu konstituieren und hiezu vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen.
- (2) Wird keine Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der genannten Frist gegeben oder kommt im Konsultationsmechanismus ein Einvernehmen über eine Empfehlung betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften nicht zustande oder werden Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht abgewartet oder wird ihnen nicht Rechnung getragen, so ist ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten. Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz oder die Verordnung erlassen hat. Bei Verordnungen des Landeshauptmannes in mittelbarer Bundesverwaltung trifft die Ersatzpflicht den Bund, sofern diese Verordnung auf Grund einer Weisung der Bundesregierung oder des zuständigen Bundesministers im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen ergangen ist. Im Falle einer Einigung im Konsultationsgremium lediglich darüber, wer die finanziellen Ausgaben zu tragen hat, sind jene zusätzlichen finanziellen Ausgaben zu ersetzen, die in der Darstellung gemäß Art. 1 Abs. 3 ausgewiesen wurden. Im Falle einer Einigung über die Höhe der zu ersetzenden finanziellen Ausgaben und deren Tragung ist diese Einigung maßgeblich. Für den Fall, daß im Konsultationsgremium eine Einigung nicht erzielt wird, sowie in den übrigen Fällen sind nur tatsächlich entstandene zusätzliche finanzielle Ausgaben über Prüfung durch die jeweiligen Vertragspartner zu ersetzen, soweit sie einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Vollziehung ent-

sprechen. Im Streitfall entscheidet der Verfassungsgerichtshof nach Art. 137 B-VG.

- (3) Die abzugeltenden zusätzlichen finanziellen Ausgaben sind bei den Verhandlungen über die nächste Finanzausgleichsperiode als bestehende Verpflichtungen einvernehmlich einzubinden.
- (4) Auf den Ausgabenersatz sind die Auswirkungen rechtsetzender Maßnahmen, die bei der belasteten Gebietskörperschaft seit dem Inkrafttreten des Konsultationsmechanismus Einsparungen oder zusätzliche Einnahmen bewirkt haben, anzurechnen.
- (5) Für den Fall, daß die gemäß Art. 1 Abs. 3 dargestellten jährlichen finanziellen Auswirkungen eines Vorhabens bei Vorhaben des Bundes 0,1 v.T. der Ertragsanteile aller Länder und Gemeinden gemäß dem Bundesvoranschlag des laufenden Jahres, bei Vorhaben eines Landes 0,26 v.T. der Ertragsanteile aller Gemeinden dieses Landes, wie sie sich auf Grund der Abrechnung nach § 11 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz des Vorjahres ergeben, nicht überschreiten, bleibt es bei den bestehenden Regelungen über die Kostentragung.

Artikel 5

- (1) Diese Vereinbarung gilt nicht für rechtsetzende Maßnahmen, die
 1. eine Gebietskörperschaft auf Grund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts zu setzen verpflichtet ist, oder
 2. die Gebietskörperschaften in ihrer Eigenschaft als Träger von Privatrechten so wie jeden anderen Rechtsträger treffen oder
 3. auf dem Gebiet des Abgabenrechts und des Finanzausgleichs getroffen werden.
- (2) Abweichend von Abs. 1 Z 1 unterliegen rechtsetzende Maßnahmen dieser Vereinbarung, soweit sie zur Gänze oder teilweise über die verpflichtende Umsetzung zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechtes hinausgehen.

Artikel 6

- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, unverzüglich nach der Einigung über die gemeinschaftsrechtlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verstärkung der Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten gemäß Art. 103 und Art. 104c EG-Vertrag und spätestens bis 31. Dezember 1998 gemäß dem Bundesverfassungsgesetz über Ermächtigungen des Österreichischen

Gemeindebundes und des Österreichischen Städtebundes und die Genehmigung des Abschlusses einer Vereinbarung eine Vereinbarung betreffend einen „österreichischen Stabilitätspakt“ zu schließen.

- (2) Diese Vereinbarung hat auch einvernehmlich die Schaffung einer bundesverfassungsgesetzlichen Regelung über die Aufteilung der Lasten auf Bund, Länder und Gemeinden zu enthalten, die aus allfälligen Sanktionen gegen Österreich im Sinne des Art. 104c Abs. 9 bis 11 EG-Vertrag resultieren.

Artikel 7

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft, wenn die Voraussetzungen nach Z 1 und 2 gegeben sind, sonst einen Monat nach Ablauf des Tages, an dem
 1. die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
 2. die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.
- (2) Das Bundeskanzleramt wird den Ländern und Gemeinden die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

Artikel 8

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragspartnern beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Artikel 9

Der Bund, jedes Land und die Gemeinden, diese vertreten durch den Österreichischen Gemeindebund und den Österreichischen Städtebund, können diese Vereinbarung schriftlich kündigen. In diesem Fall tritt die Vereinbarung mit dem ersten Tag des vierten der Absendung des Kündigungsschreibens folgenden Monats außer Kraft.

Zu Urkund dessen, haben die Vertragspartner die vorliegende Schlußakte unterzeichnet.

Für den Bund:

Franz Janitzky

Für die Landeshauptmännerkonferenz:

Ann Pröll

Für den Österreichischen Gemeindebund:

Fr. Lomedy

Für den Österreichischen Städtebund:

Wideress Kasper

Geschehen in Wien, am 10. Dezember 1996

RESOLUTION DES 46. ÖSTERREICHISCHEN STÄDTETAGES**RESOLUTION*)****„Städte für die Zukunft gestalten“****Städte sind Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung**

Städte sind die Kristallisationskerne der gesellschaftlichen und Motoren der wirtschaftlichen Entwicklung. Sie erbringen für ihre Bürger und die lokale Wirtschaft wesentliche Leistungen und sind als politische Einheit dem Bürger am nächsten. Er erlebt in der städtischen Gemeinschaft wichtige und prägende Entscheidungsprozesse. Derzeit leben in Österreich 55% der Bevölkerung in Städten und Gemeinden mit über 5.000 Einwohnern. In ihnen befinden sich 70% der österreichischen Arbeitsplätze.

Neue Herausforderungen und Chancen

Städte stehen im nationalen und internationalen Wettbewerb und bedürfen einer ständigen Neuausrichtung ihrer Politik. Der 46. Österreichische Städtetag hat in vier Arbeitskreisen einige der neuen Herausforderungen und Chancen, wie

- sparsamste Budgetgestaltung im Hinblick auf die beabsichtigte Teilnahme Österreichs an der Europäischen Währungsunion
- neue organisatorische Reformansätze in der öffentlichen Verwaltung und
- neue Informationstechnologien

diskutiert und richtet an die Verantwortlichen in den Gebietskörperschaften folgende Ersuchen:

Telekommunikation

Die entstehenden elektronischen Netze ermöglichen es, dem Bürger und dem Unternehmer wichtige Informationen aus dem kommunalen Bereich in einer neuen Qualität zur Verfügung zu stellen. Als Teile der städtischen Infrastruktur werden sie auch zu einem wichtigen Standortfaktor für die überregional tätigen Betriebe.

*) Beschlossen vom 46. Österreichischen Städtetag vom 24. bis 26. April 1996 in Wien; siehe ausführlich ÖGZ 6/1996.

- Die Städte sind daher aufgerufen, am Aufbau der Netzwerke teilzunehmen und die neuen Möglichkeiten im Hinblick auf eine bürger- und wirtschaftsnahe Verwaltung zu nutzen.

Interne Rationalisierung

Die knappen finanziellen Ressourcen stellen an die interne Organisation der Städte und Gemeinden hohe Anforderungen, alle Rationalisierungsreserven auszuschöpfen. Eine Reihe von Städten hat mit neuen betriebswirtschaftlichen Instrumenten bereits durchaus positive Erfahrungen gemacht.

- Die Länder sind aufgerufen, bei der Überarbeitung der Gemeindeordnungen einen Rahmen für die Einführung von Kostenrechnung und mittelfristiger Finanzplanung vorzusehen, die Bedingungen mit den jeweiligen Landesorganisationen des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes festzulegen und auch die von den beiden Gemeindebünden bereits ausgearbeiteten „Richtlinien zur Erstellung von Kostenrechnungen der Gemeinden“ zu verwenden.

Finanziellen Gestaltungsspielraum sichern

Um ihre Leistungen für Bürger und Wirtschaft erbringen zu können, bedürfen die Städte auch eines ausreichenden finanziellen und rechtlichen Gestaltungsspielraums. Im Hinblick auf die absehbare wirtschaftliche Entwicklung und die Erfordernisse eines finanziellen Konsolidierungskurses ergeben sich von seiten des Österreichischen Städtebundes folgende, von Bund und Ländern strikt zu beachtende Forderungen:

- Keine weiteren finanziellen Belastungen der Städte und Gemeinden durch zusätzliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene, die den zur Entwicklung der örtlichen Gemeinschaft notwendigen Gestaltungsspielraum weiter einschränken, wobei hierfür als Stichtag der Zeitpunkt des Abschlusses der Verhandlungen zum Finanzausgleich zu sehen ist.
- Umgehende Schaffung von Konsultationsmechanismen der Gebietskörperschaften auf Bundes- und Landesebene unter Einbeziehung des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes, um finanzielle Überforderungen der Städte und Gemeinden zu vermeiden.
- Keine Erhöhung der finanziellen Belastung der Städte und Gemeinden durch Umlagen der Länder, z.B. für Krankenanstalten und Sozialhilfe, die über die zur Erreichung der Maastricht-Kriterien vorgegebene Entwicklung des Ausgabenrahmens hinausgeht.
- Die am 22. Februar 1996 vorgelegten Berechnungen des Bundesministeriums für Finanzen bilden die anerkannte Basis für die Ermittlung des den Gemeinden ohne Wien bzw. für Wien als Land und Gemeinde zugeordneten „erlaubten“ Defizits. Jene Betriebe oder betriebsähnlichen Einrichtungen,

- auf die die Kriterien für privatwirtschaftliches Handeln zutreffen, sollen nicht dem Sektor Staat zugerechnet werden.
- Mittelfristige Erweiterung der Nahverkehrsfinanzierung mit dem Ziel, Städte und Gemeinden, die eigene Nahverkehrsbetriebe unterhalten bzw. Maßnahmen des öffentlichen Personenverkehrs unterstützen, finanziell zu entlasten.
- Die Mittel aus der seinerzeitigen Erhöhung der Mineralölsteuer um 50 Groschen sind von den Ländern in vollem Umfang für den Personennahverkehr zu verwenden und insbesondere in den Ballungsräumen und für den innerstädtischen öffentlichen Verkehr einzusetzen.
- Der Österreichische Städtebund wendet sich gegen die Kürzung der Zuschüsse des Bundes nach § 22 Suchtgiftgesetz, weil damit die Finanzierung der Suchtgiftberatung auf die nachgeordneten Gebietskörperschaften, insbesondere auf die Städte, abgewälzt wird.
- Der Österreichische Städtebund protestiert gegen die Änderungen im Zusammenhang mit der Förderung von Kinderbetreuungseinrichtungen. Nicht nur, daß die Länder nicht mehr verpflichtet sind, eigene Mittel einzusetzen, womit eine Verschiebung der Lasten auf die Gemeinden eintritt, ist die Interessenvertretung der Gemeinden in den Kommissionen über die Mittelvergabe nicht als gleichberechtigter Partner vertreten. Dies stellt einen Bruch der Vereinbarungen dar und widerspricht in eklatanter Weise dem Geist des zukünftigen Konsultationsmechanismus.
- Verpflichtende Einbindung des Österreichischen Städtebundes in die weiteren Beratungen über die Ausgestaltung und Umsetzung der neuen Krankenanstaltenfinanzierung sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.
- Sicherung der Gemeindeabgaben, mindestens in der bisherigen im Finanzausgleich ausverhandelten Höhe.

Sicherung der Gemeinden in der EU

Städte und Gemeinden sind in zunehmendem Maße der internationalen Standortkonkurrenz ausgesetzt. Sie sind auch durch eine Vielzahl von Regelungen der Europäischen Union betroffen, wobei auf Grund fehlender Rechtsgrundlagen auf europäischer Ebene auf die Belange der Städte und Gemeinden nicht immer ausreichend Bedacht genommen wird.

- Der Österreichische Städtebund fordert daher von Bund und Ländern, die Bemühungen österreichischer Städte um
 - die Ansiedlung technologisch hochwertiger Einrichtungen - auch solche der Europäischen Union -,
 - den Ausbau der überörtlichen Infrastruktur zur Sicherung Österreichs als Wirtschaftsstandort und
 - die internationale Zusammenarbeit der Städte zu unterstützen.

- Der Österreichische Städtebund ist in die Vorarbeiten zur Osterweiterung der Europäischen Union einzubinden, um zur bestmöglichen Vorbereitung auf die zu erwartenden strukturellen Veränderungen beitragen zu können.
- Die österreichische Bundesregierung wird weiters dringend ersucht, im Rahmen der derzeit stattfindenden Regierungskonferenz der EU-Mitgliedstaaten die Städte und Gemeinden und ihr Vertretungsorgan, den Ausschuß der Regionen, in den europäischen Rechtsgrundlagen besser zu verankern. Da die Gemeinden dem Bürger am nächsten sind, würde dies auch dem Gedanken des „Europas der Bürger“ entsprechen.
- Die Bundesregierung wird aufgefordert, sich bei der Regierungskonferenz für die Fortentwicklung des Subsidiaritätsprinzips und der Gemeindeautonomie mit dem Ziel der Übernahme der Charta der lokalen Selbstverwaltung des Europarates in die Verträge der EU einzusetzen.

Die österreichischen Städte sind bereit, mit aller Kraft an der Bewältigung der sich mittelfristig stellenden Aufgaben mitzuwirken, erwarten aber hinsichtlich ihrer oben angeführten Anliegen ausreichende Unterstützung.

RESOLUTION DES 43. ÖSTERREICHISCHEN GEMEINDETAGES**RESOLUTION^{*)}**

Die Delegierten des Österreichischen Gemeindebundes haben sich am 43. Österreichischen Gemeindetag in St. Pölten auf Grund des Tagungsthemas „**Föderalismus - eine europäische Herausforderung**“ eingehend mit der Stellung der Gemeinden auf nationaler und europäischer Ebene befaßt und dabei folgende Forderungen erhoben:

1. Der im Punkt IV des Koalitionsabkommens der Sozialdemokratischen Partei Österreichs und der Österreichischen Volkspartei vorgesehene Konsultationsmechanismus auf Bundes- wie auf Landesebene ist einzurichten.
2. Im Finanz-Verfassungsgesetz 1948 sind durch eine Novelle die in der Bundesverfassung verankerten Grundsätze der Bundesstaatlichkeit und der Gemeindeautonomie auch für das Abgabewesen zu verwirklichen.
3. Die im „Perchtoldsdorfer Abkommen 1992“ versprochene Bundesstaatsreform, die auch eine Verbesserung der Stellung der Gemeinden vorsieht, ist umgehendst zu realisieren.
4. Zur Verdeutlichung der regionalen Bedeutung des Integrationsprozesses, vor allem als Beitrag zu mehr Transparenz und Bürgernähe, sollte dem Ausschuß der Regionen ein Klagerecht vor dem Europäischen Gerichtshof bei Subsidiaritätsverletzungen eingeräumt werden.
5. In den Subsidiaritätsbestimmungen des EG-Vertrages sollte ein Bezug auf die lokale und regionale Ebene erfolgen.

^{*)} Beschlossen beim 43. Österreichischen Gemeindetag am 27. September 1996 in St. Pölten; siehe auch ÖBZ 10/1996.

**DEKLARATION DER LANDESHAUPTMÄNNERKONFERENZ
ANLÄSSLICH DER EINEINHALBJÄHRIGEN MITGLIEDSCHAFT
ÖSTERREICHS IN DER EUROPÄISCHEN UNION^{*)}**

- Die Landeshauptmännerkonferenz verweist auf ihre Initiative im Jahr 1987, die Bundesregierung möge die Teilnahme Österreichs am gemeinsamen Markt mit dem Ziel der Vollmitgliedschaft Österreichs in der EG so rasch wie möglich anstreben.
- Die Landeshauptmännerkonferenz hielt in ihrer Deklaration vom 21. Juni 1993 „**Österreich und die Europäische Gemeinschaft**“ und in ihrer „**Deklaration vom 4. Juni 1994 zur EU-Volksabstimmung**“ als Gründe für ein JA zur EU fest:
 - die Erhaltung von Frieden und Sicherheit,
 - die wirtschaftliche Zukunft Österreichs,
 - die Mitgestaltung der Länder und Regionen und
 - die Mitentscheidung über die Zukunft Europas.
- Die Landeshauptmännerkonferenz sieht nach eineinhalb Jahren Mitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Union ihren Anstoß aus 1987 und ihre bisherigen Aussagen bestätigt.
- **Frieden und Sicherheit**

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, 1957 gegründet, um durch eine wirtschaftliche Integration europäischer Staaten eine dauerhafte Friedensordnung herbeizuführen, entwickelt sich zu einer politischen Union. Durch den Maastricht-Vertrag 1992 wurden die Bereiche Justiz und Inneres sowie die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik in die Gemeinschaft einbezogen.

Die Landeshauptmännerkonferenz unterstützt grundsätzlich die angestrebte Erweiterung der EU durch mittel- und osteuropäische Staaten, die das Ziel einer dauerhaften Friedensordnung weiterverfolgt.

^{*)} Diese Deklaration wurde von der Landeshauptmännerkonferenz am 12. September 1996 beschlossen.

• Die wirtschaftliche Zukunft Österreichs

- o Österreich hat sich die Teilnahme am EU-Binnenmarkt gesichert. Dies erfordert zwar, im Wettbewerb innerhalb des Binnenmarktes bestehen zu können, eröffnet aber auch die Chance, in diesem Markt der 370 Millionen Menschen frei anzubieten.

Die bisherige Erfahrung zeigt, daß die österreichische Wirtschaft, einschließlich der Landwirtschaft, diesen Herausforderungen im Großen und Ganzen gewachsen ist. Die Öffnung brachte für manche Bereiche notwendige Strukturbereinigungen. Die Landeshauptmännerkonferenz sieht darin auch eine positive Bewegung.

- o Der nächste große Integrationsschritt der EU ist die Verwirklichung der Wirtschafts- und Währungsunion, deren dritte Phase mit 1. Jänner 1999 beginnen soll. Diese Entwicklung gab zusätzlichen Impuls, die Konsolidierung der öffentlichen Haushalte voranzutreiben. Die Länder sind in das österreichische Konvergenzprogramm eingebunden. Die Landeshauptmännerkonferenz unterstützt das Vorhaben mit Nachdruck.
- o Das größte Problem für die EU ist derzeit die hohe Arbeitslosigkeit. Zur Verbesserung dieser Lage hat der Europäische Rat ein integriertes Zusammenwirken von Regierungen, Gebietskörperschaften und Sozialpartnern in Aussicht genommen. Primäre Zielbereiche für Beschäftigungsförderungen sollen die kleinen und mittleren Unternehmen, die transeuropäischen Netze und der Forschungsbereich sein. Obwohl in Österreich die Arbeitslosenrate im Vergleich zu anderen europäischen Staaten relativ gering ist, schenken die Länder dem größte Beachtung, weil ansonsten Gefahren für die wirtschaftliche und politische Stabilität nicht auszuschließen sind.

• Mitgestaltung der Länder und Regionen

- o Die Landeshauptmännerkonferenz begrüßt, daß durch den Maastricht-Vertrag 1992 ein neues Organ der EU, der Ausschuß der Regionen, geschaffen wurde. Damit besteht neben der Union und den Mitgliedsstaaten eine dritte Ebene, die der Regionen. Der Ausschuß der Regionen bietet Gelegenheit, spezifische Anliegen der Regionen, wie insbesondere Verkehr, Regionalpolitik u.a., geltend zu machen. Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet jedoch, daß die Befugnisse des Ausschusses der Regionen erweitert werden.
- o Die Landeshauptmännerkonferenz anerkennt, daß die Bundesregierung in den Verhandlungen über die Regierungskonferenz 1996 zur Revision des EU-Vertrages die Länderstandpunkte bisher vertreten hat, und zwar insbesondere

- Neuformulierung des Subsidiaritätsprinzips;
- Klagemöglichkeiten für den Ausschuß der Regionen und für regionale Gebietskörperschaften vor dem Europäischen Gerichtshof,
- Weiterentwicklung des Ausschusses der Regionen,
- Prüfung allfälliger Erweiterungen von Gemeinschaftskompetenzen im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip,
- Verankerung der lokalen Selbstverwaltung.

- o Die Landeshauptmännerkonferenz vertritt die Auffassung, daß eine Stärkung der Stellung der Regionen in der EU der Gefahr eines europäischen Zentralismus entgegenwirkt und der Bürgernähe dient.

Den Regionen kommt bei der angestrebten Erweiterung der EU auf die mittel- und osteuropäischen Staaten eine wesentliche Rolle zu, und zwar durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, da die Bürgernähe zu gegenseitigem Verständnis der verschiedenen europäischen Völker beiträgt. In diesem Sinne waren schon bisher regionale Arbeitsgemeinschaften in Europa tätig, insbesondere die Arbeitsgemeinschaft Alpenländer, die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria und die Arbeitsgemeinschaft Donauländer.

Die Landeshauptmännerkonferenz tritt dafür ein, die Bedeutung der Regionen für die Europäische Integration hervorzuheben; dies soll insbesondere ein Anliegen der Länder für die österreichische Präsidentschaft im EU-Rat 1998 sein.

- o Die Landeshauptmännerkonferenz erwartet schließlich, daß die Mitwirkungsrechte der Länder und Gemeinden den Erfordernissen entsprechend ausgebaut werden.

• Mitentscheidung über die Zukunft Europas

Die Landeshauptmännerkonferenz ruft in ihrem Bereich die Menschen auf, die jetzt schon eröffneten Freiheiten und Möglichkeiten zu nutzen, um über Grenzen hinweg ein europäisches Bewußtsein zu erwerben und einander zu verschaffen. Die Erfahrung aus der Geschichte der europäischen Völker und der Wille zu dauerhaftem Zusammenwirken sollen jedem einzelnen helfen, alle Hindernisse auf diesem Weg zu meistern.

Nicht von zentral vorgegebenen Regeln soll dieser Weg bestimmt werden, sondern von den positiven Ideen der europäischen Bürger in den einzelnen Gemeinden, Städten und Regionen.

Die Einigung Europas liegt am Willen der Bürger dieser Union. Sie sollten daher über die Zukunft Europas mitentscheiden und an der Wahl für das Europäische Parlament am 13. Oktober 1996 teilnehmen.

B/1

- Die Bundesregierung möge die Gedanken dieser Deklaration, insbesondere jene betreffend die Mitgestaltung der Länder und Regionen, übernehmen und den Mitgliedstaaten zur Kenntnis bringen.

LEITLINIEN DER LANDESHAUPTMÄNNERKONFERENZ FÜR DIE KÜNFTIGE STRUKTURPOLITIK DER EUROPÄISCHEN UNION*)

- Die Landeshauptmännerkonferenz sieht - vor dem Hintergrund der österreichischen Beitragsleistungen zum Gemeinschaftsbudget - in den gemeinschaftlichen Strukturfondsmitteln für 1995 - 1999 einen wichtigen finanziellen Beitrag zur Förderung von Gebieten, die wirtschaftlich benachteiligt sind oder Anpassungsprobleme haben. Weiters anerkennt sie, daß die gemeinschaftliche Strukturpolitik durch Programmplanung, Programmbegeleitung und Programmbewertung die Kohärenz und Effizienz der Regionalpolitik in Österreich unterstützt.
- Die Landeshauptmännerkonferenz beobachtet mit Sorge den mit der Umsetzung der gemeinschaftlichen Strukturpolitik verbundenen Verwaltungsaufwand sowie Tendenzen der Europäischen Kommission, diesen Aufwand durch verstärkte Einflußnahme auf die Programmumsetzung und Kontrolle noch zu erhöhen.
- Die Landeshauptmännerkonferenz ruft alle politischen Förderungswerber auf, die Möglichkeiten zu nutzen, die sich aus der gemeinschaftlichen Unterstützung der österreichischen Regionalpolitik und im Rahmen der zahlreichen Aktionsprogramme und transnationalen Netzwerke der EU ergeben, und verweist in diesem Zusammenhang auf das reichhaltige Informationsangebot.
- Bei der Ausarbeitung der österreichischen Position und deren Vertretung gegenüber den Institutionen der Europäischen Union erwarten die Länder vom Bund aus rechtlichen und finanziellen Gründen ein gemeinsames Vorgehen.
- Aus der Sicht der Länder ist bei der Neugestaltung der gemeinschaftlichen Strukturpolitik nach 1999 unter anderem auf folgende zentrale Leitlinien, die zu gegebenem Zeitpunkt weiter ergänzt und konkretisiert werden, Bedacht zu nehmen:

*) Beschlossen von der Landeshauptmännerkonferenz am 12. September 1996.

- o Unabhängig vom Ergebnis der Reform der gemeinschaftlichen Strukturpolitik nach 1999 müssen die österreichischen Beitragsleistungen und Rückflüsse im Rahmen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik unter Bedachtnahme auf das Prinzip der Solidarität in einem angemessenen Verhältnis stehen. Aus Gründen der politischen Kohäsion sollen Strukturfondsmittel auch in Zukunft in allen Mitgliedstaaten zum Einsatz kommen.
- o Effizienz, Transparenz und Kohärenz einer gemeinschaftlichen Strukturpolitik müssen auch durch Straffung und bessere Abstimmung der Ziele der Strukturpolitik untereinander sowie mit anderen Politikbereichen der Europäischen Union sowie durch Vereinfachung der Verfahren gefördert werden.
- o Der Spielraum der Mitgliedstaaten für inhaltliche und geographische Schwerpunktsetzungen sowie für die Verteilung der Strukturfondsmittel soll vergrößert, der Einfluß der Europäischen Kommission auf die Programmsetzung verkleinert werden, wobei innerhalb Österreichs auch den Ländern mehr Mitbestimmungs- und Mitentscheidungsrechte einzuräumen sind. Maßnahmen der Finanzkontrolle bedürfen der Partnerschaft zwischen Mitgliedstaat und der Europäischen Union.
- Die Bundesregierung möge im Sinne dieser Leitlinien die Verhandlungen führen und daran die Länder beteiligen.

TABELLE I

Finanzielle Auswirkungen des FAG 1997

Vergleich Rechtslage FAG 1993 und FAG 1997 angewandt auf Erfolg 1995

1	2	3	4
RECHTSLAGE	FAG 1993 BGBl. 1993/30 i.d.F. 1995/297	FAG 1997 BGBl. 1996/201	Differenz der Spalten 2 und 3

in tausend Schilling

BUND	261.277.588	268.692.451	+ 7.414.863
-------------	--------------------	--------------------	--------------------

LÄNDER			
Burgenland	2.866.515	2.841.087	- 25.428
Kärnten	5.875.473	5.836.227	- 39.246
Niederösterreich	15.423.535	14.770.557	- 652.978
Oberösterreich	14.284.222	14.191.134	- 93.088
Salzburg	5.473.284	5.446.976	- 26.308
Steiermark	12.661.824	12.570.938	- 90.886
Tirol	7.095.525	7.048.922	- 46.603
Vorarlberg	3.883.137	3.861.455	- 21.682
Summe ohne Wien als Land	67.563.515	66.567.296	- 996.219
Wien als Land	16.068.435	16.030.134	- 38.301
Summe mit Wien als Land	83.631.950	82.597.430	- 1.034.520
Wien als Land und Gemeinde	32.472.841	32.665.671	+ 192.830

GEMEINDEN DER LÄNDER			
Burgenland	1.448.903	1.455.893	+ 6.990
Kärnten	3.664.235	3.680.490	+ 16.255
Niederösterreich	9.589.830	10.161.098	+ 571.268
Oberösterreich	8.924.393	8.989.114	+ 64.721
Salzburg	4.172.095	4.193.804	+ 21.709
Steiermark	7.543.053	7.610.357	+ 67.304
Tirol	4.595.572	4.631.953	+ 36.381
Vorarlberg	2.652.756	2.656.075	+ 3.319
Summe ohne Wien als Gemeinde	33.001.007	43.378.784	+ 787.947
Wien als Gemeinde	16.371.205	16.602.336	+ 231.131
Summe mit Wien als Gemeinde	49.372.212	59.981.120	+ 1.019.078

FONDS UND SONDERKONTEN			
Familienlastenausgleich	13.427.618	12.880.513	- 547.105
Krankenanstalten	1.155.272	—	- 1.155.272
Katastrophen	3.927.618	2.496.056	- 1.431.562
Siedlungswasserwirtschaft	2.871.970	1.150.027	- 1.721.943

TABELLE II

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)

Schuldenstand

LÄNDER	1991		1992		1993		1994		1995		1996		1997	
	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.	1000 S	v.H.
Burgenland ¹														
a	1.471.395		1.279.077		335.481		274.480		2.818.009		2.448.624		2.892.875	
b	6.881.150		7.573.099	17	9.641.948	4	8.617.637	3			9.097.139	27	9.232.272	31
c														
d	82	71				24		19		192		166		197
Kärnten														
a	4.532.987		5.373.276		6.579.619		7.829.342		10.052.682		12.263.982		13.023.877	
b	18.187.554		19.803.740	27	21.729.534	30	22.273.529	35	21.486.933	43	22.494.715	55	23.214.781	56
c														
d	121	137				145		173		222		271		287
Nieder- österreich ²														
a	13.710.373		14.285.906		15.580.663		18.151.835		23.838.835		21.933.368			
b	36.645.186		41.314.397		42.703.736	36	43.892.613	40	48.513.363	49	48.596.104	45	48.194.647	
c														
d	100	104				114		132		174		160		
Ober- österreich														
a	10.214.452		10.459.073		10.662.722		12.181.148		15.066.206		10.429.354		10.926.459	
b	38.443.742		41.554.654		45.530.275	23	48.299.721	25	50.927.249	30	48.201.820	22	49.373.142	22
c														
d	100	102				104		119		148		102		107
Salzburg														
a	6.017.811		6.083.236		6.127.410		6.127.409		6.633.974		7.295.8857		7.864.256	
b	13.755.282		15.053.884		17.010.863	36	17.781.232	34	18.977.285	35	19.225.000	38	20.613.000	38
c														
d	100	101				102		102		111		121		131
Steiermark ²														
a	16.193.976		16.638.333		17.428.622		19.086.606		21.687.898		19.260.539			
b	33.466.619		38.658.516		42.306.907	41	39.795.821	48	41.720.512	50	39.044.514	49	38.423.395	
c														
d	100	103				108		118		134		119		
Tirol														
a	2.069.205		1.697.316		2.125.966		1.769.863		2.374.759		2.767.514			
b	16.301.166		17.986.695		20.444.646	10	20.798.915	8	22.149.068	11	23.203.334	12	24.383.935	
c														
d	100	100				103		86		115		134		
Vorarlberg														
a	1.033.004		1.057.423		1.062.298		1.063.901		1.121.287		1.067.336		1.133.423	
b	9.380.585		10.319.052		12.392.199	9	12.047.166	9	15.621.215	7	12.214.254	9	12.753.433	9
c														
d	100	102				103		103		103		103		110
Summe ohne Wien als Land														
a	55.243.203		56.873.840		59.922.781		66.484.584		82.111.928		77.466.802			
b	173.074.684		192.264.037		211.760.106	28	215.506.654	31			222.076.880	35	226.188.605	
c														
d	100	103				108		120		149		140		
Wien als Land und Gemeinde														
a	38.900.513		36.072.006		37.989.795		45.250.590		56.285.111		133.891.008		132.986.250	
b	99.113.564		116.836.612		117.764.559	12	133.123.922	34	146.449.190	38				
c														
d	100	93				98		116		145				
Summe mit Wien als Land und Gemeinde														
a	94.143.716		92.945.846		97.912.576		111.735.174		138.397.039		355.967.888		359.174.855	
b	272.188.248		309.100.649		329.524.667	30	348.630.576	32						
c														
d	100	99				104		149		147				

a) Finanzschulden (FS), Stand zum Jahresultimo 31.12.

b) Gesamtsumme der ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben (A)

c) Anteile der FS an den A (FS x 100/A)

d) Steigerung der FS (1985 = 100%)

1 ohne Schulden für Bundesstellenverpflichtungen

2 Schuldenstand inklusive innerer Anleihen

TABELLE III

Finanzschulden der Länder mit Wien als Land und Gemeinde (länderweise)
- Schuldendienst -

LÄNDER		1991	1992	1993	1994	1995	VA 1996	VA 1997
in tausend Schilling								
Burgenland	a	139.783	125.768	124.159	21.886	102.549	123.089	135.460
	b	182.954	192.318	1.123.596	102.396	69.011	25.495	38.361
	c	322.737	318.104	1.247.755	124.282	171.560	148.584	173.821
Kärnten	a	293.546	353.967	410.403	448.795	537.368	699.286	780.000
	b	449.202	471.643	522.594	671.772	804.062	913.593	1.226.699
	c	742.748	825.610	932.997	1.120.567	1.341.430	1.612.879	2.006.699
Nieder- österreich	a	617.359	706.951	811.075	925.918	1.088.278	1.880.000	1.784.760
	b	1.820.352	1.967.467	1.863.243	1.843.828	3.914.033	1.536.000	1.107.957
	c	2.437.711	2.674.418	2.674.318	2.769.746	5.002.311	3.416.000	2.892.717
Ober- österreich	a	598.692	602.631	527.158	505.407	575.413	644.465	643.281
	b	773.188	784.721	854.208	1.006.449	1.226.216	1.648.483	1.772.851
	c	1.371.880	1.387.352	1.381.366	1.511.856	1.801.629	2.292.948	2.416.132
Salzburg	a	506.805	517.027	461.763	327.245	346.012	374.444	326.620
	b	249.424	278.928	311.826	401.665	381.999	495.964	633.991
	c	756.229	795.955	773.589	728.910	728.011	870.408	960.611
Steiermark	a	985.248	1.043.179	910.000	762.676	755.504	910.603	910.603
	b	1.331.758	1.463.704	2.135.331	2.819.961	4.182.526	2.030.240	1.913.106
	c	2.317.006	2.506.883	3.045.331	3.582.637	4.938.030	2.940.843	2.823.709
Tirol	a	191.549	164.742	125.101	88.496	104.398	136.966	123.957
	b	334.093	371.889	357.196	343.807	418.191	493.177	619.468
	c	525.642	536.631	482.297	432.303	522.589	630.143	743.425
Vorarlberg	a	38.186	31.855	76.188	50.868	60.306	81.493	71.796
	b	69.220	79.331	128.104	122.038	116.959	106.045	102.215
	c	107.406	111.186	204.292	172.906	177.265	187.538	174.011
Summe ohne Wien als Land	a	3.371.168	3.546.138	3.445.847	3.131.291	3.569.828	4.850.346	4.776.477
	b	5.210.191	5.610.001	7.296.098	7.311.916	11.112.997	7.248.997	7.414.648
	c	8.581.359	9.156.139	10.741.945	10.443.207	14.682.825	12.099.343	12.191.125
Wien als Land und Gemeinde	a	1.917.500	1.750.219	1.632.001	1.695.382	1.973.334	2.273.290	2.425.124
	b	3.033.356	6.696.659	5.525.270	6.813.725	6.854.194	6.440.034	6.450.131
	c	4.950.856	8.446.878	7.157.271	8.509.107	8.827.528	8.713.324	8.875.255
Summe mit Wien als Land und Gemeinde	a	5.288.668	5.296.357	5.077.848	4.826.673	5.543.162	7.123.636	7.201.601
	b	8.243.547	12.306.660	12.821.368	14.125.641	17.967.191	13.689.031	13.864.779
	c	13.532.215	17.603.017	17.899.216	18.952.314	23.510.353	20.812.667	21.066.380

- a) Belastung des Landes aus dem Zinsendienst
b) Belastung des Landes aus den Tilgungen
c) Gesamte Belastung des Landes aus Schuldendienst (inkl. innere Anleihen)

BEZÜGEREFORMGESETZ**BGBL. 1996/392**

392. Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Bezügegesetz, das Parlamentsmitarbeitergesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Pensionsgesetz 1965 und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden (Bezügereformgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1**(Verfassungsbestimmung)****Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes**

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 1013/1994, wird wie folgt geändert:

1. Art. 59a lautet:

„**Artikel 59a.** (1) Dem öffentlich Bediensteten ist, wenn er sich um ein Mandat im Nationalrat bewirbt, die für die Bewerbung um das Mandat erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(2) Der öffentlich Bedienstete, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, ist auf seinen Antrag in dem zur Ausübung seines Mandates erforderlichen Ausmaß dienstfrei oder außer Dienst zu stellen. Während der Dienstfreistellung gebühren die Dienstbezüge in dem Ausmaß, das der im Dienstverhältnis tatsächlich erbrachten Arbeitsleistung entspricht, höchstens aber 75 vH der Dienstbezüge; diese Grenze gilt auch, wenn weder die Dienstfreistellung noch die Außerdienststellung in Anspruch genommen wird. Die Außerdienststellung bewirkt den Entfall der Dienstbezüge.

(3) Kann ein öffentlich Bediensteter wegen der Ausübung seines Mandates an seinem bisherigen Arbeitsplatz nicht eingesetzt werden, so hat er Anspruch darauf, daß ihm eine zumutbar gleichwertige – mit seiner Zustimmung auch eine nicht gleichwertige – Tätigkeit zugewiesen wird. Die Dienstbezüge richten sich nach der vom Bediensteten tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.“

2. Nach Art. 59a wird folgender Art. 59b eingefügt:

„**Artikel 59b.** (1) Zur Kontrolle der Bezüge von öffentlich Bediensteten, die zu Mitgliedern des Nationalrates oder des Bundesrates gewählt wurden, wird bei der Parlamentsdirektion eine Kommission eingerichtet. Der Kommission gehören an:

1. je ein von jedem Präsidenten des Nationalrates namhaft gemachter Vertreter,
2. zwei vom Präsidenten des Bundesrates mit Zustimmung der Vizepräsidenten namhaft gemachte Vertreter,
3. zwei Vertreter der Länder,
4. zwei Vertreter der Gemeinden und
5. ein Mitglied, das früher ein richterliches Amt ausgeübt hat.

Die Mitglieder gemäß Z 3 bis 5 sind vom Bundespräsidenten zu ernennen, wobei die Bundesregierung bei ihren Vorschlägen (Art. 67) im Falle der Z 3 an einen gemeinsamen Vorschlag der Landeshauptleute und im Falle der Z 4 an einen Vorschlag des Österreichischen Gemeindebundes und an einen Vorschlag des

Österreichischen Städtebundes gebunden ist. Die Mitglieder der Kommission gemäß Z 1 bis 4 müssen Personen sein, die früher eine Funktion im Sinne des Art. 19 Abs. 2 ausgeübt haben. Mitglied der Kommission kann nicht sein, wer einen Beruf mit Erwerbsabsicht ausübt. Die Mitgliedschaft in der Kommission endet mit einer Gesetzgebungsperiode, jedoch nicht vor der Namhaftmachung oder Ernennung des neuen Mitgliedes.

(2) Die Kommission gibt auf Antrag eines öffentlich Bediensteten, der Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates ist, oder auf Antrag seiner Dienstbehörde eine Stellungnahme zu Meinungsverschiedenheiten ab, die in Vollziehung des Art. 59a oder in dessen Ausführung ergangener gesetzlicher Vorschriften zwischen dem öffentlich Bediensteten und seiner Dienstbehörde entstehen. Die Kommission gibt Stellungnahmen auch zu solchen Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Richter und einem Senat oder einer Kommission im Sinne des Art. 87 Abs. 2 sowie zu Meinungsverschiedenheiten zwischen einem Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates und dem Präsidenten des Nationalrates in Vollziehung des Art. 30 Abs. 3 ab.

(3) Das Mitglied des Nationalrates oder des Bundesrates, das öffentlich Bediensteter ist, ist verpflichtet, der Kommission jährlich mitzuteilen, welche Regelung es betreffend seine Dienstfreistellung oder Außerdienststellung gemäß Art. 59a getroffen hat und auf welche Weise die von ihm zu erbringende Arbeitsleistung überprüft wird. Für Erhebungen der Kommission gilt Art. 53 Abs. 3 sinngemäß. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Kommission hat jährlich dem Nationalrat – soweit Mitglieder des Bundesrates betroffen sind, dem Bundesrat – einen Bericht zu erstatten, der zu veröffentlichen ist.“

3. Art. 95 Abs. 4 lautet:

„(4) Für öffentlich Bedienstete, die sich um ein Mandat im Landtag bewerben oder die zu Abgeordneten eines Landtages gewählt werden, gilt Art. 59a, strengere Regelungen sind zulässig. Durch Landesverfassungsgesetz kann eine Einrichtung mit den gleichen Befugnissen und der gleichen Pflicht zur Veröffentlichung eines Berichtes wie die der Kommission gemäß Art. 59b geschaffen werden.“

4. Art. 151 wird folgender Abs. 12 angefügt:

„(12) Art. 59a, Art. 59b und Art. 95 Abs. 4 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 392/1996 treten mit 1. August 1996 in Kraft. Bis zur Erlassung von landesgesetzlichen Vorschriften in Ausführung des Art. 59a und des Art. 95 Abs. 4 gelten die entsprechenden bundesgesetzlichen Vorschriften in den betreffenden Ländern sinngemäß, sofern die Länder nicht bereits Regelungen im Sinne des Art. 59a und des Art. 95 Abs. 4 erlassen haben.“

Artikel 2

Änderung des Bezügegesetzes

.....

Artikel 14

Aufhebung einer Rechtsvorschrift

Art. VI des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 612/1983 tritt mit Ablauf des 31. Juli 1996 außer Kraft.

Klestil

Schüssel

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES**BGBL 1996/437****437. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 392/1996, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 23e Abs. 6 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Dabei kann insbesondere geregelt werden, inwieweit für die Behandlung von Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union anstelle des Bundesrates ein hierzu bestimmter Ausschuß zuständig ist und die Wahrnehmung der Zuständigkeiten gemäß dem ersten Absatz und diesem Absatz dem Bundesrat selbst vorbehalten ist.“

2. Art. 28 Abs. 5 zweiter Satz lautet:

„Wenn innerhalb einer Tagung die im Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates festgesetzte Anzahl der Mitglieder des Nationalrates oder die Bundesregierung es verlangt, ist der Präsident verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen. Nähere Bestimmungen trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates, das auch eine Frist festzusetzen hat, innerhalb derer der Nationalrat zusammenzutreten hat.“

3. Art. 151 wird folgender Abs. 13 angefügt:

„(13) Art. 23e Abs. 6 und Art. 28 Abs. 5 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 437/1996 treten mit 15. September 1996 in Kraft.“

Klestil
Vranitzky

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES

BGBL. 199/659

659. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBL. Nr. 437/1996, wird wie folgt geändert:

1. Art. 49 lautet:

„Artikel 49. (1) Die Bundesgesetze und die im Art. 50 bezeichneten Staatsverträge sind vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Ihre verbindende Kraft beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem die Nummer des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet; dies gilt jedoch nicht für Staatsverträge, die durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen sind (Art. 50 Abs. 2).

(2) Anlässlich der Genehmigung von Staatsverträgen gemäß Art. 50 kann der Nationalrat beschließen, daß der Staatsvertrag oder einzelne genau bezeichnete Teile des Staatsvertrages nicht im Bundesgesetzblatt, sondern in anderer zweckentsprechender Weise kundzumachen sind. Ein solcher Beschluß des Nationalrates hat die Kundmachungsweise, die die Zugänglichkeit des Staatsvertrages für die Dauer seiner Geltung gewährleisten muß, anzugeben und ist vom Bundeskanzler im Bundesgesetzblatt kundzumachen. Die verbindende Kraft solcher Staatsverträge beginnt, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, nach Ablauf des Tages, an dem die Nummer des Bundesgesetzblattes, das die Kundmachung des Beschlusses des Nationalrates enthält, herausgegeben und versendet wird, und erstreckt sich, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf das gesamte Bundesgebiet.

(3) Über das Bundesgesetzblatt ergeht ein besonderes Bundesgesetz.“

2. Art. 49a Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundeskanzler ist gemeinsam mit den zuständigen Bundesministern ermächtigt, Bundesgesetze, mit Ausnahme dieses Gesetzes, und im Bundesgesetzblatt kundgemachte Staatsverträge mit verbindlicher Wirkung in der geltenden Fassung durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt wiederzuverlautbaren.“

3. In Art. 49a Abs. 3 werden die Worte „des Bundesgesetzblattes“ gestrichen.

4. Art. 117 Abs. 6 lautet:

„(6) Der Bürgermeister wird vom Gemeinderat gewählt. In der Landesverfassung kann vorgesehen werden, daß die zur Wahl des Gemeinderates Berechtigten den Bürgermeister wählen.“

5. In Art. 139 Abs. 5 werden im letzten Satz die Worte „ein Jahr“ durch „18 Monate“ ersetzt.

6. Art. 151 wird folgender Absatz angefügt:

„(12) Art. 49 und Art. 49a Abs. 1 und 3 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBL. Nr. 659/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.“

Klestil
Vranitzky

ÄNDERUNG DES BUNDES-VERFASSUNGSGESETZES

BGBL. I Nr. 2/1997

2. Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBL. Nr. 368/1925 und das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Internationale Organisationen geändert werden und das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten aufgehoben wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes

Das Bundes-Verfassungsgesetz, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBL. Nr. 659/1996, wird wie folgt geändert:

1. Art. 54 wird aufgehoben.

2. Art. 55 lautet:

„Artikel 55. (1) Der Nationalrat wählt aus seiner Mitte nach dem Grundsatz der Verhältniswahl den Hauptausschuß.

(2) Der Hauptausschuß ist auch außerhalb der Tagungen des Nationalrates (Art. 28) einzuberufen, wenn sich die Notwendigkeit hierzu ergibt.

(3) Der Hauptausschuß wählt einen ständigen Unterausschuß, dem die in diesem Gesetz vorgesehenen Befugnisse obliegen. Die Wahl erfolgt nach dem Grundsatz der Verhältniswahl; bei Bedachtnahme auf diesen Grundsatz muß jedoch dem Unterausschuß mindestens ein Mitglied jeder im Hauptausschuß vertretenen Partei angehören. Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates hat Vor-sorge zu treffen, daß der ständige Unterausschuß jederzeit einberufen werden und zusammentreten kann. Wird der Nationalrat nach Art. 29 Abs. I vom Bundespräsidenten aufgelöst, so obliegt dem ständigen Unterausschuß die Mitwirkung an der Vollziehung, die nach diesem Gesetz sonst dem Nationalrat (Hauptausschuß) zusteht.

(4) Durch Bundesgesetz kann festgesetzt werden, daß bestimmte allgemeine Akte der Bundesregierung oder eines Bundesministers des Einvernehmens mit dem Hauptausschuß bedürfen sowie daß dem Hauptausschuß von seiten der Bundesregierung oder eines Bundesministers Berichte zu erstatten sind. Nähere Bestimmungen, insbesondere für den Fall, daß kein Einvernehmen zustande kommt, trifft das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

(5) Für Verordnungen des zuständigen Bundesministers über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung einer ungestörten Produktion oder der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern ist die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates vorzuziehen, wobei für den Fall von Verzug und über die Aufhebung solcher Verordnungen besondere gesetzliche Regelungen getroffen werden können. Beschlüsse des Hauptausschusses, mit de-

nen derartigen Verordnungen die Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden."

3. In Art. 102 Abs. 2 wird nach dem Wort „Monopolwesen,“ eingefügt: „Geld-, Kredit-, Borse-, Bank- und Vertragsversicherungswesen,“.

4. Art. 151 Abs. 5 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 532/1993 entfällt.

5. Im Art. 151 wird nach dem Abs. 7 der folgende Abs. 7a eingefügt:

„(7a) Art. 102 Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/1997 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft. Art. 102 Abs. 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 532/1993 tritt zugleich außer Kraft.“

6. Art. 151 wird folgender Abs. 15 angefügt:

„(15) Art. 55 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. 2/1997 tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft. Zugleich tritt Art. 54 außer Kraft.“

Artikel II

Änderung des Übergangsgesetzes vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925

Das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 268/1994, wird wie folgt geändert:

1. § 23 wird aufgehoben.

2. § 43 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) § 23 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.“

Artikel III

Änderung des Bundesgesetzes über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Internationale Organisationen

Das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Internationale Organisationen, BGBl. Nr. 677/1977, wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 5 entfällt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 die Bezeichnung „(Verfassungsbestimmung)“.

Artikel IV

Aufhebung des Gesetzes über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten

Das Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten, StGBI. Nr. 180/1920, zuletzt geändert durch das Bundesverfassungsgesetz BGBl. Nr. 268/1994, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

Klestil

Vranitzky

**ZUSAMMENSTELLUNG DER WICHTIGSTEN
IM JAHRE 1996 ERLASSENEN LANDESGESETZE
UND VERORDNUNGEN**

A) BURGENLAND

1. Verfassungsrecht¹

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Landes-Verfassungsgesetz über die Verfassung des Burgenlandes geändert wird (LGBl.Nr. 3)

Gesetz über die Wahl des Burgenländischen Landtages (Landtagswahlordnung 1995) (LGBl.Nr. 4)

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Burgenländische Gemeindeordnung geändert wird (Gemeindeordnungsnovelle 1995) (LGBl.Nr. 6)

Gesetz, mit dem die Gemeindewahlordnung 1992 geändert wird (Gemeindewahlordnungsnovelle 1995) (LGBl.Nr. 9)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Eisenstädter Stadtrecht geändert wird (Eisenstädter Stadtrechtsnovelle 1995) (LGBl.Nr. 7)

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Ruster Stadtrecht geändert wird (Ruster Stadtrechtsnovelle 1995) (LGBl.Nr. 8)

Landesverfassungsgesetz zur Bereinigung der Rechtsvorschriften des Landes Burgenland (Burgenländisches Rechtsbereinigungsgesetz) (LGBl. Nr. 64)

¹ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn Bestimmungen im Verfassungsrang erlassen wurden.

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Geschäftsordnung des Burgenländischen Landtages geändert wird (LGBI.Nr. 44)

Gesetz über die Führung der Landes-Wählerevidenz und der Gemeinde-Wählerevidenz (Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz) (LGBI.Nr. 5)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Gemeindevolksrechtgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 55)

Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken im Burgenland (Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 1995 - Bgld. GVG) (LGBI.Nr. 42)

Gesetz, mit dem das Flurverfassungs-Landesgesetz geändert wird (LGBI. Nr. 68)

Gesetz über das Rettungswesen (Burgenländisches Rettungsgesetz 1995) (LGBI.Nr. 30)

Gesetz, mit dem Vorschriften über die stationäre Betreuung alter oder pflegebedürftiger Menschen erlassen werden (Burgenländisches Altenwohnheim- und Pflegeheimgesetz) (LGBI.Nr. 61)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Naturschutz- und Landschaftspflegegesetz geändert wird (LGBI.Nr. 66)

Gesetz, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird (LGBI.Nr. 46)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland über die Zahl der auf jeden Wahlkreis entfallenden Mandate für die Wahl des Landtages (LGBI.Nr. 18)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG²*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission einvernehmlich aufgelöst wird (LGBl.Nr. 12)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder geändert wird (LGBl.Nr. 13)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird (LGBl.Nr. 16)

Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über den Schutz von Nutztieren in der Landwirtschaft (LGBl.Nr. 33)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung³*

Im Berichtsjahr erfolgte keine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen.

² Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Kundmachung im Landesgesetzblatt erfolgte.

³ Wird bei den anderen Ländern nur dann angeführt, wenn eine Wiederverlautbarung von Landesgesetzen erfolgte.

B) KÄRNTEN

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem die Verfassung für das Land Kärnten erlassen wird (Kärntner Landesverfassung - K-LVG) (LGBI.Nr. 85)

Landesverfassungsgesetz, mit dem Begleitregelungen zur Kärntner Landesverfassung erlassen, das Landesverfassungsgesetz über die Direktwahl der Bürgermeister aufgehoben und das Kärntner Raumordnungsgesetz, das Wirtschaftsförderungsgesetz, das Krankenanstalten-Betriebsgesetz, das Kärntner Nationalparkgesetz, das Familienförderungsgesetz, das Tierseuchenfondsgesetz 1995 und das Kärntner Schulgesetz 1991 geändert werden (Kärntner Landesverfassungsbegleitgesetz - K-LVBG) (LGBI. Nr. 86)

Gesetz, mit dem das Kärntner Kundmachungsgesetz geändert wird (LGBI. Nr. 12)

Landesverfassungsgesetz über die Änderung des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich (Land Kärnten) und der Republik Slowenien (LGBI.Nr. 107)

Gesetz, mit dem das Familienförderungsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 5)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die Geschäftsordnung des Kärntner Landtages (K-LTG) (LGBI.Nr. 87)

Gesetz, mit dem das Gesetz über einen Beitrag zum Personal- und Sachaufwand der Landtagsklubs geändert wird (LGBI.Nr. 84)

Gesetz über die Einrichtung eines Landesrechnungshofes (Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 - K-LRHG) (LGBI.Nr. 91)

Gesetz, mit dem das Landesverfassungsgesetz über die Direktwahl der Bürgermeister geändert wird (LGBI.Nr. 19)

Gesetz, mit dem die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlordnung geändert wird (LGBI.Nr. 20)

Gesetze, mit denen das Kärntner Bezügegesetz 1992 geändert wird (LGBI. Nr. 25, 43, 79)

Gesetz, mit dem die Kärntner Bauordnung 1992 geändert wird (LGBl. Nr. 44)

Gesetz, mit dem die Vorschriften über Betreuungseinrichtungen in Kärnten erlassen werden (Kärntner Heimgesetz - K-HG) (LGBl.Nr. 7)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstalten-Finanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 (LGBl.Nr. 113)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung, mit der das Kärntner Sozialhilfegesetz 1981 wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 30)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das Parkgebühren- und Ausgleichsabgabengesetz wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 55)

Kundmachung der Landesregierung, mit der die Kärntner Bauordnung 1992 wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 62)

Kundmachung der Landesregierung, mit der das Tierschutz- und Tierhaltungsgesetz wiederverlautbart wird (LGBl.Nr. 77)

C) NIEDERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Verfassungsgesetz betreffend die Änderung der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 (LGBI.Nr. 0350-1)

Änderung des NÖ Verlautbarungsgesetzes (LGBI.Nr. 0700-3)

Verfassungsgesetz betreffend die Aufhebung des NÖ Wiederverlautbarungsgesetzes (LGBI.Nr. 0710-1)

2. *Gesetze und Verordnungen*

NÖ Bauordnung 1996 (LGBI.Nr. 8200-0)

NÖ Kindergartengesetz 1996 (LGBI.Nr. 5060-0)

NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996 - NÖKBG (LGBI.Nr. 5065-0)

NÖ Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz 1996 (LGBI.Nr. 9230-0)

NÖ Kulturförderungsgesetz (LGBI.Nr. 5301-0)

NÖ Nationalparkgesetz (LGBI.Nr. 5505-0)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Verlautbarung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die Bewirtschaftung beim Weinbau sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission einvernehmlich aufgelöst wird (LGBI.Nr. 6152-1)

Verlautbarung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland, mit der die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen den Ländern Niederösterreich und Burgenland über die flächenmäßige Beschränkung des Weinbaues sowie die Errichtung einer gemeinsamen Weinbaukommission der Länder geändert wird (LGBI.Nr. 6151-1)

Verlautbarung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBI.Nr. 0801-2)

D) OBERÖSTERREICH

1. *Verfassungsrecht*

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991, das O.ö. Landesbeamtengesetz 1993 und das als Landesgesetz geltende Gehaltsgesetz geändert werden (LGBl.Nr. 77)

Landesgesetz über die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates und des Bürgermeisters (O.ö. Kommunalwahlordnung) (LGBl.Nr. 81)

Landesgesetz über die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (O.ö. Umweltschutzgesetz 1996) (LGBl.Nr. 84)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Landesgesetz, mit dem die O.ö. Gemeindeordnung 1990 sowie die Statute für die Landeshauptstadt Linz und die Städte Wels und Steyr geändert werden (LGBl.Nr. 82)

Landesgesetz über die Berechnung der Bezüge, Pensionen und sonstigen finanziellen Leistungen nach dem O.ö. Bezügegesetz in den Jahren 1996 und 1997 (LGBl.Nr. 13)

Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landwirtschaftskammergesetz 1967 geändert wird (O.ö. Landwirtschaftskammergesetz-Novelle 1996) (LGBl. Nr. 4)

Landesgesetz über das Feuerwehrwesen in Oberösterreich (O.ö. Feuerwehrgesetz - O.ö. FWG) (LGBl.Nr. 111)

Landesgesetz über die Erhebung von Gebühren für Untersuchungen und Kontrollen nach dem Fleischuntersuchungsgesetz (O.ö. Fleischuntersuchungsgebührengesetz 1997 - O.ö. FIUGG 1997) (LGBl.Nr. 79)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird (LGBl.Nr. 8)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 und Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBl.Nr. 17)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) (LGBl.Nr. 110)

Vereinbarung gemäß Art 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 (LGBl.Nr. 119)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der o.ö. Landesregierung über die Wiederverlautbarung der O.ö. Landesabgabenordnung (LGBl.Nr. 107)

E

E) SALZBURG

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz, mit dem das Salzburger Wiederverlautbarungs-gesetz geändert wird (LGBl.Nr. 41)

Gesetz über den Landeshaushalt für das Jahr 1996 (Landeshaushaltsgesetz 1996) (LGBl.Nr. 8)

Gesetz, mit dem die Salzburger Gemeindewahlordnung 1974, das Salzburger Stadtrecht 1966 und die Salzburger Gemeindeordnung 1994 geändert werden (LGBl.Nr. 57)

Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen im Landesdienst (Landes-Gleichbehandlungsgesetz - L-GBG) (LGBl.Nr. 30)

Gesetz, mit dem das Salzburger Krankenanstaltengesetz 1975 geändert wird (LGBl.Nr.12)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz, mit dem die Salzburger Landtagswahlordnung 1978 geändert wird (LGBl.Nr. 9)

Gesetz, mit dem das Grundverkehrsgesetz 1993 geändert wird (Grundverkehrsgesetz-Novelle 1996) (LGBl.Nr. 71)

Gesetz zur besonderen Förderung der Sanierung von Wohnungen, Wohnhäusern und Wohnheimen (Sonder-Wohnhaussanierungsgesetz) (LGBl. Nr. 74)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird (LGBl. Nr 19)

4. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Salzburger Landesregierung über die Wiederverlautbarung der Salzburger Landarbeitsordnung (LGBl.Nr. 7)

F) STEIERMARK

1. *Verfassungsrecht*

Landesverfassungsgesetz über den Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Republik Slowenien in den Grenzabschnitten II, IV bis VII und in Teilen der Grenzabschnitte IX und X (regulierter Glanzbach) (LGBI.Nr. 73)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesbeamtengesetz geändert wird (Landesbeamtengesetz-Novelle 1990) (LGBI.Nr. 43)

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Landesvertragsbedienstetengesetz geändert wird (Landesvertragsbedienstetengesetz-Novelle 1996) (LGBI. Nr. 44)

Gesetz, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landes-hauptstadt Graz geändert wird (LGBI.Nr. 46)

Landesgesetz, mit dem das Gesetz vom 4. Februar 1957, LGBI.Nr. 34, zuletzt geändert durch LGBI.Nr. 14/1996, betreffend die Dienstordnung der öffentlich-rechtlichen Bediensteten der steirischen Gemeinden mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statut (Gemeindebedienstetengesetz 1957 - GBG 1957) geändert wird (LGBI.Nr. 74)

Gesetz, mit dem das Behindertengesetz geändert wird (LGBI.Nr. 77)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz, mit dem das Steiermärkische Parteienförderungsgesetz geändert wird (LGBI.Nr. 16)

Gesetz über die Alten-, Familien- und Heimhilfe (Steiermärkisches Alten-, Familien- und Heimhilfegesetz - AFHG) (LGBI.Nr. 6)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Verordnung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) (LGBI.Nr. 92)

Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBI.Nr. 94)

E

G) TIROL

1. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über den Zugang zu Informationen über die Umwelt (Tiroler Umweltinformationsgesetz - TUIG) (LGBl.Nr. 3)

Gesetz über die Erhebung einer Fischereiabgabe (Tiroler Fischereiabgabengesetz) (LGBl.Nr. 81)

Gesetz, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 1994 und das Tiroler Grundverkehrsgesetz geändert werden (1. Raumordnungsgesetz-Novelle) (LGBl.Nr. 4)

Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken in Tirol (Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996) (LGBl.Nr. 39)

Gesetz, mit dem das Tiroler Flurverfassungslandesgesetz 1978 geändert wird (LGBl.Nr. 27)

Gesetz, mit dem das Tiroler Wohnbauförderungsgesetz 1991 geändert wird (LGBl.Nr. 56)

2. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 (LGBl.Nr. 50)

Kundmachung des Landeshauptmannes betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) (LGBl.Nr. 51)

3. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Kundmachung der Landesregierung über die Wiederverlautbarung des Tiroler Flurverfassungslandesgesetzes 1978 (LGBl.Nr. 74)

H) VORARLBERG

1. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die Landessymbole (LGBl.Nr. 11)

Gesetz über eine Änderung des Raumplanungsgesetzes (LGBl.Nr. 34)

Gesetz über die Durchführung der staatsrechtlichen Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung und über eine Änderung des Spitalgesetzes (LGBl.Nr. 40)

Gesetz über die Vorarlberger Landes- und Hypothekenbank (Landes- und Hypothekenbank-Gesetz) (LGBl.Nr. 17)

Gesetz über die Änderung des Tierschutzgesetzes (LGBl.Nr. 46)

2. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung, mit der die Vereinbarung über die Einrichtung der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert wird (LGBl.Nr. 6)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994 (LGBl.Nr. 7)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über die Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten) (LGBl. Nr. 57)

Kundmachung des Landeshauptmannes über die staatsrechtliche Vereinbarung über eine Änderung der Vereinbarung über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 (LGBl.Nr.58)

3. *Wiederverlautbarung von Landesgesetzen und Rechtsbereinigung*

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Gesetzes über die Errichtung eines Wohnbaufonds für das Land Vorarlberg (LGBl. Nr. 29)

Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Raumplanungsgesetzes (LGBl.Nr. 39)

E

I) WIEN

1. *Verfassungsrecht*

Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996 - GWW 1996) und Änderung der Wiener Stadtverfassung (LGBl. Nr.16)

Gesetz, mit dem die Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung - WStV) und die Wiener Gemeindewahlordnung 1996 geändert werden (LGBl.Nr. 31)

Gesetz über die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Förderung von Frauen als Bedienstete der Gemeinde Wien (Wiener Gleichbehandlungsgesetz) (LGBl.Nr. 18)

Gesetz über internationale Informationsverfahren und Notifizierungen auf dem Gebiet technischer Vorschriften (Wiener Notifizierungsgesetz - WNotifG) (LGBl.Nr. 28)

2. *Gesetze und Verordnungen*

Gesetz über die gleichzeitige Vornahme der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (LGBl.Nr. 38)

Gesetz, mit dem das Gesetz über Einrichtungen zum Schutz der Umwelt (Wiener Umweltschutzgesetz) geändert wird (LGBl.Nr. 36)

Gesetz über Bauprodukte und die Akkreditierung von Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen für Bauprodukte in Wien (Wiener Bauprodukten- und Akkreditierungsgesetz - WBAG) (LGBl.Nr. 30)

Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Finanzierung von Wiener Krankenanstalten (Wiener Krankenanstaltenfinanzierungsfonds-Gesetz) (LGBl.Nr. 41)

Gesetz über den Nationalpark Donau-Auen (Wiener Nationalparkgesetz) (LGBl.Nr. 37)

Gesetze, mit denen die Bauordnung für Wien geändert wird (LGBl.Nr. 10,21)

Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien und das Wiener Garagengesetz geändert werden (Verfahrensnovelle) (LGBl.Nr. 42)

Gesetz über die landwirtschaftliche Tierzucht in Wien (Wiener Tierzuchtgesetz) (LGBl.Nr. 12)

Gesetz über Kleingärten (Wiener Kleingartengesetz 1996) (LGBl.Nr. 57)

Kundmachung betreffend den Beschluß des Wiener Landtages, mit dem die Geschäftsordnung des Landtages für Wien erlassen wird (LGBl.Nr. 39)

3. *Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG*

Kundmachung des Landeshauptmannes von Wien betreffend die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstellenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995 (LGBl.Nr. 22)

TÄTIGKEIT DES BUNDESRATES IM JAHR 1996**(608. bis 620. Sitzung)**

- A) Einsprüche (0)
- B) Selbständige Anträge (7)
- C) Entschließungsanträge (11)
- D) Zustimmungen gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG (11)
- E) Dringliche Anfragen (9)
- F) Schriftliche Anfragen (87)
- G) Mündliche Anfragen (88) - (6 Fragestunden)
- H) Inanspruchnahme des Rederechtes der Landeshauptmänner (1)

A) EINSPRÜCHE

Im Berichtsjahr wurden vom Bundesrat keine Einsprüche gemäß Art. 42 B-VG erhoben.

B) SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE DES BUNDESRATES

- 1) Selbständiger Antrag betreffend **Änderung der Geschäftsordnung des Bundesrates**
(90/A-BR/95 und 5127/BR d.B.); Antrag in der 608. Sitzung am 25. Jänner 1996 einstimmig angenommen)
- 2) Selbständiger Antrag betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert** wird
(91/A-BR und 5134/BR d.B.); Antrag in der 609. Sitzung am 29. Februar 1996 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)
- 3) Selbständiger Antrag betreffend ein **Bundesgesetz, mit dem das Reichspolizeikostengesetz aufgehoben** wird
(92/A-BR/96; Antrag in der 613. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1996 eingebracht)
- 4) Antrag betreffend ein **Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes sowie des Finanz-Verfassungsgesetzes**
(93/A-BR/96; Antrag in der 614. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 1996 eingebracht)
- 5) Antrag betreffend eine Novelle zum Bundesgesetz, mit dem die Ermächtigung zur **Veräußerung von Anteilsrechten an der „Creditanstalt-Bankverein“** und der **„Österreichischen Länderbank Aktiengesellschaft“** und zum **Erwerb von Anteilsrechten an Banken oder Bankholdinggesellschaften** erteilt sowie das Bundesgesetz BGBl. Nr. 323/1987 geändert werden
(94/A-BR/96; Antrag in der 620. Sitzung des Bundesrates am 11. Dezember 1996 eingebracht)
- 6) Antrag betreffend **Abhaltung einer Enquete**
(95/A-BR/96; Antrag in der 620. Sitzung des Bundesrates am 11. Dezember 1996 eingebracht. Der Antrag wurde zurückgezogen)

F

- 7) Antrag betreffend **Abhaltung einer Enquete**
(96/A-BR/96; Antrag in der 620. Sitzung des Bundesrates am 11. Dezember 1996 eingebracht und vom Bundesrat einstimmig angenommen)

C) ENTSCHEIDUNGSANTRÄGE

- 1) Entschliessungsantrag betreffend einen aufschiebenden **Stopp der Bauarbeiten zum Kraftwerksprojekt Lambach und die Durchführung einer diesbezüglichen Umweltverträglichkeitsprüfung**
(Antrag in der 608. Sitzung am 25. Jänner 1996 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 2) Entschliessungsantrag betreffend **Regierungskonferenz 1996**
(Antrag in der 609. Sitzung am 29. Februar 1996 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 3) Entschliessungsantrag betreffend die **Verhinderung der Doppelmaut infolge der Einführung des „Mautpickerls“**
(Antrag in der 611. Sitzung am 26. März 1996 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 4) Entschliessungsantrag betreffend **Verhinderung der Maut auf Stadtautobahnen**
(Antrag in der 611. Sitzung am 26. März 1996 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 5) Entschliessungsantrag betreffend die **Einbindung der Länder bei der Schaffung oder Auflassung von Grenzübergangsstellen (Grenzkontrollstellen)**
(E 146; Antrag in der 616. Sitzung am 25. Juli 1996 eingebracht und mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
- 6) Entschliessungsantrag betreffend die **Absenkung der Altersgrenze im § 209 des Strafgesetzbuches**
(Antrag in der 619. Sitzung am 12. Dezember 1996 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)
- 7) Entschliessungsantrag betreffend **Beseitigung der sozialen Härten des Sparpaketes**
(Antrag in der 619. Sitzung am 12. Dezember 1996 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

8) **Entschließungsantrag betreffend Ermöglichung der Selbstpunzierung durch Hersteller**

(Antrag in der 619. Sitzung am 12. Dezember 1996 eingebracht und von der Mehrheit des Bundesrates abgelehnt)

9) **Entschließungsantrag betreffend Änderung des Sparkassengesetzes**

(E 147; Antrag in der 620. Sitzung am 19. Dezember 1996 eingebracht und vom Bundesrat mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

10) **Entschließungsantrag betreffend die rasche Privatisierung von noch im Staatsbesitz befindlichen Unternehmen und Unternehmensteilen**

(E 148; Antrag in der 620. Sitzung am 19. Dezember 1996 eingebracht und vom Bundesrat mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

11) **Entschließungsantrag betreffend die vollständige Privatisierung aller im öffentlichen Eigentum stehenden österreichischen Banken zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit in Europa**

(E 149; Antrag in der 620. Sitzung am 19. Dezember 1996 eingebracht und vom Bundesrat mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

D) ZUSTIMMUNGEN DES BUNDESRATES GEMÄSS ART. 44 ABS. 2 B-VG

- 1) Bundesgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das Bezügegesetz, das Parlamentsmitarbeitergesetz, das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953, das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richterdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, die Bundesforste-Dienstordnung 1986, das Pensionsgesetz 1965 und das Bundestheaterpensionsgesetz geändert werden (**Bezügereformgesetz**) (BGBl. 1996/392)

(616. Sitzung am 25. Juli 1996; Antrag, dem Artikel 1 und den in Artikel 9 und Artikel 10 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

F

- 2) Vertrag über die **Energiecharta** samt Anlagen und Beschlüssen (im Berichtsjahr im BGBl. nicht kundgemacht)
(616. Sitzung am 25. Juli 1996; Antrag, den im Artikel 30 sowie im Artikel 36 Abs. 1 Ziffer d und e und Abs. 4 des gegenständlichen Staatsvertrages enthaltenen Verfassungsbestimmungen gemäß Artikel 50 Abs. 1 B-VG bzw. Artikel 50 Abs. 3 B-VG in Verbindung mit Artikel 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)
- 3) Bundesgesetz, mit dem das **AMA-Gesetz 1992** und das **Landwirtschaftsgesetz 1992** geändert werden (BGBl. 1996/420)
(616. Sitzung am 25. Juli 1996; Antrag, den im Abschnitt I Z. 1 und Z. 17 sowie im Abschnitt II Z. 1 und Z. 3 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
- 4) Bundesgesetz zur **Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Bundesforste** und Errichtung einer Aktiengesellschaft zur Fortführung des Betriebes „Österreichische Bundesforste“ (**Bundesforstegesetz 1996**), über Änderungen des Land- und Forstarbeiter-Dienstrechtsgesetzes, des Bundesgesetzes über den Wirtschaftskörper „Österreichische Bundesforste“, des Bundesfinanzgesetzes 1997, des Pflanzenschutzgesetzes 1995 und des Rebenverkehrsgesetzes 1996 sowie Bundesgesetz, mit dem eine Überschreitung eines Ausgabenansatzes der Anlage I des Bundesfinanzgesetzes 1996 bewilligt wird (Budgetüberschreitungsgesetz 1996 - BÜG 1996) (BGBl. 1996/793)
(620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, den im Artikel I § 4 Abs. 1, § 13 Abs. 4 sowie § 18 enthaltenen Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
- 5) Bundesgesetz betreffend ein Bundesgesetz über Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Produktion und der Versorgung mit Lebensmitteln (**Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz 1997**) (BGBl. 1996/789)
(620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

- 6) Bundesgesetz, mit dem das **Versorgungssicherungsgesetz 1992** geändert wird (BGBl. 1996/790)
(620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
- 7) Bundesgesetz, mit dem das **Energielenkungsgesetz 1992** geändert wird (BGBl. 1996/791)
(620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
- 8) Bundesgesetz, mit dem das **Erdöl-Bevorratungs- und Meldegesetz 1982** geändert wird (BGBl. 1996/ 792)
(620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
- 9) Bundesverfassungsgesetz, mit dem das **Bundes-Verfassungsgesetz**, das Übergangsgesetz vom 1. Oktober 1920 in der Fassung des BGBl. Nr. 368/1925 und das Bundesgesetz über die Einräumung von Privilegien und Immunitäten an Internationale Organisationen geändert werden und das **Gesetz über die Mitwirkung der Nationalversammlung an der Regelung von Postgebühren und Preisen der Monopolgegenstände** sowie von Bezügen der in staatlichen Betrieben Beschäftigten aufgehoben wird (BGBl. I Nr. 2/1997)
(620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)
- 10) Bundesgesetz, mit dem das **Bezügegesetz**, das **Verfassungsgerichtshofgesetz 1953** und das **Parlamentsmitarbeitergesetz** geändert werden (BGBl. I Nr. 3/1997)
(620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, der im Artikel I Z. 5 enthaltenen Verfassungsbestimmung im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, einstimmig angenommen)

F

- 11) Bundesgesetz, mit dem das **Zivildienstgesetz 1986** und das Wehrgesetz 1990 geändert werden sowie die ZDG-Novelle 1994 aufgehoben wird (**ZDG-Novelle 1996**) (BGBl. 1996/788)
(620. Sitzung am 19. Dezember 1996; Antrag, den Verfassungsbestimmungen im Sinne des Artikels 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen, mit der erforderlichen Stimmenmehrheit angenommen)

E) DRINGLICHE ANFRAGEN

- 1) Dringliche Anfrage betreffend **Kraftwerksprojekt Lambach**
(1154/J-BR/96; Anfrage in der 608. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für Umwelt)
- 2) Dringliche Anfrage betreffend **Aushöhlung des Föderalismus**
(1164/J-BR/96; Anfrage in der 609. Sitzung gerichtet an den Bundeskanzler) - siehe dazu A/2 und Kapitel A, Punkt 3.4.
- 3) Dringliche Anfrage betreffend **Einführung der Pickerlmaut**
(1172/J-BR/96; Anfrage in der 611. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten)
- 4) Dringliche Anfrage betreffend **“Wahlgeschenke“ an das Bundesland Wien**
(1182/J-BR/96; Anfrage in der 613. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst)
- 5) Dringliche Anfrage betreffend **“Wahlgeschenke“ an das Bundesland Wien**
(1183/J-BR/96; Anfrage in der 613. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten)
- 6) Dringliche Anfrage betreffend die **unendliche Geschichte des Museumsquartiers**
(1197/J-BR/96; Anfrage in der 615. Sitzung gerichtet an die Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten)

- 7) **Dringliche Anfrage betreffend die Aufkündigung der Krankenkassenverträge mit privaten Krankenanstalten**
(1203/J-BR/96; Anfrage in der 616. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für Arbeit und Soziales)
- 8) **Dringliche Anfrage betreffend Bedrohung der Sicherheit der Wiener und der Bevölkerung anderer österreichischer Städte**
(1234/J-BR/96; Anfrage in der 618. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für Inneres)
- 9) **Dringliche Anfrage betreffend Privatisierung der Bank Austria und der Creditanstalt**
(1239/J-BR/96; Anfrage in der 620. Sitzung gerichtet an den Bundesminister für Finanzen)

F) SCHRIFTLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden 87 Schriftliche Anfragen eingebracht. *)

G) MÜNDLICHE ANFRAGEN

Im Berichtsjahr wurden bei 6 Fragestunden 88 Mündliche Anfragen an die Mitglieder der Bundesregierung gerichtet. *)

H) REDERECHT DER LANDESHAUPTMÄNNER

In der 612. Sitzung des Bundesrates am 25. April 1996 machte davon der neugewählte Salzburger Landeshauptmann Dr. SCHAUSBERGER Gebrauch.

*) Auf die Aufzählung muß aus Platzgründen verzichtet werden.

**ZUSTIMMUNGS- UND EINSPRUCHSPRAXIS
NACH ART. 97 UND 98 B-VG - 1996**

**EINSPRÜCHE DER BUNDESREGIERUNG
GEMÄSS ART. 98 ABS. 2 B-VG
1.1. - 31.12.1996**

LAND	GESETZESBESCHLUSS DES LANDTAGES	LGBL. NR.	"GEFÄHRDUNG VON BUNDESINTERESSEN"
STEIER- MARK	Gesetz über die Erhebung von Abgaben für die über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung der Natur (Steiermär- kisches Naturnutzungs- abgabengesetz 1996)		Vorgesehene Wasserent- nahmesteuer widerspricht § 8 Abs. 4 F-VG 1948; zahlreiche Bedenken in finanzausgleichsrechtlicher und verfassungsrechtlicher Hinsicht, die einer Klärung bedürfen, da dem Gesetzes- beschluß kein Begutach- tungsverfahren vorange- gangen war.

Zusammengestellt auf Grund der vom Bundeskanzleramt und den Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellten Unterlagen.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1996			
LAND	GESETZ	LGBL. NR.	BETREFF
KÄRNTEN	Gesetz, mit dem die Kärntner Bauordnung geändert wird	1996/44 § 3a	Mitwirkung der Bundesgendarmerie und der Organe der Bundespolizeidirektionen.
OBER- ÖSTER- REICH	Landesgesetz über die Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und den Zugang zu Informationen über die Umwelt (O.ö. Umweltschutzgesetz 1996)	1996/84 § 16	Weiterleitung von Umweltdaten durch die Bundespolizeidirektionen.
SALZ- BURG	Gesetz, mit dem das Salzburger Katastrophenhilfegesetz geändert wird	1996/64 § 25	Mitwirkung der Sicherheitsbehörden.
WIEN	Gesetz über die Gemeindewahlordnung der Stadt Wien (Wiener Gemeindewahlordnung 1996) und Änderung der Wiener Stadtverfassung	1996/16 Art. III	Übermittlung von Meldedaten durch die Bundespolizeidirektionen.
	Gesetz über die gleichzeitige Vor- nahme der Gemeinderats- und der Bezirksvertretungswahlen mit der Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament	1996/38	Übermittlung von Meldedaten durch die Bundespolizeidirektionen.

ZUSTIMMUNGEN GEMÄSS ART. 97 ABS. 2 B-VG - 1996

LAND	GESETZ	LGBL. NR.	BETREFF
WIEN	Gesetz, mit dem ein Zuschuß zum Karenzurlaubsgeld oder zur Ersatzleistung geschaffen wird (Wiener Karenzurlaubszuschußgesetz) und die Besoldungsordnung 1994 (5. Novelle zur Besoldungsordnung 1994) und die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (1. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) geändert werden	1996/24 § 14	Datenübermittlung durch die Finanzbehörden des Bundes. Die Bundesregierung ließ die Frist zur Verweigerung der Mitwirkung von Bundesorganen ungenützt verstreichen, sodaß die Zustimmung gem. Art. 97 Abs. 2 zweiter Satz B-VG als gegeben gilt.
	Gesetz, mit dem die Vertragsbedienstetenordnung 1995 geändert wird (2. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995)	1996/32 § 14	Datenübermittlung durch die Finanzbehörden des Bundes.

RECHTSPRECHUNG DES VERFASSUNGSGERICHTSHOFES

Der Verfassungsgerichtshof fällte im Berichtszeitraum etliche Entscheidungen, die föderalistisch bedeutsame Themen berührten. Die wichtigsten Entscheidungen betrafen die **bundesstaatliche Kompetenzverteilung**, die **Finanzverfassung** und den **Finanzausgleich** sowie die Bedeutung der **Zustimmung der Bundesregierung im Landesgesetzgebungsverfahren**.

1. Die Judikatur zur **bundesstaatlichen Kompetenzverteilung** zeigt, daß die im 20. Bericht (S. 202) konstatierte Verfestigung der Interpretation auch im Berichtszeitraum weiterhin zu beobachten ist. Trotzdem zeigt die hier vorzustellende Judikatur einige interessante Nuancen.

- 1.1. Im Erkenntnis B 2528/94 vom 21.6.1996 traf der Verfassungsgerichtshof kompetenzrechtliche Aussagen zum **Wiener Baumschutzgesetz** und dessen Verhältnis zum **Eisenbahngesetz**.

Nach dem Wr. BaumschutzG bedarf das Entfernen von Bäumen einer behördlichen Bewilligung. Erfolgt die Entfernung eines Baumes ohne behördliche Bewilligung, so ist die Behörde berechtigt, Ersatzpflanzungen vorzuschreiben. § 1 Abs. 2 schließt einige Gruppen von Wäldern und Bäumen vom Anwendungsbereich des BaumschutzG aus, darunter auch Bäume, die über Anordnung der Wasserrechtsbehörde entfernt werden, nicht aber Bäume, die nach den Bestimmungen des EisenbahnG zu entfernen sind. Daneben enthält § 18 eine Ausnahmebestimmung, wonach durch dieses Gesetz „*bundesgesetzliche Vorschriften, insbesondere auf dem Gebiete des Forstwesens, des Wasserrechts ... nicht berührt*“ werden.

Das EisenbahnG (§ 41 Abs. 2 iVm § 18 Abs. 5) ermächtigt das Eisenbahnunternehmen, Bäume zu entfernen, wenn dies im Zusammenhang mit Bauarbeiten oder der Beseitigung von Gefährdungen erforderlich ist. Gestützt auf diese Ermächtigung fällte ein Eisenbahnunternehmen ohne Bewilligung nach dem BaumschutzG einen Baum und wurde von der zuständigen Wiener Behörde bescheidmässig zu einer Ersatzpflanzung verpflichtet. Die Eisenbahnbehörde wendete die Unzuständigkeit der Landesbehörde ein, da für Eisenbahnanlagen auch für Umwelt- und Naturschutzmaßnahmen allein der Bund gem Art. 10 Abs. 1 Z 9 B-VG zuständig sei.

Der Verfassungsgerichtshof erkannte, daß eine eisenbahnrechtliche Bewilligung auch die Bewilligung zur Entfernung von Bäumen in dem eisenbahngesetzlich umschriebenen Umfang beinhalte, was bedeute, daß in diesem Fall die Ausnahmebestimmung des § 18 BaumschutzG zum Tragen komme. Wörtlich führte der Gerichtshof aus:

„Gegen diese Ausnahmebestimmung bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken: Der Verfassungsgerichtshof brauchte sich nicht mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Kompetenznorm des Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG ('Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen') erlaubt oder verbietet, daß für Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Bau von Eisenbahnanlagen stehen, vom Landesgesetzgeber (auch) natur- oder umweltschutzrechtliche Genehmigungspflichten oder sonstige Gebote oder Verbote vorgesehen werden; es bestehen nämlich keine verfassungsrechtlichen Einwände dagegen, daß der Landesgesetzgeber von der Normierung solcher Pflichten ausnahmsweise Abstand nimmt, wenn eine vom Bundesgesetzgeber - hier dem Eisenbahngesetzgeber - getroffene Regelung ausreicht (vgl. VfSlg. 10.635/1985, S. 464)“.

Daher ist nach Auffassung des Gerichtshofes in diesem Fall das BaumschutzG als landesrechtliche Regelung nicht anzuwenden.

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht unbefriedigend. Der Verfassungsgerichtshof hat das eigentliche Problem, nämlich die Geltung der „Gesichtspunktetheorie“ im Bereich des Kompetenztatbestandes „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen“ (Art. 10 Abs. 1 Z. 9 B-VG) umgangen. Daß durch eine landesrechtliche Vorschrift eine solche des Bundesrechts nicht berührt wird, bedeutet sicher nicht, daß der Landesgesetzgeber jede bundesrechtliche Bewilligung schon als Ersatz für eine erforderliche landesrechtliche Bewilligung ansieht. Insoweit stellt diese Norm eigentlich nur eine bundesstaatliche Selbstverständlichkeit fest. Wenn der Verfassungsgerichtshof diese Klausel als generellen Regelungsverzicht für alle Fälle ansieht, die **auch** einer bundesrechtlichen Bewilligung bedürfen, so werden die Länder gut daran tun, solche Klauseln nur mehr sehr sparsam zu verwenden!

Richtigerweise wäre die Frage zu erörtern gewesen, ob die sich aus § 1 Abs. 2 BaumschutzG offenkundig ergebende Unterstellung der Bäume auf Eisenbahngrund unter den Geltungsbereich des BaumschutzG im Lichte der „Versteinerungstheorie“ und der „Gesichtspunktetheorie“ zulässig ist oder nicht.

- 1.2. Die Abgrenzung des **Abgabenwesens (Art. 13 Abs. 1 B-VG)** von der **Gewerbekompetenz (Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG)** war Gegenstand des Erkenntnisses G 12/95 vom 26.9.1996. Gegenstand des Verfahrens war die Verfassungsmäßigkeit des **Salzburger Zapfsäulenabgabegesetzes**, LGBl. 1992/51.

Mit diesem Gesetz wurde „für Zapfsäulen zum Betanken von Kraftfahrzeugen ... auf öffentlichen Tankstellen“ eine ausschließliche Landesabgabe (Zapfsäulenabgabe) vorgeschrieben. Ausgenommen waren Anlagen, die technische Einrichtungen zur Unterbindung der Verdampfung von Kraftstoff beim Betanken ohne Entstehen anderer Emissionen aufweisen (Gaspendelverfahren und dgl.).

Der Verfassungsgerichtshof hatte die Frage zu klären, ob diese Abgabe so umfassend in eine fremde Materie hineinwirkt, daß sie ungeachtet ihrer formalen Qualifikation als Abgabe zugleich auch als Regelung dieser (fremden) Materie selbst gewertet werden muß oder ob die dem Abgabengesetzgeber gezogene Grenze noch eingehalten wurde. Der Gerichtshof meinte im Einleitungsbeschluß, daß es sich deshalb um eine Regelung des Art. 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG handeln könne, weil diese Regelung (im Zusammenhang mit der Verordnung BGBl. 1992/793) die abgabepflichtigen Eigentümer von Tankstellenanlagen geradezu zwingt, diese auf Gaspendelleitungen umzurüsten. Im gleichen Sinn könnte es sich auch um eine Angelegenheit der Luftreinhaltung (Art. 10 Abs. 1 Z. 12 B-VG) handeln.

Der Verfassungsgerichtshof nahm im Erkenntnis Abstand von diesen Bedenken und erkannte die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit des ZapfsäulenabgabeG. Zunächst betonte der Gerichtshof die Zulässigkeit der Verfolgung von rechtspolitischen Zwecken neben der fiskalischen Zielsetzung einer Abgabe. Ein Mißbrauch der Abgabenform liegt nur dann vor, „wenn die Abgabe zufolge ihrer besonderen Ausgestaltung so umfassend in eine fremde Materie hineinwirkt, daß sie - ungeachtet ihrer Konzeptierung als Abgabe - zugleich auch als Regelung dieser (fremden) Materie selbst gewertet werden muß. Die Kompetenz zur Erlassung eines Abgabengesetzes darf nicht dazu verwendet werden, die Kompetenzverteilung zu unterlaufen und Regelungen in Angelegenheiten zu treffen, die einem anderen Gesetzgeber vorbehalten sind“.

Daß durch die Ertragseinnahmen des Landes aus der Zapfsäulenabgabe die Maßnahme jedenfalls als Abgabe im Sinne der Finanzverfassung zu qualifizieren sei, stellte der Verfassungsgerichtshof ebenso außer Streit, wie das umweltpolitische Ziel, das mit dieser Abgabe verfolgt werde. Was den Gerichtshof veranlaßte, den Charakter des Abgabengesetzes vor den einer Materienregelung zu stellen, begründete er mit den praktisch sehr unterschiedlichen Kosten, die im Einzelfall bei der Nachrüstung mit

Gaspendelleitungen anfallen. Hinzu kommen Investitionsüberlegungen bei nicht umrüstbaren Anlagen. Hier kämen die Kosten einer Umrüstung unverhältnismäßig über die Kosten der Abgabe zu liegen, was keinen zwingenden Anreiz zur Vornahme einer Investition bedeute. Tatsächlich sei in der Praxis der fiskalische Effekt bedeutsam gewesen, sodaß von einer rein gewerbe- oder umweltpolitischen Maßnahme so nicht gesprochen werden könne. Wörtlich führte der Verfassungsgerichtshof aus:

„Entscheidend für die kompetenzrechtliche Zuordnung einer Regelung ist, ob sich die Norm - systematisch gesehen - als integrierender Teil der abgabenrechtlichen Regelung erweist oder 'ob sie dem betreffenden Sachbereich wesentlich näher steht und nur rechtstechnisch in das Kleid einer Abgabennorm geschlüpft ist' (Ruppe). Geht man nun von einer Durchschnittsbetrachtung aus, so handelt es sich beim ZapfsäulenabgabeG noch nicht um eine wirtschaftslenkende Regelung im eigentlichen Sinn. Die Regelung ist nämlich nicht von einer solchen Intensität, daß sie den Steuerpflichtigen wirtschaftlich zu einem bestimmten Verhalten geradezu zwingt, sohin eine Wirkung entfaltet, wie sie einem hoheitlichen Gebot und Verbot entspricht und auf diese Weise im Umweg über ein Abgabengesetz die Regelung der Materie selbst bewirkt. Sollte die Abgabe auch ein Anreiz für ein bestimmtes Verhalten der Leistungspflichtigen sein, so handelt es sich bei der vom Landesgesetzgeber getroffenen Regelung noch nicht um einen Mißbrauch der Abgabenform. Der Verfassungsgerichtshof findet daher, daß es sich im vorliegenden Fall um eine Abgabenregelung und nicht um eine Regelung der Materie selbst handelt. Es sind also jene Grenzen noch nicht überschritten, welche die Verfassung dem Abgabengesetzgeber zieht.“

Aus föderalistischer Sicht ist dieses Erkenntnis zu begrüßen. Durch die extreme Zentralisierung des Abgabensystems bleibt den Ländern ohnehin kaum mehr Raum zur Entfaltung ihres Abgabenerfindungsrechts. Ohne die Zulässigkeit der Miteinbeziehung anderer als fiskalischer Zwecke wäre das Abgabenerfindungsrecht wohl totes Recht. Da die Länder ihre fiskalischen Gestaltungsmaßnahmen eher im Bereich der „Öko-Abgaben“ als bei anderen Steuerformen setzen, kommt einer gewissen Toleranz bei der Beurteilung von Lenkungseffekten eine große Bedeutung für die Akzeptanz solcher Abgaben zu. Der differenzierten Analyse und Bewertung, die in diesem Judikat zum Ausdruck kommt, ist zuzustimmen.

- 1.3. Daß der Verfassungsgerichtshof am **bundesstaatlichen Berücksichtigungsprinzip** festhält, zeigt - trotz geringer Bezugnahmen darauf in den letzten Jahren - das Erkenntnis B 1867/94 vom 26.2.1996. Gegenstand

dieses Verfahrens war das Verhältnis des **Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG)** zum **Wiener Behindertengesetz (WBHG)**. Insbesondere galt es zu klären, in welchem Umfang die Familienbeihilfe für Sozialhilfemaßnahmen anzurechnen sei.

Die Wiener Landesregierung hatte in einer sehr subtilen Berechnung Teile der Familienbeihilfe als eigenes Einkommen des Kindes angesehen und damit eine Beitragspflicht für die Kosten einer Behinderteneinrichtung angenommen. Der Verfassungsgerichtshof räumte zwar ein, daß eine Wortinterpretation die Rechtsansicht der Landesregierung nicht ausschließt, trat ihr aber dennoch entgegen: Damit würde die Intention des § 12a FLAG, wonach die Familienbeihilfe eben nicht als eigenes Einkommen des Kindes gilt und dessen Unterhaltsanspruch nicht mindert, unterlaufen und damit das Berücksichtigungsgebot mißachtet.

Aus föderalistischer Sicht ist das Festhalten am Berücksichtigungsprinzip begrüßenswert. Daß die Berücksichtigungsnotwendigkeit wieder einmal das Land trifft, zeigt deutlich die strukturellen Probleme der Kompetenzverteilung auf, welche die faktische Schieflage des Paritätsprinzips bedingen. An der theoretischen Richtigkeit des Berücksichtigungsprinzips ändert dies aber nichts.

- 1.4. Kompetenzrechtliche Fragen innerhalb des Landeszuständigkeitsbereichs (**Naturschutz - Raumplanung**) entschied der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 59, 119, 121 ua/96 vom 26.9.1996.

Nach § 50 Abs. 6 Burgenländisches NaturschutzG 1990 (LGBL 1991/27 vor der Novelle LGBL 1996/66) war eine beantragte Bewilligung ohne Durchführung eines Verfahrens abzuweisen, wenn das Vorhaben dem Landesraumordnungsplan **oder dem rechtswirksamen Flächenwidmungsplan der Gemeinde** widersprach.

Der Verfassungsgerichtshof hob diese Bestimmung wegen Verstoßes gegen das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinde auf. Wörtlich führte der Gerichtshof aus:

„§ 50 Abs. 6 NG 1990 hat ... ausschließlich eine Regelung auf dem Gebiet der örtlichen Raumplanung und der örtlichen Baupolizei zum Gegenstand. Diese Bestimmung erfaßt dem § 5 lit. a Z. 1 leg.cit. zufolge jegliche Errichtung und Erweiterung von Gebäuden und anderen hochbaulichen Anlagen, sofern diese auf Flächen errichtet werden sollen, die im Flächenwidmungsplan nicht als Baugebiet ausgewiesen sind. Daraus ergibt sich, daß die Naturschutzbehörde auch zur Beurteilung ermächtigt ist, ob ausnahmsweise die Errichtung von Bauten zulässig ist (vgl. § 20 RPlG 1969); diese Frage kann durchaus strittig sein.“

Schon dies weist nach, daß die Naturschutzbehörde nicht bloß an raumplanerische Aspekte anzuknüpfen und auf sie Rücksicht zu nehmen, sondern eine ausschließliche raumplanerische Frage zu entscheiden hat. In der naturschutzbehördlichen Entscheidung liegt deshalb in solchen Fällen die Entscheidung, ob eine Bebauung aus raumordnungsrechtlichen Gründen zulässig ist. Verfassungswidrig ist nicht die Einordnung der Bestimmung in das Naturschutzgesetz, sondern der Umstand, daß damit staatlichen Behörden (der Bezirksverwaltungsbehörde und im Berufungsweg der Landesregierung) Agenden übertragen werden, deren Besorgung im eigenen Wirkungsbereich den Gemeinden verfassungsgesetzlich (Art. 118 Abs. 3 Z. 9 B-VG) gewährleistet ist.“

Das Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht äußerst problematisch. Zunächst ist zu kritisieren, daß der Verfassungsgerichtshof auf die ausführliche Argumentation der Burgenländischen Landesregierung zur **Anwendbarkeit des bundesstaatlichen Berücksichtigungsprinzips** im Verhältnis von überörtlicher und örtlicher Raumplanung mit keinem Wort eingegangen ist. Dabei liegt gerade in dieser Frage das entscheidende dogmatische Problem: Wie immer man das Verhältnis der überörtlichen Fachplanung zur kommunalen Raumplanung im einzelnen beurteilen mag, ohne ausreichende **inhaltliche** Betrachtung der Koordinationsnotwendigkeiten - wozu auch das Berücksichtigungsgebot zählt - ist eine angemessene Beurteilung der Zulässigkeit überörtlicher Bindungen kommunaler Planungsakte gar nicht möglich. Der Verfassungsgerichtshof baut wiederum auf seiner problematischen Unterscheidung von Vollziehung - Anwendung - Berücksichtigung auf (siehe 17. Bericht, 279 f), läßt aber jenes Verständnis vermissen, das er dabei in ähnlichem Zusammenhang unter Bezugnahme auf das Berücksichtigungsgebot im Erkenntnis B 1256/93 vom 16.6.1994 entwickelt hatte (siehe 19. Bericht, 197). Vergleicht man beide Judikate, so fällt auf, daß hier das Verständnis der Verzahnung von Raumplanung und Naturschutz offenbar nicht im selben Maß zum Tragen kam wie im Jahre 1994.

- 1.5. Die wiederholt kritisierte Praxis, kompetenzrechtliche Bedenken, die im Einleitungsbeschluß aufgeworfen wurden, im Erkenntnis nicht mehr weiterzuverfolgen, findet sich im Erkenntnis G 164 - 167 ua/96 vom 10.12.1996 wieder. Mit diesem Erkenntnis hob der Verfassungsgerichtshof § 8 Abs. 3 lit. a Vorarlberger GrundverkehrsG, LGBl. 1993/61, als verfassungswidrig auf. Diese Bestimmung legte als Genehmigungsvoraussetzung für Rechtserwerbe an unbebauten Baugrundstücken ua das Vorliegen eines Bedarfes nach dem zu bauenden Objekt fest.

Der Verfassungsgerichtshof äußerte im Einleitungsbeschluß das Bedenken, daß eine solche Bestimmung nicht im Einklang mit der Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG stehe. Indirekt deutete der Gerichtshof an, daß ein grundrechtswidriges Gesetz, das sich auf diese Kompetenz stütze, auch die kompetenzrechtliche Grenze überschreite. Diese ungewöhnliche Ansicht wurde im Erkenntnis nicht mehr weiterverfolgt, ja es wurde auf das Kompetenzproblem gar nicht weiter eingegangen, da die inkriminierte Bestimmung ohnehin wegen Widerspruchs zu Art. 6 StGG aufgehoben wurde.

2. In mehreren Erkenntnissen setzte sich der Verfassungsgerichtshof mit Fragen der **Finanzverfassung** und des **Finanzausgleichs** auseinander.

- 2.1. Zur Frage der **gleichartigen Abgaben** iS des § 8 Abs. 3 F-VG nahm der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 207-209, 278/96, V 96-98, 111/96 vom 3.12.1996 Stellung. Konkret hatte er über die Gleichartigkeit der Abgaben nach dem **NÖ StandortabgabeG** (LGBl. 8241-0) und dem **AltlastensanierungsG** (BGBl. 1989/299 idF BGBl. 1993/818) zu befinden.

Die Standortabgabe war als ausschließliche Gemeindeabgabe iS des § 8 Abs. 5 F-VG konzipiert und wurde „für das Verwenden von Grund in der Gemeinde für das Betreiben einer Deponie“ (§ 2 Abs. 1) erhoben. Die Standortabgabe wurde für Abfälle im Sinne des NÖ AWG und des (Bundes-)AWG eingehoben und die Höhe nach dem Volumen berechnet. Der Abgabenschuldner, der Betreiber der Deponie, war zur Selbstmessung verpflichtet.

Nach dem ALSAG wird dem Deponiebetreiber ein Altlastenbeitrag ua für das Deponieren von Abfällen nach dem Rohgewicht des Abfalls vorgeschrieben. Auch die Selbstbemessung ist im ALSAG vorgeschrieben.

Im einzelnen bestehen zwischen beiden Abgaben Parallelen, aber auch zahlreiche Unterschiede. Ob tatsächlich eine „gleichartige Abgabe“ vorliegt, ist daher von der Strenge der Interpretation abhängig.

Der Verfassungsgerichtshof interpretierte den Begriff der „Gleichartigkeit“ weit, wodurch die zahlreichen Unterschiede zwischen beiden Abgaben keine Beachtung erfuhren. Wörtlich führte der Gerichtshof aus:

„Der Verfassungsgerichtshof geht entsprechend seinen in ständiger Judikatur (z.B. VjSlg. 1322/1930, 1436/1932, 3221/1957, 4398/1963, 5995/1969, 10827/1986, 11666/1988, 11667/1988) entwickelten Überlegungen davon aus, daß für die Gleichartigkeit von Abgaben nicht so sehr finanzwissenschaftliche Erwägungen, sondern die Bestimmungen der zu vergleichenden Abgabengesetze maßgebend sind; diesen zufolge

liegen gleichartige Abgaben vor, wenn nicht nur der Besteuerungsgegenstand derselbe ist, sondern von diesem Besteuerungsgegenstand die Abgabe auch im wesentlichen gleichartig erhoben wird.

Entgegen der Auffassung der Niederösterreichischen Landesregierung ist es für die Gleichartigkeit zweier Abgaben belanglos, ob der jeweilige Gesetzgeber mit den Abgaben gleiche oder verschiedene Ziele anstrebte. Der Umstand, daß gemäß § 1 NÖ Standortabgabegesetz den Gemeinden 'Anreize für den Betrieb von Deponien' gegeben werden sollen, der Altlastenbeitrag gemäß § 1 ALSAG hingegen der 'Finanzierung der Sicherung und Sanierung von Altlasten' dient, ist sohin für die Beurteilung der Gleichartigkeit der beiden Abgaben ohne Bedeutung."

Als ident erachtete der Gerichtshof den Besteuerungsgegenstand, das Deponieren von Abfällen, wobei der Abfallbegriff zumindestens seinem Kern nach identisch ist, sowie die persönliche Abgabepflicht (Deponiebetreiber). Die Unterschiede befand der Verfassungsgerichtshof für nicht relevant:

„Zwar geht einerseits der sachliche Geltungsbereich des ALSAG über das NÖ Standortabgabegesetz insoweit hinaus, als nicht nur das Deponieren von Abfällen, sondern auch das Zwischenlagern von Abfällen und deren Ausfuhr altlastenbeitragspflichtig sind, während auf der anderen Seite Erdaushub und Abraummaterial unter Umständen zwar der Standortabgabe, nicht aber der Altlastenbeitragspflicht (vgl. § 2 Abs. 5 Z. 2 ALSAG) unterliegen. Bereits in VfSlg 11667/1988 hat jedoch der Verfassungsgerichtshof dargetan, daß die Gleichartigkeit zweier Steuern auch dann gegeben ist, wenn nur ein Ausschnitt des von einer Steuer erfaßten Besteuerungsgegenstandes einer zweiten Besteuerung unterworfen wird. Das muß zumindest dann gelten, wenn der Kernbereich des Besteuerungsgegenstandes, wie dies wie gezeigt für das 'Deponieren von Abfällen' der Fall ist, nach dem NÖ Standortabgabegesetz einerseits und dem ALSAG andererseits identisch ist“.

Auf Grund der so festgestellten Identität und dem - unbestrittenen - Fehlen der bundesgesetzlichen Ermächtigung hob der Verfassungsgerichtshof das StandortabgabeG wegen Widerspruchs zu § 8 Abs. 3 F-VG als verfassungswidrig auf.

Das vorliegende Erkenntnis zeigt wiederum den geringen steuerpolitischen Gestaltungsspielraum und die extreme Abhängigkeit der Länder vom Bund deutlich auf. Wenn man auch das Ergebnis dogmatisch als durchaus vertretbar bezeichnen kann und die restriktive Haltung bezüglich Doppelbesteuerungen aus gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Gründen grundsätzlich verstehen kann, so ist doch die Nichtberücksichtigung der **konkreten** Ziele und Instrumente zu kritisieren. Es handelt

sich hier in erster Linie um Anreize zur Schaffung und Zulassung von Deponien durch Gemeinden, und diese Abgabe dient letztlich auch umweltpolitischen Zielsetzungen der **Vorsorge** für umweltgerechte Behandlungsanlagen, während der Altlastenbeitrag dem Nachsorgeprinzip dient. Bei entsprechender Berücksichtigung der umweltpolitischen Zielsetzungen und Auswirkungen dieser beiden Abgaben wäre eine - länderefreundliche - differenzierende Betrachtung durchaus möglich gewesen.

- 2.2. Mit dem Verbot, eine Zuschlagsabgabe des Landes zu einer „**Stammabgabe**“ der Gemeinde zu schaffen, setzte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis G 11, 25/96 vom 4.12.1996 auseinander. Gegenstand der verfassungsgerichtlichen Prüfung war das **OÖ LustbarkeitsabgabeG 1983** (LGBl. 1983/69 idF LGBl. 1984/30). Im - unverändert in Geltung stehenden - **LustbarkeitsabgabeG 1979** (LGBl. 1979/74 idF LGBl. 1983/70) werden die Gemeinden zur Einhebung einer Lustbarkeitsabgabe für näher bezeichnete Veranstaltungen, Darbietungen uä ermächtigt. Das LustbarkeitsabgabeG 1983 ordnet an, daß alle Lustbarkeiten, für die eine solche (Gemeinde-)Abgabe zu entrichten ist, auch einer Landesabgabe für Lustbarkeiten unterliegen. Der Gerichtshof hatte zu prüfen, ob es sich bei der Landesabgabe um einen verfassungsrechtlich verpönten Zuschlag zu einer Gemeindeabgabe oder um eine gleichartige Abgabe von demselben Besteuerungsgegenstand handelt (§ 6 Abs. 1 Z. 4 lit. c F-VG).

Bei der Abgrenzung dieser beiden Abgabeformen stellte der Verfassungsgerichtshof darauf ab, ob eine relativ eigenständige und in diesem Sinn auch vollziehbare Regelung vorliegt. Für das Vorliegen einer Zuschlagsabgabe ist es nach Auffassung des Gerichtshofes signifikant, daß der angenommene Entfall der primären Abgabepflicht den Wegfall der Zuschlagsabgabepflicht nach sich zieht. Zum konkreten Gesetz wird ausgeführt:

„Es liegt hier nicht ... eine bloß als gesetzestechnisches Phänomen zu wertende Verweisung auf eine inhaltlich abschließend bestimmte Regelung im LustbarkeitsabgabeG vor, sondern jene für eine Zuschlagsabgabe geradezu charakteristische Regelung, die in einem prozentualen Anknüpfen an eine Stammabgabe besteht. Da das LustbarkeitsabgabeG die Gemeinden ermächtigt, die Pauschalabgabe innerhalb vorgegebener Mindest- und Höchstausmaße festzulegen, gibt es der Gesetzgeber bei der Regelung der Landesabgabe durch die in Rede stehende Verweisung auf das LustbarkeitsabgabeG also geradezu aus der Hand, die Abgabe der Höhe, aber in einem gewissen Sinn auch der Art nach selbst zu bestimmen und überläßt dies im Ergebnis in einer weitreichenden Weise

dem Gemeindeverordnungsgeber im Rahmen der diesem obliegenden Einhebung der Lustbarkeitsabgabe.“

Auch dieses Erkenntnis belegt deutlich die engen Grenzen des Abgabenerfindungsrechts, die den Ländern durch die strengen Einschränkungen für „gleichartige Abgaben“ gesetzt sind. Indem der Verfassungsgerichtshof Akzessorietät als Kriterium für das Vorliegen einer unzulässigen Zuschlagsabgabe wertet, verengt er den Handlungsspielraum der Länder erheblich. Denn angesichts der Dichte abgabenrechtlicher Regelungen sind Anknüpfungen an bestehende Abgaben sachlich oft die sinnvollsten Varianten fiskalischer Maßnahmen. Auf Grund dieser Judikatur ist das aber den Ländern verwehrt.

- 2.3. Mit der Auslegung des § 22 FAG 1989 bzw § 20 FAG 1993 hatte sich der Verfassungsgerichtshof im Erkenntnis A 3/95 vom 29.2.1996 zu befassen. Diese Bestimmung regelt die **Zweckzuschüsse des Bundes an Länder und Gemeinden**. Solche Zuschüsse sind ua an „Gemeinden, die eine oder mehrere Autobus-, Obus- oder Straßenbahnlinien führen oder an einer solchen Nahverkehrseinrichtung überwiegend beteiligt sind“, zu vergeben.

Die Stadt Dornbirn hat als Inhaberin der Kraftfahrlinienkonzession die Autobusse und das Personal privater Unternehmen eingesetzt und vergütet diesen auf Grund von Kilometervergütungsverträgen den Aufwand, wobei Sach- und Personalkosten, Treibstoff, Garagierung etc beinhaltet sind. Die Fahrplan- und Tarifgestaltung obliegt ausschließlich der Stadt. Dieser fließen auch die Einnahmen aus dem Fahrkartenverkauf zu. Sie trägt auch das wirtschaftliche Risiko. Der Bund vertrat die Auffassung, daß eine solche Konstruktion nicht den im FAG geforderten Kriterien genüge, und lehnte die Gewährung eines Zuschusses ab.

Der Verfassungsgerichtshof hatte die Bedeutung des Begriffs „eine Autobuslinie **führen**“ zu ermitteln. Dazu führte er aus:

„Der allgemeine Sprachgebrauch legt die Auslegung nahe, daß derjenige die Autobuslinie führt, der die für deren Betrieb wichtigen Entscheidungen zu treffen berufen ist, der das wirtschaftliche Risiko (das unternehmerische Wagnis) trägt und dem die Kraftfahrlinienkonzession erteilt wurde.

Zwar geben die parlamentarischen Materialien (766 BlgNR 17. GP; 867 BlgNR 18. GP; 1382 BlgNR 18. GP) zur erwähnten Frage keine Aufschlüsse. Der Verfassungsgerichtshof kann aber keinen Grund erkennen, weshalb der Gesetzgeber der betreffenden Regelung einen anderen als den soeben geschilderten, sich aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergebenden Sinn unterstellen wollte. Die in Rede

stehenden Zuschüsse und Finanzzuweisungen sollen also der Förderung des öffentlichen Nahverkehrs derart dienen, daß damit ein Teil des Defizits abgedeckt wird, das den Gemeinden aus dem im öffentlichen Interesse liegenden Betrieb des Personennahverkehrs mit öffentlichen Verkehrsmitteln erwächst. Bei diesem Gesetzeszweck ist es unerheblich, ob die erforderlichen Autobusse im Eigentum der Gemeinde stehen, ob sie diese mietet oder ob sie ihr im Wege eines Werkvertrages zu Verfügung stehen.

Diese Auslegung deckt sich mit der Vorjudikatur des Verfassungsgerichtshofes zur Frage, wann eine für Zwecke der öffentlichen Verwaltung betriebene Gemeindeeinrichtung iS der Finanzausgleichsgesetze vorliegt. Darin wird dargetan, daß es keinen Unterschied macht, ob die von der Gemeinde betriebene Einrichtung in ihrem Eigentum steht oder von ihr etwa gemietet ist; die Gemeinde kann also die entsprechenden Leistungen auch durch ihre Kontrahenten erbringen lassen; sie muß aber selbst das unternehmerische Wagnis tragen (vgl. VfSlg. 7583/1975, 480; 8197/1977, 396).

Die vom BMF vorgeschlagene Lösung würde bedeuten, daß die Gemeinden, die in den Genuß der Finanzzuschüsse bzw -zuweisungen gelangen wollen, vom Finanzausgleichsgesetzgeber verhalten worden wären, die Autobuslinien in Eigenregie zu führen, obgleich nicht erkennbar ist, weshalb dies vom Zweck des Zuschusses (nämlich der Förderung von öffentlichen Nahverkehrsunternehmen) geboten sein sollte.“

Der Verfassungsgerichtshof gab daher der Klage der Stadt Dornbirn statt.

Dem Erkenntnis ist aus föderalistischer Sicht zuzustimmen. Das enge gemeinwirtschaftliche Verständnis des Bundes würde letztlich nur Regiebetriebe oder Beteiligungslösungen ermöglichen. Der Verfassungsgerichtshof hat zu Recht erkannt, daß die Rechtsform des Betriebes unerheblich ist, sondern daß die Abdeckung von Defiziten, die aus dem öffentlichen Nahverkehr stammen, im Vordergrund steht. So ist dem Zuschußempfänger auch ein besseres wirtschaftliches Handeln möglich, als dies nach der Rechtsansicht des Bundes der Fall wäre.

2.4. Mit dem Verhältnis von Abgabengesetz und Abgabenverordnung befaßte sich der Verfassungsgerichtshof in mehreren Erkenntnissen.

2.4.1. Im Erkenntnis V 1/95 vom 9.10.1996 prüfte der Verfassungsgerichtshof die Rechtmäßigkeit der WassergebührenVO von Dornbirn. Der antragstellende Landesvolksanwalt vermißte die gesetzliche Grundlage für die Bestimmung, wonach der Eigentümer persönlich für die Ab-

gabenschuld haftet. Er sah die Bestimmung des Art. 18 Abs. 2 B-VG verletzt und erachtete Regelungen über die Haftung Dritter für Abgabenschuldner ausschließlich dem formellen Gesetzgeber vorbehalten. Der Gerichtshof folgte dieser Auffassung nicht und führte aus:

„Der Landesvolksanwalt von Vorarlberg verkennt, daß die verfassungsrechtliche Grundlage der Erlassung der Wassergebührenordnung Dornbirn nicht Art. 18 Abs. 2 B-VG ist, sondern daß § 7 Abs. 5 F-VG 1948 die Bundesgesetzgebung ermächtigt, Gemeinden bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung aus schreiben zu lassen.

Wie der Verfassungsgerichtshof bereits in VfSlg. 10947/1986 dargetan hat, finden die von einer Gemeinde Vorarlbergs in einer Wassergebührenordnung vorgeschriebenen Wassergebühren 'ihre gesetzliche Deckung (bereits) in § 7 Abs. 5 F-VG 1948' (wohl iVm der jeweiligen bundesgesetzlichen Ermächtigung im FAG). Der Verfassungsgerichtshof schloß in jenem Erkenntnis auch aus, daß die bundesgesetzliche Ermächtigung durch das Gesetz über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. für Vorarlberg Nr. 26/1929 idF LGBl. 22/1954, beschränkt worden wäre. Der Vorarlberger Landesgesetzgeber hat im § 7 des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden in Vorarlberg, LGBl. für Vorarlberg Nr. 26/1929 zuletzt idF LGBl. 59/1993, lediglich Vorschriften über die Festsetzung des Gebührensatzes der Wasserbezugsgebühren erlassen. Sonstige Fragen des materiellen Abgabenrechts, insbesondere auch Bestimmung des oder der Abgabenschuldner, blieben sowohl durch § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1993 als auch im genannten Vorarlberger Landesgesetz ungeregelt. Wie der Verfassungsgerichtshof ferner mehrfach (vgl. etwa VfSlg. 7227/1973 und 10738/1985, jeweils mit weiteren Hinweisen) ausgesprochen hat, berechtigt die auf § 7 Abs. 5 F-VG 1948 gestützte bundesgesetzliche Ermächtigung des (nunmehrigen) § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1993 die Gemeinden zur selbständigen Schaffung materiellen Steuerrechts.

Angesichts dieser Rechtslage ist eine Gemeinde, die gestützt auf § 7 Abs. 5 F-VG 1948 iVm § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1993 eine Wassergebührenordnung erläßt, geradezu verpflichtet, Bestimmungen über den oder die jeweiligen Gebührensschuldner im Rahmen der verfassungsrechtlichen Grenzen (zur Haftung des Grundeigentümers für Wasser- und Abwassergebühren vgl. VfSlg. 11478/1987, 11942/1988) zu erlassen. § 2 Abs. 2 letzter Satz der Wassergebührenordnung Dornbirn enthält eine derartige Vorschrift.“

- 2.4.2. Im Erkenntnis V 108/95 vom 19.6.1996 prüfte der Verfassungsgerichtshof die Rechtmäßigkeit der **Ausgleichsabgabe für fehlende Garagen und Abstellplätze in Feldkirch**. Fraglich war der Entstehungszeitpunkt des Abgabensanspruchs. Der Verfassungsgerichtshof ortete im Einleitungsbeschluß eine Verletzung des § 8 Abs. 5 F-VG, der *lex specialis* zu Art. 18 Abs. 2 B-VG. Im weiteren Verfahren nahm der Gerichtshof Abstand von seinen Bedenken:

„§ 13 Abs. 1 Vbg BauG ermächtigt die Gemeinden, durch Beschluß der Gemeindevertretung in den Fällen des § 12 Abs. 7 leg.cit. für jede fehlende Garage und jeden fehlenden Abstellplatz einmalig eine Ausgleichsabgabe bis zu dem sich nach Abs. 3 (richtig müßte es heißen. Abs. 4) ergebenden Höchstausmaß zu erheben. Die verfassungsrechtliche Grundlage dieser Vorschrift ist offenbar § 8 Abs. 5 F-VG, wonach die Landesgesetzgebung die Gemeinden ermächtigen kann, 'bestimmte Abgaben auf Grund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zu erheben'. Derartige Beschlüsse (Verordnungen) der Gemeindevertretung sind - wie sich (auch) aus § 5 F-VG ableiten läßt - von der strengen Gesetzesbindung des Art. 18 B-VG ausgenommen. Die einschlägigen Landesgesetze müssen (nur) 'die wesentlichen Merkmale dieser Abgaben, insbesondere auch ihr zulässiges Höchstausmaß bestimmen' (§ 8 Abs. 5 zweiter Satz F-VG).

Der Verfassungsgerichtshof geht davon aus, daß der Landesgesetzgeber mit § 13 Abs. 1 Vbg BauG die Ausgleichsabgabe in das freie Beschlußrecht der Gemeinden überstellen wollte. Er ist den Anforderungen des § 8 Abs. 5 zweiter Satz F-VG in verfassungsrechtlich einwandfreier Weise dadurch nachgekommen, daß er den Abgabengegenstand und den Abgabenschuldner bestimmt und eine Aussage über das Höchstausmaß der Abgabe getroffen hat (§ 13 Abs. 1 bzw. 4 Vbg BauG). Eine eindeutige Aussage über den Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld, die als Vorgabe für den Verordnungsgeber maßgebend wäre, ist dem Vbg BauG hingegen nicht zu entnehmen. Der Verfassungsgerichtshof ist im Einleitungsbeschluß zwar vorläufig davon ausgegangen, daß aus dem Vbg BauG als Entstehungszeitpunkt für den Anspruch auf Ausgleichsabgabe der Zeitpunkt der Bauführung abgeleitet werden kann. Diese Annahme wird jedoch durch § 13 Abs. 2 Vbg BauG entkräftet, der nur dann einen Sinn ergibt, wenn der Bescheid über die Verschreibung der Ausgleichsabgabe bereits geraume Zeit vor dem Beginn der Bauführung ergehen kann. Die Gemeinde konnte bei dieser Rechtslage unbedenklich davon ausgehen, daß der Landesgesetzgeber eine Aussage zum Zeitpunkt der Entstehung der Abgabenschuld nicht getroffen und die Festlegung dieses Zeitpunktes ihrem freien Beschlußrecht überantwortet hat.“

Mit der Anerkennung der Regelungsfreiheit der Gemeinde bezüglich des Entstehungszeitpunktes der Abgabenschuld erkannte der Verfassungsgerichtshof auch die Rechtmäßigkeit der Verordnung.

- 2.4.3. Im Erkenntnis V 216/95 vom 27.9.1996 hob der Verfassungsgerichtshof Teile der **Lustbarkeitsabgabenordnung von Linz** auf, da diese Tatbestände einer Besteuerung unterwarf, die im Gesetz nicht enthalten sind. Der Gerichtshof machte deutlich, daß Abgabengesetze, die erschöpfende Regelungen enthalten, keinen Raum für die Anwendung des freien Beschlußrechts der Gemeinde lassen.

Insgesamt läßt der Verfassungsgerichtshof erkennen, daß er im Bereich des Abgabenrechts das Legalitätsprinzip nicht in derselben Strenge judiziert wie im Herrschaftsbereich des Art. 18 Abs. 2 B-VG. Damit ist mehr Flexibilität und ein besseres Eingehen auf regionale und lokale Verhältnisse möglich.

- 2.5. Das **Vorarlberger AnzeigenabgabenG** (LGBl. 1990/30 idF LGBl. 1994/46) war neuerlich Gegenstand verfassungsgerichtlicher Prüfung. Wieder hob der Gerichtshof die Bestimmungen über die Abgabepflicht von Rundfunkwerbung auf. Der Gerichtshof wiederholte seine im Erkenntnis G 293/94 vom 30.9.1995 getroffenen Aussagen. Auf die Besprechung dieses Erkenntnisses im 20. Bericht, 221 ff, sei verwiesen.

- 2.6. Im Erkenntnis A 16/95 vom 6.3.1995 stellte der Verfassungsgerichtshof klar, daß die **Verteilung der Grunderwerbssteuer und der Bodenwertabgabe gem § 8 Abs. 2 Z. 2 FAG 1993** nur in der „*Oberverteilung*“ zwischen Bund und Ländern nach dem örtlichen Aufkommen erfolgt, die „*Unterverteilung*“ von den Ländern auf die Gemeinden aber am abgestuften Bevölkerungsschlüssel orientiert sei. Erst die Unterverteilung begründet subjektive Rechte. Die Einwände, daß die Berechnung ihrer Anteile nach dem abgestuften Bevölkerungsschlüssel statt dem örtlichen Aufkommen die Gemeinden finanziell benachteilige, vermochten den Gerichtshof nicht überzeugen.

3. Das **Verfahren der Landesgesetzgebung nach einer Verweigerung der Zustimmung der Bundesregierung gem Art. 97 Abs. 2 B-VG** war Gegenstand der Erkenntnisse G 50, 84ua/96 vom 28.9.1996, G 84, 104 ua/96 vom 10.12.1996 und G 195, 196 ua/96 vom 28.11.1996. Mit diesen Erkenntnissen wurden das **Tiroler Grundverkehrsgesetz** und das **Tiroler Raumordnungsgesetz** zur Gänze als verfassungswidrig aufgehoben.

Die Bundesregierung hatte ihre Zustimmung zur vorgesehenen Mitwirkung der Finanzämter bei der Vollziehung der Gesetze gem Art. 97 Abs. 2 B-VG verweigert. Daraufhin wurde der Gesetzesbeschluß ohne neuerliche Befassung des Landtages kundgemacht, die Passagen, denen die Zustimmung verweigert worden war, blieben von der Kundmachung ausgeklammert. Der Verfassungsgerichtshof hatte zu prüfen, ob eine neuerliche Befassung des Landtages geboten gewesen wäre oder ob diese - im übrigen der Staatspraxis entsprechende - Vorgangsweise des Tiroler Landeshauptmannes durch Art. 38 Abs. 7 TLO und Art. 97 Abs. 2 B-VG gedeckt sei.

Der Verfassungsgerichtshof legte seinen weiteren Überlegungen zunächst eine Äußerung von Jabloner (Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung, 1989, 237) zugrunde:

„Der Umfang der Mitwirkung ergibt sich nicht allein aus jener Vorschrift - bzw aus jenem Teil einer Vorschrift - in dem die Bundesorgane zur Vollziehung berufen werden, sondern auch aus jenen Vorschriften - bzw Teilen von Vorschriften - in denen die Sachaufgaben umschrieben sind. Wenn man im Sinne der Praxis die Verweigerung der Zustimmung bloß auf jene Vorschriften(fragmente) bezieht, in denen die Bundesorgane 'vorkommen', so ist die Veränderung des normativen Gehaltes des Gesetzesbeschlusses des Landtags nicht ausgeschlossen. Zumindest werden bestimmte vom Landtag beschlossene Bestimmungen unanwendbar, in vielen Fällen könnte sich aber auch der Gehalt der Vorschriften völlig verändern, indem etwa auf Grund der gegebenen Textierung nunmehr eine andere Behörde für jene Akte zuständig wird, die nach dem Willen des Landtags von Bundesorganen gesetzt werden sollten. Dies ist im Hinblick auf Art. 95 Abs. 1 B-VG ('Die Gesetzgebung der Länder wird von den Landtagen ausgeübt') verfassungswidrig.“

Der Verfassungsgerichtshof vertiefte im Erkenntnis diese Argumente, indem er die einschlägigen Bestimmungen der Landesverfassung heranzog und die Verfassungsmäßigkeit der Kundmachung aus dem Zusammenspiel von Bundes- und Landesverfassungsrecht heraus beurteilte. Wörtlich führte der Gerichtshof aus.

Art. 97 B-VG „enthält in Abs. 1 die Mindestvoraussetzungen für das verfassungsmäßige Zustandekommen eines Landesgesetzes und normiert - auch in Verbindung mit Art. 95 Abs. 1 erster Satz B-VG -, daß die materielle Entscheidung über den Gesetzesinhalt dem Landtag obliegt. In Abs. 2 regelt Art. 97 B-VG den Fall der Zustimmungspflichtigkeit (Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung), die Art, in der die Zustimmung erteilt werden kann (explizit oder durch Zeitablauf), und enthält zudem eine - eingeschränkte - Kundmachungsvorschrift: Der

Gesetzesbeschluß darf vor Ablauf der achtwöchigen Frist, die der Bundesregierung zur Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der Zustimmung zur Mitwirkung von Bundesorganen bei der Vollziehung des beabsichtigten Gesetzes eingeräumt ist, nur kundgemacht werden, wenn die Bundesregierung ausdrücklich zugestimmt hat. Im übrigen überlassen die bundesverfassungsrechtlichen Vorschriften - dem Konzept der relativen Verfassungsautonomie der Länder [vgl. dazu insbesondere VfSlg. 11669/1988 (mit Hinweisen auf Lehre und Rechtsprechung) sowie aus der Literatur insbesondere Koja, Das Verfassungsrecht der österreichischen Bundesländer², 1988, 17 ff] folgend - die Regelung dem Landesverfassungsgesetzgeber.

Dieses System des Zusammenspiels von Bundes- und Landesverfassungsrecht verkennt die Tiroler Landesregierung, wenn sie der Auffassung anhängt, die TLO 1989 habe in dem zu entscheidenden Fall keine eigenständige Bedeutung und erschöpfe sich weitgehend in einer Wiederholung bundesverfassungsrechtlicher Vorgaben.

Im Rahmen der Verfassungsautonomie des Landes hat die TLO 1989 in ihrem Art. 38 nicht nur Regelungen über die Kompetenzen und Rechtspflichten des Landtagspräsidenten und des Landeshauptmannes im Gesetzwerdungsverfahren (Abs. 3 bis 5), sondern in Abs. 7 auch eine explizite Kundmachungsvorschrift für Fälle aufgestellt, in denen eine Zustimmung der Bundesregierung (im Sinne des Art. 97 Abs. 2 erster Satz B-VG) erforderlich ist. Sie ordnet darin an, daß in solchen Fällen ein Gesetzesbeschluß 'nur kundgemacht werden [darf], wenn die Zustimmung erteilt wurde oder als erteilt gilt'. Wird die Zustimmung versagt, darf der Gesetzesbeschluß nach dem Wortlaut dieser Bestimmung (arg. „nur“) also nicht kundgemacht werden.

In bundesverfassungsrechtlich unbedenklicher Weise regelt somit Art. 38 Abs. 7 TLO 1989, daß ein Gesetzesbeschluß nicht kundgemacht werden darf, wenn eine im Sinne des Art. 97 Abs. 2 erster Satz B-VG erforderliche Zustimmung der Bundesregierung nicht erteilt wurde. Angesichts des Umstandes, daß die TLO 1989 für derartige Fälle ein anderes Verfahren der Reaktion auf die Verweigerung der Zustimmung, das die Prerogative des Landtages im Prinzip wahrt, nicht kennt, wäre im vorliegenden Fall eben der Landtag neuerlich zu befassen gewesen (und ein neuerlicher Gesetzesbeschluß des Landtages wäre dem bundes- und landesverfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren zu unterziehen gewesen).“

Das vorliegende Erkenntnis ist insofern bemerkenswert, als der Verfassungsgerichtshof die von **Jabloner** und von der Bundesregierung im Verfahren vertretene Meinung von der ausschließlichen Relevanz **bundesverfassungsrechtlicher Bestimmungen** nicht teilt und die zentrale

Frage, wie mit einem Gesetzesbeschluß des Landtages, dem die Bundesregierung ihre Zustimmung verweigert hat, weiter zu verfahren ist, als Regelungsgegenstand des **Landesverfassungsgesetzgebers** qualifiziert. Damit hat der Verfassungsgerichtshof aber den Handlungsspielraum der Länder in föderalistisch erfreulicher Weise zu ihren Gunsten positioniert, mag auch der Anlaßfall für das betroffene Land durchaus unangenehme Konsequenzen nach sich ziehen.

IM JAHR 1996 ABGESCHLOSSENE BZW. PUBLIZIERTE VEREINBARUNGEN GEMÄSS ART. 15a B-VG

**A) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND ALLEN
LÄNDERN**

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über eine Änderung der Vereinbarung
gemäß Art. 15a B-VG über die **Krankenanstellenfinanzierung für die
Jahre 1991 bis einschließlich 1996**

Verlängerung des Geltungszeitraumes bis 31.12.1996

Abgeschlossen:	06.12.1995	Publiziert:	BGBI. 1996/639 bzw. in den jeweiligen Landesgesetzblättern
In Kraft getreten:	01.01.1991 bzw. 01.01.1996		

2. Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG
über die **Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstellen-
finanzierung** für die Jahre 1997 bis einschließlich 2000

Abgeschlossen:	23.10.1996	Publiziert:	Im Berichtsjahr nicht kundgemacht
Im Berichtsjahr nicht in Kraft getreten.			

B) VEREINBARUNGEN ZWISCHEN DEM BUND UND EINEM BZW. MEHREREN LÄNDERN

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem **Bund** und den Ländern **Niederösterreich** und **Wien** zur **Errichtung und Erhaltung** eines **Nationalparks Donau-Auen**

Abgeschlossen:	27.10.1996	Publiziert:	BGBI. I Nr. 17/1997 NÖ LGBl. 5506-0
In Kraft getreten:	02.02.1997		Wiener LGBl. 1997/2

C) VEREINBARUNGEN DER LÄNDER UNTEREINANDER

1. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG, mit der die Vereinbarung über die **Einrichtung der gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder geändert** wird

Abgeschlossen:	09.11.1994	Publiziert:	In den jeweiligen Landesgesetzblättern
In Kraft getreten:	04.02.1996		

2. Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die **Aufhebung der Vereinbarung über die gemeinsame Beurteilung von Baustoffen, Bauteilen und Bauweisen (Bauarten)**

Abgeschlossen:	10.05.1996	Publiziert:	In den jeweiligen Landesgesetzblättern
In Kraft getreten:	13.12.1996		

**AUFRECHTERHALTUNG DES
HUBSCHRAUBERRETTUNGSDIENSTES**
Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage

MÜNDLICHE ANFRAGE*)

Welche Maßnahmen werden Sie setzen, um selbst im Falle einer Kündigung der 15a-Verträge betreffend den Hubschrauberrettungsdienst die Versorgung der Bevölkerung sicherzustellen?

Präsident Johann Payer: Herr Bundesminister, bitte:

Bundesminister für Inneres Dr. Caspar EINEM: Herr Bundesrat! Zunächst darf ich Ihnen dazu sagen, daß wir uns derzeit in einer Phase befinden, in der wir gemeinsam mit den Bundesländern, dem Finanzminister und dem Hauptverband der Sozialversicherungsträger eine Arbeitsgruppe eingesetzt haben, deren Aufgabe es sein wird, bis Mitte Juli konkrete Vorschläge zur künftigen Gestaltung der Hubschrauberflugrettung zu erstatten.

Ich werde, wenn nicht die Sicherstellung der heute sehr hohen Standard habenden Flugrettung auch künftig gegeben ist, keine Kündigung vornehmen, aber es ist folgendes schon deutlich zu sagen - gerade hier im Bundesrat -: Angelegenheiten des Rettungswesens sind Landessache. Es ist daher auch nicht ausschließlich an mir, zu dieser Frage, wie die Flugrettung künftig sichergestellt werden kann, Vorschläge zu erstatten.

Im Kern geht es bei der Frage, die jetzt zu beraten ist und zu der wir bis Mitte Juli Vorschläge erwarten, darum, sicherzustellen, daß sich der jährlich vergrößernde Abgang auf seiten des Bundes für die Aufrechterhaltung des Flugrettungsbetriebes nicht weiter erhöht, sondern daß eine Methode gefunden wird, die sicherstellt, daß auch für den Bund die Kosten begrenzt werden.

Präsident Johann Payer: Wird eine Zusatzfrage gewünscht? - Bitte, Herr Bundesrat.

*) Anfrage: 598/M-BR/96 von Abg. HÜTTMAYR (ÖVP, Oberösterreich) an Bundesminister Dr. EINEM; 613. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1996.

Bundesrat Anton HÜTTMAYR: Herr Bundesminister! Die Kosten sind die eine Seite, die Sicherheit die andere. Lassen sich auf Grund der in der Arbeitsgruppe geführten Gespräche, die Sie zitiert haben, schon Alternativen erkennen?

Präsident Johann Payer: Herr Bundesminister, bitte.

Bundesminister für Inneres Dr. Caspar EINEM: Noch einmal, Herr Bundesrat: Die Aufrechterhaltung des Rettungsstandards, den wir in Österreich realisiert haben - dank der tatkräftigen Mitwirkung des Innenministeriums und auch anderer Flugrettungen -, ist oberstes Ziel. Das ändert allerdings nichts daran, daß wir auch im Interesse der Bevölkerung und der Steuerzahler Sorge dafür zu tragen haben, daß die dabei den öffentlichen Gebietskörperschaften zur Last fallenden Kosten nicht ins uferlose wachsen. Es wird daher eine Lösung zu finden sein, die sicherstellt, daß weder die Bundesländer noch der Bund stärker belastet werden, der hohe Rettungsstandard aber dennoch aufrechterhalten werden kann. Das ist eine schwierige, aber eine lösbare Aufgabe.

Präsident Johann Payer: Wird eine zweite Zusatzfrage gewünscht?

Bundesrat Anton HÜTTMAYR: Herr Bundesminister! Sie haben auf die Länder und auf die Länderinteressen verwiesen. Ich nehme an, Sie haben mit den Ländern bereits Gespräche geführt. Können Sie hier schon Ergebnisse dieser Gespräche kundtun?

Präsident Johann Payer: Herr Bundesminister.

Bundesminister für Inneres Dr. Caspar EINEM: Ihre Annahme trifft zu. Ich führe seit etwa einem Jahr Gespräche mit den Ländern. Tatsächlich ist der Umstand, daß wir es schon so lange tun, für den Bund nicht besonders günstig, denn solange keine Änderung der gegenwärtigen Rechtslage eintritt, ist der Bund gewissermaßen Bürge und Zahler für jene Kosten, die die anderen beiden Zahler, nämlich der Hauptverband und die Länder, nicht tragen. - Das ist der Grund des Änderungswunsches.

Die Länder haben - das wird Sie nicht überraschen - ebenfalls den Wunsch, daß sie nicht mit höheren Kosten belastet werden. Es wird daher dieses Spiel für die Gebietskörperschaften nur dann einen glücklichen Ausgang nehmen können, wenn es gelingt, zusätzliche Zahler, etwa Versicherungen, die derartige Leistungen auch heute schon anbieten, zu gewinnen.

**KRANKENANSTALTEN-ZUSAMMENARBEITSFONDS
(KRAZAF) - 1996**

I. ALLGEMEINES

1. Vorwort

Der Schwerpunkt der Tätigkeit des KRAZAF im Berichtsjahr 1996 war die Vorbereitung der Einführung der „leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung“ ab dem 1. Jänner 1997. In diesem Zusammenhang befaßte man sich auch mit der Erstellung eines österreichischen Gesundheitsplanes.

2. Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung ab dem 1. Jänner 1997:

Der ursprüngliche Geltungszeitraum der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1994, BGBl. 1992/863, wurde durch zwei Änderungen der Vereinbarung schließlich bis zum Ende des Jahres 1996 erstreckt.

Gleichzeitig mit der Verlängerung des Geltungszeitraumes vereinbarten der Bund und die Länder, unverzüglich über eine Reform der Struktur und der Finanzierung des gesamten Gesundheitswesens zu verhandeln und die Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die zur Durchführung dieser Reform erforderlichen bundes- und landesgesetzlichen Regelungen mit 1. Jänner 1997 in Kraft treten.

Nach intensiven Verhandlungen einigten sich die Vertragsparteien am 29. März 1996 auf eine Reform, die im Sinne der genannten Absichtserklärung nicht nur die Krankenanstaltenfinanzierung einer Neuregelung auf Grund des Systems der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung unterzieht, sondern auch entscheidende Impulse auf das gesamte Gesundheitswesen ausübt.

Der Zeitraum ab 29. März 1996 wurde dazu benützt, die Einigung in zahlreichen Verhandlungen auf Beamten- und Expertenebene sowie auf politischer Ebene in ihren Einzelheiten umzusetzen.

Das Ergebnis der Arbeiten stellt die vorliegende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1997 bis 2000 dar.

Die wesentlichen Punkte der neuen Vereinbarung sind:

Laufzeit

Die Vereinbarung wird für die Jahre 1997 bis einschließlich 2000 geschlossen. Die Vertragsparteien verzichten für diesen Zeitraum auf ihr Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

Erstellung eines österreichweiten Gesundheitsplanes

Der österreichweite Gesundheitsplan umfaßt einen Österreichischen Krankenanstalten- und Großgeräteplan sowie einen Spitalsambulanplan, einen Niederlassungsplan für Kassenvertragsärzte, einen Pflegebereichsplan und einen Rehabilitationsplan.

Der Österreichische Krankenanstalten- und Großgeräteplan hat bundesweit eine optimale Kapazitäts- und Leistungsangebotsstruktur zu gewährleisten mit dem Ziel, eine ökonomische, qualitativ hochstehende Form der Gesundheitsversorgung zu sichern.

Der Bund leistet seine zusätzlichen Beiträge von insgesamt 3 Mrd. Schilling jährlich unter der Bedingung an die Landesfonds, daß ein mit allen Ländern einvernehmlich und verbindlich festgelegter Österreichischer Krankenanstalten- und Großgeräteplan mit 1. Jänner 1997 vorliegt. Die Landeskrankenanstaltenpläne sind im Einklang damit festzulegen.

Auf Grund der Notwendigkeit einer vernetzten Gesundheitsplanung sind die weiteren Teilpläne eines österreichweiten Gesundheitsplanes sobald wie möglich festzulegen.

Einrichtung von Landesfonds und Beiträge an die Landesfonds

Zur Durchführung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung kamen die Vertragsparteien überein, die einzurichtenden Landesfonds mit einer weitreichenden Gestaltungsfreiheit auszustatten.

Schätzung der Beiträge an die Landesfonds (Art. 7 bis 9)

a) Jährliche Beiträge des Bundes

für das Jahr 1997

(1) 1,416% des Umsatzsteueraufkommens	3.015,372.000,--
(2) Bisheriger KRAZAF-Fixbetrag	330.000.000,--
(3) Zusätzliche Mittel	1.250.000.000,--
(4) Zusätzliche Mittel	1.750.000.000,--

b) Jährliche Beiträge der Länder

(5) 0,949% des Umsatzsteueraufkommens	2.020,895.000,--
---------------------------------------	------------------

c) Jährliche Beiträge der Gemeinden

(6) 0,642% des Umsatzsteueraufkommens	1.367,139.000,--
---------------------------------------	------------------

d) Beiträge der Träger der Sozialversicherung

(7) Pauschalbetrag	37.000,000.000,--
--------------------	-------------------

(8) Finanzvolumen der Kostenbeiträge ca.	420,000.000,--
--	----------------

Die dargestellten Beträge ergeben für das Jahr 1997 eine vorläufig geschätzte Summe von

Bund	6.345,372.000,--
Länder	2.020,895.000,--
Gemeinden	1.367,139.000,--
Sozialversicherung	<u>37.420.000.000,--</u>
Summe	S 47.153,406.000,--

Darüber hinaus können die Länder auch die bisher zur Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten aufzuwendenden Mittel in die Landesfonds einfließen lassen.

Neuregelung der Beziehungen der Träger der Sozialversicherung zu den Trägern der Krankenanstalten und den Ländern (Landesfonds)

Mit der vorliegenden Neuregelung erfolgt die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung auf Rechnung von Landesfonds im Namen der Träger der Sozialversicherung.

Mit den Zahlungen der Träger der Sozialversicherung an die Länder (Landesfonds) sind - abgesehen von wenigen Ausnahmen - alle Leistungen der Krankenanstalten zur Gänze abgegolten.

Regelung der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung

Mit dieser Vereinbarung ist es gelungen, das System der leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierung österreichweit mit 1. Jänner 1997 einzuführen.

Von dem neuen Finanzierungssystem wird bei gleichzeitiger Umsetzung struktureller Maßnahmen - die Optimierung des Ressourceneinsatzes im Gesundheitsbereich und damit eine langfristige Eindämmung der derzeit überproportionalen Kostensteigerungen im Krankenanstaltenbereich erwartet. Wesentlich ist jedoch die Aufrechterhaltung der Qualität der Behandlung und die Sicherstellung einer Behandlung nach modernen Methoden.

Finanzierung von Strukturreformen, Förderung des Transplantationswesens, Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und von Grundlagenarbeit

Die Länder (Landesfonds) können jährlich bis zu 5% der den Landesfonds auf Grund bundesgesetzlicher Regelungen zur Verfügung stehenden Mittel für die Finanzierung von strukturverbessernden Maßnahmen, die zur Entlastung des stationären Akutbereiches der Krankenanstalten führen, einsetzen.

Beim Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz ist eine Clearingstelle einzurichten mit dem Ziel, eine überregionale Mittelverteilung an die Leistungserbringer im Transplantationswesen zu gewährleisten. Sie wird mit 30 (höchstens 40) Millionen Schilling aus den zusätzlichen Bundesmitteln dotiert.

Über die Finanzierung von allgemeinen Planungskonzepten und von Grundlagenarbeit entscheidet die Strukturkommission; dafür sind jährlich 30 Millionen Schilling aus den zusätzlichen Bundesmitteln vom Bund einzubehalten.

Sicherstellung der bestehenden Dokumentation und Erfassung weiterer Dateien

Der Bund und die Länder haben sich darauf geeinigt, die bestehende Dokumentation im Krankenanstaltenwesen sicherzustellen und weiterzuentwickeln und die Erfassung und Anforderung weiterer erforderlicher Daten zur Beobachtung, Analyse und Weiterentwicklung des Gesundheitssystems und der leistungsorientierten Vergütungssysteme unter Berücksichtigung aller Gesundheitsbereiche zu ermöglichen.

Einrichtung der Strukturkommission und der neun Landeskommissionen

Der Bund hat eine Strukturkommission einzurichten, die u.a. die Entwicklung im österreichischen Gesundheitswesen beobachten, seine Weiterentwicklung steuern, die Integration und Kooperation der verschiedenen Gesundheitsbereiche vorantreiben und die strukturellen Veränderungen im Gesundheitswesen forcieren soll. Weiters obliegt ihr die Handhabung des Sanktionsmechanismus. Jedes Land hat eine Landeskommission einzurichten, die u.a. den Sanktionsmechanismus auf Landesebene handhaben, Leistungsabstimmungen zwischen Krankenanstalten herbeiführen und die landesspezifische Ausformung des leistungsorientierten Krankenanstaltenfinanzierungssystems vornehmen soll.

Einrichtung des Konsultations- und Sanktionsmechanismus

Der Konsultationsmechanismus ist zwischen der Sozialversicherung und den Ländern einzurichten, um finanzielle Folgen von Strukturveränderungen zu bewältigen und Veränderungen der Leistungsangebote zu regeln.

Der Sanktionsmechanismus regelt beispielsweise, daß der Bund bei maßgeblichen Verstößen gegen die einvernehmlich festzulegenden Pläne (Krankenanstalten- und Großgeräteplan) den entsprechenden Länderanteil aus den zusätzlichen Bundesmitteln zurückzuhalten hat, bis der Landesfonds (das Land) Maßnahmen zur Herstellung des plankonformen Zustandes eingeleitet hat. Weiters regelt der Sanktionsmechanismus die finanziellen Folgen von plan- und vertragswidrigen Leistungseinschränkungen.

Schutzklausel für Bund und Träger der Sozialversicherung sowie für Städte und Gemeinden

Die Länder verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß für die Jahre 1997 - 2000 keine über diese Vereinbarung hinausgehenden finanziellen Forderungen betreffend die Krankenanstalten an den Bund oder die Träger der Sozialversicherung gestellt werden.

Die Länder verpflichten sich, dafür zu sorgen, daß es durch die Umstellung auf die leistungsorientierte Krankenanstaltenfinanzierung zu keiner Verschiebung der Anteile an der Mittelaufbringung und der Betriebsabgangsdeckung zu Ungunsten der Städte und Gemeinden kommt.

Lösung des in- und ausländischen Gastpatientenproblems sowie Regelung der Anstaltspflege im Ausland aus medizinischen Gründen

Für inländische Gastpatienten wird für die Dauer dieser Vereinbarung keine über die Abgeltung der Landesfonds hinausgehende Entschädigung bezahlt.

Für die Kosten einer Anstaltspflege im Ausland (für Personen, die aus medizinischen Gründen aus einer inländischen in eine ausländische Krankenanstalt verlegt wurden oder die eine ihrem Zustand angemessene Behandlung im Inland nicht oder nicht zeitgerecht erhalten konnten) leistet die Sozialversicherung einen Höchstbetrag von 60 Millionen Schilling jährlich, der jeweils entsprechend den in der Vereinbarung vorgesehenen Valorisierungsvorschriften angepaßt wird. Darüber hinausgehende Kosten für Anstaltspflege im Ausland sind den Trägern der Krankenversicherung aus den 1750 Millionen Schilling zusätzlicher Bundesmittel zu ersetzen.

Die Nebenabrede

Der Bund und die Länder haben für den Geltungszeitraum dieser Vereinbarung neuerlich in einer Nebenabrede paktiert, daß Gesetze und Verordnungen, die für die anderen Gebietskörperschaften unmittelbar finanzielle Belastungen im Krankenanstaltenwesen verursachen, jeweils nur im gegenseitigen Einvernehmen der Gebietskörperschaften beschlossen bzw. erlassen oder geändert werden.

3. *Genehmigung von Neu-, Zu- und Umbauten sowie von Großgeräteanschaffungen*

Die Fondsversammlung hat im Rahmen der im Berichtsjahr 1996 stattgefundenen Sitzungen nachstehende Neu-, Zu- und Umbauten (§ 13 Fondsgesetz) sowie Großgeräteanschaffungen (§ 14 Fondsgesetz) genehmigt:

44. Sitzung der Fondsversammlung am 26. Juni 1996:

Neu-, Zu- und Umbauten

- A.ö. LKH Villach: Angliederungsvertrag
- A.ö. KH Waidhofen/Ybbs: OP-Trakt, flankierende Maßnahmen im Altgebäude
- A.ö. KH Gmunden: Zubau Physiotherapie, Mehrzweckraum
- A.ö. KH der Barmherzigen Schwestern Ried/Innkreis: Errichtung einer Dialysestation mit 8 Dialysebetten
- A.ö. KH Rohrbach: Umbau und Erweiterung, 1. Etappe
- A.ö. KH Schwarzach/St. Veit: Neuerrichtung der Energiezentrale
- Psych. KH Hall in Tirol: Adaptierung und Erweiterung der Alkoholentzugsstation und Errichtung der Drogenentzugsstation
- Herz-Jesu KH, Wien: Errichtung eines Zubaues

Medizinisch-technische Großgeräte:

- Landesnervenklinik Gugging: Computertomograph (Ersatzanschaffung)
- A.ö. KH Mistelbach: DSA-Anlage (Ersatzanschaffung)
- A.ö. LKH Freistadt: Computertomograph (Erstanschaffung)
- A.ö. LKH Rohrbach: Computertomograph (Ersatzanschaffung)
- A.ö. KH der Barmherzigen Schwestern in Linz:
Tele-Kobalt-Therapiegerät (Ersatzanschaffung)
Gamma-Kamera (Ersatzanschaffung)
DSA-Anlage (Ersatzanschaffung)
- A.ö. KH der Elisabethinen in Linz:
Einkopf-Gamma-Kamera (Ersatzanschaffung)
Lithotriptor (Ersatzanschaffung)
- A.ö. KH der Barmherzigen Schwestern in Ried/Innkreis:
DSA-Anlage (Ersatzanschaffung)
Gamma-Kamera (Ersatzanschaffung)
- A.ö. KH der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz in Wels: Gamma-Kamera (Ersatzanschaffung)
- Landesnervenklinik Wagner-Jauregg in Linz: DSA-Anlage (Ersatzanschaffung)

- A.ö. LKH (Univ. Kliniken) Innsbruck:
DSA-Anlage (Ersatzanschaffung)
Gamma-Kamera (Ersatzanschaffung)

45. Sitzung der Fondsversammlung am 13. Dezember 1996:

Neu-, Zu- und Umbauten:

- A.ö. LKH Klagenfurt: Zu- und Umbau der 1. Medizinischen Abteilung
- A.ö. LKH Laas: Zu- und Umbaumaßnahmen
- A.ö. KH der Barmherzigen Schwestern in Ried: Zubau einer Hospizstation, Tiefgarage
- A.ö. KH der Barmherzigen Schwestern vom Hl. Kreuz in Wels: Errichtung einer zentralen Verwaltung inkl. Hochregallager
- A.ö. LKH Feldbach: Generalsanierung und Zubauten
- A.ö. LKH Hartberg: Neubau der Krankenanstalt
- KH Kapfenberg: Sanierung und Zubau; Umwidmung
- A.ö. LKH (Univ. Kliniken) Innsbruck:
Mutter-Kind-Einrichtungen; Molekularbiologisches Labor
Ausbaumaßnahmen Strahlentherapie
Generalsanierung des Chirurgiegebäudes, 1. Bauphase
- A.ö. BKH Lienz: Aus- und Umbau Südtrakt - Station 1. OG/Ost sowie Infrastruktur, haus- und sicherheitstechnische Einrichtungen EG/Ost; 1. OG/Ost/West; Garagenzufahrt
- A.ö. BKH Schwaz: Neuerrichtung eines Wirtschaftshofes
- A.ö. LKH Klagenfurt: Neubau eines Eltern-Kind-Krankenhauses

Medizinisch-technische Großgeräte:

- A.ö. LKH Villach: Kardangiographieanlage (Erstanschaffung)
- A.ö. KH Amstetten: Computertomograph, Aufrüstung mit Spiralzusatz
- A.ö. KH Scheibbs: Computertomograph (Erstanschaffung)
- A.ö. KH Waidhofen a.d. Ybbs: Computertomograph (Erstanschaffung)
- A.ö. KH der SSR St. Josef in Braunau: Computertomograph, Aufrüstung mit Spiralzusatz
- A.ö. KH Linz: Magnetresonanz-Tomographieanlage (Ersatzanschaffung); Computertomograph (Ersatzanschaffung)
- A.ö. LKH Vöcklabruck: Computertomograph (Ersatzanschaffung)
- A.ö. LKH Salzburg: Doppelkopf-Gamma-Kamera (Ersatzanschaffung)
- A.ö. LKH (Univ. Kliniken) Graz: Magnetresonanz-Tomographie-Anlage (Ersatzanschaffung)
- A.ö. LKH Leoben: Computertomograph (Erstanschaffung)

- A.ö. LKH (Univ. Kliniken) Innsbruck: Linearbeschleuniger (Erstanschaffung)
- AKH Wien:
Herzkatheter-Anlage (Ersatzanschaffung)
Magnetresonanz-Tomographie-Anlage (Ersatzanschaffung)
Subtraktionsangiographie-Anlage (Aufrüstung)
- Kaiser Franz Josef Spital, Wien: Einrichtung des Strahlentherapie- und Schnittbildzentrums mit: Ganzkörper-Magnetresonanz-Tomographieanlage (Erstanschaffung); zwei Ganzkörper-Computertomographien (eine Erst- und eine Ersatzanschaffung); zwei Linearbeschleuniger (Erstanschaffung)
- A.ö. LKH Klagenfurt: PET-Scanner (Erstanschaffung)
- A.ö. KH Horn: Computertomograph, Aufrüstung mit Spiralzusatz
- A.ö. LKH (Univ. Kliniken) Innsbruck: Computertomograph (Ersatzanschaffung)

II. FINANZIELLE GEBARUNG 1996:

1. *Jahresausgleichszahlung 1995:*

Gemäß Art. IV des Bundesgesetzes, mit dem die finanzielle Beteiligung der Träger der sozialen Krankenversicherung am Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds geregelt wird, BGBl. 1991/702, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. 1995/475 und 1995/853, hat der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger den Rechtsträgern der Krankenanstalten eine Jahresausgleichszahlung zu leisten, wenn in einem Finanzjahr die Zahl der auf Rechnung eines Krankenversicherungsträgers geleisteten Pflēgetage zuzüglich 40% der von allen Krankenversicherungsträgern für medizinische Hauskrankenpflege erbrachten Tage unter die Anzahl der entsprechenden Pflēgetage des Jahres 1990 sinkt.

Wie aus den Unterlagen des Hauptverbandes hervorging, ist im Jahr 1995 bei den entsprechenden Spitalspflēgetagen eine Senkung von 573.971 gegenüber dem Jahr 1990 eingetreten. Für die Hauskrankenpflege sind 1.176.003 Tage angefallen. Davon sind 40% oder 470.401 Tage bei der Ermittlung der Jahresausgleichszahlung zu berücksichtigen, sodaß letztendlich eine Senkung von 103.570 verrechenbaren Tagen eingetreten ist.

Für das Jahr 1995 war daher eine Jahresausgleichszahlung von insgesamt S 141.394.234,-- zu leisten.

2. Mittelaufbringung 1996

In den folgenden Tabellen wird die finanzielle Gebarung des KRAZAF für das Jahr 1996 dargestellt:

Mittelaufbringung des Krankenanstalten-Zusammenarbeitsfonds 1996 (Stand 1. Zwischenabrechnung für 1996)	
Mittelaufbringung durch	Eingänge bis 30.4.1997
Bund gem. § 17/1/1	2.889.547.015,00
Bund - zusätzl. Mittel gem. § 17/1/2	330.000.000,00
Bund - zusätzl. Mittel gem. § 16/5/b	950.000.000,00
Länder gem. § 15/1	1.383.554.291,00
Länder - zusätzl. Mittel gem. § 16/3/a	553.013.588,00
Gemeinden gem. § 15/2	936.654.011,00
Gemeinden - zusätzl. Mittel gem. § 16/3/b	373.437.220,00
Hauptverband gem. § 18/1	2.223.031.000,00
Hauptverband - zusätzl. Mittel gem. § 18/2	1.480.000.000,00
Hauptverband - zusätzl. Mittel gem. § 19/3	4.500.000.000,00
Hauptverband - Erhöhung der Höchstbeitrags- grundlage gem. § 19/2	2.196.969.000,00
Hauptverband - zusätzl. Mittel gem. § 19/6	300.000.000,00
Vermögenserträge	0,00
SUMME	S 18.116.206.125,00

Aufwendungen des KRAZAF für das Jahr 1996 bis zum 30. April 1997 (Stand 1. Zwischenabrechnung für 1996)	
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 1	9.953.062.338,00
Betriebs- und sonstige Zuschüsse aus dem Teilbetrag 2	4.118.194.085,00
Investitionszuschüsse aus dem Teilbetrag 2	2.529.491.000,00
Großgerätezuschüsse	167.689.800,00
Vorweganteile	80.000.000,00
Strukturmittel	1.222.838.789,00
Strukturmittel Transplant	24.930.105,00
Planungsmittel	3.917.901,19
SUMME	S 18.100.124.018,19

Vergleich der Mittelaufbringung für die Jahre 1995 und 1996

	1995	1996	Differenz absolut	Differenz in %
Bund	2.878.076.640,00	4.169.547.015,00	1.291.470.375,00	44,87
Länder	1.707.715.206,00	1.936.567.879,00	228.852.673,00	13,40
Gemeinden	1.155.272.036,00	1.310.091.231,00	154.819.195,00	13,40
Sozialversicherungsträger	11.510.000.000,00	10.700.000.000,00	-810.000.000,00	-7,04
Vermögenserträge*)	79.590.167,38	0,00	-79.590.167,38	-100,00
Gesamt	17.330.654.049,38	18.116.206.125,00	785.552.075,62	4,53

- *) Nachdem die 2. Zwischenabrechnung 1996 erst zum 15.11.1997 durchgeführt wird, erfolgt der Vergleich der Mittelaufbringung für die 1995 und 1996 jeweils auf Basis der 1. Zwischenabrechnung (Mittelaufbringung bis zum 30.4. des Folgejahres).

ÖSTERREICHISCHE RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK) 1996

I. EU-relevante Tätigkeiten der ÖROK

1. *Tätigkeiten der Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz als Sekretariat für die EU-Begleitausschüsse*

Nach der Genehmigung der österreichischen Zielgebietsprogramme (Ziel 1, Ziel 2 und Ziel 5b) und der Programme zu den regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen (INTERREG IIA-Programme, LEADER, KMU, RECHAR, RESIDER, RETEX, URBAN) übernahm die Geschäftsstelle der Österreichischen Raumordnungskonferenz, wie in der ÖROK-Empfehlung Nr.42 zum Organisationsschema für die EU-Regionalpolitik vorgesehen, die Sekretariatsfunktion für die einzurichtenden Begleitausschüsse. Im Jahr 1996 fanden die konstituierenden Sitzungen aller 28 von der Geschäftsstelle betreuten Begleitausschüsse (ausgenommen INTERREG II Österreich-Italien) statt, deren Aufgabe es ist, die zügige Umsetzung der Programme zu gewährleisten. Bis Ende 1996 ergab sich folgender Stand der Programmumsetzung: Von 1.461 MECU oder 18.988 Mio. öS, die in den genehmigten Zielgebietsprogrammen an EU-Kofinanzierungsmitteln ausgewiesen sind, hat die EK 3.942 Mio. öS oder 21% an Österreich überwiesen. 2.815 Mio. öS oder 15% wurden an die Endempfänger ausbezahlt (Stand: Dezember 1996). In den Operationellen Programmen für Gemeinschaftsinitiativen sind EU-Kofinanzierungsbeiträge in Höhe von 146 MECU oder 1.899 Mio. öS ausgewiesen. Davon wurden 608 Mio. öS oder 32% bereits an Österreich überwiesen, 111 Mio. öS oder 6% bereits an Endbegünstigte ausbezahlt.

2. *Erarbeitung einer österreichischen Position zur Reform der EU-Strukturfonds nach 1999*

Die EU-Strukturfonds wurden im Jahre 1988 neu organisiert. Sie dienen der EU heute als zentrales Instrumentarium zur Gewährleistung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhaltes der Union (Art. 130a EU-Vertrag). Die laufende Programmperiode deckt die Jahre 1994 bis 1999 ab. In Vorbereitung auf den Zeitraum nach 1999 hat die Europäische Kommission bzw. haben deren Mitglieder begonnen, Überlegungen anzustellen, in welcher Form die Strukturfonds ab dem Jahr 2000 gestaltet werden sollen. Eng im Zusammenhang damit steht

auch die Form und Intensität der Einbindung der MOEL. Da auch für Österreich die zukünftige Gestaltung der EU-Regionalpolitik und die Form der Einbindung der MOEL als angrenzende Staaten von höchster Bedeutung ist, wurde im Rahmen des Unterausschusses Regionalwirtschaft in einer eigens geschaffenen Arbeitsgruppe mit der Diskussion über eine österreichische Position zur EU-Regionalpolitik nach 1999 begonnen, die 1997 abgeschlossen werden soll.

3. *INTERREG II C und Art. 10 EFRE-Maßnahmen: Transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumentwicklung*

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Gemeinschaftsinitiative INTERREG II C und dem Aktionsprogramm gemäß Art. 10 EFRE - Maßnahmen zur Förderung der transnationalen Kooperation auf dem Gebiet der Raumordnung - neue Initiativen gesetzt. Österreich hat die Möglichkeit, an beiden Initiativen teilzunehmen. Im Rahmen von **INTERREG II C** erhält Österreich 6,14 MECU, um in der Periode 1997-1999 Maßnahmen im Bereich der Raumordnung und Aktionen transnationaler Zusammenarbeit zu unterstützen. Im Jahr 1996 wurde das Operationelle Programm für eine Kooperation im Mitteleuropäischen, Adriatischen, Donau- und Südosteuropäischen Raum erarbeitet und am 10. Jänner 1997 bei der Europäischen Kommission eingereicht. Bei diesem Programm werden die EU-Mitgliedstaaten Österreich, Deutschland, Griechenland und Italien mit den im Programmgebiet liegenden Mittel- und Osteuropäischen Staaten auf den Gebieten Raumplanung, Städte-systeme und Siedlungsentwicklung, Verkehr und Infrastruktur, Informationstechnologien sowie zur Bewahrung des natürlichen und kulturellen Erbes gemeinsame Projekte durchführen. Im Rahmen der **Aktionsprogramme des Art. 10 EFRE** (Pilotprojekte) strebt Österreich die Beteiligung mit einem Programm zum Alpenraum an, bei dem Österreich mit Deutschland und Italien zusammenarbeiten wird und in dessen Rahmen Strategien zur Bewältigung zentraler Problembereiche des Alpenraumes (Tourismus, Wirtschaftsentwicklung, Naturschutz) erarbeitet werden sollen.

4. *Neubearbeitung des Handbuchs „Aktionsprogramme und Transnationale Netzwerke der Europäischen Union“*

Um die Aktualität der Informationen zu EU-Programmen zu gewährleisten, wurde 1996 die Überarbeitung der ersten Ausgabe des Handbuchs „Aktionsprogramme und Transnationale Netzwerke der Europäischen Union“ in Auftrag gegeben. Zur übersichtlicheren Gestaltung wurden die Aktionsprogramme bzw. Netzwerke einzelnen Themenbereichen zugeordnet und die wichtigsten detailliert erörtert. Aufgrund der Erfahrungen aus der einjährigen

EU-Mitgliedschaft und zur besseren Darstellung der Mitwirkungsmöglichkeiten für österreichische Interessenten wurden für neun ausgewählte Aktionsprogramme, an denen Österreich beteiligt ist, vertiefende Kurzbeschreibungen erarbeitet und Fallbeispiele angeführt (z.B. CARREFOUR; EURADA), wobei auch die Möglichkeit zur Koppelung mit anderen Programmen erörtert wird (ÖROK-Schriftenreihe Nr. 129). Um den laufenden Änderungen bei den Interventionen der Europäischen Union Rechnung zu tragen, wurde noch 1996 die neuerliche Aktualisierung in die Wege geleitet. Für die neue Version ist auch die Einlagerung in die www-Homepage der ÖROK vorgesehen, die ab April 1997 verfügbar sein soll.

II. Forschungsaktivitäten

A) *Fertiggestellte Arbeiten*

– *Achter Raumordnungsbericht*

Der als Nr. 128 der ÖROK-Schriftenreihe veröffentlichte 8. Raumordnungsbericht deckt den Zeitraum Anfang 1993 bis Ende 1995 ab, gibt anhand aktueller Daten einen Überblick über die räumliche Entwicklung Österreichs und beinhaltet Berichte über die Tätigkeiten der Gebietskörperschaften Bund, Länder und Gemeinden sowie der Organe der ÖROK im Bereich der Raumplanung und Regionalpolitik. Dem 8. Raumordnungsbericht kommt insofern besondere Bedeutung zu, als zum ersten Mal über ein neues Kapitel berichtet wird: die Umsetzung der EU-Regionalpolitik in Österreich. In den Einzelbeiträgen ziehen die Vertreter der Gebietskörperschaften eine erste Bilanz über die bisherigen Erfahrungen mit der EU-Regionalpolitik.

– *Erarbeitung einer ÖROK-Empfehlung zur Anlage von Bodenpreiskarten*

Auf der Grundlage des im Jahr 1994 der Stellvertreterkommission vorgelegten Empfehlungsentwurfes sowie der Ergebnisse der Pilotprojekte zur Erstellung von Bodenpreiskarten für St. Pölten und den Salzburger Zentralraum aus dem Jahr 1995 wurde in einer Arbeitsgruppe des Unterausschusses Siedlungswesen ein neuer Vorschlag für eine ÖROK-Empfehlung ausgearbeitet und dem Unterausschuß vorgelegt. Der Entwurf fand weitestgehend Zustimmung. Lediglich das Bundesministerium für Justiz erhob prinzipiell Einspruch gegen den Entwurf. Der wichtigste Kritikpunkt war die verwendete Datengrundlage: die Kaufpreissammlungen der Finanzämter. Nach Ansicht des Bundesministeriums für Justiz entsprechen die in den Kaufpreissammlungen der Finanzämter ausgewiesenen Preise oftmals nicht den tatsächlich bezahlten, wodurch verzerrte Daten die Grundlage für Bodenpreiskarten bilden. Zudem werden unzulässige Einflüsse auf die Liegenschaftsbewertung befürchtet. Laut Beschluß der Stellvertreterkom-

mission vom 18. September 1996 sollen die Arbeiten zum Thema Bodenpreiskarten jedoch fortgesetzt und eine Empfehlung ausgearbeitet werden, die die Erstellung von Bodenpreiskarten auf vergleichbarer Basis unterstützt.

– *Erreichbarkeitsmodell für den Schienenverkehr*

Die maßgeblichen Veränderungen im Straßennetz sowie im Angebot der Bahn und im Kraftfahrlinienverkehr führten zu dem Beschluß, die im Zeitraum 1977-1983 berechneten Erreichbarkeitsmodelle der ÖROK neu zu bearbeiten. Als erster Schritt wurde die Firma IPE (Dr. Platzer) mit der Überarbeitung des Schienenverkehrsgraphen beauftragt, um die veränderten Erreichbarkeitsverhältnisse im Eisenbahnverkehr darzustellen. Das Gutachten wurde 1996 in überarbeiteter Form fertiggestellt. Seine Ergebnisse sollen in einen Gesamtbericht über die Erreichbarkeitsverhältnisse im öffentlichen Verkehr integriert werden.

– *Studie zu „Wirtschaftliche Entwicklungsperspektiven für die österreichischen Ballungsräume“*

Nach der Erarbeitung der Regionalen Entwicklungskonzepte für die Zielgebiete der EU-Regionalpolitik zeigte sich, daß vergleichbare Untersuchungen für die österreichischen Ballungsräume zur Definition strategischer Entwicklungsziele fehlen. Diese Tatsache und die gleichzeitig zunehmende Konkurrenzsituation innerhalb Europas (Städtekonkurrenz und Standortkonkurrenz) waren Anlaß für eine Studie über Zukunftsperspektiven für die österreichischen Ballungsräume. Auf der Grundlage einer Untersuchung europäischer Beispiele für erfolgreiche Strategien von Städten oder Stadtregionen zur wirtschaftlichen Profilierung [„Spezialisierung“, „Netzbildung“, „Nachhaltige Stadt“ (sustainable city)] sowie einer umfangreichen Stärken-Schwächen-Analyse der österreichischen Ballungsräume Linz-Wels, Graz, Salzburg-Umgebung, Klagenfurt-Villach, Innsbruck, Rheintal-Bodensee und St. Pölten werden Entwicklungsperspektiven und -strategien entworfen, um die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit Österreichs zu verbessern.

B) In Bearbeitung stehende Projekte:

- Evaluierung des Österreichischen Raumordnungskonzeptes 1991
- Erarbeitung einer Broschüre „Raumordnung in Österreich“
- Studie zu „Strukturwandel, Produktivität und Flächenbewirtschaftung in der regionalen Land- und Forstwirtschaft“
- Aktualisierung der Erreichbarkeitsmodelle für den öffentlichen Verkehr und den Individualverkehr

- ÖROK-Atlas - Mittelfristiges Programm, Themenschwerpunkte: Tourismus, Bildung - Soziale Einrichtungen - Gesundheit, Regionalwirtschaft, Natur - Umwelt - Raum; Aufgrund des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union mit 1. Jänner 1995 soll bei den nächsten Atlas-Lieferungen zu den meisten Themen auch die Entwicklung im europäischen Raum dargestellt werden.

III. Grenzüberschreitende Raumordnungs- und Regionalpolitik

Österreichisch-Ungarische Raumordnungskommission (ÖUROK)

Durch die verstärkte Zusammenarbeit Österreichs mit den angrenzenden Reformstaaten im Rahmen verschiedener EU-Programme (INTERREG IIA bzw. PHARE CBC sowie INTERREG IIC) und die Bestrebungen der MOEL, der Europäischen Union beizutreten, kommt der Österreichisch-Ungarischen Raumordnungskommission verstärkte Bedeutung zu. Im Rahmen einer Sitzung der politischen Kommission sowie der Unterkommission der Österreichisch-Ungarischen Raumordnungskommission (ÖUROK) am 25. bzw. 26. Juni 1996 in Budapest standen Fragen der zukünftigen Zusammenarbeit bei der Raumentwicklungspolitik der beiden Staaten im Mittelpunkt. Wichtigstes Ziel für 1997 ist die Erarbeitung eines „Grenzüberschreitenden Entwicklungsprogrammes Österreich - Ungarn“.

Neben der Österreichisch-Ungarischen Raumordnungskommission besteht die Österreichisch-Deutsche Raumordnungskommission (ÖDROK), deren Arbeit jedoch derzeit ruht, da mittlerweile die Zusammenarbeit der Grenzregionen im Rahmen des INTERREG II-Programmes Österreich-Deutschland intensiviert worden ist.

Die Einrichtung bilateraler Raumordnungskommissionen ist auch mit Slowenien und der Slowakei vorgesehen. Mit der Slowakei wurde bereits 1994 eine Absichtserklärung über die Einrichtung der bilateralen Raumordnungskommission unterzeichnet (BGBl. 1994/807), die Konstituierung ist aber bisher nicht erfolgt.

Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wurden jedoch in den Grenzregionen mit allen vier östlichen Nachbarstaaten (Tschechische Republik, Slowakische Republik, Ungarn und Slowenien) im Rahmen von INTERREG II- bzw. PHARE CBC-Programme wesentliche Fortschritte bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit erzielt.

IV. Publikationen

A) *ÖROK-Schriftenreihe*

- | | |
|----------|---|
| Nr. 125 | Position Österreichs im Rahmen der Europäischen Raumentwicklungspolitik, Wien 1996 |
| Nr. 125a | Austria within the Framework of Spatial Development Policy in Europe, Vienna 1996 |
| Nr. 125b | L'Autriche dans le cadre de la politique de développement du territoire européen, Vienna 1996 |
| Nr. 126 | ÖROK-Bevölkerungsprognose 1991 - 2021, Wien 1996 |
| Nr. 127 | Siedlungsentwicklung in Österreich, Band II: Szenarien 1991 - 2011, Wien 1996 |
| Nr. 128 | Achter Raumordnungsbericht, Wien 1996 |
| Nr. 129 | Aktionsprogramme und Transnationale Netzwerke der Europäischen Union II, Wien 1996 |

Zudem erschienen zwei Ausgaben von „Literatur zur Raumforschung und Raumplanung in Österreich“ (ÖROK-Dokumentation 1995/1 und 1995/2).

B) *ÖROK-Atlas: 13. Lieferung*

Im Jahre 1996 wurde die 13. Lieferung des ÖROK-Atlases veröffentlicht, deren Schwerpunkt die Bevölkerungsprognose 1991-2011 war. Im einzelnen enthält die Atlas-Lieferung eine Karte zur Binnenwanderungsbilanz 1986-1991 sowie aus der Bevölkerungsprognose 1991-2011 Karten zur Entwicklung der Wohnbevölkerung, der Berufstätigen, der Wohnbevölkerung im Alter von 6 bis 19 Jahren und der Wohnbevölkerung im Alter von 60 Jahren und darüber. Außerdem wurde ein Kartenblatt zu den „Gemeinschaftsinitiativen in Österreich“ erstellt, aus dem die Abgrenzung der INTERREG IIA-Gebiete und der sonstigen regionalisierten Gemeinschaftsinitiativen (LEADER, RECHAR, RESIDER, RETEX, URBAN) ersichtlich ist, sowie Grundkarten für das Gebiet der Europäischen Union und für den weiteren österreichischen Grenzraum erarbeitet, die Basis für die Darstellung gesamteuropäischer Themen sein sollen.

UMFASSENDE LANDESVERTEIDIGUNG (ULV) 1996

Vom Bund und den Ländern wurden im Berichtsjahr auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik (ULV) und des Staatlichen Krisenmanagements folgende Schwerpunkte gesetzt:

1. Rahmenplan für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Unfällen in Kernkraftwerken

Bei der Tagung am 24./25.10.1996 in Eugendorf konnte der Rahmenplan für Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei Unfällen in Kernkraftwerken fertiggestellt werden.

Dieser ersetzt den Rahmenalarmplan für Unfälle in grenznahen Kernkraftwerken aus dem Jahre 1991 und tritt am **1. Jänner 1997** in Kraft.

Die Neufassung des Rahmenplanes wurde erforderlich, da Österreich der Europäischen Union beigetreten ist und deshalb die EU-Normen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes berücksichtigt werden mußten. Weiters gab es in der Zwischenzeit in diesem Bereich neue Studien und Erkenntnisse, die ebenfalls in den Rahmenplan eingeflossen sind.

Der Plan besteht aus dem Alarmplan, den Einsatzunterlagen sowie einem Grundlagenteil.

Der Alarmplanteil wurde - im Verhältnis zum Rahmenalarmplan von 1991 - gestrafft und übersichtlicher gestaltet.

Zu den Einsatzunterlagen zählen z.B. Meldetexte zur Information der Öffentlichkeit, Strahlenspürpläne, Pläne für Probennahmen, Messungen und Datenkommunikation, eine Checkliste für die Aufrechterhaltung öffentlicher Funktionen, Verordnungsentwürfe nach § 38 Strahlenschutzgesetz sowie verschiedene im Anlaßfall relevante Studien.

In den Grundlagenteil fanden z.B. die EU-Bestimmungen, die nationalen und internationalen Rechtsgrundlagen sowie grundlegende Definitionen Einlaß.

2. Seminarreihe „Österreich und seine Nachbarn“

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten führte im 2. Halbjahr 1995 und im 1. Halbjahr 1996 eine Seminarreihe mit dem Titel

„Österreich und seine Nachbarn“ für Lehrer aus allen Bundesländern durch. Anlaß dafür waren die Gedenkjahre „Fünfzig Jahre Zweite Republik“ sowie das Millenium 1996. Die jeweils einwöchigen Seminare, die im Zeichen der Geistigen Landesverteidigung standen, begannen mit einem Besuch im Bundeskanzleramt, wo die Teilnehmer über aktuelle Fragen der österreichischen Sicherheitspolitik und Landesverteidigung informiert wurden. Weiters auf dem Programm standen Besuche aktueller Ausstellungen, des Heeresgeschichtlichen Museums sowie Fahrten nach Preßburg.

3. Übungsserie INEX-II auf dem Gebiet des Strahlenschutzes

Österreich beteiligt sich neben rund 30 anderen Staaten an der Übungsserie „International Nuclear Emergency Exercise-II“, die von der Nuclear Energy Agency (NEA) der OECD durchgeführt wird.

Unter der Koordination des Bundeskanzleramtes wird bei diesen Übungen das Krisenmanagement des Bundes und der Länder geübt. Die erste Übung fand am 7. November 1996 unter Beteiligung zahlreicher Bundesländer statt. Ausgangslage war ein Störfall im Kernkraftwerk Leibstadt in der Schweiz. In Wien trat der „Koordinationsausschuß des Staatlichen Krisenmanagements“, ein Expertengremium aus Bundes- und Ländervertretern, unter Leitung von Staatssekretär Mag. SCHLÖGL zusammen, um Maßnahmen festzulegen und vor allem die Information der Bevölkerung in die Wege zu leiten. Auch bei den Ämtern der Landesregierungen wurden Krisenstäbe einberufen.

Die Übungsreihe wird im April 1997 fortgesetzt werden, wobei anhand eines Zwischenfalls in Finnland besonders die internationalen Kommunikationswege überprüft werden.

Auf dem Programm stehen weiters Übungen mit angenommenen Zwischenfällen in Kanada und Ungarn.

RESOLUTION

der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria
vom 27. November 1996 in Portoroz
betreffend ein demokratisches und solidarisches Europa

1. Seit ihrer Gründung am 20.11.1978 in Venedig sieht die Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria ihre zentrale Aufgabe darin, das große Ziel eines demokratischen und solidarischen Europa erreichen zu helfen. Vor dem Hintergrund dieses Zieles sind alle Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft zu sehen. Dokumentiert wird das insbesondere durch
 - die gemeinsame Erklärung von Venedig vom 20.11.1978, die neben der Gründung der Arbeitsgemeinschaft die **gemeinsame** Behandlung und Koordinierung von Fragen, die im Interesse der Mitglieder in einem **damals noch geteilten Europa** stehen, vorsieht,
 - die Resolution der Vollversammlung von Bled vom 16.10.1987 über die Zusammenarbeit von Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria und Arbeitsgemeinschaft Alp, wonach die gemeinsame Behandlung und Koordinierung von Fragen auf den Großteil des Alpenraumes ausgedehnt worden ist,
 - die gemeinsame Erklärung der Vollversammlung von Millstatt vom 4.6.1988 über die Ausdehnung der Zusammenarbeit der Arbeitsgemeinschaften im Alpenraum,
 - die Erklärung von Millstatt vom 4.6.1988 der Außenminister oder deren Vertreter von Österreich, Ungarn, Jugoslawien, Italien und der Bundesrepublik Deutschland, wonach die regionale Zusammenarbeit einen bedeutenden Beitrag zur **Stärkung des gegenseitigen Vertrauens und Verständnisses**, zur Förderung der Freundschaft unter den Völkern und der Zusammenarbeit auch zwischen den Nationalstaaten darstellt,
 - die Resolution der außerordentlichen Vollversammlung von Klagenfurt vom 3.7.1991 zur Krise in Jugoslawien, die einen eindrucksvollen Akt der Solidarität mit bedrängten Regionen darstellt,
 - die Erklärung der Vollversammlung von Linz vom 20.9.1991 zu den Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft in einem neuen Europa, in der unter anderem die Forderung nach Achtung des **Selbstbestimmungsrechtes**

sowie die Bemühungen um ein demokratisches und solidarisches Europa unterstützt wurden,

- den Beschluß der Vollversammlung von Gmunden vom 27.11.1992 über die Zusammenarbeit mit der Zentraleuropäischen Initiative, die eine Verbesserung der Koordination der regionalen und nationalen Zusammenarbeit zum Ziel hat,
 - die Erklärung der Regierungschefs anläßlich des 15-Jahr-Jubiläums der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria von Balatonöszöd vom 25.11.1993, die sich insbesondere auch mit den Menschenrechten und den grundlegenden Freiheitsrechten sowie der Stabilität in Europa befaßte,
 - die Wiener Erklärung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria gemeinsam mit 11 anderen Arbeitsgemeinschaften und der Versammlung der Regionen Europas vom 21.6.1995 betreffend die Rolle der Regionen beim neuen europäischen Aufbau, die Neustrukturierung der regionalen Ebene in Europa und die interregionale Zusammenarbeit,
 - die Erklärung der Vollversammlung von Maribor vom 22.11.1995 zum Friedensabkommen von Dayton, die zur Sicherung des Friedens Unterstützung für die vom Krieg betroffenen und im Krieg zerstörten Gebiete gewährte.
2. Die Mitglieder des Europäischen Parlaments und des Ausschusses der Regionen sowie die Vertreter der regionalen und lokalen Körperschaften, zusammengetreten am 3.10.1996 in Brüssel im Rahmen der Konferenz Europäisches Parlament/Regionale und Lokale Gebietskörperschaften der EU, haben eine Resolution **für ein demokratisches und solidarisches Europa** beschlossen, die wichtige Anregungen und Forderungen im Interesse der Solidarität **in der Europäischen Union**, aber auch Bemühungen um Solidarität zum Inhalt hat, die unter anderem notwendig sind, um die **künftigen Mitgliedstaaten** (u.a. Kroatien, Slowenien und Ungarn) angemessen in die Politiken der Union einzubeziehen. Diese Resolution sieht insbesondere auch die Stärkung der Rechte und Aufgaben der Regionen und deren Vertretung in der EU vor.
 3. Die versammelten Regierungschefs der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria stellen fest, daß diese Resolution von Brüssel im Hinblick auf die Rolle der Regionen in der EU vollinhaltlich den Intentionen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria und der darin vertretenen Kantone, Länder, Komitate, Regionen und Republiken entspricht. Sie erheben daher diese Resolution zum Beschluß der Vollversammlung der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria,

wobei diese Resolution als Beilage zu diesem Beschluß insoweit einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet.

Gleichzeitig wird die Notwendigkeit unterstrichen, eine grundlegende Reform der Strukturpolitik der Europäischen Union im Hinblick auf die Erweiterung der Gemeinschaft auf die Staaten der Mitgliedsländer der ARGE Alpen-Adria und auf die Begrenztheit der Finanzmittel durchzuführen. Dabei sollen die Autonomie und die eigene Verantwortung der Empfänger auf Ebene der Regionen und der Mitgliedstaaten gestärkt und das Verfahren der Förderung deutlich vereinfacht werden.

4. Die Regierungschefs der Mitgliedsregionen der Arbeitsgemeinschaft Alpen-Adria erklären, daß die Resolution von Brüssel vom 3.10.1996 eine wesentliche Basis für die gemeinsame Arbeit für ein **demokratisches und solidarisches Europa** darstellt.

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. (S 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. (S 68,--)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. (S 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. (S 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. (S 58,--)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. (S 160,--)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. (S 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. (S 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. (S 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. (S 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. (S 138,--)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. (S 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. (S 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. (S 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. (S 198,--)
- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. (S 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. (S 280,--, vergriffen)

- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. (S 480,--)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. (S 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. (S 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. (S 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. (S 148,--)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. (S 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. (S 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. (S 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne des alpenregionalen Leitbildes. 1982. (S 680,--)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. (S 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. (S 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. (S 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. (S 480,--)
- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. (S 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundesverfassungsgesetzes von 1920. 1984. (S 371,--)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. (S 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. (S 270,--)

- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. (S 720,--)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. (S 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. (S 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. (S 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. (S 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. (S 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. (S 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. (S 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. (S 280,--)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. (S 160,--)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. (S 250,--)
- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. (S 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. (S 290,--)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. (S 290,--, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. (S 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. (S 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. (S 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. (S 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. (S 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. (S 435,--)

- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. (S 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. (S 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. (S 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. (S 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. (S 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. (S 520,--)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. (S 320,--)
- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. (S 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. (S 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. (S 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. (S 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. (S 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. (S 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. (S 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. (S 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Hg), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. (S 438,--)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. (S 360,--)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. (S 280,--, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. (S 270,--)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. (S 360,--)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. (S 290,--)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegfreiheit im Bergland. 1997.

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUSFORSCHUNG

Maria-Theresien-Str. 38 b

A-6020 Innsbruck

Tel. 0512/57 45 94 Fax 0512/57 45 944

Direktor:

Univ.-Prof. Dr. Peter PERNTHALER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Herfrid HUEBER, Salzburg

Univ.-Prof. DDr. Friedrich KOJA, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Univ.-Doz. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Peter BUSSJÄGER, Vorarlberg

Dr. Wolfgang HERZOG, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismusforschung ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befaßt sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

